This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 655V B

HARVARD DEPOSITORY
SPECIAL COLLECTION
CIRCULATION RESTRICTED

יהוה

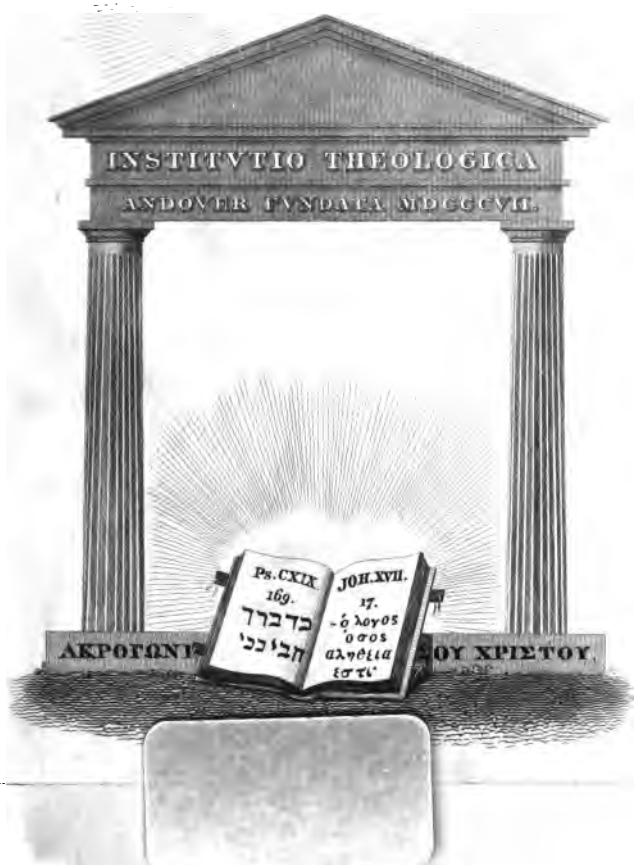
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX. 169.
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος οσος αληθεια εστι.
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.

Niedm. 3113.

Beiträge

zur

Kenntniß der taufgesinnten Gemeinden

oder

der Mennoniten,

statistischen, historischen und religiösen, auch juristischen Inhalts.

Herausgegeben

von

G. L. Baron von Reißwitz,
Königlichem Regierungsrathe und Ritter des St. Johanniterordens.

Zweiter Theil.

Nebst zwei Ansichten des Danziger Bethauses.

Breslau, 1829.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Friedrich Fritsch,
in Commission bei J. E. C. Leuckart.

686
Menn
R378bet
1821

V. 2 Vorrede.

Nach einer sechsjährigen Unterbrechung bin ich erst im Stande gewesen, das 1821 begonnene Werk der Sammlung von Beiträgen fortzusetzen, die ich zu liefern versprochen hatte, um die taufgesinnten Gemeinden in Europa und Amerika näher kennen zu lernen, welche man gewöhnlich nach ihrem Stifter Menno Simonis, Mennoniten zu nennen pflegt, jedoch mit dem in ihren Glaubensartikeln und in ihren amtlichen Verhandlungen üblichen Namen, Taufgesinnte, besser bezeichnet. Gottes Vorsehung hat es nicht gestattet, früher daran Hand ans Werk zu legen, und die Wege der Vorsehung, die immer die besten sind, haben auch hier ihre weise Einrichtung bekundet, da ich durch diese lange Unterbrechung in den Stand gesetzt bin, mehrere Berliner und Breslauer Bücherschätze, und die Bekanntschaft mit Männern zu benutzen, welche die Kenntniß dieser Gemeinden

nehmen. Ich habe daher nur wenig über diesen Gegenstand im vorliegenden Theile erwähnt, und werde, da ich meinen Fleiß jetzt der Darstellung unserer Kenntniß von dem Zustande der amerikanischen Völker und Staaten widme, ohnehin Gelegenheit haben, in dieser Darstellung, wenn ich ihre Herausgabe erlebe, das hier Versäumte nachzuholen.

Die Schilderung des Zustandes der nördlichen und südlichen Mennoniten-Gemeinden haben, wie ich höre, von andern sachkundigen Männern zu erwarten, daher ich auch über diese nicht einmal dasjenige aufgenommen habe, was ich erhielt, und um so weniger mich an nachträgliche Bearbeitung dieses Gegenstandes wagen will, da ich mit dem Studium der amerikanischen Statistik und Geographie so wie mit dem Studium seiner Urvölker und anderen kleinen literarischen Werken hinlänglich Beschäftigung erhielt.

Bei allen Mängeln, die ich selbst, und vielleicht am meisten, an dem ersten Theile zu beklagen finde, hat sich aber doch einige Zufriedenheit mit meinem Unternehmen theils im Conversationsblatt und andern kritischen Journalen, theils faktisch ausgesprochen, indem der Absatz desselben nicht gering gewesen, ungeachtet 500 Exemplare zu vorbemerktem wohlthätigem Zweck verschenkt worden, und ich wünsche nichts

mehr, als daß die Besitzer des ersten Theils auch den gegenwärtigen ihrer Aufmerksamkeit würdigen möchten.

Den würdigen Beförderern meines Unternehmens in der Nähe und Ferne sage ich den verbindlichsten Dank, und erlaube mir unter diesen den Herrn Kaufmann H. Dyck in Marienwerder vorzüglich zu erwähnen.

George Leopold Baron v. Reisswitz,
Königl. Regierungsrath a. D.
und Ritter des St. Johanniter-Ordens.

Anmerkungen eines Gelehrten, mennoniſcher Confeſſion, über die Nachrichten von den Mennoniten-Gemeinden, welche einige neuere Schriftſteller lieferten.

Vorwort des Herausgebers.

Bei der Redaktion des erſten Theils, iſt zwar von dem nachſtehenden Aufſatz einiger Gebrauch gemacht worden, und es ſind Bruchſtücke deſſelben, in den Aufſätzen verwebt. Dies geſchah aber nicht nach meinem Wünſch. Der folgende Aufſatz iſt von der Hand eines ſehr gebildeten mennoniſtiſchen Gelehrten, der dabei doch ſeinem eigenen Gewerbe gewiſſenhaft vorſteht, und es war mir daran gelegen, durch einen unveränderten Abdruck des Originals, zugleich die Begriffe über manchen Gegenſtand zu berichtigen, und zugleich die Meinung von der Bildung der Gemeinde-Mitglieder zu erhöhen, die nicht bloß ganz ſchlichte ungelehrte Landleute, ſondern auch größtentheils ſehr unterrichtete Männer aller Klaſſen ſind, deren Verluſt für's Vaterland alſo nicht gleichgültig wäre. Den Verfaſſer deſſelben darf ich zu meinen würdigſten Freunden rechnen, und bin es ſchon deshalb ſchuldig, ſeine Arbeit nicht als Bruchſtück und in veränderten Worten, ſondern ſo erſcheinen zu laſſen, wie es aus ſeiner Feder floß.

Einen speciellen Grund einer, zum Theil nicht zu vermeidenden kleinen Wiederholung aber finde ich darin, daß der frühere Redakteur, die merkwürdige Stelle unterdrückt hat, worin der Verfasser dieser Bemerkungen die Wahrscheinlichkeit erörtert, daß der erste Impuls zur Gründung der taufgesinnten Gemeinden durch die Verfolgung der Waldenser und deren Zerstreuung in andere Länder, gegeben worden. Dieses geschichtliche Ereigniß näher ins Licht zu stellen, ist wohl in historischen Forschungen vorzüglich gewidmeter Werke, sehr wichtig, und veranlaßt die Aufnahme der Nachrichten über die Waldenser in diesem Theile, als diejenige Religions-Parthei, welche wirklich mit den Taufgesinnten verwandt, während andere denselben nicht ähnlich sind, und doch wohl gar als Confessions-Verwandte der Mennoniten betrachtet werden.

Ich lasse jetzt die Bemerkungen selbst folgen.

---

a) Literatur.

Außer den Werken, die gewöhnlich angeführet werden, ist noch besonders zu bemerken:

1) Unter den ältern Schriften Thielemann van Bragt of martetaer spiegel der Dropsyszinde, Amsterdam 1685. Wovon ein deutscher Auszug über die Verfolgung der Mennoniten, in Königsberg gedruckt ist.

2) Von der neuern D. Wilh. Erichlon's Geschichte der Mennoniten (Königsberg 1786), aus letzterem scheinen viele Bemerkungen der neuern Schriftsteller entlehnt zu seyn, daher daß man dieselben eines Plaquins berichtigen möchte. Die Mennoniten, welche als Schriftsteller bekannt geworden, sind einzutheilen in:

A) Aeltere Schriftsteller aus der Reihe dieser Kirchen-Gesellschaft. (siehe S. 13 u. 14.)
B) Neuere Schriftsteller dieser Gemeinde.
C) Noch lebende Schriftsteller.

1.) Ursprung der Mennoniten.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Mennoniten von den Waldensern ihren Ursprung haben *), die durch die Verfolgung der römischen Kirche zerstreut, gleichsam ohne Hirten und Führer umhergeirrt, und sich endlich, so gut sie gekonnt, zu einer Gemeinde gesammelt, und sich aus Frankreich in die Oestereichische Niederlande hingezogen haben. Diese Vermuthung gründet sich auf die Verfolgungen, die sie nach Tielemann v. Bragt in diesen Provinzen mehrere Jahre vor Menno's Zeit erduldet haben. Auch sind sie durch die auffallende Aehnlichkeit bestätiget, die die Glaubenslehrer der Mennoniten mit denen der Waldenser haben, besonders in Betracht der Taufe, des Abendmahls, der Wahnlosigkeit und der Lehrer-Ordnung. Das Weitere hierivon in Gottfr. Arnold und in Ulrich's Kirchengeschichte.

Der Anfangszeitpunkt der kirchlichen Artimität der Mennoniten ist zwar nicht genau zu bestimmen, doch erhellet aus dem Tielemann v. Bragt, daß schon vor Menno's Zeiten, Gemeinden gestiftet und mit Aeltesten und Lehrern versehen sind, obschon man gestehen muß, daß vorzüglich durch Menno's Bemühungen, die nothwendige Ordnung in der Gemeinde eingeführt ist. Obgleich nun in der Gemeinde schon seit der Zeit eine kirchliche Ordnung eingeführt ist, so ward doch der Gottesdienst

*) Siehe die Nachschrift über dieselben in diesem Theile.

lange Zeit nur in Privathäusern gehalten, und man kann wohl behaupten, daß das Bethaus der Gemeinde zu Danzig, welches im Jahr 1660 gestiftet ist, das erste gewesen, denn die in Elbing, Königsberg und im Werder sind später errichtet. *)

c) Ausbreitung der Mennoniten in Preußen.

Die ersten Mennoniten in Preußen haben sich unstreitig in Danzig, Elbing und in den Werdern, besonders in der Muntauschen Niederung zuerst niedergelassen.

Zwischen den Jahren 1560 bis 1570 ist zu Marian ein Aeltester, Hans von Schwindern gewesen, und das Verzeichniß der Aeltesten und Lehrer der drei Gemeinden fängt mit dem Jahre 1598 an, und ist bis auf unsere Zeit ununterbrochen fortgesetzt.

Ein Beweis, daß die westpreußischen Mennoniten aus Holland ursprünglich eingewandert sind, ist unstreitig der beim Gottesdienst so lange Zeit üblich gewesene Gebrauch der holländischen Sprache, der sich bei Dahzig am längsten, und zwar bis zum Jahre 1774 und 1780 erhalten hat. Auch unterhielten die hiesigen Gemeinden bis zu der Zeit, noch einen beständigen Briefwechsel, und dadurch gleichsam eine Verbindung mit den holländischen Gemeinden.

d) Sitten und Charakter der Mennoniten.

Es ist in der That eine schwierige Aufgabe, die Sitten und den Charakter einer ganzen Klasse von Menschen, richtig und gründlich zu beurtheilen.

*) Wir müssen es den Mennoniten in Ostfriesland, der Schweiz und im Elsaß überlassen, zu ermitteln, ob ihre Bethäuser früher entstanden, um dadurch zu einer vollständigen Geschichte dieser Gemeinden gefälligst beizutragen.

Es sind so viele Umstände, die auf die Gesinnungen und Handlungen der Menschen wirken, und diese so, oder anders bestimmen, und da diese Umstände sich so oft verändern, so ist es fast nicht möglich, daß eine ganze Volksklasse einen eigenthümlichen Charakter behalten kann, so lange sie sich nicht ganz absondert.

In den ältern Zeiten wurden aber die Mennoniten von andern Religions-Verwandten mehr gehaßt, mehr von ihnen vermieden, und dadurch gleichsam auf sich selbst zurückgewiesen. Die Furcht, in der sie beständig schwebten, zwang sie also zur Vorsichtigkeit und Bedachtsamkeit. Sie suchten einen vorzüglichen frommen und untadelhaften Wandel zu führen, und diesen auch durch den äußern Schein zu bestätigen, weil sie glaubten, dadurch die Verläumdungen ihrer Gegner auf das Sicherste zu entkräften.

Hierdurch kann wohl jene Bedachtsamkeit und Furcht jenes Zurückziehen in sich selbst, und die etwanige Meidung fremder Religions-Verwandten entstanden seyn, die man früher als einen eigenthümlichen Charakterzug an ihnen bemerkte. Jetzt ist derselbe aber durch den Zeitgeist so sehr vertilgt, daß man wohl nur bei einigen wenigen Gebildeten hie und da einige schwache Spuren davon entdecken wird.

Jene angeblichen Grundzüge des sogenannten mennonitischen Charakters, gründen sich vorzüglich auf die Behandlung die den Mennoniten im bürgerlichen Verkehr von fremden Religions-Verwandten noch zuweilen widerfährt. Oeffentliche Kränkung und Verfolgung verbietet der Staat durch Toleranzgesetze.

Aber jene heimliche Kränkung, Verachtung und Zurücksetzung, die sie zuweilen von einzelnen intoleranten gebildeten und ungebildeten Mitbürgern, obgleich in unsern

Tagen immer seltener erfahren, kann wohl jenes Mistrauen, jene Langsamkeit und Bedachtsamkeit, jene Verschlossenheit, jene Furcht bei Einzelnen unter ihnen erzeugt haben.

e) Lehren und Gesetze des Glaubens.

Die vom Stifter bestimmten Glaubenslehren sind die Hauptsache.

Ein besonderer Katechismus, der allen Gemeinden zur Norm dienet, ist nicht vorhanden, wohl aber Mehrere, in welchen Allen die Hauptartikel zum Grunde gelegt sind.

Der Vollständigste ist vom Peter Boudouin, Lehrer zu Harlem, in holländischer Sprache abgefaßt, und 1743 zu Harlem gedruckt.

Die Satzungen sind in den Glaubenslehren bestimmt, und von diesen unzertrennlich.

f) Gemischte Ehen.

Unter den Glaubenslehren wird bei allen Gemeinden gelehret, daß die Ehe aus zwei Personen bestehen muß, die im Glauben einig sind. Bei der friesischen Gemeinde ward in früheren Zeiten derjenige in Bann gethan, der eine Person von einer andern Religionspartheï heirathete, nach einiger Zeit aber ward er wieder in der Gemeinde aufgenommen. Bei der Flämischen sind die gemischten Ehen nie zugelassen, sondern derjenige, der eine Person von einer andern Religionspartheï heirathete, ward von der Gemeinde ausgeschlossen, und nicht wieder aufgenommen.

g) Von der Rache.

Hier wird ausdrücklich gelehret, daß es dem Christen

nicht erlaubt ist, in den Krieg zu ziehen, und dem Feinde mit gewaffneter Hand zu widerstehen, weil die Waffen seiner Ritterschaft nicht fleischlich, sondern geistig sind, und weil schon der Prophet vor unserer Zeit geweissaget hat, daß Keiner gegen den Andern ein Schwerdt oder Spies aufheben wird, und werden hinfort nicht mehr kriegen lernen.

b) Von der Meinung des durch den Bann Gestraften.

Man soll mit ihm weder essen noch trinken, kaufen, noch verkaufen, ihn aber nicht hassen als Feind, sondern ermahnen als Bruder.

i) Spätere Satzungen.

Es ist unrichtig, daß spätere mennonitische Religionslehrer die Glaubensartikel bestimmt und festgesetzt haben. Der Gebrauch, die Glaubensartikel der Gemeinde als eine Predigt vorzutragen, ist so alt als die mennonitische Confession selbst.

Auch sind die beim Artikel von der Rache beigefügten Worte: kein Schwerdt und Gewehr gegen den Feind zu gebrauchen, durchaus kein neuer Zusatz oder eine Ausdehnung des Glaubensartikels. Wahnlosigkeit ist vielmehr ein Glaubensartikel, wodurch sich die mennonitische vor andern Confessionen wesentlich unterscheidet, der seit ihrer Gründung beständig gelehrt und ausgeübet, und über deren Ausübung die allerältesten Lehrer der Gemeinde, und auch Menno selbst, mit besonderer Sorgfalt gewacht haben. Daß auch er seinen Glaubensgenossen die Führung der Waffen verbietet, beweisen folgende Stellen aus seinen Schriften:

Vide Opera omnia theologiae alleede god geleerde Werken von Menno Sièmons, gedruckt zu Amsterdam 1681.

So schreibt er pag. 55. unter dem Titel: Eene vermaninge of reglreevelinge an die christlyze carrigheiden geleerden, folgendes: Anse woperan en zyn geene wapenen, daer mede dat men steden en landen verwoest muuren en portenbrekt endo het menschelyke bloedt als water vergiet muarchet zyn wapenen waer mede men het geest lykerryk des daivels verstocet. Wy hebben en kennen vok geen an der wapenen, dat weet de Heengser, metal piessenen zwardan laten wyden geenen die menschen en verkens bloed hyna van gelyken prysagten. Ferner schreibt er pag. 56: Wy leeren en bekennen anders geen swant m' Christus Kerke dana alleen het scherpe swant des geestes Goddes woardt, marchet swart der wereltlyken policien late naryden geenen die dat bevoolen is, ferner pag. 502: Petro werd gezyd hy zoude syn swerdr in syn scheele steken allen christen is gezeyd zy zullen haer wyanden, auf hebben, Segt dey liewe waer soll hem een Christen als Wracke doen krygen kouiven slaen mar gen moorden, rawen, branden, steeden en landen innemem met der Schrift Nonnen voorstaen enbuueeren, In der Ueberſetzung lautet dieſes wie folgt: Unſere Waffen ſind keine Waffen, womit man Städte und Länder verwüſtet, Mauern und Thore öffnet, und Menſchenblut wie Waſſer vergießt; ſondern es ſind ſolche, womit man das geiſtliche Reich des Teufels zerſtört; wir haben und kennen auch keine andern Waffen, das weiß Gott, Eiſen, Metall, Spieße und Schwerdter laſſen wir denen, die das Blut der Menſchen und Thiere von gleichem Werth achten.

Ferner: Wir lehren und bekennen kein Schwerdt in der Kirche Christi, als nur allein das scharfe Schwerdt des Geistes, Gottes Wort, aber das weltliche Schwerdt lassen wir denen, die solches überkommen haben

Ferner pag. 502: Petro ward gesaget, er sollte sein Schwerdt in die Scheide stecken, allen Christen ist gesagt, sie sollen ihre Feinde lieben. Sagt also meine Lieben, wie sollte es der Christ wohl mit der Schrift bewähren und beweisen können, wenn er sich rächen, in den Krieg ziehen, ringen, rauben, brennen, Städte und Länder einnehmen wollte?

Deutlicher, glaube ich, dürfte Menno sich wohl nicht ausdrücken, um es einem Jeden klar darzulegen, seine Glaubensgenossen sollten keine Waffen führen, wenn man nun doch behauptet, daß die Behauptung der Mennoniten: sie dürften nach ihrer Religion keine Waffen führen und gegen den Feind nicht streiten, weiter nichts als ein Bollwerk zu seyn scheint, hinter welches sie ihre Trägheit und Feigheit verbergen, so beweist man die vollkommenste Unbekanntschaft mit dem mennonitischen Glaubensbekenntnisse.

b) Hauptklassen der Mennoniten.

Die Namen der verschiedenen Klassen werden verwechselt. Nicht die Flämminger, sondern die Friesen duldeten die vermischten Ehen. Jetzt sind in Danzig beide Partheien vereinigt, und dulden keine vermischten Ehen, und es ist zu hoffen, daß dieses auch im Werder geschehen werde, da dieser Streit längst beseitigt, und auch die Friesen ine vermischten Ehen mehr dulden. Man hat diesen Punkt nicht sowohl als einen Glaubensartikel, sondern vielmehr als eine gute Ordnung der Gemeinde zu betrachten, die zur Beförderung der Eintracht, zur Ver-

neidung vieler Streitigkeiten, und zur Erhaltung des Hausfriedens sehr nöthig ist, und die daher jeder unbefangene Beurtheiler sehr vernünftig finden muß.

1) Kirchliche Polizei.

Das Kirchensystem jeder Gemeinde besteht aus:

1) Einem Aeltesten.
2) Zwei, drei, auch mehreren Lehrern, nachdem es das Bedürfniß der Gemeinde erfordert.
3) Ebenfalls mehr oder weniger Diakonen, oder Vorstehern, die zugleich Armenpfleger sind, und überhaupt die weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde besorgen.

Dieses Kollegium unterzeichnet seine Beschlüsse folgendergestalt:

Die Aeltesten, Lehrer und Diakonen oder Vorsteher der Gemeinde zu N.

Das in Westpreussen übliche Prädikat, Vermahner ist nicht nur undeutsch, sondern auch selbst zu den älteren Zeiten unter den Mennoniten nie üblich gewesen.

Die Lehrer zu Danzig, die dieses von sich ablehnten, und sich Prediger nannten, wurden von der Regierung oder vom Consistorio angewiesen, sich dessen zu enthalten, und sich, wenn sie nicht Vermahner genannt seyn wollten, ein anderes Prädikat beizulegen, nur müsse ihre Amtsbenennung nicht mit derjenigen der herrschenden Kirche übereinstimmen, weswegen sie sich jetzt Religionslehrer oder auch nur schlechtweg Lehrer nennen.

Die Vorsteher werden aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählt, die Lehrer aus der Zahl der Vorsteher, in neuern Zeiten auch aus der Zahl der Gemeindeglieder. Ihre Tüchtigkeit wird durch das Kirchenkollegium ge-

prüft, und der Aelteste ertheilt ihnen in dessen Gegenwart mündlich die Vollmacht zu predigen.

Sie haben nicht studirt, sondern es wird bei ihrer Wahl auf den Fähigsten und Sittlichsten gesehen, auch werden sie in der Regel nicht besoldet, sondern treiben ein bürgerliches Gewerbe, es wäre denn, daß sie dürftig wären, da ihnen sodann ein bestimmtes Gehalt ausgesetzt wird. Ebenfalls werden auch in der Regel die Amtsverrichtungen nicht honoriret, sondern dieses hängt lediglich von der Mildthätigkeit der Gemeindeglieder ab. Der Aelteste wird aus der Zahl der Lehrer gewählt, und hernach von einem andern Aeltesten ordinirt und bestätiget.

Er ist gleichsam auch Präsident des Kirchenkollegii, und ohne seine Zustimmung kann kein Beschluß gefaßt werden. Er allein hat das Recht Taufe und Abendmahl zu bedienen und mit Zuziehung seiner Kollegen die Kirchenzucht zu handhaben. Sachen von Wichtigkeit müssen aber der gesammten Versammlung der Brüder vorgelegt werden. Die Befugnisse der Prediger oder Lehrer bestehen in Hinsicht der kirchlichen Verrichtungen in den Trauungen und Begräbnissen, die der Aeltesten, in dem Vorrecht alle unausschließlich zu taufen und allen das Abendmal zu reichen.

Uebrigens sind in den kirchlichen Angelegenheiten keine Instanzen.

m. Armen-Anstalten.

Die Armenanstalten der Gemeinde sind musterhaft. Das Betteln wird durchaus nicht geduldet, die Armen werden nothdürftig verpflegt, und jedes Mitglied der Ge-

meinde zahle hierzu einen jährlichen freiwilligen bestimmten Beitrag.

n. Gemeinde-Polizei.

Es ist auch noch außerdem ein sehr löblicher Gebrauch bei allen Gemeinden eingeführt, der dem Kirchenkollegio gleichsam eine polizeiliche Aufsicht über die Gemeinde gewährt. Wenn nämlich ein Mitglied aus einer Gemeinde in die andere zieht, so muß er von dem Kirchenkollegio der Gemeinde, die er verläßt, ein Abzugsattest mitbringen, worinnen bezeugt werden muß, daß er wirklich ein Mitglied der Gemeinde ist und einen unsträflichen Wandel geführt hat. Ohne dieses Attest wird er bei einer andern Gemeinde nicht als Mitglied anerkannt und angenommen, auch nicht zum Abendmahl und zur geistlichen Gemeinschaft der Gemeinde zugelassen.

o. Bethäuser.

Die jetzt vereinigte friesische und italienische Gemeinde zu Danzig hat, nachdem ihre beiden Bethäuser und Hospitalgebäude in den beiden Belagerungen zerstört wurden, jetzt wieder ein neues geschmackvolles Bethaus und Hospitalgebäude innerhalb der äußern Festungswerke der Stadt erbauet, welches zwar ohne Schmuck und Gepränge, aber doch der Würde seiner Bestimmung angemessen ist.

p. Liturgie.

Die Liturgie ist einfach aber zweckmäßig und erbaulich. Das Ablesen der Predigt wird jetzt bei der Gemeinde geduldet, obgleich es früher, durchaus nicht zugelassen wurde. Man kann dieses den unstudirten mennonitischen Lehrern, die sich mit ihrem Gewerbe beschäftigen

müssen, und daher das Predigeramt nur als Nebensache treiben können, um so weniger übel deuten, da sich sogar dieses manche studirte protestantische Prediger erlauben, die sich lediglich mit ihrem Amte beschäftigen.

Daß sich dabei einige, die nicht das Talent besitzen eine Predigt selbst zu entwerfen, fremder Werke bedienen, ist wohl nur der kleinere Theil. Im Gegentheil giebt es in Werder sogar Einige, die sich an das Extemporiren gewöhnt haben. Ich selbst, der ich dieses schreibe, hörte einst am Buß- und Bettage einen sehr geschickten und beliebten lutherischen Prediger die Zollikofersche Predigt über das Thema:

Wir müssen rein gesinnt seyn und uns verhalten, denn Gottes Gedanken sind nicht unsere Gedanken, und seine Wege nicht unsere Wege:

außer daß derselbe das Anfangsgebet weggelassen, und die Einleitung etwas verändert hatte, übrigens von Wort zu Wort, vortragen.

A. Aeltere Schriftsteller.

Menno Siemonis, gebohren 1496, gest. 1561. Dirk Philips, Zeit- und Amtsgenosse des Vorigen, Geburts- und Sterbezeit unbekannt. Hans de Ries, geb. 1553, gest. 1638. Reinier Wybrands Wybma, geb. 1573, gest. nicht angezeigt. — Tieleman Janz van Bragt, geb. 1625, gest. 1664. — Galenus Abrahams, geb. 1622, gest. 1706. — Pieter Pieters, geb. 1574, gest. 1651. — Jost Hendriks, geb. 1592, gest. 1644. — Jan Willemsz, geb. 1583, gest. 1660. — Michael Fortgens, geb. 1663, gest. 1695. — Lubbert Gerrits, geb. 1535, gest. 1612. — Jan Gerrits van Emden, geb. 1561, gest. 1617. — Albert Volkerts,

geb. 1569, geſt. 1645. — Pieter Andries Heſſeling, 1ſter Lehrer im J. 1615, Geburts- und Sterbejahr fehlen. — Kornelis Klaaß Ansio, geb. 1592, geſt. 1646. — Hans Alenſon, ſeine Schriften ſind gedruckt 1626 und 1630. Geburts- und Sterbejahr unbekannt. — Jeme Jakobs de Ring, geb. 1574, geſt. 1627. — Abraham Dirks, hat mit dem Vorhergehenden zugleich gelebt, Geburts- und Sterbejahr iſt nicht bemeldt. — Pieter Gryspeer, Lehrer geweſen zwiſchen $16\frac{2}{3}$. Geb. u. Sterbej. iſt nicht vorzufinden. — Tobias Gaverts van den Wyngard, geb. 1587, über 80 Jahr alt geworden. Bartel Louwer, geb. unbek. geſt. 1660. Anthoni Jakobi Roscius, geb. 1594, geſt. 1624. — Jakob Cornelis, genannt van Dalen, geb 1608 geſt. unbek. — Gerrit Roofe, geb 1612, geſt. 1711. — Lambert Klaaß Aker, geb. 1616, geſt. 1690. — Lieuwe Willems de Graaf, geb. 1652, geſt. 1704. — Pieter Schryber, geb. 1665, geſt. 1742. — Joannes Houbakker, geb. 1685, geſt. 1715. — Abraham Verduin, geb. 1668, geſt. unbek.

B. Spätere Gelehrte dieſer Gemeinde aus dem 18ten Jahrhundert.

Herrmann Schyn. Gerard Maatſchoen. Engel Arends von Dooregeeſt. Adrian van Eeghem. Cornelius van Huyſen. Gerardus de Wind. Jakob Denner. Johann Decknatel. Pieter Beets. Reinhard Rahuſen. Abraham Wynands. Gerrit Karsdorp. Cornelis Ris. Jan de Jager. Iſaak Kroeker. Wilhelm Zimmermann. Iſaak von Döhren. Jakob de Veer. Hans Momber u. a. m.

C. Jetzt lebende Gelehrte.

Johannes Molenaar, in Crefeld. Johann Albert S. Hoekſtra, in Hamburg. Jakob von der Smiſſen, in Friedrichsſtadt.

II. Darstellung der Verfassung der Westpreußischen Mennoniten-Gemeinden Hinsichts ihrer Kirchen- Pfarr- und Schul- Abgaben an fremde Religionspartheien und andere Gemeinden.

Die Verfassung irgend einer Gemeinde überhaupt, und deren einzelne Zweige können aus drei Gesichtspunkten betrachtet werden, aus einem statistischen, einem geschichtlichen und einem rechtlichen (juristischen).

Zu einer statistischen Uebersicht der Lage der westpreußischen taufgesinnten Gemeinden Hinsichts der Kirchen- Pfarr- und Schul- Abgaben fehlen die Angaben und vorbereitenden Berechnungen der Zahl der Kirchspiele, wo Mennoniten wohnen, die entweder dem katholischen Klerus oder dem protestantischen evangelischen, oder wohl gar beiden zur Entrichtung der erwähnten Abgaben verpflichtet sind, und welche Arten von Abgaben entrichtet werden? ob es Decem, Meßkorn, Mittel- Tag- Kalende u. s. w. dingliche oder Personal- Abgaben sind, wie viel zusammen Familien und Personen der taufgesinnten Confession mit dieser Abgabe belegt sind, und wie hoch man diese Besteuerung in Gelde anschlagen kann? Es ist mir noch nicht möglich gewesen, eine solche sonst gewiß sehr interessante Zusammenstellung zu bewirken, welche ich nicht für unrichtig halte, und die dazu dienen könnte, die schon unter der Regierung Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm II. beabsichtigte Aufhebung dieser einzelnen unverhältnißmäßig vertheilten Lasten und ihre zweckmäßigere und gleichmäßigere Vertheilung vorzubereiten. Doch hoffe ich, daß diese

Darstellung doch noch von irgend einer geübteren Hand und einem vollständig unterrichteten Manne angefertigt werden und mir vor dem Abdruck dieses zweiten Theils meiner Beiträge zur Kenntniß der Mennoniten-Gemeinde zugehen wird, um sie dann dem Censor noch mitzutheilen. Die im ersten Theil gegebene Tabelle der Getrauten und der Kommunikanten betraf die gesammte Gemeinde und sämmtliche Ortschaften, wo Taufgesinnte wohnen, sowohl diejenigen, deren Bevölkerung blos aus Mennoniten besteht, und die daher keinen gewöhnlichen Pfarr- und Kirchen-Abgaben unterworfen sind, als auch solche, in denen die Bewohner nur zum Theil der taufgesinnten Gemeinde angehören und mit andern Einsassen zusammen wohnen, die zu der herrschenden Religionspartheі gehören. Vollständiger bin ich vorbereitet gewesen, eine geschichtliche Darstellung zu liefern, wie von der Einwanderung der Taufgesinnten ab, und von der Zeit an, wo dieselben mit allen übrigen Protestanten und Catholicis in exteris pressa und als eine blos tolerirte Religionspartheі lebten und von dem Klerus der herrschenden Religion willkührlich behandelt wurden. Wie sich in einer zweiten Periode die Sache durch den Malachowskischen Vergleich gestaltete, wie ferner drittens die Theilnahme der auswärtigen Mächte sämtlicher Dissidenten in eine minder precaire Lage versetzte, und was endlich viertens nach der preußischen Besitznahme das Resultat der Klagen und Beschwerden war, welche die Taufgesinnten die Katholiken und der nunmehr noch als Gegenpartheі der Taufgesinnten auftretenden protestantischen Geistlichkeit, theils immediat bei dem regierenden Monarchen, theils bei dem Verwaltungs-Monarchen, theils bei den Verwaltungsbehörden, theils endlich bei den Gerichten der Provinz anbrachten. Ich habe diese

geschichtliche Darstellung aus den vor langer Zeit gesammelten Materialien entworfen, und werde jede Berichtigung oder Ergänzung dankbar annehmen, da mir um Wahrheit nicht um eiteln Ruhm zu thun ist.

Ueber die Rechtsverhältnisse hat sich einer meiner verstorbenen Freunde, dessen Andenken seinen ehemaligen Amtsgenossen noch sehr werth ist, dessen Beleſenheit, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit in gleicher Art rühmlichst anerkannt wurde, so vollständig ausgesprochen, daß ich dessen Vortrag fast wörtlich in den gegenwärtigen Beiträgen aufzunehmen beschloß.

I. Geschichtliche Darstellung des Entstehens der jetzigen Verfassung der Westpreußischen Mennoniten-Gemeinden Hinsichts ihrer Kirchen- Pfarr- und Schul-Abgaben.

Als die Anhänger Menno Simonis bald nach ihrer Entstehung um das Jahr 1540 einzeln nach Polen flüchten mußten, weil man sie mit denen ihnen selbst fremden und verhaßten und von ihnen wesentlich verschiedenen Wiedertäufern um eines einzigen ähnlichen Glaubensartikels willen vermischte, und die Intoleranz sie grausam aus Holland vertrieb, wanderten an dem Ufer der Weichsel und in dem sogenannten Pommerellen auch Hussiten über Liegnitz in Schlesien (Th. 1.) ein, die sich an dieselben schlossen, und es kamen nicht minder vom Rhein, ja sogar aus England über das Meer her Flüchtlinge protestantischen Glaubens an, welche eine Freistatt in den Polnischen Städten suchten, diese gaben für die Erhaltung ihres im Auslande bedrohten Lebens und die Rettung der Trümmer ihres Vermögens, so wie für die Freiheit ihres

Glaubens, gern alles erſinnliche hin, leiſteten und erdulde-
ten was nur irgend möglich war, und erkauften ſich ſie
nicht nur in den königl. Staroſteyen, auf den königl. Oe-
konomien und Tafelgütern, auf den adlichen Landgütern,
ſondern ſogar auf den biſchöflichen und klöſterlichen Gütern
einen Zufluchtsort, welchen ſelbſt der Klerus ſo häufig
bewilligte, daß die Abgeordneten der Stadt Danzig auf
dem Landtage zu Marienburg 1646, alſo 10 Jahre nach
der Einwanderung der Taufgeſinnten, den Vorwurf, daß
dieſe Stadt dieſelben ſo ſehr begünſtige, mit dem Aner-
bieten eines Beweiſes ablehnte, daß auf den benach-
barten geiſtlichen Beſitzungen mehr Mennoniten auf-
genommen worden wären, als im Danziger Gebiet. In
jener Zeit wurden Culm mit Engliſch-Schottiſchen Emi-
granten und Hammerſtein mit Böhmiſchen und Erzgebür-
giſchen Bergleuten Huſſitiſcher Confeſſion bevölkert, und
mehrere deutſche jedoch nicht mennonitiſche Kolonien in der
Gegend von Deutſch-Crone bis Konitz hin angeſiedelt.

Die Reformirten und Lutheraner machten damals
die Mehrzahl dieſer Einwanderer aus, und erlangten frü-
her wie die Mennoniten das Recht, öffentlichen Gottes-
dienſt zu halten. Die Taufgeſinnten waren damals noch
furchtſamer als jetzt, wo ſie die Gerechtigkeit der Preußi-
ſchen Regenten und der Verwaltung ermuthigt hat, ſie
wagten es daher ſehr ſpät, öffentlich Gottesdienſt zu hal-
ten, die Vereinigung in Gemeinden fand früher ſtatt, weil
die Verfaſſung ihrer Konfeſſion den engern Gemeinde-Ver-
band hervorbringt. Daß dieſelben nicht in dieſen im Stil-
len gebildeten Gemeinden religieuſe Uebungen gehalten
haben ſollten, iſt nicht denkbar, aber ſie vermieden öffent-
liches Widerſtreben gegen die herrſchende Religion und den
Misbrauch des Schutzes, den man ihnen verlieh. Als nach

mancherlei an einzelnen Orten erlebten Schicksalen die Mennoniſten erſt 100 Jahr nach ihrer Einwanderung die freie Religionsübung durch das ſie beſonders nahmhaft machende Privilegium Stanislaus IV. vom Jahre 1642 erhielten, wurden dieſelben auch erſt als eine eigene Religionspartei betrachtet, die ſelbſt kirchliche Handlungen nach ihrem eigenen Ritus vorzunehmen befugt war; und nun entſtand auch ein lebhafterer Widerſpruch gegen dieſe Freiheit, welche dieſelben mit der herrſchenden Kirche gleich ſetzte, und der ſich auf dem vorerwähnten Marienburger Reichstage ſehr heftig äußerte, deſſen nähere Beſchreibung ich im Erſten Theil dieſer Beiträge und Crichton in ſeiner Schrift gegeben haben.

Vor dieſer Zeit lebte der Mennonit ſo gut wie die übrigen Proteſtanten im Druck, hatte weder die Befugniß noch den Muth ſich dem Zwange zu widerſetzen, den der katholiſche Klerus über ihn ausübte, indem er ihn nicht nur zu den dinglichen Abgaben, ſondern auch zu den perſönlichen der Brena, der Kalenda, ꝛc. des Mitteltags, ꝛc. anzog. Der angebliche Rechtsgrund dieſer Forderung war die Erection der Kirche zu Marienburg, in welchem Ort einige aber nicht alle Familien der Taufgeſinnten wohnten. Dieſe Erection iſt von dem Jahre 1526, alſo 10 Jahre älter, als der Zeitpunkt in dem Menno ſelbſt nach ſeiner eigenen Lebensbeſchreibung das Pabſtthum verließ und 1536 die Angelegenheiten ſeiner Glaubensgenoſſen mit feſter Hand zu ordnen begann. Sie iſt 24 Jahr früher gegeben als man Spuren einer Gemeinde von Taufgeſinnten in Preuſſen entdeckte, und ſie konnte rechtlicher Weiſe nur auf den Umfang der Parochie Marienburg allenfalls auf den Umfang der Staroſtey — nicht aber auf das geſammte Land einen Einfluß haben.

Sie ist ein geschichtliches Document, welches andeutet, was damals die katholischen Einwohner jenes Sprengels an ihren Klerus zu entrichten hatten, sie deutet an: was mithin auch die tolerirten nicht selbst würklich eingepfarrten Bewohner, zwangsweise entrichten müssen — aber sie begründet keinen Rechts-Zustand keine bis zu den heutigen Zeiten wirksame Observanz, welche durch spätere Verträge und Gesetze ohnehin unterbrochen worden.

Die Bestätigung des Königs Siegm. August vom 17. April 1569 und der folgenden Könige gaben dieser Erection auch nicht einen höhern Werth und keine größere rechtlich gültige Wirksamkeit. Das Privilegium Vladislaus von 1642 spricht vielmehr von einigen Abgaben, welche die Mennoniten gegen die Entrichtung einer bedeutenden Staats-Abgabe erlassen worden wäre, da ich jedoch das Privilegium nur im Auszuge aus Crichton kenne, so bin ich nicht gewiß, ob nicht die für jenes Aversional-Quantum erlassenen kleinen und verschiedenen Abgaben, Kirch- und Pfarr-Abgaben gewesen sind?

Bestimmter ist es gewiß, daß in dem Oliviſchen Frieden von 1660 und in dem Privilegio Johann III. der Pfarr- und Kirchen-Abgaben gar nicht erwähnt wird.

Eine, wie es scheint nicht unrichtige, Meinung dürfte es seyn, aus jener Zeit her keine weitern Gründe für die Forderung von Pfarr- und Kirchen-Abgaben auf diese Erection zu gründen und wenn man durchaus aus früheren Zeiträumen Rechtsgründe für solche Forderungen aufsuchen will, diese nicht zu generaliſiren weder auf alle mennoniſtiſche Beſitzungen noch auf alle Arten von Abgaben an Kirchen und Schulen, sondern sich darauf zu beſchränken, daß:

Auf einzelnen mennoniſtiſchen Beſitzungen, Verpflichtungen der Art haften können, die ſich auf ihren Zuſtand und die Verpflichtungen unter den Vorbeſitzern gründen, je nachdem dieſe Beſitzungen ehehin in der Hand katholiſcher Frei-Kölmer, katholiſcher Adlicher und katholiſcher Geiſtlicher oder katholiſcher Staroſten waren, welche ihre Güter dismembrirt und zum Theil an Mennoniten verliehen hatten. Die Kaufbriefe können hier allein über die dinglichen Abgaben dieſer Art etwas beſtimmen, und für die perſönlichen Abgaben wird aus jener Zeit her mindeſtens aus der erwähnten Erection kein Beweis entnommen werden können.

Späterhin geſtaltete ſich alles anders, und mehrere Rechtszuſtände folgten einander, die der Malachowskiſche Vergleich und die Verhandlungen der benachbarten Mächte zu Gunſten der dem Diſſidenten überhaupt, mithin auch zum Beſten der dazu gehörigen Mennoniten-Gemeinden mit Pohlen abſchloßen. Dieſe ſpäteren Verträge und Geſetze machen allen allgemeinen Rekurs auf die Zeit von 1626, nicht nur unzuläßig, ſondern auch überflüßig, mit Ausnahme aller im ſpeciellen Falle durch ſchriftlich dokumentirte Berichtigungen. Dieſer Meinung iſt auch die Provinzial-Juſtizbehörde im Jahr 1775 beigetreten, als ſie Immediatbeſchwerden der Taufgeſinnten begutachten mußte. Die Zunahme der Zahl der Diſſidenten und der inländiſchen Beſchützer derſelben in Polen ſelbſt, veranlaßte zuerſt, daß dieſe ſich den ungeſetzlichen Forderungen der damaligen katholiſchen Geiſtlichkeit zu widerſetzen begannen, und daß die katholiſche Geiſtlichkeit ſelbſt die Möglichkeit eines erfolgvollen Kampfes gegen dieſen Widerſpruch der Diſſidenten unwahrſcheinlich hielt. Doch auch

die Dissidenten hatten von dem Einflusse ihrer Gegner keine zu geringe Meinung, und so kam der Vergleich vom 1ten Januar 1677 zu Stande, den man den Malachowskischen nennt, weil der Bevollmächtigte des damaligen Bischoff von Culm von Malachowsky, denselben mit mehreren Repräsentanten der Dissidenten verhandelte und abschloß. Hartung, Buch II. Cap. 3. § 2. enthält die Abschrift dieses nicht unwichtigen historischen Dokuments Ob unter den Repräsentanten, die diesen Vergleich abschlossen, Mennoniten waren, kann ich noch nicht bestimmen! — Sollten aber dieselben nicht zugezogen worden seyn, (welches bei der Nähe ihrer Besitzungen im Kulmer Lande, und Thorner Gebiet, schwer zu glauben ist) so würden die rechtlichen Folgen dieses Verfahrens der Mennoniten Gemeinden, in Zweifel gerathen Dieser Vergleich hat, wie es scheint, den Dissidenten keine sehr schwere Opfer gekostet, denndoch allen spätern Beschwerden über die Kirchen- und Pfarr- auch Schul-Abgaben, hat man, wie Rechtsgelehrte behaupten, wie über die Festsetzungen des Kulmer Vergleichs, sondern immer nur darüber geklagt, daß die katholische Geistlichkeit mehr von den Dissidenten fordere, als ihr nach jenem Vergleich zusteht. Dieser Vergleich ist durch König Johann III 1678 bestätigt worden; aus ihm entspringt, ein Besitztitel für die katholische Geistlichkeit, ein Verpflichtungsgrund für die Dissidenten, so weit ihre Repräsentanten an demselben Theil genommen haben, und es ist dieser Vergleich durch die Landesgesetze bis dahin nicht aufgehoben worden, wo die politischen Unterhandlungen einen andern Zustand der Verhältnisse herbeiführten.

Mit diesem Augenblick aber scheint er für diejenigen ungültig geworden zu seyn, welche wirklich durch diesen Vergleich gebunden waren; die Constitution des Bischoffs

Potocki 42 Jahr, welche Hartung Buch 2 Cap. 4. § 5. giebt, hat als eine einseitige bischöfliche Festsetzung keiner verbindende Kraft, dieser Bischoff konnte in Religions- und Kirchensachen, den Einsassen seiner Confession Vorschriften ertheilen, aber nicht einmal deren Lasten willkührlich bestimmen, geschweige sie für fremde Confessionen reguliren. Er war nicht befugt die Verheissungen des Malachowskischen Vergleichs für einen Theil der Contrahenten ohne ihre Genehmigung zu verschärfen. Das Inhibitorium Königs August I. von 1701, so wie das Privilegium des Königs Stanislaus August vom 2. März 1707, hoben diesen Vergleich auch nicht auf. Indessen hebt dieser Vergleich seinerseits die angebliche Observanz von 1535, welche 152 Jahren entstanden seyn sollte, und stellte einen neuen Zustand des Kirchen- und Schul-Abgaben-Wesens in dessen Stelle.

Wie wenig man schon damals auf die generellen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mennoniten zu Leistung der Pfarr- und Kirchen-Abgaben hielt, geht daraus hervor, daß in das in dem Rechtsstreit der Thiegenhöfer Mennoniten-Gemeinden, mit den Protestantischen Predigern und Parochien, die sich inmittelst gebildet hatten, der Starostе zu Thiegenhoff, ja selbst der zu Marienburg, gegen die Mennoniten, ohne alle Beziehung auf allgemeine Gesetze, und nur aus dem Grunde entschieden;

„daß die dinglichen Abgaben für die protestantischen Kirchen-Gemeinden des Orts, wo dieser Streit obwaltete, von den Mennoniten getragen werden sollten, weil die Grundstücke, deren Besitz diesen Streit veranlaßte, ursprünglich und früher mit dieser dinglichen Last behaftet gewesen wären. Nur aus eben demselben Grunde erfolgte eine gleiche Entschei-

dung von dem Kardinal Radzinski, Erzbischoff von Gnesen, am 27. May 1701 in eben dieser Streitsache, die in appellatorio an ihn gelangt war.

Siehe Hartknochs Beschreibung der K. Preuß. Werder 1722. §. 293. Hätten der Starost von Marienburg oder der Kardinal Radzinski auf die Marienburger Kirchen-Erection einigen Werth gelegt, sie würde nicht unterlassen haben dieselbe als einen Entscheidungsgrund anzuführen. Hieraus geht aber auch hervor, daß um 1700 zu den Gegnern der Mennoniſten, die früher blos in den Mitgliedern der katholischen Confession gefunden worden waren, jetzt, aus pekuniairem Interesse noch neue Widersacher hinzugetreten waren, nemlich die sämtlichen protestantischen Parochieen der Orte, wo Mennoniten und Protestanten unter einander wohnten. Jetzt hörten die Mennoniten de facto auf mit den Dissidenten in einer Kathegorie zu stehen, nachdem sie schon früher 1697 in den pactis Conventis von den Dissidenten abgesondert worden waren.

Alles aber, was auch nur gegen die Mennoniten unternommen ward, blieb meist leere Drohung und die Vorsehung erweckte menschenfreundliche Herzen, der Machthaber, die sie in Schutz nahmen, wenn sie es am wenigsten erwarteten. So schützte sie 1728 der Bischoff von Culm selbst, gegen die Bedrängungen der Geistlichen (katholischen) und ertheilte ihnen deshalb eine Versicherungsschrift. Würde derselbe das wohl gethan haben, oder hätte er dies thun können, wenn jene oft erwähnte Observanz und Erection 1603 ein so großes Gewicht gehabt hätten.

So bereitete sich alles unter höherer Leitung zu der Periode vor, wo endlich auch die auswärtigen benachbar-

ten Mächte sich der Dissidenten, auf deren vielfältige Gesuche annahmen, und die Mennoniten traten hinter diese Schutzwehr, um in Gemeinschaft mit sämmtlichen Dissidenten von dieser nicht erfolglosen Verwendung Gewinn zu ziehen.

Die bekannten sämtlichen Dissidenten und auch die Mennoniten selbst nützlichen und wohlthätigen Festsetzungen der Tractaten von 1768 (Warschauer Tractat vom 18. Septbr. 1773) Abtretungs-Tractat vom 19. Novbr. 1775 waren, sämmtlich zu Gunsten der Dissidenten überhaupt abgefaßt und es erwuchs durch dieselben kein geringer Vortheil für die Mennoniten Gemeinden, wenigstens ein günstigeres Rechtsverhältniß als das bisherige. Der Warschauer Traktat insonderheit schaffte alle erfinnliche Pfarr-Abgaben ab, mit Ausnahme der (dinglichen) Missalien und des Decems. Indessen waren diese Tractate verbindlich für die Mächte die sie schlossen, aber sie haben freilich kein Gesetz für die Einsassen, kein Rechtsgrund seyn können, um streitende Partheien darnach zu behandeln, so haben mehrere Rechtsgelehrte die Sache angesehen, obgleich Viele derselben glauben, daß diese Tractate wegen der Einstimmung der höchsten Landesbehörden allerdings als Gesetz gültig wären.

Die Widersetzlichkeit beider Partheien, der katholischen sowohl wie der Dissidenten, unter deren Aegide die Mennoniten ruhten und von deren Erfolge bei Streitigkeiten derselben sie utiliter Gebrauch machten, hatten von Anfang an einen ernsten Charakter.

Die Protestanten ließen sich nicht von den Katholiken zur Entrichtung der Kirchen- und Pfarr-Abgaben zwingen, und die Katholiken gaben de facto ihre an

gewaßten Ansprüche nicht auf; so blieb also von beiden Theilen, der erwähnten Traktate ungeachtet, alles beim Alten, und so traten die preußischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden mitten unter den streitenden Partheien auf, die noch die alten polnischen Behörden und die lästige Exekution der Ansprüche ihrer frühern Gerichtshöfe vor sich zu haben glaubten, bald aber bei beiden Arten der neuen preußischen Behörden eine unbesiegliche Festigkeit des Charakters, der Redlichkeit und des Verfahrens kennen lernten.

Als die Theile von Polen, die Westpreußen bilden halfen, 1772 unter Königl. Preuß. Hoheit geriethen, war die allgemeine Staatsverfassung so gebildet, daß für die geistlichen Angelegenheiten überhaupt ein besonderes geistliches Departement vorhanden war, und in den Provinzen wieder, die oberste Provinzial-Justiz-Behörde, (damals Regierung genannt) in allen geistlichen und Schul-Sachen auch quoad saecularia mitwirkte. Die Krieges- und Domainen-Kammern dagegen hatten die Fürsorge für die weltlichen Sachen, die Polizei-Verwaltung und das Abgabe-Wesen zu besorgen. Die allgemeine Verwaltung der innern Staats-Angelegenheiten ward durch das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium unter genauer persönlicher Einwirkung Sr. Majestät des damals regierenden Königs Friedrichs II. geleitet; insofern die Landeshoheitsrechte und auswärtige Verhältnisse bei irgend einer solchen Angelegenheit zur Sprache kamen, hatte das auswärtige Departement das Recht, noch mitzuwirken, und von dem Gange der Verwaltung Notiz zu nehmen.

Da die Kriegs- und Domainenkammern später Regierungen genannt worden, und die früher so benann-

ten obern Gerichtshöfe, den Namen der Oberlandesgerichte erhielten, so ist es nöthig, daß auf diese damals bestehende Verfassung Rücksicht genommen wird, und daß man bei Ausländern, die hiermit nicht so bekannt sind, der Verwechselung der Behörden, und ihres Ressorts vorbeuge.

Die erste Spur einer Beschwerde der Mennoniten-Gemeinden in Westpreußen über die Pfarr-Abgaben nach der Preußischen Besitznahme, findet sich in den Akten vom Jahre 1773, also vom ersten Jahr nach der Besitznahme. Die gesammten Mennoniten Gemeinden von Westpreußen hatten damals unterm 7. Mai verschiedene Immediat-Anträge eingereicht und wurden nach dem Resolut der Krieges- und Domainenkammer zu Marienwerder vom 14. Juni beschieden.

Die Krieges- und Domainenkammer nennt die Bittsteller in dem Titel des Resoluts

Die Mennonisten-Gemeinde in der Marienburgschen Niederung;

in den Eingängen des Resoluts aber:

die ganze Mennoniten-Gemeinde in Westpreußen.

Dies Resolut erfolgte auf Spezialbefehl und es gründete sich mithin auf eine Kabinets-Ordre, die nicht allezeit ist. Die Anträge waren auf mehrere Gegenstände gerichtet gewesen.

1) Auf die Freiheit vom Enrollement, dessen Dispensation denselben wiederholt zugesichert wurde.

2) Auf Absonderung ihrer Religionsverwandten von dem Schul- und Kirchen-Systeme der lutherischen und katholischen Religionsverwandten.

Ueber diesen hieher besonders gehörigen Gegenstand wurden die Bittsteller dahin beschieden: daß dies Gesuch in so fern statt finde, als die Mennoniten, Gemeinde des Orts, ihre eigene Kirche und Schule hat und allein unterhält, wohingegen, wenn sie, wie an einigen Orten Beispiele vorhanden, besonders Ratione der Schulen mit lutherischen Glaubensgenossen in einer Art von Societät stehen und ihre Kinder dahin zum Unterricht schicken, sie so lange solches geschieht, zur Reparatur und Unterhaltung derselben verhältnißmäßig zu konkurriren, sich nicht entbrechen können.

5) Was Supplikanten wegen der ihnen widerrechtlich aufgebürdeten Kirchen-Abgaben beigebracht hatten, dies war der 3te Gegenstand des Immediat-Vorstellens, so ließ sich nicht eher darüber urtheilen, bis sie specieller angezeigt haben würden, worin sothane Abgaben bestehen, alsdann sie auch darauf beschieden werden sollen. Die Behutsamkeit des Pr. Kabinets, über keine noch nicht ganz klare Sache zu entscheiden, darf nicht übersehen werden.

4) Die Mennonisten hatten gebeten ihnen die Freiheit, ihre Leichen auf ihren Kirchhöfen begraben zu können, zu ertheilen, dieses wurde in dem Maaße nachgegeben, als die Mennonisten-Gemeinden in Ostpreussen die schon länger unter preußischer Hoheit standen, solche genießen.

Der 5te Antrag war dahin gerichtet, ihre Häuser und Huben an andere Religionsverwandte verkaufen zu dürfen.

Ich werde darauf anderweit zurückkommen, und bemerke hier nur, daß dieser Verkauf ihnen in dieser Resolut mit dem Worte indistinctement von einem König

freiggeben wurde, der sehr streng an der Vollzähligkeit — der innern Güte der Armee hielt.

6) Auf den 6ten Punkt ihrer Bitten, vom körperlichen Eide frei zu seyn, erhielten sie zum Bescheide: daß sie nicht zu befürchten hätten, daß ihnen von den königlichen Beamten körperliche Eide abgefordert werden sollten, vielmehr würde ihr gewissenhaftes Ja und Nein um so mehr Glauben finden, als ihnen nicht unbekannt ist, daß der Mißbrauch dergleichen nach ihren Glaubenssätzen hohen Betheuerung die nämliche Strafe als der Meineid bei andern Religionsverwandten zur Folge habe.

Die Mennonisten selbst gaben hierauf Anlaß zum abermaligen näheren Eingehen in die Sache der Geistlichen dinglichen und Personal-Abgaben.

Sie brachten dieselben im July 1775 abermals vor den Thron und ihre Klagen wurden am 1. August 1773 der Westpreußischen Regierung (Provinz. Justiz-Behörde) zum gutachtlichen Bericht mitgetheilt, die derselben nicht hold war, da sie die gesammten kirchlichen und religösen Angelegenheiten der übrigen Religionspartheien dirigirte.

Dieses im August (also sehr prompt) abgestattete Gutachten fiel dahin aus:

Die Regierung (Pr. Justiz-Coll.) habe die erwähnten Beschwerden der Mennoniten über die an fremde Religionspartheien zu entrichtenden Abgaben nach den Rechten ungegründet gefunden.

Es sey zwar an sich richtig, daß die mennonistischen Einsassen durchgehends zu den Bauten der katholischen Kirchen und Schulen nach Beschaffenheit ihrer unbeweglichen Gründe beitragen, und der katholischen Geistlichkeit Kalende und Dezem. entrichten müssen. Auch wären sie

an einigen Orten zu einem Gleichen in Ansehung der evangelischen Kirchen, Schulen und deren Diener verbunden.

Allein es wären diese Beiträge Abgaben und Lasten, welche auf den unbeweglichen Gründen haften, Supplikanten im Besitz hätten, welche von jedem Besitzer derselben ohne Rücksicht auf seine Religion getragen werden müssen, vor welchen sie bei Acquisition ihrer Güter wußten, daß sie auf solchen hafteten, welche sie größtentheils noch ausdrücklich in ihren Kaufkontrakten oder durch Vergleiche übernommen hätten und welche zum größten Theil von ihnen seit undenklichen Jahren ruhig geleistet worden wären.

Bei dieser Beschaffenheit der gedachten Beiträge könnten dieselben also davon nach den Rechten nicht auf anderm Wege befreit werden, als wenn sie gegen jede Kirche, also durch mehr hundert Prozesse besonders im ordentlichen Wege Rechtens ausführen, daß eine oder die andere Art dieser Beiträge auf keine rechtliche Weise zu einer auf ihren Gründen haftenden Last geworden, welches wir ihnen auf ihre deshalb schon bei uns oft angebrachten Gesuche nachgelassen haben.

Anmerk. Hier würde aufgegeben besser angebracht seyn, als nachgelassen, denn von Benefiz irgend einer Art liegt nicht in diesem sogenannten Nachlaß, auch würden dann nicht die Prozesse mit jeder Kirche hingereicht haben, sondern es würden jeder einzelnen Besitzung einen Rechtsstreit haben eingehen müssen, weil sich die Regierung auf die einzelnen Kaufkontrakte beruft

Und eben wegen der Natur dieser Beiträge sind die

evangelischen Einsassen zu gleichen Beiträgen in Ansehung der katholischen Geistlichkeit Kirchen und Schulen verhunden. Die Supplikanten genießen also mit denen evangelischen eine ganz gleiche und uneingeschränkte Gewissensfreiheit und wollen solche wider alles Recht um so weit ausdehnen, daß ihre Gründe dadurch zugleich von Lasten befreit werden sollen, die deren Besitzer ohne Rücksicht ihrer Religion tragen müssen.

So wenig dies rechtlich ist, so wenig scheint es rathsam, daß Sr. Majestät den Supplikanten diese ganz besondere Huld aus Oberlandesherrlicher Macht wiederfahren lassen, da die Evangelischen alsdann an den mehrsten Orten die dadurch auf sie gehäuften Lasten unmöglich würden tragen können.

Anmerk. Die Real-Lasten konnten wohl nicht auf die Evangelischen gehäuft werden, da diese sie nur in so weit tragen müssen, als sie durch ihre Besitzungen dazu verpflichtet waren.

Viele katholische und evangelische Kirchen würden eingehen müssen, wenn die evangelischen ebenfalls von diesen Beiträgen befreit werden möchten, den allermehrsten Theil der katholischen Kirchen würde dieses Schicksal gewiß treffen, weil an sehr vielen Orten in Westpreussen blos die allerärmsten Einwohner und das Gesinde katholisch sind und fast alle katholische Kirchen kein oder doch nur ein sehr geringes Vermögen hätten. In Ansehung derjenigen Kirchen, worüber Sr. Majestät das Patronatrecht zustehet, sey besonders zu erwägen, daß zu den Reparaturen derselben nach der Anzeige der hiesigen Cammer im Etat auch nichts ausgesetzt worden.

Anmerk. Dieser Hauptgrund, von dem man vermuthen konnte, er werde das meiste auf den König würken, wurde zurückgestellt.

Rechtlich würden Supplicanten also zu bescheiden seyn: daß sie wider alle Rechte die ihnen verstattete Gewissensfreiheit auf die Befreiung von solchen Lasten ausdehnen wollten, die auf ihren Gütern ohne Rücksicht der Religion des Besitzers hafteten, und daß sie billig von selbst sich mit der uneingeschränkten Gewissensfreiheit, welche vollkommen und so wie Evangelisch Reformirte und Lutheraner genießen, begnügen sollen, als wozu sie zugleich angewiesen würden, jedoch in Ansehung der Beiträge, von welchen sie glaubten, daß sie auf keine rechtliche Art zu einer solchen dinglichen Last geworden, ihnen unbenommen bleibe, gegen eine jede besondere Kirche ihre Gerechtsame im ordentlichen Wege Rechtens auszuführen.

Mit diesem Gutachten, worüber die vorstehenden rechtlichen allgemeinen Erörterungen, das beste Urtheil fällen, verband die Westpreußische Regierung (Provinzial-Justiz-Behörde (die Anzeige, daß der größte Theil der Mennonitischen

Anmerk. Der kleine Theil der Contradicenten wurde mit der Mehrzahl der Renitenten vermischt. Mennoniten, die sich der Execution widersetzen, sind nicht denkbar Ob sie die Wirkung der Execution und deren Vollstreckung auf andern Wegen nicht hindern, ist eine andere Frage.

und Evangelischen Einsassen zur Abtragung der auf ihren Gründen haftenden Abgaben an die katholische Geistlichkeit weder durch öftere wiederholte Befehle, in welcher sie zugleich von ihrer Verbindlichkeit belehrt worden, noch endlich durch die landrenterliche Execution bisher zu bringen gewesen, und die deshalb von der katholischen Geistlichkeit bei der Allerhöchsten Person geführten Beschwerden.

Anmerk. die aber die Mennoniten nicht allein betreffen.

wären ganz ungegründet gewesen. Die Regierung fand sich dadurch veranlaßt, die Erlaubniß von Sr. Majestät dem Könige zu erbitten, sich zu Beitreibung der verschiedenen (im Bericht nicht genau unterschiedenen dinglichen und persönlichen Pfarr-Abgaben, von Mennoniten sowohl wie von Evangelischen) militairischer Execution zu bedienen.

Auf diesen Bericht erfolgte eine hohe Kabinets-Ordre in welcher Sr. Majestät der König aus Potsdam am 13. August zu entscheiden geruheten. Daß da nach dem erwähnten Berichte (wodurch gegen diesen der Rekurs also offen blieb) die Beschwerden der Mennonistischen Gemeinde in Westpreussen in Ansehung der für andere Religionsverwandte von selbigen geförderten Beiträge ungegründet wären, und diese Lasten auf den Gütern hafteten, so die Mennonisten im Besitz haben, sie auch zu deren Abführung sich bequemen müßten, auch wenn selbige in Güte sich nicht verstehen und Raison annehmen wollten, sich die zu ergreifenden Zwangsmittel gleichfalls gefallen lassen müßten, der Regierung wurde aufgegeben die Supplikanten auf deren beiliegende Vorstellung hiernach zu

beſcheiden, und dieſelben erhielten keinen Immediat-Beſcheid.

Die Mennoniten waren hiernach zwar in ihren Hoffnungen getäuſcht, doch war das üble Licht, welches auf ſie fallen konnte, weil man ſie der Widerſetzlichkeit gegen Friedrich den Großen, der ſie nicht duldete, beſchuldigt hatte, durch die klaren Ausſichten des Regenten ſehr gemildert, welcher wohl wußte, daß bei dergleichen Berichtserſtattungen etwas Uebertreibung mit unterläuft.

Die Mennoniten verlohren daher den Muth nicht und erneuerten ihre Geſuche bei dem Könige im Jahre 1777 wieder, die diesmal an die Kammer zur Berichtserſtattung remittirt wurden.

Die Weſtpreußiſche Krieges- und Domainen-Kammer erſtattete daher am 17. Dezbr. 1777 über das Geſuch der ſämtlichen Mennoniſten-Gemeinden in Oſt- und Weſtpreußen Bericht an die Allerhöchſte Perſon, und es erfolgte die Kabinetsordre vom 24. Dezbr. 1777, daß bei denen angeführten Umſtänden die Cammer gedachte Gemeinde gütlich beſcheiden und mit ihrem unſtatthaften Geſuch abweiſen ſolle.

Die Oſtpreußiſchen Gemeinden hatten ſich um ſo mehr bei dieſer abermahligen Bitte an die Weſtpreußiſchen angeſchloſſen, als ein Theil von Weſtpreußen nach Oſtpreußiſchen Geſetzen behandelt und zur Provinz nur in adminiſtrativer Hinſicht gerechnet wurde, auch hier iſt eine milde Geſinnung des Monarchen unverkennbar, und der Bericht ſelbſt, muß nicht mit intolerantem Feuer-Eifer geſchrieben worden ſeyn, ſondern Entſchuldigungsgründe für die angeblich irrige Meinung der Bittſteller enthalten haben.

Die Mennoniſten beruhigten ſich nach dieſen mehrmaligen vergeblichen Verſuchen ihrerſeits und es blieb alles in ſeiner alten Lage bis zu dem Jahre 1787. Nun trat die Gegenpartei, durch dieſe frühern Erfolge, und wahrſcheinlich durch die ihnen gewährte ſtrenge richterliche Hülfe ermuthigt auf, um die Mennoniten überhaupt mehr einzuſchränken und noch größere Vortheile zu erringen als die ihnen in den Jahren 1775 und 1777 gewährt wurden. Man kann nicht läugnen, daß dieſes Erſte Reſolut ſehr günſtig für die Gemeinden und doch ſehr behutſam für die Adminiſtration abgefaßt war, jedoch auch diejenigen, welche ein entgegengeſetztes Intereſſe hatten, ſehr gegen die Gemeinden aufbringen und die Bemühungen vermehren mußte, einige von dieſen großen Begünſtigungen zu ſchmälern, namentlich war dies in Hinſicht der geiſtlichen Abgaben der Fall.

Das Reſcript des General-Directorii vom 25. März 1787 an die Weſtpreußiſche Kammer erwähnt daher, daß das geiſtliche Departement am 1. März 1787 wegen ſtarker Ausbreitung der Mennoniſten im großen Marienburgiſchen Werder (alſo ſeit den erſten 14 Jahren des Preußiſchen Beſitzes) bemerkt habe, daß die Einkünfte der dortigen evangeliſchen Prediger geſchmälert würden, auch der Verfall der daſigen Schulen zu befürchten ſey.

Das geiſtliche Departement hatte über dieſe Behauptung mehrere Beweisſtücke an das General-Directorium eingeſandt, und war dazu durch die vormalige weſtpreußiſche Regierung (Provinzial-Juſtiz-Behörde, die die geiſtlichen Angelegenheiten bearbeitete) und deren Bericht vom 8. Febr. veranlaßt worden, welche zur Verhütung des durch die Duldung der Mennoniſten für die Geiſtlichkeit und Schu-

len entstehenden Nachtheils Anträge gemacht hatte. Das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium gab der Westpreußischen Cammer auf, über diesen Bericht so wie über die in dieser Hinsicht von dem geistlichen Departement gemachten Vorschläge

ein auf Pflicht und Gründlichkeit beruhendes Gutachten zuförderſamſt abzugeben, nicht minder anzuzeigen, ob die, nach den unter beſagten Beilagen befindlichen Listen, von den Mennoniſten acquirirte Höfe ſämtlich mit Vorwiſſen und Approbation der Krieges- und Domainen-Kammer an ſelbige gekommen waren.

In Laufs dieſer Verhandlungen ging bei dem General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio eine Eingabe der lutheriſchen Einſaſſen des Marienburgiſchen großen Werders ein, worin dieſe unterm 21. Mai darauf antrugen, daß den Mennoniſten zum fernern Ankauf liegender Gründe, die im Beſitze lutheriſcher Einſaſſen ſind, keine Conceſſiones weiter ertheilt werden möchten, weil ſolches ihnen und ihren Predigern, die kein Land zu ihrer Subſiſtenz beſäßen, zum größten Nachtheil gereiche.

Die Krieges- und Domainen-Kammer hatte bis zum 21. Mai 1787 auf die Reſcripte vom 15. März noch nicht geantwortet, und wurde daher, zur Berichtserſtattung über dieſe neue Beſchwerde aufgefordert und an Erledigung des frühern von dem geiſtlichen Departement extrahirten Auftrages ernſtlich erinnert.

Es würde zu weitläuftig werden, die einzelne Berichtserſtattung hier aufzunehmen, und wir wenden uns daher gleich zum Reſultat dieſer Verhandlungen und deren End-Reſult des Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii vom 9. September 1787. In dieſen heißt es unter andern:

Wie aber dagegen durch die in der unterm 24. April

c. a. Allerhöchst vollzogenen Confirmation des Mennonitischen Gnaden-Privilegii enthaltenen Clausul, dieser Ausbreitung am sichersten vorgebeugt werden wird, so finden wir es auch der Billigkeit angemessen, daß, wenn von nun an ein Menonist die Erlaubniß erhält, ein Grundstück acquiriren zu dürfen, zur Sicherheit der evangelischen Prediger und Schullehrer nach dem Vorschlage des geistlichen Departements ein gewisses mäßiges von der Krieges- und Domainenkammer mit der Regierung im jedesmaligen Fall gemeinschaftlich zu bestimmendes Quantum für den Abgang der zu jurae stolae als eine Real-Abgabe auf die Zeit des Besitzes des Mennonisten stipulirt werden könnte, insofern das Grundstück, welches der Mennonist acquirirt, zuletzt in den Händen eines evangelischen Eigenthümers gewesen ist.

Das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium ließ zu dem Ende das von demselben an das geistliche Departement gleichzeitig erlassene Schreiben abschriftlich zufertigen, und befahl zugleich, die Magistrate und Justizbeamte zu ihrer Direction hiernach gemessenst zu instruiren ꝛc.

„Die Einschränkung der für den Besitz in Mennonistischen Händen zu bestimmenden Real-Abgaben auf die zuletzt in evangelischen Händen gewesenen Westpreußischen Mennoniten erworbenen Besitzungen“ ist sehr merkwürdig und zeigt keine besondere Neigung an, diese Religionspartheien zu unterdrücken.

Nach dem diesem Rescript beigefügten Schreiben des General-Direktorii an das geistliche Departement gehet hervor, daß die Westpreußische Regierung (Provinzial-Justizbehörde) den Vorschlag gemacht habe,

„daß keinem Mennoniſten künftig der Conſens zur Acquiſition eines Grundſtücks in dortiger Provinz eher ertheilt werde, als bis er ſich, wenn er privatim ſolches erlangt, durch den Kaufkontrakt, oder wenn er das Grundſtück sub hasta publica acquiriret, in dem Lizitationsprotokoll anheiſchig macht zu des Predigers und Schullehrers Unterhalt alles dasjenige beizutragen, was ein evangeliſcher Eingeſeſſener verhältnißmäßig dazu an Real- oder Perſonal-Abgaben zu contribuiren hat, und ſich auch in dem Fall, wenn er von einem Mennoniſten ein Grundſtück in dieſer Art erhält, dazu verſtehe, nicht minder ſich gefallen laſſe, daß erſteren Falls den Contract auf das Immobile eingetragen, letzteren Falles aber dieſe Bedingung dem Adjudications-Beſcheide eingeſchaltet und daraus gleichfalls auf das acquiriete Grundſtück intabulirt werde.

Dieſer Vorſchlag ſollte nach der in dieſem Schreiben enthaltenen Bemerkung, und nach dem Gutachten des geiſtlichen Departements mit der Maasgabe unterſtützt werden, „daß allenfalls ein gewiſſes mäßiges Quantum für den Abgang der jurium stolae als eine Real-Abgabe auf die Zeit des Beſitzes des Mennoniſten ſtipulirt werden könnte.

Das General-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, verſichert, daß es bereits eingeſehen worden, daß es nothwendig ſey, der fernern Ausbreitung der Mennoniſten in Oſt- und Weſtpreußen Schranken zu ſetzen, indem nach den darüber eingezogenen Nachrichten ſelbige ſich beſonders im Marienburgſchen großen Werder ſeit der Beſitznehmung anſehnlich vermehrt, und dadurch ſo-

wohl die Kantons der Regimenter als den Nahrungsstand der evangelischen Einwohner geschmälert haben.

Die Bericht-Erstatter hatten, wie es scheint, diese zwei Gegenstände hauptsächlich herausgehoben, als Motive für Friedrich den Großen, um die von ihnen oder ihren Klienten gewünschte Beschränkung der Mennoniten zu bewirken.

Das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium bemerket jedoch, daß bei Gelegenheit, daß die Mennonisten bei des Königs Majestät die Bestätigung des ihnen unterm 29. März 1780 ertheilten Gnaden-Privilegii nachsuchten, dieser Gegenstand schon in näherer Erwägung gezogen und mit allerhöchster Genehmigung in der den Mennonisten unterm 24. April c. ertheilten Confirmation ihres obgedachten Gnaden-Privilegii die Clausul eingerückt worden, daß die Mennonisten:

„da sie von den naturalen Militairdiensten befreit sind, zu Schmälerung der Regiments-Kantons, ohne besonderen Consens, ihre Besitzungen nicht erweitern, und keine neue Acquisitiones von Grundstücken machen sollen"

wodurch also die 1775 bewilligte indistincte Besitzfähigkeit aufgehoben wurde.

Das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium glaubte, daß durch diese Clausul den Mennonisten die Befugniß sehr erschweret worden neue Grundstücke zu acquiriren, um so mehr als die Kammern des preußischen Departements per Rescriptum vom 3. Mai a. c. angewiesen wären, in jedesmaligem Fall, wenn ein Mennonist ein neues Grundstück von einem evangelischen Eigenthümer acquiriren will, darüber an das General-Directorium zu berichten, das General-Directorium rechnet auf diese

Maasregel um so mehr, als die Concessionen zu einem neuen Besitz eines Mennoniten von ihm selbst ausgingen und die Krieges- und Domainenkammer ohne Anfrage weder einen solchen Mennonisten mit seinem Gesuche abweisen noch ihm eine solche neue Acquisition nachgeben durfte, mithin blos eine berathende Stimme hatten. Hiernach leitet das General-Direktorium indirekt die Unmöglichkeit ab, diese Concessionen zu mischranken.

Ja es scheint, als wenn das General-Directorium nicht recht an die behauptete allzugroße Ausbreitung der Mennoniten in Westpreussen überhaupt geglaubt oder doch den Grundsatz aufgestellt habe, daß:

die jetzige Volkszahl der Gemeinden noch nicht den übrigen nicht zu derselben gehörigen Familien und Religions-Partheien nachtheilig sey, für die Zukunft aber, auch selbst in dem Falle nicht leicht nachtheilig werden könne, wenn die Mennoniten auch wirklich einmal eine Besitzung erwerben sollten, welche bisher in der Hand evangelischer Glaubensgenossen gewesen wäre.

damit nun aber auch in diesem Falle allen möglichen künftigen Beschwerden vorgebeugt werde, macht das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, das geistliche Departement mit der schon erwähnten Festsetzung bekannt, daß, wenn von nun an ein Mennonist die Erlaubniß erhält ein Grundstück acquiriren zu dürfen, zur Sicherheit der Einkünfte der evangelischen Prediger und Schullehrer ein gewisses mäßiges Quantum für den Abgang der jurium stolae als eine Real-Abgabe auf die Zeit des Besitzes der Mennonisten stipulirt werden müsse.

Und daß diese Abgabe, welche von dem geistlichen Provinzial-Departement de concert mit der Kammer im

jedesmaligen Falle zu bestimmen seyn wird; nur alsdann statt finde, wenn ein Mennonist mit Erlaubniß des General-Directorii ein Grundstück von einem evangelischen Eigenthümer erkauft hätte, nicht aber, wenn ein Mennonist ein Grundstück von einem seiner Glaubensgenossen acquiriret hätte, indem in Ansehung des letztern Falls kein Grund zu dieser Abgabe vorhanden ist, da der evangelische Prediger und Schullehrer schon bisher von einem solchen im Besitz des Mennonisten gewesenen Grundstücke keine jura stolae erhalten hätte, und ad casus praeteritos diese Festsetzung nicht gezogen werden könne.

Diese letzte Stelle scheint auf unbillige Forderungen zu deuten, die wahrscheinlich von einigen evangelischen Predigern und Kirchbedienten gemacht worden, und bei der vorgesetzten Behörde einige Begünstigung gefunden haben mögen.

Die westpreußische Krieges- und Domainenkammer machte hierauf den wesentlichen Inhalt dieser Festsetzungen den Unterbehörden am 2. Oktober allgemein bekannt. Das geistliche Departement erklärte demnächst dem General-Directorium am 20. Septbr. 1787, daß dasselbe mit dessen Vorschlägen zur Schadloshaltung der evangelischen Prediger und Schullehrer in Westpreussen bei fernerer Ausbreitung der Mennonisten in Ansehung des Abgangs der jurium stolae völlig einverstanden wäre, und daß der westpreußischen Regierung (oder damaligen Provinzial-Justizbehörde) aufgegeben worden, darnach die Sache zu reguliren und die Quanta wegen der jurium stolae mit der Kammer gemeinschaftlich festzusetzen.

Es ist bemerkenswerth, daß das geistliche Departement

gleichfalls von einer bereits zu großen Ausbreitung der Mennoniten nichts mehr erwähnt, sondern blos von der fernern Ausbreitung derselben redet, und nur die Zukunft, nicht die Gegenwart für gefährdet erklärt.

Der ruhige Gang aller dieser Verhandlungen, die ernste bedachtsame Erwägung des Gegenstandes der Beschwerden, die gerechte Rücksicht auf das Interesse aller ohne allen Unterschied der Religion und endlich das behutsame Nachfragen der Oberbehörde, bei den untern, die dem Volke nahe stehen und dessen Verhältniß näher kennen, bei der die Entscheidung der hohen Behörde, doch immer noch vorbehalten bleibt, macht diese Verhandlungen bei dem aufmerksamen Beobachter sehr anziehend und beweist, daß die erste Central-Behörde des Reichs, die Unterbehörden achtete und ihren Rath für wichtig erkannte.

Die Aeltesten und Vorsteher der lutherischen Kirchen und Schulen beruhigten sich hierbei doch nicht, und klagten im Februar 1789 abermals darüber, daß ihre Prediger Schullehrer und Kirchengebäude, dadurch sehr litten, daß die Mennonistischen Gemeindeglieder, zu deren Unterhaltung nichts beiträgen und das General-Directorium gerieth daher auf den Gedanken ein Aversional-Quantum pro Hufe vorschlagen zu lassen, so ein Mennonist von einem evangelischen Einsassen acquirirt, um diesen billig mäßig zur Entschädigung der Prediger für den Verlust der Personal-Abgaben für jede bei einem solchen Hofe befindliche Hufe zu bestimmen.

Unter dem 12. Februar 1789 erhielt die westpreußische Regierung und die westpreußische Kriegs- und Domainenkammer den Auftrag darüber zu berichten.

In dem Jahre 1796 ward eine neuere Veranlassung zur Verhandlung über diese Frage durch die Beschwerde, den die katholische Geistlichkeit der Pommerellenschen Dioces wegen Anwendung des Edikts vom 30. July 1789 auf die in katholischen Parochien wohnende Mennonisten erhoben hatte. Das geistliche Departement, zu dessen Cognition diese Bedenken zuerst gelangten, hatte die westpreußische Regierung (Provinzial-Justiz-Behörde) ressort gemäß zum Bericht aufgefordert, und theilte deren Berichte vom 31. Mai 1795 dem General-Directorio, nebst Veranlassungs-Antrag mit. Das General-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium aber, erforderte am 27. Juni 1796 das Gutachten der Kriegs- und Domainen-Kammer von Westpreussen, die Aussichten des geistlichen Departements gingen dahin:

daß ob paritatem rationis der § 3 des Edikts auf die in katholischen Parochien tempore edicti schon ansäßig gewesenen Mennoniſten eben so gut als auf die, welche sich erst nach dem Edikt darinnen etablirt haben, anzuwenden seyn werde, zumalen, da es sich jetzt finde, daß die Voraussetzung in facto, als ob die Mennoniſten sich nur in protestantischen Kirchspielen niedergelassen hätten, unrichtig gewesen.

Das Vorstellen der katholischen Geistlichkeit von Pommerellen, wozu nach der Abgränzung der geistlichen Diöcesan-Eintheilung ein größerer Theil von dem administrativen Umfang von Westpreussen gehörte, war von Moews am 30. März 1796 ausgegangen und enthielt den Antrag das unterm 30. Juli 1789 erlassene Edikt nach dem §. 5. desselben auch auf die katholischen Kirchspiele zu ein-

ten, die betreffende Stelle des Edikts selbst lautet folgendergestalt:

ob der §. 5. des obenerwähnten Edikts solchen Mennoniten, welche tempore publicationis in katholischen Kirchspielen wirklich ansäßig gewesen, zu statten komme?

Die westpreußische Kammer erstattete ihren Bericht am 16. Dezember 1796 wie es scheint in favorem, und es entspann sich ein Schriftwechsel des General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii und die Justizministerii über diesen Gegenstand, der Veranlassung zu dem Directorial-Rescript vom 23. Mai 1797 gab, nach welchen die westpreußische Kammer den erwähnten Bericht der dasigen Provinzial-Justizbehörde (Regierung) als Organ des geistlichen Departements mitzutheilen und zugleich angewiesen wurde über die desfallsige Correspondenz, die zu „einem neuen Gesetz" Veranlassung geben würde, und deshalb der Kammer mitgetheilt wurde, ein pflichtmäßiges Gutachten abzugeben.

Nachdem die Berichte der Provinzialbehörden bei dem geistlichen Departement, dem Justizdepartement und dem General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio eingegangen waren, einigte sich das General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium mit dem Justiz-Departement am 12. Februar 1798 dahin: daß das Gutachten der Gesetz-Commission nöthig sey, welches die erwähnte Behörde daher sich erbat.

Das Gutachten der Gesetz-Commission erfolgte sehr schnell, nemlich schon am 26. Februar 1799, war jedoch dem Antrage der katholischen Geistlichkeit der pommerschen Diöces, aus Gründen entgegen, welche der Provinzial-Be-

hörde nicht mitgetheilt wurden. Es lautet im wesentlichen folgendermaßen:

Auszug aus dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 26. Februar 1799.

Aus diesen Gründen sind wir der Meinung:

daß der §. 5. des Edikts vom 30. Juli 1789 denjenigen Mennoniſten, welche schon damals in katholischen Kirchspielen ansäßig gewesen sind, allerdings zu statten komme und sie bei der bis dahin genossenen Befreiung von den Parochial-Abgaben geschützt werden müssen.

Das Justizdepartement, welches mittelst des Schreibens vom 17. März 1799 dem Generaldirektorio das Gutachten mittheilte, erklärte nun, daß, da die Gesetzcommission der von dem Generaldirektorio vertheidigten Meinung beigetreten wäre, so wolle auch das Justizdepartement von ferneren Contestationen über diesen Gegenstand abstehen, und es habe das Gutachten der Gesetzkommission der westpreußischen Provinzial-Justizbehörde (Regierung) dorf abschriftlich und mit der Anweisung zugefertigt, aus den darin angeführten Gründen, die katholischen Geistlichkeit der Diözese Pommerellen, auf deren Eingabe d. d. Marienwerder den 30. März 1796 abschläglich zu bescheiden.

Eben dies geschah nun am 21. Novbr durch das General-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium an die Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder.

Als nun späterhin ein einzelner Fall wegen der Mennonistischen Niedrungs-Dörfer des Amts Tiegenhoff zur Sprache kam und zur Frage gestellt worden, ob dieselben dem katholischen Pfarrzwange unterworfen wären, und denselben daher, außer der Erhaltung ihrer eignen Einwohner, Schulhäuser und Kirchhöfe, alle Lasten des katholischen

Pfarrzwanges obliegen; so entschied auf die erforderten Ministerialberichte eine allerhöchste Kabinetsordre,

„daß diese Gemeinden im bejahenden Falle offenbar dreifache Pfarrlasten würden tragen müssen; wenn sie auch noch an die protestantischen Geistlichen Stolgebühren entrichten und in Ansehung der Kalende mit den protestantischen Einwohnern gleiche Verbindlichkeiten übernehmen sollten; da nun die protestantischen Geistlichen diese Prästationen der Mennoniſten, welche sie vor dem Jahre 1789 nicht gehabt zu haben scheinen, eher entbehren, als jene damit belästigt werden können, so sollten die Mennoniſten mit den Stolgebühren und mit der Kalende an die protestantische Geistlichkeit so lange verschont werden, bis die allgemeine Aufhebung solcher Kirchen-Abgaben erfolge.

Diese Kabinetsordre erwähnt, daß über diese allgemeine Aufhebung protestantischer Pfarrlasten bereits ministerielle Verhandlungen eingeleitet wären, von denen aber in den Gemeinde-Akten und andern öffentlichen Sammlungen nichts aufzufinden gewesen.

---

2. Juristische Erörterung der jetzigen Verhältnisse der Taufgesinnten, Hinsichts der Pfarr- Kirch- und Schul-Abgaben.

Vorerinnerung.

Die Verpflichtung der Mennonitischen Glaubensgenossen (besser der Taufgesinnten) zur Entrichtung der Pfarr-Abgaben aller Art, so wie die Ansprüche der Pfarrherren an dieselben sind von zweifacher Art.

Entweder die evangelischen Prediger und evangelischen Gemeinden fordern dergleichen Abgaben von den Taufgesinnten, und diese entrichten dieselben an evangelische Pfarrein und die Discussionen darüber finden unter zwei Partheien statt, welche beide Protestanten (Acatholici) sind. Oder sämmtliche Protestanten, Lutheraner, Reformirte und Mennoniten machen gegen die katholischen Pfarrein, Pfarrer und Gemeinden, gemeinschaftliche Sache und werden gegenseitig von diesen in Anspruch genommen.

Dieses zwiefache Verhältniß bitten wir bei dem Lesen nachstehender Abhandlung stets im Auge zu behalten, indem die Taufgesinnten, in dem zweiten Falle, sich den Protestanten überhaupt anschließen, und bei der Erwähnung der Begebenheiten und Verhältnisse immer alle Klassen und Confessionen, die protestantisch, sind auf einmahl umfaßt worden, und die Entscheidungen sich eben so gut auf die Taufgesinnten als auf Lutheraner oder Reformirte beziehen. Das ist insonderheit der Grund, warum es in dem 2ten Theile dieser Abhandlung fast den Anschein gewinnt, als gehöre diese Abhandlung nicht hieher, weil von den Taufgesinnten selbst keine besondere Erwähnung geschieht.

Uebrigens bemerke der Redaktion dieser Beiträge, daß er nicht der Verfasser der nachstehenden Abhandlung ist, sondern daß dieselbe aus der Feder eines leider zu früh verstorbenen Freundes desselben floß, welcher als Jurist, und Mitglied der Provinzial-Verwaltung allgemein geachtet war, und einen seltenen Schatz von Gelehrsamkeit mit einem großen Vorrath von Humanität verband.

Die protestantischen Prediger in Westpreußen, die größtentheils nur sehr spärlich besoldet sind, und deren Diensteinkommen durch die Verarmung ihrer Pfarrkinder sehr geschmälert worden, hatten wiederholt um die Erläuterung des Königlichen Kabinetsbefehls vom 3. Oktober 1801 angetragen, durch welchen die mennonistischen Bewohner lutherischer Kirchspiele bis zur Aufhebung oder Modifikation des Pfarrzwanges der katholischen Geistlichen über die Protestanten, von der Entrichtung der persönlichen und dinglichen Pfarrabgaben an die lutherischen Prediger, entbunden worden.

Dies veranlaßte die vorgesetzte Behörde diese Angelegenheit mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügungen vom 16. Juli 1811 Beilage A., und vom 4. Juli 1815 Beilage B., wieder bei dem Ministerio in Anregung zu bringen.

In einem früheren Berichte vom 24. Oktober 1810, war bereits angeführt worden, welche Zweifel gegen die faktische Richtigkeit der in der gedachten königl. Kabinets-Verfügung angeführten Thatsache erregt sind, es wird darin angenommen, daß die Mennoniten vor der Bekanntmachung des Edikts vom 30. Juli 1789 § 3. das Mennonitenwesen in West- und Ostpreußen betreffend, keine Pfarrabgaben an die protestantische Geistlichkeit entrichtet haben.

Diese Voraussetzung, stimmte mit den gesammelten Nachrichten jedoch nicht überein, vielmehr sind die Mennonisten in den meisten Kirchspielen selbst noch im Jahre 1772 von den damaligen polnischen Beamten angehalten worden, die dinglichen Pfarrabgaben, wofür der Dezem die Kalende und die unter dem Namen Mitteltag in

einigen Gegenden hergebrachten Offertorio angesehen sind, sowohl an die katholische Parochie als an den lutherischen Predigern, mithin doppelt zu entrichten.

Hartwich in seiner Beschreibung der drei preußischen Werder- (Königsberg 1722) bezieht sich deshalb auf ein Dekret des Erzbischofes von Gnesen, Kardinals Radziowsky vom 27. Mai 1701, welches in einem mit den Mennoniten am Amte Tiegenhoff vor dem bischöflichen Gericht als der damaligen kompetenten Behörde verhandelten Rechtsstreit erlassen worden, und auf mehrere Verfügungen der Starosten zu Marienburg und Tiegenhof, wodurch den protestantischen Predigern jene Abgaben zugesprochen sind, weil die Grundstücke, welche die Mennoniten besitzen ursprünglich protestantische Eigenthumsherren größtentheils gehabt haben, und in den meisten protestantischen Kirchspielen sprach schon vor dem Jahre 1789 das Herkommen für die protestantischen Prediger.

In einigen deshalb entstandenen Prozessen wurde dieses Herkommen jedoch, als hinlänglich dargethan, nicht angesehen, und das Edikt vom 30. Juli 1789 suchte daher künftigen Rechtsstreitigkeiten, durch die in §. 3. enthaltene Festsetzung, wodurch die mennonitischen Einwohner protestantischer Kirchspiele verpflichtet wurden, dingliche und persönliche Pfarrabgaben an die protestantische Geistlichkeit zu entrichten, vorzubeugen.

Ein Nebengrund dieser Verordnung war darin zu suchen, daß die Mennoniten, die ohnehin durch die Befreiung vom Kriegsdienste begünstigt sind, sich keiner pekuniairer Vorrechte vor den protestantischen Einwohnern erfreuen möchten, indem die Aeltesten und Lehrer der Mennoniten-Gemeinden ihr Kirchenamt unentgeldlich verwalten, die Be-

soldung der protestantischen Prediger dagegen mit wenigen Ausnahmen, ausschließlich von der Gemeinde aufgebracht werden muß. Die Behörde nahm daher an, daß die Mennoniten sich nicht beschweren könnten, wenn Rücksichts der dinglichen Pfarrabgaben, namentlich des Dezems, desgleichen rücksichtlich der Kalende und des Mittelstags, welche in den meisten Kirchspielen fixirt worden, und die Natur einer Reelabgabe angenommen hat, so wie in Betreff der Verbindlichkeit der Mennoniten, zu der Unterhaltung der protestantischen Kirchen-, Prediger- und Schullehrer-Gebäude beizutragen, die angeführte Verordnung vom 30. Juli 1789 §. 3. wiederhergestellt wird.

Bei Ertheilung des Konsenses zur Acquisition eines Grundstücks, das bis daher von Protestanten oder Katholiken besessen worden, wurde daher immer darauf Rücksicht genommen, daß der acquirirende Mennonit, die von dem Vorbesitzer entrichtete Pfarrabgabe spende. In Hinsicht der Stolgebühren schien der Behörde jedoch, ohne eine auffallende Anomalie, eine gleiche Maaßregel nicht statt finden zu können, da selbst die Juden nach dem §. 15. des Edikts vom 4. März 1812 dergleichen persönliche Pfarrabgaben nicht entrichten sollen; wiewohl die Mennoniten, vom Jahre 1772 ab, diese Gebühren gemainschaftlich mit den Lutherischen an die katholische Geistlichkeit, und von 1789 bis 1801 an die protestantischen Prediger bezahlen müssen.

In dem diesfälligen Vortrage wurde der Wunsch geäußert, daß den Geistlichen diese Stolgebühren, wenn die Zahl der Mitglieder ihrer Gemeinde durch Juden und Mennoniten, welche sich in deren Mitte ansäßig machen, verringert wird, anderweitig vergütet werde, und man brachte hierzu, so wie überhaupt zur besseren Dotation der prote-

ſtantiſchen und einiger ſchlecht dotirten katholiſchen Pfarrer, das Vermögen der aufgehobenen Klöſter in Vorſchlag.

Es wurde hierbei bemerkt, daß, wie immer die Entſcheidung dieſer Frage ausfallen möchte, nach Maaßgabe des Allgem. Landrechts II. 11. §. 48, es bei der verordneten Eintragung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Mennoniten in die proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchenbücher, und die Entrichtung der dieſerhalb vorgeſchriebenen Gebühren, zu belaſſen ſeyn würde.

In Betreff der Verhältniſſe der proteſtantiſchen Einſaſſen gegen die katholiſche Geiſtlichkeit, und umgekehrt der Katholiken gegen die lutheriſchen Prediger, ſind im Bezirk der Regierung zu Marienwerder, zwei verſchiedene Theile zu unterſcheiden.

A) Der Marienwerderſche und Roſenbergſche Kreis, die niemals der polniſchen Herrſchaft unterworfen waren, ſondern ſchon vor dem Jahre 1772 zu Oſtpreußen gehört haben, ſich mithin auch nach den oſtpreußiſchen Geſetzen, namentlich dem oſtpreußiſchen Provinzialrechte, zufolge der Verordnung vom 4. Auguſt 1801 richten.

In dieſen Bezirken iſt ſeit 1726, (wo die bis dahin von einem katholiſchen Pfarrer verſehene Kirche zu Leiſtenau, deren Eingepfarrte jedoch ſchon damals dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan waren, mit Widerſpruch des Biſchofs von Kulm und der polniſchen Reichsſtände, einem proteſtantiſchen Prediger von dem Könige Friedrich Wilhelm I. eingeräumt wurde), keine katholiſche Kirche vorhanden, und nach dem oſtpreußiſchen Provinzialrecht, Zuſatz 215., §. 4. Seite 139, werden hier der Realzehnten, der Sackzehnten, die große und kleine Kalende, an die proteſtantiſchen Prediger und Schullehrer, auch von

den katholischen Einwohnern dieses Landstrichs, deren Zahl im Ganzen nicht beträchtlich ist, entrichtet. Rücksichtlich der Stolgebühren ist im ostpreußischen Provinzialrechte, Zusatz 176, §. 3. und 4. Seite 122. bestimmt:

„Stolgebühren dürfen auch von Katholiken und andern nicht protestantischen Religionsverwandten an den „protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo „es durch besondere Verordnungen hergebracht ist. In „Ansehung der protestantischen Konfessions-Verwandten „hat es wegen der Stolgebühren bei der Vorschrift des „allgemeinen Landrechts lediglich sein Bewenden."

(A. L. R. II. 11. §. 261.)

Nach diesem Gesetze werden daher in Ostpreußen die Katholiken den Protestanten nachgesetzt. Letztere sind, ohne Rücksicht auf älteres Herkommen und besondere Verordnungen, unbedingt von der Entrichtung der Stolgebühren an die katholischen Geistlichen, wenn sie sich des Amts derselben nicht bedienen, frei. Die Katholiken müssen dagegen im Marienwerderschen und Rosenburgschen Kreise diese Gebühren noch an die protestantische Geistlichkeit entrichten, weil sie, vermöge eines unvordenklichen Herkommens dazu für verpflichtet erachtet worden, und mithin diese Kreise kein eignes katholisches Pfarrsystem haben, folglich auch keine damit verknüpften Abgaben tragen.

Diese Ungleichheit der Bekenner zweier christlicher Konfessionen vor dem Gesetze, ist besonders der katholischen Geistlichkeit im Ermelande, und den im Jahre 1772 akkupirten Bestandtheilen Westpreußens auffallend, da mit Ausnahme von Elbing, Danzig und Thorn, und des Gebiets dieser Städte und einiger Gegenden im Deutschkroneschen Kreise, wo schon vor 1772 protestantische Kirch-

spiele waren, die Protestanten, vermöge des Herkommens die Stolgebühren an die katholischen Geistlichen entrichten mußten, in deren Parochie sie sich aufhielten, und da sie von dieser Abgabe, erst nach der preußischen Besitznahme, durch die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. §. 4. Nro. 10. Litt. e., befreit worden.

Die Behörden wünschen daher selbst, daß die katholischen Einwohner der protestantischen Parochien in Ostpreußen und den Kreisen Marienwerder und Rosenberg, ohne Rücksicht auf altes Herkommen und ältere Verordnungen, von der Entrichtung der Stolgebühren an die protestantischen Prediger, insofern sie sich des Amtes derselben nicht bedienen, freigesprochen, und daß Letztere dieserhalb anderweitig entschuldigt werden möchten.

B) Anlangend den übrigen Theil des Regierungsbezirks Marienwerder, der im Jahre 1772 von dem pohlnischen Reiche getrennt wurde, einschließlich der Kreise Kulm, Thorn und Michelau, welche von 1807 bis 1815 Bestandtheile des Herzogthums Warschau gewesen, und seitdem mit Westpreußen wieder vereinigt worden, so sind die eigentlichen Pfarrkirchen (mit Ausnahme einiger Privat-Patronat-Kirchen im Konitzer und Deutschkroneschen Kreise, von denen jetzt jedoch drei, die zu Groß-Poplar, Heinrichsdorf und Giesen mit dem Bezirk der Regierung zu Köslin vereinigt worden) überall mit katholischen Pfarrern besetzt. Selbst die Marien-Pfarrkirche zu Thorn, welche im Jahre 1724, auf Anstiften der Jesuiten der protestantischen Bürgerschaft daselbst von der pohlnischen Regierung weggenommen wurde, ist nach der im Jahre 1793 erfolgten preußischen Besitznahme der Stadt, den Katholiken verblieben, welche ohnehin dort die große St. Johannis-Pfarrkirche

und einige Klosterkirchen besitzen; ja die Schandsäule zum Gedächtniß der Hinrichtung des Stadtpräsidenten Rösners und mehrerer Bürger, wegen einer, zwischen den Jesuitenschülern und dem protestantischen Pöbel statt gehabten Schlägerey, auf den Antrag der Jesuiten, ungeachtet der Mißbilligung des Pabstes von dem pohlnischen Reichstage 1724 erkannt wurde, war noch lange öffentlich aufgestellt.

Mit wenigen Ausnahmen waren die protestantischen Einwohner dieser Landschaften bis zum Jahre 1772 dem Pfarrzwang der katholischen Geistlichkeit unterworfen, wenn ihnen auch von der pohlnischen Regierung gestattet wurde, Prediger ihres Glaubensbekenntnisses anzunehmen, so durften Letztere in der Regel, doch nicht eher Taufen, Trauungen und Begräbnisse annehmen, als bis der katholische Pfarrer Dimissorialia ertheilt und seine Stolgebühren erhoben hatte.

Kurz vor der Besitznahme Westpreußens ward jedoch das Sachverhältniß der Dissidenten im ganzen pohlnischen Reiche, gegen die katholische Geistlichkeit durch den, unter Vermittelung von Rußland, Preußen, Großbritannien und Dänemark am 24. Februar 1768 abgeschlossenen Traktat wesentlich verändert; es wurde denselben nicht nur freie Religionsübung, sondern auch Befreiung von den Pfarrabgaben an die katholische Geistlichkeit, mit Ausnahme des Natural- und Sackzehnten oder des sogenannten Meßkorns, an dem pohlnischen Reichstage zugestanden, wie der §. VII. des II. Artic. sep. des gedachten Traktakts vom 24. Februar 1768 ergiebt, wo es heißt:

Cum in plurisque locis abusus quidam irrepserit, quo Clerus romano-catholicus contra omne jus, a Dissidentibus contributionem, sub titulo jurium Stolae

exigit, licet ni proprios suos sacerdotes sustentare teneantur, proinde Dissidentes utriusque confessionis a solutione dictorum jurium stolae examini liberis pronunciantur. Clero romano-catholico nullo quoquam sub praetextu licitum est nullas a Dissidentibus tam nobilibus, quam civibus et plebejis dationes exigendi. Mos etiam pluribus locis introductus strenarum colligendarum causa lucri gratia adeundi domos Dissidentium et abusus Dissidentes cogendi, ut cedulas seu scripta licentias a parochis romano-catholicis impeterent, quibus ritus ecclesiasticos et officia religionis suae exercere possint, in perpetuum tolluntur et annihilantur, quae omnia de Graecis etiam nonnullis intelligenda sunt, salvis tamen decimis et missalibus, ut eaedem ipsis hucusque jure nec non ex ratione compositionum super eisdem legaliter facturum, competierunt.

Dieser Staatsvertrag ist in die Sammlung der pohlnischen Reichs-Konstitutionen (Volumina legum) Tom. VII. pag. 577 eingerückt, und bei Martens in Recueil des principaux traites, Tom. I. pag. 412 abgedruckt, und durch den anderweitigen am 15. März 1775 zwischen Rußland und Pohlen, über die Verhältnisse der Dissidenten abgeschlossenen Traktat, nur in unwesentlichen Punkten (z. B. nach Art. 5. sollen die Dissidenten keine Glocken bei ihren Kirchen haben) abgeändert worden. Conf. Volumen legum pol. Tom., VIII. pag. 59, und Martens l. c. Tom. II. pag. 143.

Im September 1772 wurde darauf Westpreußen mit der preußischen Monarchie vereinigt, und sowohl den Katholiken als Protestanten freie Religionsübung, ohne Er-

wähnung des oben angeführten Traktats vom 24. Februar 1768, der in Westpreußen wegen des bürgerlichen Krieges in Pohlen, noch nicht zum Vollzug gekommen, und durch militairische Gewaltthätigkeiten erzwungen war, zugesichert, vielmehr wurde durch ein Ministerial-Reskript vom 4. Januar 1773, und durch die westpreußische Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773, §. 4. Nro. 10. litt. e. (Edikten-Sammlung von 1773 p. 2135.) nur bestimmt:

daß weder die protestantischen Geistlichen von katholischen Einwohnern, noch umgekehrt die katholischen Pfarrer von Protestanten Stolgebühren zu fordern befugt seyn sollen.

In dem, über die Abtretung Westpreußens zwischen Preußen und Pohlen am 18. September 1773 abgeschlossenen Traktat, ist der katholischen Geistlichkeit der status quo vom September 1772, ebenfalls ohne Erwähnung des Traktats von 1768 zugesichert worden, indem es im Art. VIII. dieses Traktats heißt:

„Les Catholiques romains jouiront dans les provinces cedées par le présent traité tout comme dans le royaume de Prusse et dans les districts de Lauenbourg, de Butow et de Draheim de toutes leurs possessions et propriétés quant au civil, et par rapport à la religion, ils seront entièrement conservés in statu quo, c'est à dire, dans la même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles, eglises et biens ecclesiastiques, qu'ils possedoient au moment de leur passage sous la domination de sa Majesté prussienne au mois de Septembre en 1772 et Sa dite Majesté et Ses souccesseurs ne se serviront point des droits de souverain au préjudice du status

que de la religion catholique-romaine dans les pays susmentionnés. Vol. legum polonicarum Tom. VIII. pag. 45. Martens Recueil Tom. I. p. 494.

und es scheint nicht, daß der Art. I. das später am 15. März 1775 zwischen Preußen und Pohlen, über den gedachten Gegenstand abgeschlossenen Traktat, welcher sagt:

„La condition des citoyens de la serenissime république (de Pologne) prise sous la domination de sa Majesté Roi de Prusse au moyen du traité susdit (de 18. Septembre 1773) ne sera pas inférieure à celle des anciens sujets de Sa Majesté prussienne et ils jouiront sous sa domination des libertés et prérogatives qui seront compatibles avec le bonheur général des sujets de Sa dite Majesté. Vol. leg. pol. Tom. VIII. pag. 74. Martens T. II. p. 155.

die oben gedachte Verheißung derogire.

Die Behörden in Westpreußen nahmen darauf vor dem Traktate von 1768 gar keine Kenntniß, bis das Königliche Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, bei Gelegenheit eines, zwischen dem katholischen Pfarrer v. Rembinsky zu Falkenau, Amts Mewe, wider die dortigen protestantischen Einsassen über die Pfarrabgaben entstandenen Rechtsstreits, das Oberlandesgericht zu Marienwerder durch ein, unter dem 23. August 1785 an dasselbe erlassene Reskript auf den gedachten Staatsvertrag, als auf die Verhältnisse der Protestanten in Westpreußen gegen die katholische Geistlichkeit eingehend aufmerksam machte, und die protestantischen Einwohner des Falkenauschen Kirchspiels, sowohl von der Entrichtung der Kalende, als späterhin durch ein Erkenntniß vom 14. Februar 1794, von der Verbindlichkeit zu den Bauten der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude

beizutragen, frei sprach. Von diesem Präjudikate nahmen die Einsassen des Amts Marienburg, welche sich mit sehr seltenen Ausnahmen zum evangelisch-lutherischen oder mennonitischen Glauben bekennen, Gelegenheit, gemeinschaftlich einen Prozeß wider die katholische Geistlichkeit, insbesondere wider die 24 katholische Pfarrer anzustellen, deren Parochien sich im gedachten Amte befinden, und die Befreiung von der Entrichtung der Kalende und des sogenannten Mitteltages, welche bis dahin die verklagte Geistlichkeit erhebt, zu verlangen.

Er war jedoch am 11. Januar 1677 über die Entrichtung der Pfarrabgaben an die katholische Geistlichkeit, zwischen dem Bevollmächtigten des damaligen Bischofs von Kulm und Pomesanien, Johann v. Malachowsky, und den Repräsentanten des großen und kleinen Marienburger Werders, welche jetzt das Amt Marienburg ausmachen, ein Vertrag geschlossen worden, und darin Rücksichts der streitigen Abgaben bestimmt:

§. 5. Es versprechen auch die Werderschen (Einsassen), daß sie die Kalende auf Weihnachten zu gebührender Zeit, altem Gebrauch nach, in guter Qualität geben wollen, nämlich dem Pfarrherrn einen trockenen Schweinskopf, eine Bratwurst, einen Schweinsfuß, eine Schüssel voll Erbsen, einen Halben Salz, ein Hausbackenbrod und 15 Lichte. Auf Ostern zum Mitteltag dem Pfarrherrn 15 Eier und ein Hausbackenbrod, und für den katholischen Schulmeister ist die Hälfte dieser Naturalien, als Kalende und Mitteltag, ausbedungen worden.

Conf. Hartwig's Beschreibung der drei preußischen Werder, p. 93.

In den ersten beiden Instanzen wurde zwar angenommen, daß der Warschauer Traktat diesen besondern Vertrag aufhebe, allein das Geheime Ober-Tribunal verurtheilte durch das am 13. März 1790 eröffnete Revisions-Erkenntniß, die gedachten Einsassen des Amts Marienburg, die in Rede stehenden Prästationen nach Maaßgabe des angeführten Vertrages, welcher gewöhnlich die Malachowskische Ordination genennt wird, nach wie vor zu entrichten.

Streitig ist jedoch geblieben, ob die protestantischen Einsassen des großen und kleinen Marienburger Werders, ungeachtet der ihnen schon günstigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II., Litt. II. §. 145. und die Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 10. Juli 1802 — Strengels Beiträge, Band VII. Seite 258 — zu den Bauten und Reparaturen der dortigen katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude beitragen müssen, da der erwähnte Prozeß sich hierauf nicht erstrekte, in dem darin für rechtsverbindlich erkannten Vertrage vom 11. Januar 1677 aber bestimmt ist.

„Im Uebrigen sollen die alten Rechte, sowohl wegen „Baues der Kirchen, Pfarrhauses und Schulen, Stellung der Zäune, sowohl am Kirchhof, wie anderswo, „wie auch anderer nöthigen Unterhaltungen und nöthigen Bau, wie vorhin also auch noch weiter gehalten „werden“ Hartwig a. a. O. S. 94

Im Wesentlichen finden in den katholischen Parochien des Regierungsbezirkes Marienwerder gleiche Verhältnisse wie im Marienburger Werder statt. Ein eigentlicher Pfarrzwang wird zwar nicht mehr von den katholischen Geistlichen über die Protestanten ausgeübt, Letztere lassen jedoch, da wo sie zerstreut unter Katholiken wohnen, und ihnen

daher bis jetzt noch kein bestimmtes protestantisches Kirchspiel angewiesen worden, häufig die Trauungen, Taufen und Begräbnisse von dem katholischen Pfarrer freiwillig verrichten; dagegen erheben die Letztern von den Protestanten nicht nur den Dezem oder das Meßkorn, welches gewöhnlich in einer fixirten Abgabe von 2 Scheffel, in manchen Gegenden auch nur von einem vollen Scheffel Getreide, theils Roggen, theils Gerste, theils Hafer von jeder kulmischen Hufe Landes (2 Hufen, 7 Morgen, 167 □Ruthen Magdeburgisch) besteht, sondern auch die Kalende, welche bald in Lebensmitteln, bald in Gelde dem resp. Parochien entrichtet wird. Der eigentliche Zehnte, welcher in der Entrichtung einer pars quota, die auf einer Feldmark gewonnen ist, besteht, ist in Westpreußen im engern Sinne nie üblich gewesen, oder seit mehreren Jahrhunderten in einen Sackzehnten, der auf die eben angezeigten Quantitäten in gedroschenem Getreide bestimmt ist, verwendet worden.

Diese Wohlthat verdankt das Land dem deutschen Ritterorden, indem das Grundgesetz des Landes, das privilegium culmense vom Jahre 1233, et renov. anno 1251, welches von dem Könige Kasimir Jagello von Pohlen anno 1467 auf ganz Westpreußen ausgedehnt worden, bestimmt:

Volumus autem ut de bonis praedictorum civium de quolibet aratro Teutonicali unus modius tritici et unus siliginis in mensura wladislaviensi, quae vulgari nomine Scheffel dicitur, qui mensura culmensis est adaequata et de polonicali aratro, quod Hacke dicitur, unus modius tritici in eadem mensura annatim Dioecesis episcopo pro decimis persolvatur. Si vero idem episcopus praedictos homines pro aliis decimis angu-

riaverit pro his Domus nostra (sc. Sanctae Mariae hospitalis Hierosolymitana) tenebitur respondere.

Conf. Jura fundamentalia terrarum Prussiae pag. 11 und 27.

Drückender ist die Entrichtung des Zehnten in den Theilen des Regierungsbezirks Marienwerder, welche vormals zu dem eigentlichen Pohlen gehörten, namentlich in den Kreisen Deutschkrone und Kamin, desgleichen in dem neuen Thorner Gebiet. Dort ist die Geistlichkeit in ihren ursprünglichen Kapitular-Gütern noch berechtigt, den Zehnten von den Feldfrüchten in natura zu fordern, wie z. B. in dem Amte Dybow das Domkapitel zu Wraclaweck, theils ist solcher durch Verträge (im polnischen Latein compositiones) auf größere und fest abgemacht bestimmte Quantitäten gedroschenen Getreides verglichen worden, als im eigentlichen Westpreussen gegeben werden. Doch muß auch in diesen nicht ad terras Prussiae gehörigen Landstrichen, die Geistlichkeit nach einer Bulle des Pabstes Urban VIII. vom Jahre 1634 und die polnischen Reichstags-Constitutionen von 1635, 1678, 1768 und 1775 sich die Fixirung des Zehnten in eine für immer feststehende Abgabe, wenigstens in den adlichen Gütern, gefallen lassen. In Polen hat man also die Beseitigung der Entrichtung des Naturalzehnten, dieses großen Hindernisses landwirthschaftlicher Verbesserungen, weit früher als in den kultivirtesten Ländern zu bewirken gesucht.

Conf. Heckels Polens Staatsveränderungen ꝛc. Th. II. S. 161. (Wien 1803.)

Dennoch werden von den protestantischen Grundbesitzern häufig Beschwerden über die Entrichtung dieser Abgabe geführt, weil sie solche in vielen Gegenden, besonders

im Amte Marienburg, wie bereits erwähnt worden, doppelt zu entrichten haben, einmal an die katholischen Pfarrer vermöge des Gesetzes und zum zweiten Male an den lutherischen Prediger, vermöge des mit demselben bei der Berufung zum Predigtamt geschlossenen Vertrages, wogegen die katholischen Einsassen, deren jedoch im Werder nur sehr wenige anzutreffen sind, diese Abgabe nur einmal an den katholischen Pfarrer abführen. Die Kalende und der Mitteltag wird in dem Werder von den protestantischen Einsassen ebenfalls doppelt, an die katholischen Pfarrer, vermöge des angeführten Erkenntnisses des Geheimen-Ober-Tribunals von 1796 und an die lutherischen Prediger, vermöge der denselben ertheilten Vocationen abgeliefert.

Wegen diesen zwiefachen Pfarrabgaben sehen sich viele Protestanten als noch jetzt in ecclesia pressa lebend und dem Pfarrzwange der katholischen Geistlichkeit unterworfen an und sie gründeten ihre Anträge auf Befreiung von den Leistungen an letztere vorzüglich auf die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3. Juni 1806 an den verstorbenen Bischof von Kulm, Rybinsky, wegen Abstellung der beabsichtigten Einführung des Simultaneï erlassenen Verfügung. Wir enthalten uns einer Wiederholung der deshalb in früheren Berichten vorgetragenen Bemerkungen, da nach den in dem königl. Befehle vom 11. März 1811. Nr. 54. der Gesetzsammlung über die in Schlesien zu entrichtenden Parochial-Abgaben ausgesprochenen Grundsätzen eine Gewährung des Antrags der Protestanten in Westpreussen kaum zu erwarten seyn dürfte.

In den seit 1811. neu eingerichteten protestantischen Kirchspielen sind, wegen der Entrichtung der Kalende, mehrere Prozesse zwischen den katholischen Pfarrern und den

in katholischen Kirchspielen vorhandenen Protestanten, in gleichen respektirte der protestantische Prediger, welcher von Letztern die Kalende fordert, die von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Verordnung über die Einpfarrung der evangelischen Glaubensgenossen, welche, zur Norm für ihre liche Kirchspiels-Regulirungen vorgeschrieben worden, §. 9. festsetzt,

„daß die Kalende im Zweifelsfalle für eine persönliche „Pfarrabgabe zu halten, und daher von den protestanti„schen Einwohnern lediglich an den Prediger ihres Glau„bens-Bekenntnisses zu entrichten sey." (Westpreuß. Regierungs-Amtsblatt von 1811. S. 65.)

und die katholischen Pfarrer den ihnen nachgelassenen Gegenbeweis, daß die Kalende durch Verjährung aber einen andern Rechtstitel, die Eigenschaft einer Realabgabe erlangt habe, führen zu können glauben. Nun hat es zwar seine Richtigkeit, daß die katholischen Pfarrer, ungeachtet sie die ursprüngliche Ausstattung der Pfarrkirchen, zum mindesten in 4, oft aber in 8 bis 12 und mehreren Hufen kulmischen Ackerlandes bestehend, benutzen, und von sämtlichen Grundstücken in der Parochie den Dezem beziehen, in der Ueberweisung der Kalendeabgabe der protestantischen Einwohner, an die Geistlichen dieses Bekenntnisses eine Schmälerung ihrer Gerechtsame finden. Sie stützen sich hierbei auf das Herkommen, nach welchem sie, bevor die in ihrer Parochie zerstreut wohnenden Protestanten einem protestantischen Kirchspiele zugetheilt waren, in Letzterem die Kalendeabgabe erhoben haben; und es liegt in der Natur der Sache, daß, je nachdem der Beweis dieses Herkommens, und daß die Kalende dadurch, oder durch andere Rechte und Titel die Eigenschaften einer dinglichen Ab-

gabe erlangt habe, mehr oder weniger gefährdet worden, die Entscheidung der darüber entstandenen Rechtsstreitigkeiten verschieden ausfallen muß.

Wir glauben aber, daß dieser Mißstand als das kleinere Uebel angesehen werden dürfe, und daß es durch die Sorgfalt und durch die Unabhängigkeit der richterlichen Prüfung, jeden Verdacht der Willkühr und Einseitigkeit entfernt, die eine gesetzliche Entscheidung zu entfernen nicht im Stande seyn würde. Eine durchgängige wechselseitige Befreiung der Protestanten von der Entrichtung sämtlicher Pfarrabgaben an die katholische Geistlichkeit, und der Katholiken an die protestantischen Prediger, wird bei den angezeigten Verhältnissen ohne das Einkommen der Geistlichen beständigen Veränderungen auszusetzen, und den Staat, falls solcher die Entschädigung übernehmen wollte, mit bedeutenden Ausgaben zu belästigen, nicht ausführbar seyn, daher haben sich die westpreußischen Behörden

„auf den Vorschlag einiger Modifikationen der bestehen-
„den Vorschriften zur Gleichstellung der Katholiken im
„vormaligen ostpreußischen Antheil ihres Departements
„mit den übrigen Protestanten in Westpreußen, und
„Rücksichts der gegen die übrigen Staatsbürger, durch
„die Exemtion vom Kriegsdienste begünstigten, deshalb
„auch in der Regel wohlhabenden Mennoniten auf den
„Antrag beschränkt, die Verordnung vom 30. Mai 1798
„§. 3. wieder herzustellen.“

Die rechtlichen Entscheidungen über diese Gegenstände sind so sehr interessant, daß ich es für zweckmäßig erachte, dieselben dieser Geschichtserzählung beizufügen.

Urtheil des Ersten Senats der Kgl. Westpr. Regierung (jetzt Ober-Landes. Ger.) vom Jahre 1794.

In Sachen der evangelisch-lutherisch-freikölmischen und übrigen Einsassen des großen und kleinen Marienburgischen Werders, Kläger an einem, wider die sämmtliche römisch-katholische Geistliche daselbst, Beklagten am andern Theil

erkennen wir Friedrich Wilhelm ꝛc. den verhandelten Akten gemäß für Recht:

daß die Kläger für die Zukunft von den unter den Namen Kalenden und Mitteltagen an die Beklagte bis jetzt entrichteten Abgaben, wie hiermit geschieht, gänzlich frei zu sprechen, die Kosten dieses Prozesses aber zu kompensiren.

V. R. W.

Gründe. Es ist allerdings auffallend, daß Einsassen verschiedener Religion zur Unterhaltung der Geistlichen anderer Religionsverwandten beitragen, da doch wohl der Natur der Sache gemäß Religionsverwandte zur Unterhaltung ihrer Geistlichen, die von ihnen in Vorschlag gebracht und gewählt werden, und von denen sie nur allein Nutzen haben, auch allein verpflichtet seyn müssen. Wenn daher in der Constitution des Bischoffs v. Potocki vom 16. März 1800 ausdrücklich festgesetzt wird, „daß die evangelisch-lutherischen Einsassen des Werders verpflichtet seyn sollen, an die katholischen Geistlichen verschiedene Abgaben zu entrichten,“ es aber in dem entgegengesetzten Fall heißt:

Illud etiam quod Catholici praedicantibus lutheranis ad aliquas decimationes aut obventiones solvendas cogi debeant, tanquam rem ratione dissidentium

iniquam abrogamus ab eaque A-Catholicos immunes declaramus, ſo iſt und bleibt dieſes ein auffallender Beweis, daß die Lutheraner zu damaliger Zeit in hieſigen Gegenden völlig der Willkühr der katholiſchen Biſchöfe unterworfen geweſen ſind und wirklich den Religionsdruck hart gefühlt haben müſſen. Haben ſie ſich daher auch in älteren Zeiten zu dergleichen Abgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit verpflichtet, ſo geſchah es gewiß nur deshalb, weil ſie im entgegengeſetzten Falle nicht die Erlaubniß bekommen konnten, Grundſtücke zu acquiriren und ſich anſäßig zu machen. Ein klarer Beweis, wie ſehr man noch lange nach der Reformation bemüht geweſen, die Verbreitung der evangeliſch-lutheriſchen Religion zu verhindern, ohngeachtet nach dem Privilegio des Königs Sigismundus Auguſtus vom 17. April 1569, ſo wie auch nach dem Oliviſchen Frieden vom Jahre 1660 den evangeliſch-lutheriſchen Einſaſſen ein freies Exercitium zugeſtanden war, ohne daß dergleichen Abgaben an die katholiſchen Geiſtlichen zur Bedingung gemacht worden, auch wird davon in allen ſpäteren Privilegien

nemlich von Wladislaus IV. d. d. 24. Februar 1633. und von Johann III. d. d. 30. Januar 1777.

nichts erwähnt, wie ſolches der Inhalt derſelben in Hartwig's Beſchreibung der drei Werder Lit. a. Cap. 1. §. 2. und Cap. 2. §. 3. und und 16. deutlich ergiebt. Es ergiebt ſich eben ſo wenig aus dieſen Dokumenten, daß zwiſchen den lutheriſchen Einſaſſen und der katholiſchen Geiſtlichkeit ein nexus parochialis oder ein Verhältniß feſtgeſetzt worden, was dem ähnlich geweſen, mithin können die Beklagten ihre Behauptung darauf, daß die Verbindlichkeit zu dieſen Abgaben aus dieſem nexu parochiali fließe,

nicht gründen, wenn gleich nicht bestritten werden kann, daß sich die katholische Geistlichkeit ein jus parochiale über die lutherischen Einsassen zu jener Zeit angemaßt hat.

Dieses generaliter vorausgeschickt, so kommt es nunmehr auf die Prüfung der speciellen Umstände an, worauf die Beklagten ihr Recht Kalende und Mitteltag von den Klägern fordern zu können, gründen wollen.

a) Behaupten selbige, diese Abgaben wären schon im fünfzehnten Jahrhundert von den Kreuzherren bestimmt und eingeführt worden; beziehen sich auch auf die Erektion der Parochialkirche zu Marienburg vom Jahre 1526, die von Siegismund I bis auf August III. von allen Königen bestätigt worden.

Allein wenn auch wirklich dieses mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Kirchen-Erektion, indem man sich bei denselben auf eine alte Gewohnheit bezieht, geschlossen werden könnte, so kann diese Erektion dennoch die jetzigen Beklagten, die nicht zur Marienburgischen Parochialkirche eingepfarrt sind, auch nicht verbinden. Auch ist in dieser Erektion nur von einer Strena die Rede, welche auf Weihnachten entrichtet werden sollte, von dem sogenannten Mitteltag aber, der auf Ostern eingefordert wird, kam darin gar nichts vor.

Noch weniger gehet aus dieser Erektion hervor, daß etwas von Abgaben der Dissidenten oder vom nexu parochiali derselben in Rücksicht der katholischen Geistlichkeit erwähnt wurde, welches jedoch wohl daher kommen kann, weil zu der Zeit gerade keine Lutheraner in Marienburg gewohnt haben mögen. Es sey dem aber wie ihm wolle, so können doch Beklagte aus dieser Erektion für sich ge-

gen die Kläger kein Recht herleiten, Kalende und Mitteltag zu fordern.

b) Stützen die Beklagte sich, daß in Ostpreussen dergleichen Abgaben nicht nur üblich wären, sondern daß auch selbst im Marienburgschen Werder häufig der entgegengesetzte Fall existire: daß nämlich katholische Einsassen, wenn sie lutherischer Einsassen Grundstücke acquirirten, dergleichen Abgaben an die lutherischen Geistlichen entrichten müßten. Allein ohne weiter den Grund oder Ungrund dieser Behauptung, oder das Recht oder Unrecht davon zu erörtern, so kann doch dieses bei Entscheidung des gegenwärtigen Falles nichts releviren: da das Recht oder Unrecht, welches einem Andern geschieht, wider einen Dritten nicht angewendet werden und diesem nicht präjudiciren kann.

c) Mit mehrerem Grunde stützen sich aber die Beklagte auf den Malachowskischen Vergleich vom 11. Januar 1677, auf die Constitution des Bischofs von Potocky vom 16. März 1700 auf das Inhibitorium des Königs August I. vom Jahre 1701, und auf das Privilegium von Stanislaus Augustus vom 2. Mai 1707, woraus hervorgeht, daß die Vorfahren der jetzigen Kläger sich durch Vergleich mit der katholischen Geistlichkeit zu diesen Abgaben verbindlich gemacht, und daß, wenn wirklich Beschwerden oder Klagen von ihnen geführt worden, solche nur immer dahin gerichtet gewesen sind, daß die katholische Geistlichkeit wider den Malachowskischen Vergleich zu viel an dergleichen Abgaben verlangten, folglich hatten die Lutheraner ihre Verbindlichkeit aus jenem Vergleich und der v. Potockischen Konstitution zu wiederholten Malen selbst bei ihren Beschwerden anerkannt, und wären selbst in den er-

haltenen Privilegien doch immer angewesen worden, die Malachowskischs Konstitution unverbrüchlich zu halten. Da Beklagte also auf den Grund dieser Urkunden nicht nur bis zur Reoccupation, sondern auch noch bis jetzt in dem Besitze des Rechts, diese Abgaben fordern zu können, gewesen, so müßte ihnen offenbar die Verjährung zu statten kommen, und dieses ihr durch Präskription noch mehr gesichertes Recht könnte ihnen um so weniger genommen werden, da nicht nur in dem Notifikations-Patent vom 13. Septbr. 1772, sondern auch in einer Verfügung der hiesigen Regierung vom 12. Mai bestimmt worden,

daß die römisch-katholische Geistlichkeit bei ihren bisher begründeten Rechten wider die evangelischen Einsassen geschützt werden sollte,

und die Regierungs-Instruction vom 21. Septbr. 1773 §. 4. litt. c. habe nur die jura stolae aufgehoben. Es ist nicht zu bestreiten, daß in dem Malachowskischen Vergleich den Hartwig lib. 2. Cap. 3. §. 2 angeführt hat, und der auch vom Könige Johann III. 1678 bestätigt worden, die Vorfahren der jetzigen Kläger sich zu diesen Abgaben verbindlich gemacht haben, daß auch darauf die Konstitution des Kulmischen Bischofs v. Potocky, welche Hartwig lib. 2. cap. 4. §. 5. eingerückt hat, auf die übrigens beklagter Seits angeführten Dokumente Bezug nehmen, und stehet an sich der Richtigkeit des übrigen ganzen Anführens der Beklagten nichts entgegen. Allein so viel ist und bleibt doch immer gewiß, daß der Malachowskische Vergleich sowohl wie die Potockische Constitution zu einer Zeit erfolgt sind, wo die evangelischen Einsassen im Marienburgschen Werder in ecclesia pressa lebten und sie sich dieses Religionsdruckes halber um so eher die Entscheidung der bei

ihren Beschwerden als Commissarien ernannten polnischen Bischöfe gefallen lassen mußten. Diese waren ja Richter in ihrer eigenen Sache, da es immer den Vortheil der katholischen Geistlichkeit betrifft, zu der sie selbst gehörten. Dieses zeigt auch die gleich Anfangs allegirte Stelle aus der Petockischen Constitution an, in welcher die unbillige Festsetzung wider die evangelischen Geistlichen, wenn es auf Abgaben ankam, die ihnen die katholischen Einsassen leisten sollten, nicht zu verkennen.

Inzwischen die katholische Geistlichkeit mag nun der Zeit mit Recht oder Unrecht aus dem Grund dieser Dokumente zu dem Besitz des Rechts, die Abgaben quaest. fordern zu können, gelangt seyn, so würden doch Kläger schwerlich haben obtiniren können, wenn ihnen nicht der Warschauer Traktat Art. 2. §. 7. zu statten kommen müßte. Hier wird bestimmt:

Clero romano-catholico nullo quoquam sub praetextu licitum erit, ullas a dissidentibus tam nobilibus quam civilibus et plebejis dationes exigendi. Mos etiam pluribus introductus strenarum colligendarum causa et lucri gratia adeundi domos dissidentium, et abusus dissidentes cogendi ut schedulas seu scriptas licentias a Parochis romano-catholicis impetrent, quibus ecclesiasticos et officia religionis suae exercere possint, in perpetuum tolluntur et annihilantur, quare omnia de graecis etiam non unitis intelligenda sunt, salvis tamen decimis et missalibus.

Nach dem Inhalt dieser Gesetzesstelle ist es ganz klar, daß die katholische Geistlichkeit auf keine Art und Weise irgend eine Abgabe von Dissidenten erheben sollte, außer Dezem und Missalien, und der Erhebung der strenarum,

worunter, wie Beklagte ſelbſt behauptet haben, Kalende und Mitteltag verſtanden ſind, wird ausdrücklich erwähnt. Beklagte, die dieſes auch ſehr wohl einſehen, ſind daher bemühet geweſen, auszuführen:

„daß dieſer Traktat nie vim legis erhalten habe.“

Allein dieſer Einwand iſt ganz unerheblich. Sr. Königl. Majeſtät haben ſelbigen ſelbſt abgeſchloſſen und unterzeichnet, auch iſt in den nach der Zeit im J. 1773 und 1775 zu Warſchau abgeſchloſſenen Traktaten darauf Bezug genommen, und nur nach dem 23. Auguſt 1785 iſt die Regierung darauf zu erkennen angewieſen worden. Selbſt in dem Edikt die Einrichtung des Mennonitenweſens betreffend, vom 30. Juli 1789. §. 4. iſt aufs neue darauf, wenn nicht ausdrücklich, doch implicite, Bezug genommen, indem die Sache an ſich, daß nämlich dergleichen Abgaben nicht gefordert werden ſollen, als in älteren Geſetzen verboten, angenommen wird. Das Tribunal hat auch auf den Grund des Warſchauer Traktats in Sachen Peter Bartel und Conſorten wider den Pfarrer zu Tiefenau, und in Sachen von Plaszewsky wider die Dorfſchaft Herrenhagen jederzeit die Erkenntniſſe erſter Inſtanz mit Aufhebung der reformatoriſchen Erkenntniſſe der Appellations-Inſtanz wieder hergeſtellt, ohngeachtet dieſe Prozeſſe nicht einmal evangeliſche-lutheriſche Einſaſſen, ſondern Mennoniſten betrafen. Bei ſo bewandten Umſtänden kann alſo rechtlich nicht behauptet werden, daß der Warſchauer Traktat nicht vim legis erhalten habe.

Dagegen iſt es eine andere bis jetzt in dieſer Rechtsſache nicht erörterte Frage: Ob nämlich jetzige Kläger, deren Vorfahren ſich ſpecialiter durch Vergleich zu dieſen Abgaben verſtanden haben, von dieſem Geſetz: derogat

legi contractus, quia pacta dant legem contractui, Gebrauch machen können.

Allein da dieser Traktat ein lex posterior ist, der sogar, wenn eine lex prior zum Vortheil der Beklagten vorhanden wäre, solches aufheben würde, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß selbige den Malachowskyschen Vergleich und die sich darauf gründende Potockische Constitution aufhebt, die überdem zu einer für die evangelischen Einsassen so mißlichen Zeit und wo keine gesetzliche Vorschrift in contrarium vorhanden war, ergangen sind.

Der Warschauer Traktat bestimmt überdem, daß unter keinerlei Vorwand dergleichen Strenae weiter gefordert werden sollten, und daß dieser abusus gänzlich annullirt seyn sollte. Es ist daher eine lex clara et prohibitiva, gegen welche Vergleiche so wenig als Verjährung das Mindeste bewirken können. Endlich kann hier auch der Umstand, ob nämlich dergleichen Abgaben Real- oder Personal-Abgaben sind, nichts releviren, weil nach dem allegirten Traktat alle Art Abgaben, außer Dezem und Missalien, durchaus annullirt und abgeschafft seyn sollen, ohne weiter auf deren Qualität Rücksicht zu nehmen.

Die Kosten dieses Prozesses sind jedoch kompensirt worden, weil die Beklagten bis daher in dem Besitz waren, diese Abgaben fordern zu können, sie also nicht für solche angesehen werden können, die temere litigirt hätten, und ist überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

Erkenntniß des zweiten Senats der Westpreußischen Regierung (jetzt Ober-Landes-Gerichts) vom Jahre 1795, in eben dieser Angelegenheit.

In Sachen der sämmtlichen römisch-katholischen

Geistlichkeit des großen und kleinen Marienburger Werders Beklagte und Appellanten eines, wider die freikölmischen Einsassen, Lutherguer und Mennoniten, der gedachten beiden Werder, Kläger und Appellanten andern Theils.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. den verhandelten Akten gemäß, hiermit für Recht:

daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation zwar für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des ersten Senats unserer westpreußischen Regierung vom 28. Januar v. J. lediglich zu bestätigen, und die Appellanten in die Kosten dieser Instanz und in 10 Rtlr. Sukkumbenzgelder zu verurtheilen.

B. R. W.

Gründe.

Denn die Behauptung der Appellanten, daß die jetzt streitige Kalende und die Abgabe des Mittelltages eine Realabgabe sey, ist eben so wenig dargethan, als die daraus hergeleitete Folgerung in Ansehung ihres Rechts, solche zu erheben, sich als unbillig darstellt. Ursprünglich waren die jetzt streitigen Abgaben der Kalende und des Mittelltages, Geschenke, welche die Parochianen ihren Geistlichen zu einer bestimmten Zeit willkührlich machten und erst späterhin wurden diese Geschenke ihrem Betrage nach bestimmt. Aus der Erektion der Marienburgschen Pfarrkirche vom Jahre 1526 geht dies ganz deutlich hervor. Es wird nämlich in derselben die dem Decanus ecclesiae parochialis abzuführende Strena nicht nach der Größe der städtischen Grundstücke und der damit verbundenen Radikal-Aecker bestimmt, wie doch sonst bei Real-Abgaben gewöhnlich ist, sondern sie soll:

ex qualibet domo, quot quot sunt vel erunt aedificia tam in ipsa civitate quam in suburbio

berichtigt werden. Bei dieser Strena ist daher der Besitz der Grundstücke offenbar nicht die Ursache, weshalb solche entrichtet werden muß, sondern der Grund derselben liegt in der festgestellten persönlichen Verbindlichkeit eines jeden Bewohners städtischer und vorstädtischer Häuser zum Unterhalte des bei der Pfarrkirche angeordneten Geistlichen beizutragen. Wenn diese Strena eine Real-Abgabe hätte darstellen sollen, würde es keiner Distinction der städtischen und vorstädtischen Einsassen, denen diese Verbindlichkeit ohne Ausnahme aufgegeben worden, bedurft haben, sondern es würde wie bei dem onere fabricae allgemein bestimmt seyn, daß quisque ex fundis suis die gedachte Abgabe leisten solle. Eben so zeigt der Malachowskische Vergleich vom 2. Januar 1667, daß die Kalende und der Mitteltag nicht als Real-Abgaben angesehen worden. Der Betrag derselben ist nicht nach der Größe und Beschaffenheit der Grundstücke bestimmt, sondern es ist bei der Fixirung dieser in Ansehung ihres Betrags ursprünglich willkührlichen Abgabe darauf Rücksicht genommen worden, daß der Geschenkgeber nicht immer den Betrag des Geschenks nach der Größe seiner Grundstücke abmißt, sondern solche von der Freigebigkeit desselben, theils von dem Zustande seines ganzen Vermögens abhängt. Diese Gründe, in Verbindung mit der aus der Benennung dieser Abgabe sich ergebenden Folgerung lassen keinen Zweifel übrig, daß dieselben als persönliche Lasten zum Unterhalte des Pfarrers beurtheilt werden müssen.

Vergleiche Fabri thesaurus scholast. von Calenda und Strena.

Das vorausgesetzt, frägt es sich, ob und in wie weit die Absicht der Kläger und Appellaten, sich diesen Abgaben zu entziehen, durch die Gesetze unterstützt werde?

Zuvörderst läßt sich nicht bestreiten, daß derjenige, welcher einer andern mitherrschenden Religion als der zugethan ist, die in der Parochialkirche ausgeübt wird, in Ansehung seiner Person keinen nexum parochialem gegen die gedachte Kirche hat, mithin nicht verpflichtet ist, Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung fließen und nicht unmittelbar auf seinem Grundstücke haften, wie dies bei dem Zehnten der Fall ist, zu tragen. Dieser in den natürlichen Prinzipien des Rechts und der Billigkeit beruhende Satz liegt nicht allein dem Conclusо der Gesetz-Commission vom 1. Juli 1788 unter, sondern das allgemeine Landrecht hat solchen, Th. 2. Tit. II. § 261. auch ausdrücklich festgestellt. Die gedachte Entscheidung der Gesetzsammlung spricht diejenigen, welche zwar innerhalb dem Kirchspiele wohnen, aber einer andern Religion als der, die in der Parochialkirche ausgeübt wird, zugethan sind, von den Beiträgen zu Pfarrbauten frei.

Kleins Annalen Th. 1. S. 323 und das allgemeine Landrecht sagt von der angeführten Stelle: „Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochial-Verbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt."

Zwar bestreiten die Appellanten den aufgestellten Satz durch die Distinktion, daß der Parochial-Nexus zwischen der katholischen Parochialkirche und den in deren Bezirke wohnenden protestantischen Einsassen nur quoad admini-

strationem sacrorum, nicht aber quoad secularia aufgehoben sey, allein diese Unterscheidung paßt nur alsdann wenn die Parochialkirche der herrschenden, die in deren Bezirke wohnenden Einsassen anderer Religionen aber nur blos geduldeten Religionspartheien zugethan sind; es fällt mithin alsdann ihre Anwendbarkeit weg, wann, wie in dem vorliegenden Falle, sowohl die Religionspartheі der Parochialkirche, als die der Einsassen anderer Religion zu den herrschenden gehören. Daß aber in Westpreussen sowohl die katholische als die lutherische und reformirte Religionspartheі herrschend und keine derselben blos eine geduldete Religionsgesellschaft sey, bedarf keines Beweises.

Die Protestanten der beiden Werder sind daher in Rücksicht der Parochial-Verbindung als fremde Eingepfarrte anzusehen, und es paßt auf sie die Entscheidung des Kanonischen Rechts in dem Cap. XV. de parochiis et de parochianis, vollkommen.

Fraternitate tua mandamus, heißt es darin, quatenus praedictorum locorum praelatos ut sibi nullam in praedictos agrenses habitatores jurisdictionem usurpent, nec ab eis temporalia exigant, quibus spiritualia non ministrant.

Nach gleichen Grundsätzen bestimmte auch der Warschauer Traktat vom Jahre 1768, Act. 2, §. 7.

Mos etiam pluribus locis introductus, strenarum colligendarum causa et lucri gratia, adeundi domos dissidentium, et abusus dissidentes cogendi, ut schedulas seu scriptas licentias a parochis romano-catholicis impetrent, quibus ritus ecclesiasticos et officia religionis sua exercere possint, in perpetuum tolluntur et annihilantur.

Diesem Traktate setzen die Appellanten zwar entgegen:

1) daß die angeführte Stelle desselben von den streitigen Abgaben an Kalende und Mitteltag nicht rede.

2) daß ein mit fremden Mächten geschlossener Traktat keine Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Unterthanen einer kontrahirenden Macht unter sich, sondern nur zwischen den Mächten selbst und deren Unterthanen gegen einander bestimme.

3) daß dieser Traktat weder allgemein in Polen für gültig angenommen sey, noch in Westpreussen durch einen post Comitial-Landtag gesetzliche Kraft erhalten habe, allein diese Einwendungen sind unerheblich. Schon aus dem vorangeführten Ursprunge der Kalende und des Mitteltags, noch mehr aber aus der Benennung „Strena" erfolgt, daß in der angeführten Stelle des Traktats von keiner andern Abgabe, als der jetzt streitigen, die Rede sey, und daß, wenn die Erhebung derselben anders, als sie bei den protestantischen Einsassen der beiden Werder üblich gewesen ist, bezeichnet worden, dieser Unterschied blos daher rühre, weil bei der Abfassung des gedachten Traktats auf die Art wie solche entstanden, und wie selbige an andern Orten erhoben wurden, Rücksicht genommen ist.

Daß in der Regel ein zwischen zwei Mächten geschlossener Traktat keine Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Unterthanen einer Macht unter sich bestimmt, ist zwar richtig, und der Grund dieses ganz richtigen Satzes liegt darin, weil es der Freiheit und der Unabhängigkeit der Staaten gegen einander zuwider seyn würde, wenn sich eine fremde Macht in die innere Verfassung eines andern Staats mischen wollte.

Martens Jus gentium europ. pract. Lib. III. Cap. I. § 58.

Allein nicht zu gedenken, daß ausnahmsweise oft innere Zwistigkeiten durch die Mitwirkung fremder Mächte beigelegt worden, und die alsdann errichteten Verträge ein Fundamental-Gesetz für den Staat, dessen Verfassung dadurch modificirt worden, so ist es aber besonders eben sehr gewöhnlich, daß sich fremde Mächte, den in einem anderen Staate vorwaltenden Bedrückungen ihrer Religionsverwandten widersetzen und ihnen allenfalls mit gewaffneter Hand zu Hülfe kommen.

Martens loc. alleg. cap. II. § 89.

Die bei solchen Veranlassungen errichteten Verträge gehen nicht blos die Macht, mit der sie geschlossen sind, an, sondern sie bestimmen zugleich Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Staate und dessen Unterthanen, so wie zwischen den Unterthanen unter sich selbst. Der Warschauer Traktat wurde nun auf die angeführte Art unter Vermittelung von Rußland geschlossen, indem sich die genannte Macht der bedrückten Dissidenten annahm, und für diese die darin enthaltenen Bestimmungen als gesetzliche Vorschriften, nach welchen selbige behandelt werden sollten, stipulirte. Diese Bestimmungen sind auch durch die nachherigen Traktate nicht aufgehoben worden; denn der in dem Abtretungs-Traktate vom 18. Sptb. 1772. Art. VIII. festgesetzte Status quo nach dem Monat Sptbr. 1772, kann doch nur in so weit statt finden, als die katholischen Religionsverwandten und deren Geistliche sich im rechtmäßigen Besitze befunden haben, nicht aber durch ihre Anmaßungen, wenn sie sich wider die vor der Re-

okkupation Westpreussens bestandene gesetzliche Vorschriften, schuldig gemacht, schützen.

Der Traktat vom 19. März 1775 verordnet blos Art. 1.

La condition des citoyens de la serenissime république, assis sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, au moyen du traité susdit ne sera pas inférieure à cette des anciens sujets de Sa Majesté prussienne et ils jouiront sous la domination des libertés et prérogatives, qui seront compatibles avec le bonheur général des sujets de Sa dite Majesté.

und diese Stelle kann, wie aus der obigen Anführung erhellt, nicht zum Vortheile der beklagten Geistlichkeit angewendet werden.

Der Einwand, daß der Warschauer Traktat selbst in Polen nicht gleich für allgemein verbindlich angenommen worden, daß die für die Republik Polen zugezogene Contrahenten zur Eingehung desselben nicht berechtigt gewesen sind, ist eben so unerheblich, dies haben aber die Appellaten weder behauptet noch nachgewiesen. Endlich bedurfte es auch zur Gültigkeit dieses Traktats für Westpreussen der Annahme und eines post Comitial-Landtages nicht, indem Westpreussen, so lange es mit der Republik Polen vereinigt war, gegen fremde Mächte in gleichem Verhältnisse als diese stand, und bei Verträgen mit denselben durch die Landboten und Abgeordnete gewöhnlich zugezogen wurde. Leugnich jus publicum prussiae-pol. §. 101.

Alle diese gesetzlichen Gründe, in Verbindung mit dem Reskripte des Obertribunals vom 23. August 1785, nach welchem der gedachte Warschauer Traktat zur Norm in judicando vorgeschrieben worden, so wie mit dem in dem

Prozesse des Peter Barkel und Johann Lange zu Strobbendorf, des David Ballau und Johann Frowark zu Rothhof und des Isaak Friese zu Weißhof, wider den römisch-katholischen Pfarrer zu Tiefenau im Jahre 1788 ergangenen Präjudikate zeigen die Widerrechtlichkeit der von den Appellanten bisher erhobenen Abgabe an Kalende und Mittelstag hinlänglich. Der einzige gegen das Erkenntniß erster Instanz zu erregende Zweifel könnte auch darin bestehen: „Ob der Vergleich vom 2. Januar 1677 und der langwierige Besitz nicht die Appellanten bei der Erhebung der Kalende und des Mittelstags schützen müsse?“

Allein auch diesem ist sehr leicht zu begegnen. Einmal hebt jede lex prohibitiva die ihm entgegen stehenden Gewohnheiten und Verträge auf, mithin kann die katholische Geistlichkeit sich auf einen, durch Religionsdruck veranlaßten Vergleich, der, den Grundsätzen der preußischen Staatsverfassung zuwider, den protestantischen Einsassen übermäßige und unbillige Lasten auflegt, nicht stützen; dann aber ist eine praescriptio immemorialis contra legem scriptam in dem vorliegenden Falle nicht denkbar, da diese Verjährung erst von der Errichtung des Warschauer Traktats, mithin seit dem Jahre 1768, ihren Anfang genommen haben kann.

Was übrigens den Pfarrer G.... zu W.... in der von ihm angefertigten Appellations-Deduktion von der Natur der streitigen Abgabe als eines vermeintlichen Surrogats des Blut- und Personal-Zehnten anführt, ist eine bloße historische Hypothese, die weder durch historische Gründe unterstützt worden, noch durch Wahrscheinlichkeit sich empfiehlt.

Aus der Entscheidung der Hauptsache folgt zugleich die in dem obigen Erkenntnisse enthaltene Bestimmung in Ansehung der Kosten und der Sukkumbenz-Gelder, weshalb überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen ist.

III. Ueber die Taufgesinnten.

Der erste Theil dieses Werkes enthält bereits Schilderungen der Taufgesinnten oder Mennoniten aus andern Werken, um meinem Versprechen gemäß, die Aktenstücke vollständig zu sammeln, welche diesen Gegenstand betreffen — um dadurch einer geübtern Hand vorzuarbeiten, welche eine Geschichte dieser Confession vielleicht einmal vollständig ausarbeiten, und derselben eine richtige Schilderung der taufgesinnten Gemeinden voranzusenden, für nöthig erachten wird.

Unter den bisherigen Schilderungen der Art, nimmt diejenige eine bedeutende Stelle ein, welche sich in dem Conversations-Lexikon Seite 970 der Ausgabe von 1820, befindet. Für einen großen Theil der gebildeten Menschen hat dieses Lexicon eine Art von Autorität, und man glaubt unbedingt an dessen Angaben. Da indessen nicht zu läugnen ist, daß nicht alle Verfasser der einzelnen Artikel dieses Werks mit gleicher Unpartheilichkeit zu Werke gingen, und da auch der Gelehrteste, der aber nicht selbst zur Ge-

meinde gehört, sich doch in seinen Ansichten und Meinungen irren kann; so habe ich die mir gewordene Zeit und Gelegenheit benutzt, diesen Aufsatz der Prüfung frommer und einsichtsvoller Taufgesinnten-Aeltesten und Lehrer zu unterwerfen, deren Urtheile und etwanige Berichtigungen am Schlusse dieses Aufsatzes sich befinden, und in dem Aufsatze selbst als Noten angeführt, zum Theil dem Text eingeschaltet sind, um desto besser harte lieblose und ungerechte Urtheile zu mildern. Meiner Ansicht nach ist das kurze Zeugniß von der Biederkeit der Taufgesinnten, welches die letzten Zeilen dieser Abhandlung enthalten, nicht hinreichend, um den üblen Eindruck zu schwächen, den die Behauptung hervorbringt, daß „die Taufgesinnten unmittelbar von den Wiedertäufern abstammen" eine Behauptung, welche übrigens auch historisch unrichtig ist, denn es sind ja mehrere Glaubensbekenntnisse vorhanden, welche in dem Artikel der Taufe übereinkommen, und dennoch in mehreren andern und sehr erheblichen Meinungen von einander abweichen.

Was namentlich den Ursprung der Taufgesinnten anbelangt, so ist deren unmittelbare Abstammung von den Waldensern, und den von dieser Religionspartei gestifteten Kreuz-Gemeinden in diesem Theile und die Verschiedenheit derselben von den Münsterschen Wiedertäufern im Ersten Theile Seite 130 bis 154, 166—174, so wie 217, erörtert worden. Der Mangel aller Beziehung auf Beweis-Mittel, der durch den ganzen folgenden Aufsatz bemerkbar wird, erregt gegen die vielen bestimmten, geschichtlichen und statistischen Angaben desselben einen Zweifel, und erschwert denen, welche nicht blos eine für gesellschaftliche Unterhaltung hinreichende oberflächliche Kenntniß zu erlan-

gen wünschen, sondern die wirklich der Wahrheit nachforschen, die Möglichkeit der eigenen Prüfung und der vollkommenen Ueberzeugung, daß auch der Verfasser nicht etwa bloße Conjekturen (Muthmaßungen) statt bestimmter Wahrheit, gegeben hat. Doch wir lassen den Text dieser Abhandlung selbst folgen.

Taufgesinnte nennen sich diejenigen Christen, welche die Taufe der Kinder verwerfen, und nur Erwachsene dieses Sakraments fähig achten, und jeden auch schon getauften Christen, der zu ihrer Parthei übertritt, wiedertaufen, daher sie im 16. Jahrhundert und noch bis in die neuern Zeiten von ihren Gegnern Wiedertäufer oder Anabaptisten genannt wurden.

Die in der ältesten christlichen Kirche allerdings nicht üblich gewesene (mithin in der heiligen Schrift nicht verordnete) Kindertaufe, war schon im Mittelalter von mehreren separatischen Partheien z. B. von den Petrobusianern, Katharern, Pikkarden, u. a. m. für unstatthaft erklärt, aber in der herrschenden Kirche aus wichtigen Gründen beibehalten worden. Als nun der Fortgang der Reformation, jeder neuen Meinung freien Lauf zu öffnen schien, wurden 1521 zu Zwickau in Sachsen, zuerst einige Feinde der Kindertaufe laut, mischten sich zum Theil im Bauernkriege unter die Rebellen und schieden ihr gesetzloses fanatisches Treiben völlig von der Sache des Protestantismus. Mit ihren unberufenen, auch von Laien errichteten Wiedertaufen der Erwachsenen verbanden sie Grundsätze, die aller kirchlichen und bürgerlichen Ordnung widerstrebten, indem sie weder das christliche Lehramt, noch

die obrigkeitliche Gewalt anerkennen, sondern eine völlige Gleichheit aller Christen einführen wollten.

Der besonders unter dem gemeinen Volke am Rhein, in Westphalen, Hollstein, der Schweiz und den Niederlanden seit 1523 merkbaren Vermehrung ihres Anhanges, setzten die Obrigkeiten bald scharfe Maaßregeln entgegen. In Deutschland ergingen seit 1525, kaiserliche und Reichstags-Verordnungen gegen die Wiedertäufer, an vielen wurde die angedrohte Todesstrafe vollzogen, was auch in der Schweiz und den Niederlanden geschah; nur der Landgraf von Hessen begnügte sich, sie einsperren und unterrichten zu lassen. Dennoch sammelten sich immer neue, durch die Reisen ihrer Propheten und Lehrer zusammenhängende Haufen dieser Leute, deren Lehre damals aus folgenden Sätzen bestand: „die Gottlosigkeit herrsche überall, ein neues Geschlecht heiliger Menschen müsse gegründet werden, ihnen „ohne Unterschied des Geschlechts," sey die Gabe der Weissagung und Auslegung göttlicher Offenbarungen verliehen, (Quäker) daher bedürfe es für sie keiner Gelehrsamkeit, denn das innere Wort gelte mehr als das äußere; kein Christ solle Prozesse führen, obrigkeitliche Aemter verwalten, schwören und etwas Eignes haben, sondern Allen Alles gemein seyn." Mit solchen Meinungen kamen Johann Bockhold oder Bockelson, ein 26jähriger Schneider aus Leyden, und Johann Matthias oder Matthiesen, ein Becker aus Harlem, 1533 nach der eben für die Reformation gewonnenen Stadt Münster in Westphalen, wo sich bald ein Theil des aufgeregten Volkes, unter andern auch der evangelische Prediger Rothmann und der Rathsmann Knipperdolling, zu den Wiedertäufern schlug. Vergebens ließ der Magistrat ih-

nen die Kirchen verschließen, sie erstürmten mit ihrem täglich wachsenden Anhange das Rathhaus, und erzwangen gegen Ende des Jahres einen Vergleich, der die Freiheit der Religionsübung beider Partheien sichern konnte. Doch, verstärkt durch allerlei unruhiges Gesindel aus den benachbarten Städten, machten sie sich kurz darauf gewaltsam zu Herren der Stadt und jagten die Gegenparthei hinaus. Matthiesen trat als Prophet auf und überredete das Volk sein Gold, Silber und andres bewegliches Gut zum gemeinen Gebrauche auszuliefern, und alle Bücher „außer der Bibel" zu verbrennen, verlor aber bei einem Ausfalle gegen den Bischof von Münster, der die Stadt belagerte, das Leben. Nun warfen sich Bockhold und Knipperdolling zu Propheten auf. Die Kirchen wurden zerstört, zwölf Richter, wie in Israel, über die Stämme bestellt, und auch diese Regierungsform bald wieder umgeworfen, indem Bockhold sich unter dem Namen Johann von Leyden zum Könige des neuen Zions (so nannten die Münsterischen Wiedertäufer ihr neues Reich) erheben und förmlich krönen ließ. Seit diesem Zeitpunkte (1534) wurde Münster ein Schauplatz aller Ausschweifungen wilder Schwärmerei, viehischer Wollust und unmenschlicher Grausamkeit. Die Einführung der Vielweiberei, das Loslassen aller Zügel gesetzlicher Ordnung, mußte dem bethörten Volke die Rohheit, Habsucht und Raserei seines jungen Tyrannen und seine täglich wachsende Gefahr von außen verbergen. Bockhold lebte in fürstlicher Pracht und Schwelgerei, ließ Manifeste zur Empörung gegen auswärtige Regenten, gegen den Papst und Luthern ausgehen, drohete mit seiner Rotte alle Andersdenkenden zu vernichten, machte sich den Seinen durch häufige Hinrichtungen furchtbar und wußte

während Hunger und Seuchen in der Stadt wütheten, den Taumel der unglücklichen Bewohner zu einem hartnäckigen Widerstande gegen die Belagerer zu benutzen. Von diesen wurde Münster endlich den 24. Juni 1535 durch Verrätherei eingenommen und dem Reiche der Wiedertäufer durch Hinrichtung ihrer Anführer ein Ende gemacht. Bockhold, Knipperdolling und Krechting wurden mit glühenden Zangen zu Tode gemartert und dann in eisernen Käfigen am Lambertusthurm zu Münster zum Schrecken aller Rebellen aufgehängt. Indeß hatten doch nicht nur einige von den 26 Aposteln, welche auf Bockholds Befehl ausgegangen waren, sein Reich zu erweitern, hie und da Eingang gefunden, sondern auch mehrere von der Münsterischen Rotte unabhängige Lehrer der Wiedertaufe und des schwärmerischen Glaubens an die Stiftung eines neuen Reiches reiner Christen fortgefahren, ihre Visionen und Offenbarungen in den oben genannten Gegenden zu verbreiten. Sie verwarfen zwar die Vielweiberei, Gütergemeinschaft und Grausamkeit gegen Andersgesinnte, welche in Münster ausgeübt worden war, pflanzten aber die übrigen Lehren der älteren Wiedertäufer und eigne irrige Meinungen von der Menschwerdung Christi, zu denen der damalige Sakramentsstreit Anlaß geben konnte, auf ihre Anhänger fort. Die merkwürdigsten dieser anabaptistischen Propheten waren Melchior Hoffmann und David Joris; jener ein Kürschner aus Schwaben, der sich als Lehrer seiner Parthei erst 1527 in Kiel, dann 1529 in Emden, endlich in Straßburg herumtrieb, wo er auch 1540 im Gefängnisse starb, bildete besonders durch seine chiliastischen auf das tausendjährige Reich hindeutenden Verheissungen einer ihm und seinen Jüngern bevorstehenden

Erhebung eine eigene Secte, deren zerstreute Glieder sich unter dem Namen der Hoffmannianer lange in Deutschland erhielten, bis ihre Reste endlich den Taufgesinnten zufielen. Daß Hoffmann noch vor seinem Tode wiederrufen habe, gestanden sie nie ein. Tiefer und phantasiereicher zeigte sich David Joris oder Georg, ein Glasmaler aus Delft, geb. 1501 und 1534, wiedergetauft, in seinen vielen theosophischen Schriften, die bei aller Verworrenheit der Begriffe, doch durch Schwung und Innigkeit blenden konnten und neben schlichten Erzählungen von den seltsamen Visionen und höhern Eingebungen, deren Joris sich rühmte, durch einen geheimnißvollen Vortrag christlicher Lehren noch größere Wunder ahnen lassen, als sie aussprechen. Durch solche Mittel sammelte er bei dem Bemühen die streitenden Partheien der Wiedertäufer zu vereinigen, sich selbst einen Anhang von Stillen im Lande, die wie die Gichtelianer Böhme's Schriften, seine Werke, besonders sein 1542 zu Deventer erschienenes Wunderbuch, studirten, und ihn als eine Art neuen Messias verehrten. Schwankend in seinen Meinungen, irrte er lange umher, bis er endlich, um Verfolgungen zu entgehen, 1544 unter dem Namen Johann von Brügge, in Basel Bürger ward, und nach einem 12jährigen ehrbaren Leben in der Gemeinschaft der Reformirten 1556, daselbst starb. Erst 1559 kam seine geheim gebliebene Ketzerei an den Tag; ruchlose Lehren und Handlungen wurden ihm meist ohne Grund Schuld gegeben, worauf der Basler Rath ihn verurtheilen und seinen Leichnam verbrennen ließ. Ein Freund dieses Joris war Nicolai, der Stifter der Familisten, die jedoch nicht unter die Wiedertäufer gehören. Da nach den Münsterischen Unruhen unter den Evangelischen allmählig

der Grundsatz geltend wurde, „keinen Ketzer, der nicht Empörungen stiftete, am Leben zu strafen," konnten diese und ähnliche Haufen von Sonderlingen ihr Wesen im Stillen treiben, wenn sie sich ruhig verhielten. Doch bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts standen unter den Wiedertäufern noch Propheten auf, die häufige Störungen der bürgerlichen Ordnung verursachten und daher die nicht geringe Zahl der Märtyrer dieser Secte vermehren mußten, wie denn auch unter den Ketzern, die Alba in den spanischen Niederlanden hinrichten ließ, nicht wenige Wiedertäufer waren. Der Duldung würdig wurden sie erst, nachdem ihr bisheriges verworrenes Treiben der Ordnung, Ruhe und bürgerlichen Sitten gewichen war, welche die Einrichtungen Mennos unter ihnen begründet hatten. Dieser besonnene Mann verband sie, wie man behauptet, um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu geregelten Gemeinen, welche unter dem Namen Mennoniten, Menniſten oder Taufgesinnte, wie sie sich selbst jetzt noch nennen, im nördlichen Deutschland und Holland mit pünktlicher Nachahmung aller Eigenheiten der ältesten apostolischen Kirche ein für sich bestehendes Kirchenthum stifteten. Merkwürdig ist es, daß dieser Behauptung Mennos eigne in Deknatels Werk angeführte Meinung (s. Artikel Waldenser) widerspricht, auch daß Menno selbst versichert hat, daß taufgesinnte Gemeinden vor ihm schon vorhanden waren. Menno konnte es nicht hindern, daß seine Glaubensgenossen 1554 über den Grad der bei dem Kirchenbanne anzuwendender Strenge uneinig wurden. Die Strengeren belegten jedes einzelne Vergehen wider Sitte und Kirchenordnung mit dem Banne, und trieben die Folgen desselben so weit, daß auch die eignen Ehegatten und Verwandten aller Gemeinschaft mit den Bestraften entsagen

ſollten; die Gelindern wollten nur bei beharrlichem Ungehorſam gegen die Gebote der heiligen Schrift überhaupt den Bann anwenden, und dieſer Strafe ſelbſt nicht nur mehrere Arten von Ermahnungen und Verweiſen (gradus admonitionis) vorangehen laſſen, ſondern auch außer dem kirchlichen Verhältniſſe keine Folgen einräumen. Da kein Theil nachgab, und die Strengen ſofort den Bann über die Gelinden ausſprachen, ſo blieb es bei der noch jetzt fortdauernden Trennung der Taufgeſinnten in zwei Hauptpartheien. Die Gelinden, welche Waterländer heißen, weil ihre erſten Gemeinden im Waterlande am Pampus in Nordholland und bei Franecker wohnten. Sie wurden von den Strengen auch Grobe und zur ſchimpflichen Bezeichnung ihrer mindern Reinheit Dreckwagen genannt: dagegen die Strengen, welche aus Frieſen in und um Emden, flämiſchen Flüchtlingen (Flamingern) und Deutſchen beſtanden, ſich Feine, d h. beſonders Gottſelige und Genaue nannten. Menno billigte nicht ganz die übertriebene Strenge der Feinen, wollte aber doch weder die Frieſen verlaſſen, deren Lehrer er war, noch neue Trennungen verurſachen. Erſt nach ſeinem Tode 1565 brach die Zwietracht unter den Feinen aus und dieſe zerfielen in drei Partheien, unter denen die Flaminger, ohnehin als Exulanten eifriger und fanatiſcher, als die übrigen, „bei der äußerſten Strenge des Kirchenbannes“ beharrten, die Frieſen wenigſtens nicht ganze Gemeinen damit belegen und ihn auch bei einzelnen Excommunicirten nicht bis zur Zerſtörung ihrer Familien-Verhältniſſe treiben wollten, die Deutſchen aber, ſich nur durch ſtrengere Vermeidung alles Luxus von den Frieſen unterſchieden. Zu dieſen Deutſchen gehörten die in Holſtein, Preußen, Danzig, der Pfalz, am Rhein, Jülich

Elsaß und der Schweiz angesiedelten, wie auch bis zum 30jährigen Kriege in Mähren stark verbreiteten Taufgesinnten. Sie haben sich durch das Concept von Cölln (ein dort angenommenes Glaubensbekenntniß) 1591 wieder mit den Friesen vereinigt, hauptsächlich, weil ihre Trennung den Handelsverkehr störte, in dem die Taufgesinnten bald viel Thätigkeit zeigten und eine Quelle des Wohlstandes fanden. Mit diesen vereinigten Friesen und Deutschen verbanden sich nach mehreren vergeblichen Friedensversuchen endlich auch die strengsten Taufgesinnten, die ohne Unterschied ihrer Herkunft den Namen Flaminger beibehalten hatten, auf einer Synode ihrer beiderseitigen Lehrer zu Harlem im J. 1649, indem sie 5 Glaubensbekenntnisse 1) die Friedensschrift der Flaminger zu Amsterdam v. J. 1630, Olyff Tacxken (Oelzweig) betitelt; 2) Jan Centsons Bekenntniß der vereinigten Friesen und Hochdeutschen v. J. 1630; 3) Jan Cornelissens Confession der 1632 zu Dortrecht versammelt gewesenen Flaminger; 4) das Concept von Kölln und 5) Jakob Gutermanns Bekenntniß an die Generalstaaten vom J. 1626, mit Vorbehalt der Glaubensregel des göttlichen Worts, als symbolische Bücher ihrer Parthei anerkannten. Dadurch wurde nun zwar die feindselige Erbitterung, mit der sie einander bisher gegenseitig verbannt, verfolgt und die Ueberläufer von einer Parthei zur andern wiedergetauft hatten, doch keinesweges allen Partheiungen unter den Taufgesinnten gesteuert. Schon gleich nach der Vereinigung der Friesen mit den Deutschen sonderte sich von jenen ein Haufen Unzufriedener ab, die diesen Verein und die mildere Kirchenzucht mißbilligten, unter Jan Jakob, ihrem Lehrer, eine eigne Gemeine nach den strengsten Grundsätzen bildeten und den

Namen Janjakobschriften erhielten, aber nie zahlreich wurden. Während der Friedensunterhandlungen der Flaminger mit den Friesen trat unter jenen ein friesischer Landmann Uke Wallis mit der Meinung auf, daß Judas und die Hohenpriester, weil sie durch die Hinrichtung Jesu Gottes Absicht erfüllt hätten, selig geworden wären, und sammelte seit 1637 eine besondere Parthei, welche zwar diese Meinung aufgab, aber doch durch Widerwillen gegen jede Vereinigung und Rückkehr zur äußersten Strenge der alten Flaminger von den übrigen Taufgesinnten geschieden blieb. Diese Ukewallisten oder Gröninger, weil ihre Sekte in der Gegend von Gröningen entstand, nahmen Unzufriedene aus den vereinigten Partheien auf und nannten sich daher vorzugsweise die alten Flaminger oder alten Friesen, wurden aber von ihren Gegnern auch Dompeters d. h. Untertaucher genannt, weil einige ihrer Gemeinen das dreimalige Untertauchen des ganzen Körpers bei der Taufe anwendeten, dagegen die übrigen Taufgesinnten das Besprengen des Kopfes für hinlänglich halten. Außer Friesland haben sie sich, wiewohl nicht zahlreich, nach Lithauen und Danzig verbreitet; auch stimmen die Taufgesinnten in Gallizien (Reste der ehemaligen mährischen) welche wegen ihrer Kleidertracht in Knöpfler (die die Kleider zuknöpfen) und Heftler (welche statt der Knöpfe Heftel von Drath brauchen und Bärte tragen) getheilt sind und etwa 24 Familien einfacher Landleute ausmachen, in der Beibehaltung der älteren Lehre und strengen Handhabung des Bannes bei merkwürdiger Sittenreinheit mit den Ukewallisten überein. Die Sitte Heftel zu tragen ist indessen nicht den Gallizischen Mennonisten allein, sondern den Friesen überhaupt eigen, und eine Folge ihrer Abneigung

gegen den Luxus. Zu der Partei der alten Flaminger oder feinsten und nicht vereinigten Taufgesinnten gehören noch die Danziger und die Schweizer. Jene bestehen aus einigen kleinen Gemeinen im Danziger Gebiete, in Ostpreußen und den Niederlanden, welche letztere von Danziger und preußischen Familien abstammen, und nennen sich auch Aarchen Clarici (die Feinen), wie man aus ihrer 1768 bekannt gemachten lateinischen Confession sieht. Die Schweizer sind Reste der schweizerischen Erulanten, die während der im 16. und 17. Jahrhundert anhaltend fortgesetzten Verfolgungen der Taufgesinnten in der Schweiz, nach den Niederlanden kamen, und machen jetzt nur zwei kleine Gemeinen aus, unter denen Schafhausen die bedeutendeste ist. Diese verschiedenen, wie das Conversations-Lexicon glaubt, nicht vereinigten, jedoch in spätern Zeiten sehr verbundenen Zweige der sogenannten Feinen oder alten Flaminger haben ein festes Beharren bei den alten Grundsätzen und Gewohnheiten der ganzen Sekte mit einander gemein. Sie verwerfen den Ausdruck in der Trinitätslehre, erklären nach Menno's Dogma die Unsündlichkeit der Menschennatur Christi daraus, daß er in dem Leibe Mariens aus Nichts von Gott erschaffen, obwohl von dem Blute der Mutter genährt worden sey, halten nur die Taufe ihrer Parthei für gültig und taufen sogar solche wieder, die von einer ebenfalls strengen Parthei zu ihnen übergehen, so daß z. B. Danziger sich bei den Ukewalliſten und diese bei jenen die Wiedertaufe gefallen lassen müssen, und beobachten das Fußwaschen als eine von Christo gebotene Handlung nicht blos gegen Reisende ihrer Parthei, wie auch die vereinigten Feinen thaten, sondern in gottesdienstlichen Versammlungen. Den Eid, die Be-

kleidung obrigkeitlicher Aemter und jede nur durch Gewalt mögliche Gewalt mögliche Vertheidigung des Eigenthums, der Freiheit und des Lebens, halten sie, wie alle Taufgesinnte überhaupt, für unerlaubt, daher sich diese sonst ohne Unterschied die waffenlosen Christen nannten; nur beobachten die Flaminger hierin und in der Kirchenzucht eine größere Strenge und Consequenz, als die übrigen Taufgesinnten. Unsittlichkeit, Waffentragen, Verheirathung mit einer Person außer der Gemeine, Luxus in Kleidung und Hausgeräthe bestrafen sie durch Exkommunikation ohne Gradus admonitionis, und dehnen die Kraft des Bannes immer noch auf das häusliche Leben aus. Die Danziger schlossen sogar diejenigen, die sich abmahlen ließen, zur Bestrafung der Eitelkeit aus. Ueberhaupt suchen sie dem Beispiele der Einfachheit, Reinheit und demokratischen Verfassung des ersten apostolischen Kirchenthums, dessen Wiederherstellung ursprünglich allen Taufgesinnten Herzenssache war, immer noch am genauesten nachzukommen, daher sie ihre Lehrer durch die ganze Gemeine wählen und keine Amtskleidung tragen lassen und die Gelehrsamkeit gering schätzen. In neuern Zeiten haben sie freilich viel von ihrer Strenge allmählig nachgelassen, und besonders die Wiedertaufe der Ueberläufer aufgegeben, dagegen Christen welche bloß in ihrer Kindheit getauft wurden, noch bei allen Partheien der Taufgesinnten nur durch Wiedertaufe aufgenommen werden können. Die 1649 vereinigten Flaminger, Friesen und Deutschen, welche anfangs auch zu den Feinen gehören wollten, neigten sich nach und nach zu den Gelinden und Groben, zu denen sie jetzt eben so, wie die durch Zusammentritt einzelner Gemeinen verbrüderten Friesen und Waterländer, Flaminger und Friesen, Flamin-

ger und Waterländer gerechnet werden. Doch verschwanden mit der Zeit auch diese verschiedenen Benennungen, da sie keine Verschiedenheit der Lehren und Grundsätze mehr bezeichneten. Desto wichtiger wurde die in der großen Gemeine der vereinigten Waterländer, Flaminger, Friesen und Deutschen 1664 durch die Neigung eines Theiles derselben zu den Grundsätzen der Remonstranten entstandene Trennung. Galenus Abrahamssohn, von Hamm, ein gelehrter Arzt und Lehrer der Taufgesinnten, von sanftem Charakter und ausgezeichneten Gaben, wurde der Anführer dieser neuen Parthei, die man nach ihm Galenisten nannte. Er behauptete, daß weniger die Lehre, als ein frommes Leben über den Werth des Christen entscheide, und daher keinem Redlichen und Schriftgläubigen die Kirchengemeinschaft zu verweigern sey, und verrieth dabei socinianische Ansichten von Christo und dem heiligen Geiste. Samuel Apostool, ebenfalls Arzt und Lehrer der Gemeine, erklärte sich mit dem orthodoxen Theile derselben gegen solche Neuerungen und für das Festhalten der alten Bekenntnisse und Gewohnheiten. Die Frage, welcher von beiden Partheien das bisher gemeinschaftlich besessene Kirchengut bei der Trennung verbleiben solle, wurde durch die holländische Regierung zum Vortheile der Galenisten entschieden weil diese sich für die Apostolen (so nannte man die abergläubige Parthei) aber gegen die fernere Kirchengemeinschaft der Verschiedengesinnten erklärte. Daher blieben die Galenisten im Besitze der Kirche, welche im Giebel das Zeichen des Lammes hatte und Gelegenheit gab, sie die „Gemeine vom Lamme" zu nennen. Die Apostolen, gegen 700 Köpfe stark, hielten nun ihren Gottesdienst abgesondert erst in den Houtinen, dann auf dem Engel

in der Sonne, einem Hause zu Amsterdam, nachdem sie Gemeine von der Sonne genannt wurden. Da diese Namen jedoch nur die Gemeinen zu Amsterdam angehen, bezeichnet man die beiden Hauptpartheien der Gelinden oder Groben, denen sich in der Folge alle übrigen Taufgesinnten dieser Gattung, namentlich die vereinigten Flaminger und Waaterländer den Apostolen, die Waterländer aber den Lehren der Galenisten, anschlossen, richtiger nach der Verschiedenheit ihrer Grundsätze. Es giebt daher jetzt außer den oben beschriebenen nicht vereinigten Zweigen der alten Flaminger oder eigentlichen Feinen, zwei Hauptpartheien der Taufgesinnten, die Apostolen, welche sich wegen ihrer Anhänglichkeit an die nach Mennos Lehre aufgesetzten älteren Confessionen Mennoniten im engern Sinne nennen, und die Galenisten, die man Remonstrantischgesinnte, auch Arminian-Baptisten, nach Armenius, dem Stifter der Remonstranten, nennt. Die Mennoniten behaupten, weil sie auch zu den Gelinden gehören, zwar nicht mehr Menno's Dogma von der Schöpfung Christi in dem Leibe Mariens, taufen auch keine Ueberläufer wieder, belegen bloß grobe Vergehungen mit dem Banne und lassen ihm Warnungen vorangehen, verlangen auch keine gänzliche Meidung der Gemeinschaft mit den Exkommunicirten, halten aber noch sorgfältig über das Verbot des Eides, der Kriegsdienste und der Theilnahme an obrigkeitlichen Aemtern. Das von einem ihrer Lehrer, Cornelius Riß, abgefaßte und 1776 zu Hamburg deutsch erschienene Glaubensbekenntniß der wahren Mennoniten stimmt fast ganz mit dem reformirten Lehrbegriffe überein. Jetzt sind sie bei der Erschlaffung der Kirchenzucht unter den Feinen in Holland und Deutschland von diesen wenig verschieden. Am wei-

testen vom Glauben und von der Kirchenzucht der alten Taufgesinnten sind die Remonstrantischen abgewichen. Sie verwerfen alle symbolischen Bücher, gestatten die größte Lesefreiheit, daher es unter ihnen viele Socinianer giebt, dulden Andersgesinnte und nehmen Christen von allen Confessionen auf, jedoch nur in wenigen Gemeinen ohne Wiedertaufe, die Feinen betrachten sie als Brüder. Den Bann üben sie fast nur durch Ausschließung vom Abendmale und noch seltener aus, als letztere, gestatten Kriegsdienste und Verwaltung obrigkeitlicher Aemter, selbst den Aussage-Eid und verbieten nur den Versprechungseid. Sie achten die Gelehrsamkeit hoch und haben zu Amsterdam ein Seminarium zur Bildung ihrer Prediger errichtet, an dem auch Jünglinge von der Mennonitischen Parthei, Antheil nehmen. In Holland erlangten die Taufgesinnten schon unter Wilhelm I. Duldung und 1626, vollkommene Religionsfreiheit. In diesem Lande sind jetzt 131 Gemeinen mit 185 Lehrern von allen Partheien der Taufgesinnten, unter denen die meisten zu den Remonstrantischen, etwa ein Drittheil zu den Mennoniten und nur einzelne nicht zahlreiche Gemeinen zu den Feinen gehören. Die Taufgesinnten in Deutschland, wo sie besonders in den Rheinländern häufig sind, in Ostpreußen, der Schweiz, Elsaß und Lothringen halten sich zu den eigentlichen Mennoniten. Im Cultus der Taufgesinnten aller dieser Partheien findet man wenig Abweichung von den Formen des protestantischen Gottesdienstes, doch stehen sie den Reformirten auch hierin näher als den Lutherischen. Die Feinen haben Aelteste oder Bischöfe, die die Sakramente verwalten, Lehrer, welche predigen, und Diakonen oder Almosenpfleger, und wählen alle diese Beamte durch Stimmenmehrheit der Gemeinen; die

Mennoniten haben Lehrer und Diakonen, von denen erstere die eigentlichen Pastoren, die andern nur Vermahner oder Prediger sind, beide aber von dem Kirchenrathe (Presbyterium) gewählt werden. Eben so halten es die Remonstrantischen. Im Allgemeinen verdienen die Taufgesinnten das ihnen sonst beigelegte Lob des Fleißes, der Wirthlichkeit, Stille und Sittenreinheit noch jetzt, nur haben sich viele unter ihnen so sehr an die Weltsitte gewöhnt, daß das Gepräge der Eigenheiten ihrer Sekte sich immer mehr verwischt. Außer aller kirchlichen Verbindung mit den hier beschriebenen Nachkommen der alten Wiedertäufer bildete sich die Sekte der Baptisten in England. —

Anm. Diese Glaubensparthei werde ich unter denen anführen, die den Taufgesinnten ähnlich, aber nicht gleich sind. Nro. 7. Litt. C.

Wiedertäufer, die sich vom festen Lande nach England geflüchtet hatten, wurden unter Heinrich VIII. und seinen Nachfolgern mit Feuer und Schwerdt verfolgt, auch Elisabeth verbannte alle Taufgesinnte. Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts gründeten die Baptisten in Großbritannien ihre Gemeinen, welche meist aus Ueberläufern von Presbyterianern bestanden, daher sie auch schon um 1630 in Particular- und Arminian-Baptisten, die ganz bei der Lehre Calvins, auch im Artikel von der Prädestination blieben, und in General-, auch Universal- oder Arminian-Baptisten zerfielen, die den Calvinischen Lehrbegriff in diesem Punkte verließen und bei einer den Remonstranten eigenen Gleichgültigkeit gegen Unterscheidungslehren auch sozinianischen Meinungen den Zugang zu ihren Gemeinen öffneten. Noch eine dritte Sekte stiftete in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein gewisser Franz Bampfield unter den Baptisten, indem

er die Feier des Sonnabends oder Sabbaths einführte, daher seine Anhänger Sabbatharier hießen; diese verloren sich aber meist wieder aus England und dauern nur noch in Nordamerika fort. Alle Baptisten haben gleich anfangs von den Eigenheiten der Taufgesinnten, nur die Verwerfung der Kindertaufe, und den Gebrauch, die Erwachsenen zu taufen, angenommen. Sie thun dies durch dreimalige gänzliche Untertauchung, weshalb sie von den Holländern unter die Dompelers gerechnet werden. Den Eid, die Kriegsdienste, und die Verwaltung obrigkeitlicher Aemter erlauben sie; in ihrem Geiste und Cultur stimmen sie mit den übrigen Dissenters in Großbritanien überein, mit denen sie auch 1689, Religionsfreiheit erhielten. Seitdem besolden sie eigne Lehrer, welche selten Laien sind, und in der Regel in den Lehranstalten der Presbyterianer ihre Bildung erhalten. Im Anfange des 16ten Jahrh. hatten sie in England 247 Gemeinen ihrer drei Partheien, unter denen die Partikular-Baptisten ungeachtet ihrer strengern Kirchenzucht, nach und nach die zahlreichsten wurden, eigne Seminarien für ihre Prediger anlegten und in der Mitte des vorigen Jahrh. den Kirchengesang bei ihrem Kirchendienste einführten. In Nordamerika, wohin im 17 Jahrhundert viele Mennoniten gekommen waren, und noch jetzt bestehende Gemeinen gestiftet hatten, sind auch die Baptisten weit verbreitet. Im Staate Kentuky haben sie 16 Gemeinen mit 30 Predigern und in den meisten der übrigen Freistaaten wenigstens einige, im Ganzen 966 Kirchen der Partikular-Baptisten, 20 der Universal-Baptisten und 12 der Sabbatharier. Ihre Thätigkeit in Bekehrung der Heiden und in der Bedienung von Christen, die keine Gemeinen bilden, durch reisende Prediger, verschafft ihnen

immer gröſsern Anhang. Die Baptiſten in England ſtifteten 1792 eine Miſſionsgeſellſchaft, welche jetzt 21 Miſſionsplätze in Oſtindien und auf den Inſeln mit 42 Miſſionarien unterhält. Die gelehrten Sprachforſcher D. Carey und D. Marſhmann, welche mit Unterſtützung der groſsbritaniſchen Bibelgeſellſchaft die Ueberſetzung der Bibel in 7 lebenden orientaliſchen Sprachen beſorgen und in ihrer Druckerei zu Serampore gegenwärtig ans Licht ſtellen, ſind baptiſtiſche Miſſionsprediger. —

Unter die Abkömmlinge der alten Wiedertäufer rechnet man endlich noch die Dunkers, welche in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten Penſylvanien und Maryland einige Congregationen haben. Sie ſtammen von deutſchen Flüchtlingen ab, welche im 17. Jahrh: nach Nordamerika kamen. In Rückſicht der Taufe der Erwachſenen ſind ſie Dompelers und ſtimmen mit den Baptiſten überein, weichen aber darin von ihnen ab, daſs ſie, wie die alten Wiedertäufer, es für unerlaubt halten, Prozeſſe zu führen, Waffen zu tragen, zu fechten, zu ſchwören und Zinſen zu nehmen. Ihre Dogmen ſcheinen nicht beſtimmt zu ſeyn. Der Hauptpunkt ihres Glaubens iſt die Meinung, daſs die künftige Seligkeit nur durch Büſsungen, Entſagungen und Selbſtpeinigungen erworben werden könne. Ephrata, ein Dörfchen in Penſylvanien, das auch Dunkerstown heiſst, iſt ihr Hauptort. Hier leben die unverheiratheten Glieder der Sekte in abgeſonderten Häuſern, wie Mönche und Nonnen, äuſserſt mäſsig, genieſsen bloſs Vegetabilien, kleiden ſich in weiſſe Kutten, ſprechen wenig und theilen ihre Zeit zwiſchen Arbeit und Gebet. Ermahner und Diakonen, bei den Frauenzimmern Diakoniſſinnen, führen die Aufſicht. In ihren Verſammlungen, welche die Geſchlech-

ter täglich abgesondert und nur einmal wöchentlich am Sabbath zusammenhalten, darf Jeder laut beten und sprechen. Die besten Sprecher halten Vorträge, ihr Gesang ist nach dem Zeugnisse des Reisenden Liancourt harmonisch und sehr wohllautend; ihre Liturgie höchst einfach, ihr Wandel rein und ihre Industrie bewunderungswerth. Das Abendmal halten sie des Nachts und verbinden damit ein Liebesmahl, wobei sie Fleisch essen, einander die Füße waschen den Bruderkuß und Handschlag geben. Wer sich verheirathet, gehört nicht mehr zu den vollkommenen Brüdern und Schwestern, die gar keinen Umgang mit einander haben, sondern zu den Verwandten der Gemeine, welche in benachbarten Orten wohnen, und ihre Kinder den Vollkommenen zur Erziehung überlassen, aber fortfahren, an den wöchentlichen Versammlungen der Gemeine Theil zu nehmen. Aus dem ansehnlichen Fond der Gemeine, der durch den Ertrag ihrer Arbeit wächst, erhalten die Verwandten wie die Vollkommenen, ihren Unterhalt. —

So sind denn aus den Nachkommen der alten Wiedertäufer, die durch ihre Empörung gegen jede gesetzliche Ordnung, durch vorgebliche Offenbarungen und chiliastische Schwärmereien die Welt umstürzen wollten, friedliche Christen geworden, die wegen ihrer bürgerlichen Tugenden von jeder weisen Regierung gern geduldet werden, und statt des prophetischen Dünkels ihrer Vorfahren nur durch Sittenreinheit streben, eine Gemeine Gottes zu seyn.

Wir glauben in unserm Werke, welches gleichsam als Archiv für Geschichtschreiber zu betrachten ist, die nachstehenden Stellen aus Crichton nicht übergehen zu können, welche dieselbe S. 1—6 seines Werkes enthält.

Auszug aus ꝛc. Crichton

Taufgesinnte, Mennoniten, Mennonisten, Menniſten, Baptisten, Anabaptisten, Wiedertäufer; die ersten Namen geben sie sich selbst, die drei letzten hat man ihnen wider ihren Willen gegeben, sie auch wohl Sacramentirer und Schwärmer gescholten, und mit andern bürgerlichen und kirchlichen Partheyen vermischt, mit denen sie keine Gemeinschaft haben wollen.

Ihre Geschichte scheinet noch nicht genau genug untersucht zu seyn. Zwar haben wir außer den besten allgemeinen Geschichtsbüchern, die auf alle Jahrhunderte und alle Partheyen gehen, und außer den Beschreibungen der Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert auch einige Schriften, in denen die Geschichte der Mennoniten besonders vorgetragen wird; sie sind aber größtentheils selten zu finden. Lilienthal, Mosheim, Pfaff, Buddeus haben von ihnen Nachrichten hinterlassen, und bei denen, die man darin selbst findet, ist noch so manches zu erinnern. Man hat gegen die Mennoniten mehr polemisirt, als ihre Geschichte untersucht. Weder die Mennonistischen Schriftsteller, noch die übrigen scheinen ganz unpartheiisch gewesen zu seyn.

Johann Gastius und Nikolaus Gerbelius sind von den mir bekannt gewordenen die ältesten Geschichtschreiber dieser Kirchenparthei. Dieser, ein Rechtsgelehrter, der 1560 in einem hohen Alter in Strasburg starb, hat de Anabaptistarum ortu et progressu, und jener hat 1545 in Basel ein Buch de Anabaptismi exordio, erroribus, et historiis abominandis herausgegeben. Ich habe diese Schriften eben so wenig zu sehen bekommen, als des Arnoldi Mesbouii historiae anabaptisticae L. VII. Col.

1618. des Herrmann Modeus initia sectae anabaptisticae, die in holländischer Sprache von einem Ungenannten 1603 herausgegebene anabaptistische Nachfolge, das 1605 in eben der Sprache abgefaßte Buch vom Ursprung und Fortgang der Sekten und Anabaptisten, und Herrmann Faukels 1521 bekannt gemachtes Babel, welcher aller Bayle unter dem Art. Anabaptisten gedenket. Er führet auch einen Nikolaum Blesdyk an, den weder Hornbeck noch Mikraelius, noch Spanheim, die doch wider die Mennoniten geschrieben, gekannt hätten.

Johann Heinrich Ottius hat 1672 (in Lilienthals fortgesetzten theologischen Bibliothek. Königsberg 744. ist S. 205 durch einen Druckfehler 1627 gesetzt) in Basel Annales anabaptistici herausgegeben. Der Verfasser selbst hat diese kurze Aufschrift durch eine längere erklärt, aus der man den Inhalt seines Buches ersehen kann: Historia universalis de anabaptistarum origine, progressu, factionibus et schismatis, paradoxis, tumultibus, colloquiis, pacificationibus, locis et sedibus, scriptis hinc illinc emissis, edictis et judiciis, ac quicquid praeterea ad rem facere videtur. His praemissa prolegomena 1) ad lectorem. 2) de variis Anabaptistarum sectis tractatio duplex. 3) Collatio cum veteribus haereticis. 4) De Donatistis. 5) Quomodo tractandi ejusmodi homines. Diese Annalen fangen mit 1521 an und gehen bis 1671. Sie betreffen vornehmlich die Schweiz, wo er in den Archiven bis dahin ungedruckte Dokumente und Nachrichten gefunden hatte. Morhof und andere haben ihn gelobt; er verdient aber weder als Schriftsteller, noch als Geschichtschreiber große Achtung. Auch die Schweitz gehet vornehmlich an der historische Theil des 1680 in Basel

von Fr. Gegler herausgegebenen und selten gewordenen Anabaptista larvatus. Carl van Gents Geschichte der Mennoniten bis aufs Jahr 1815 hat Joach. Christ. Jehring übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt, 1720 herausgegeben. Ernesti Martini Plarrii specimen historiae anabaptisticae kam 1701 heraus. Wenn Pfaff in hist. lit. theol. sagt, die histoire des Anabaptistes sey 1695 in Paris herausgekommen, und in Amsterdam 1702 nachgedruckt; Bayle dagegen will, sie sey 1695 in Amsterdam herausgekommen, und 1700 weitläuftiger wieder aufgelegt worden, so hat einer von beiden geirrt, oder es müssen in demselben Zeitraum zwei Bücher unter derselben Aufschrift herausgekommen seyn, welches nicht wahrscheinlich ist. Cornelius van Huyzen Verhandelingen van de Opkomst en Voortgang mitsgaders de Godgeleerdheit der Doopgezinde Christenen. Emden, 1712, werden gelobet, so wie Herrmann Schyns zuerst in holländischer hernach 1723 in lateinischer Sprache abgefaßte und 1729 erweitert herausgegebene Geschichte der Christen, die Mennoniten heissen. Schyn soll ein gelehrter, gründlicher und bescheidener Schriftsteller seyn. Zur neueren Geschichte hatte sich Mosheim auch des W. Whiston's memoirs of his life bedient; aber Thom. Crosby history of the english Baptist. Lond. 728 hatte er selbst, und das in Göttingen nicht gesehen.

Gottfried Arnold meinte zu seiner Zeit die Geschichte der Mennoniten sey verdrehet *) wogegen ihn man von der andern Seite beschuldiget hat, er habe die Schriftstel-

*) Kirchengeschichte. Schafhausen 1741. Th. I. S. 860. §. 8. am Ende.

ler verfälscht, um die Taufgesinnten zu entschuldigen *). Er hat aber auch seine Vertheidiger gefunden **). Zu läugnen ist es wohl nicht, daß die meisten Nachrichten von ihnen von Männern herkommen, die von Vorurtheilen wider sie eingenommen, auch wohl voll Leidenschaft, Haß und bittrem Eifer waren. Wenn Arnold alle ihm rechtschaffen scheinende wegen ihrer Meinungen entschuldiget, und dabei vergißt, daß kein Irrthum durch gottseelige Gesinnungen Wahrheit werden können; so kann doch fürwahr die wahreste Erkenntniß eines Bösherzigen nie vor dem Allwissenden geltende Rechtgläubigkeit werden.

Man hat unrecht gethan, wenn man alle die besondern Meinungen über die Taufe haben, zu einer Parthei gerechnet, und für Mennoniten erklärt hat. Nicht nur Mennonitische Schriftsteller, ein Schyn, ein van Huysen und andere, die es zur Hauptabsicht ihrer Schriften gemacht hatten, zu beweisen, was ehedem von den Münsterschen Wiedertäufern geschehen, könne den Mennoniten nicht zugerechnet werden, sondern auch die besten protestantischen Theologen haben das erkannt. Wir mögen jetzt nicht eines Hornbecks, Spanheims, Gottfr. Arnolds gedenken, sondern wollen uns nur auf die Urtheile eines Jablonsky und eines Mosheims berufen. Jener erklärt sich darüber ganz deutlich ***) man müsse doch gestehen, daß auch bei dem ersten Anfange nicht alle Wiedertäufer einerlei Meinungen und Lehren gehabt hätten. Und von den Menno-

*) Th. III. Abschn. 1. S. 90. 117.

**) Ebendas. Abschn. 2. S. 130. 152. 219.

***) Institutiones historiae christianae recentioris, Frf. 756. Saec. XVI. Sect. XV. § 1. p. 160.

niten bezeugt er *), daß sie den Meinungen und Schwärmereien der ältern Wiedertäufer entsagt hätten. Mosheim **) will nicht, daß man sie alle auf eine Art beurtheile. Es wären fromme und rechtschaffene Leute unter ihnen gewesen. Er lobt den Menno; ***) giebt auch zu †), daß nicht alle Wiedertäufer vor dem Menno, wie Münzer und die Münsterschen gesinnet gewesen, sondern sich von Lastern enthalten, und in die Fußtapfen der alten Waldenser, Hussiten und Wikleffiten getreten sind. Wenn er aber dennoch mit den Erklärungen eines Schyns, und anderer Mennoniten unzufrieden ist, weil einige von den ehemaligen Wiedertäufern Mennoniten geworden, und diese einige von jenen Lehrsätzen beibehalten, so folget daraus wohl nichts Nachtheiliges. Es sind Hussiten Protestanten geworden, und diese haben einige Lehren der Hussiten angenommen, deshalb kann man uns doch nicht für Hussiten, oder für ihre eigentliche Nachfolger halten. Die Aehnlichkeit einiger Lehren kann niemand berechtigen, eine Kirchenparthei mit der andern zu vermischen, zumal wenn sie sich förmlich von derselben lossagt. Welche Vorwürfe würden wir uns denn sonst noch machen können? Es war wohl eben so wenig Wahrheitsliebe und gottseliger Sinn, wenn man den Luther, Calvin und Zwingli, Arianer, und hernach auch Anabaptisten nannte, als wenn man jetzt mit dem Namen der Socinianer so freigebig ist.

---

*) § 6. p. 166.

**) Instit. hist. eccl. Lib. IV. Holmiae. 764. Saec. XVI. Sect. III. P. II. § 5. p. 696.

***) p. 698. †) p. 699.

Gerhard Riesen in Hamburg ließ 1702 in Altenburg drucken: „Unschuld und Gegenbericht der evangelischen taufgesinnten Christen, so Mennonisten genannt werden, über die unverschuldete Beschuldigung, als ob sie von der aufrührerischen Münsterschen Rotte entsprossen, und derselben Grund und Lehre führeten; hiebei des Menno Simonis Ausgang aus dem Pabstthum, Lebenslauf, wie auch Glaubensbekenntniß von der heiligen Dreieinigkeit, samt der also genannten Mennonisten Glaubensbekenntniß und Lehre."

S. 8. Aufrichtige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Mennoniten oder Taufgesinnten, die Simon Friedrich Rues 1743 in Jena herausgegeben hat. Ihre Lehren können daher auch nicht ganz einstimmig seyn. Am besten lernt man sie aus ihren Glaubensbekenntnissen kennen. Die wider sie geschrieben, haben bisweilen eine Parthei mit der andern vermengt, oder allen ohne Unterscheid Vorwürfe gemacht, die nur einzelne verdienet hatten. Aus dem kleinen Buch: Naamlyst der Remonstrantsche Professoren en Predikanten, Benevens die der Doops-gezinden in en buiten de vereenigde Nederlanden. Amsterdam 1783 ersiehet man, daß sie nach ihrer eigenen Erklärung nur drei Hauptpartheien ausmachen. In den vereinigten Niederlanden haben sie sehr viele in Deutschland, und zwar in Neuwied, in der Pfalz, im Elsaß, im Zweibrückschen, Mümpelgardschen, Salmsalmschen, Nassauschen, Waldeckschen, Wittgensteinischen, Berleburgischen, und in der Schweiz, einige wenige, in Frankreich, im Gouvernement Guienne eine, in Altona eine, in Rußland eine, im übrigen Amerika mehrere Gemeinen.

S. 10. Jablonsky *) giebt ihnen das Zeugniß: der alte schwärmerische Geist habe, vornemlich als Menno Simonis sich ein Ansehen erworben, nachgelassen. Die durch Holland, Deutschland, die Schweiz, Mähren, England, Ungarn und Preußen zerstreuet worden, hätten gemäßigte Gesinnungen und Grundsätze gehabt. Fürsten und Obrigkeiten hätten ihre Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und die Reinheit ihrer Sitten gelobet. In England muß ihr äusserliches Betragen sie schon zu Miltons Zeiten vor andern kirchlichen Partheyen ausgezeichnet haben, weil das die Ursache war, warum er (Milton) sich zu ihrer Gemeinschaft hielt?

S. 11. Viel Gelehrte haben sie nie unter sich gehabt. In England noch die meisten. Bentheim hat die vornehmsten ihrer Lehrer in Holland bis auf seine Zeit angeführt **).

Crosby soll viel besonderes haben von dem Leben gelehrter Baptisten. Eines Tinton, Gale, Wilson, Gill hat Alberti in seinen Briefen gedacht, die wir nicht bei der Hand haben. In Holland haben sie seit einigen Jahren einen Professor angesetzt, der ihre künftigen Religionslehrer vorbereiten soll. Ein Peter Smidt versah einstens die Stelle. Nach der vorher angeführten Naamlyst ist Osterbaan seit 1761 Professor der Theologie und Philosophie in Amsterdam. Johann Stintra war auch ein gelehrter Mann. In Deutschland war in unserm Jahrhundert Jacob Denner, der auch eine Zeitlang in Preussen Lehrer gewesen, und 1746 in Altona gestorben ist, ein denkwür-

*) Saec. XVII. Sect. XIV. §. 1. p. 546. 547.

**) Th. I. S. 835.

diger Mann. Zwar kein Theolog, auch der lateinischen Sprache unkundig, aber doch von guten mathematischen Kenntnissen und aufgeklärten Religionsbegriffen. Er ist beinahe 62 Jahre Prediger gewesen; seine Lehrart war einfältig und allgemein verständlich, aber kräftig schriftmäßig, und unsectirisch. Sein Sohn Balthasar ist ein berühmter Maler geworden *).

V. Ueber die der Confession der Taufgesinnten Gemeinden, ähnliche und doch wesentlich von denselben verschiedenen Confessionen.

Allgemeines Vorwort.

Unter den verschiedenen Glaubenskonfessionen, welchen das Menschengeschlecht anhängt, befinden sich mehrere, die einige Aehnlichkeit mit dem Glauben haben, welchen die Taufgesinnten bekennen, und doch sonst im Wesentlichen von ihnen verschieden sind.

Ich führte in dem Ersten Theile bereits die Sauds S. 228—30 an, eine ostindische Sekte, die fast mehr den Quäkern als den Mennoniten gleicht, jedoch in Hinsicht der Unzulässigkeit der Eidschwüre und Kriegsdienste einen der taufgesinnten Confession gleichen Glauben bekennt und eine ähnliche Gemeinde-Verfassung eingeführt hat. Die

*) Freie Urtheile und Nachrichten. Hamburg 746. St. 82.

mir gewordenen Aeußerungen sehr verdienter und geachteter Männer haben mich bewogen, vergleichende Darstellungen in diesen Beiträgen aufzunehmen, welche die fremden, jedoch der Taufgesinnten ähnliche Confessionen schildern und auf die wesentlichen Verschiedenheiten der Glaubensartikel und der Gemeinde-Verfassung aufmerksam machen, welche dennoch die beiden sonst ähnlichen Glaubensbekenntnisse und Systeme trennen.

A. Die Reihefolge dieser Confessionen beginnen die Quäker.

Die Quäker haben z. B. mehrere religiöse Meinungen als wesentliche Glaubensartikel aufgestellt, welche den Taufgesinnten völlig fremd sind. Dagegen sind einige ihrer Lehren in der genauesten Uebereinstimmung, mit den Lehren der Taufgesinnten abgefaßt, und eine irrige Vermischung beider sich nur ähnlichen, keineswegs gleichen Systeme ist daher bei manchen eingetreten. Man nennt diese Religionspartheï in England, wo sie George Fox stiftete, Quäker, Zitterer. Sie entstanden um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und erhielten den englischen Namen, deshalb, weil sich die Begeisterung bei ihren Andachtsübungen in der ersten Zeit nach ihrer Stiftung durch Verzuckungen und Zittern anzukündigen pflegte, und ihr Stifter einst vor Gericht gesagt haben soll: „Zittert vor dem Worte des Herrn.“ Diese Religionspartheï nennt sich aber selbst „die christliche Gesellschaft der Freunde“ weil das Band der Freundschaft und gleichen Gesinnung, die Anhänger ihres Stifters zu eignen, von der englischen Kirche abgesonderten Gemeinden, vereinigte. Fox fing 1649 (in einem wegen politischen Gährungen und um sich greifenden Beschwerden gegen die bischöfliche Kirche dem

Separatismus besonders günstigen Zeitpunkte) an, göttliche Offenbarungen, die er erhalten haben wollte, mitzutheilen. Die Taufgesinnten halten sich dagegen streng an die Offenbarungen die uns Gott in der heiligen Schrift mittheilte, und gestatten sich keine willkührlichen Auslegungen. Die Dreistigkeit, mit welcher dieser, von aller wissenschaftlichen Bildung entblößte Schustergesell, auf die Laster aller Stände loszog, die Geistlichkeit angriff, alle Gelehrsamkeit und Schulwissenschaft für unnütz erklärte und das Volk zur Verweigerung der kirchlichen Abgaben reizte, fand in England eben so viel Beifall bei den gemeinen Leuten, als Widerspruch bei den Gebildeten.

Eine solche gewaltsame Verbreitung ihrer Lehren, und ein so gewaltsamer Angriff der Mitmenschen und Nächsten, ist nun den Taufgesinnten gänzlich fremd, welche Frieden mit Jedermann zu halten suchen und sich selbst der christlichen Eitelkeit enthalten.

Trotz aller Verfolgungen, die über Fox ergingen, breiteten sich seine Meinungen schnell genug aus. In Wales und Leicester hatten sich die ersten Quäkergemeinden gebildet; 1654 entstand auch eine zu London und schon 1658 hielt Fox die erste General-Versammlung seiner Parthei zu Bedford. Einige zu ihr übergegangene Gelehrte, wie Samuel Fischer, George Keith, William Penn (s. d. Art.) der ihr eifrigster Verbreiter ward, und besonders Robert Barclay, dessen Apologia theologiae vere christianae 1767 den Glauben der Quäker am gründlichsten darstellt, brachten durch ihre Schriften in die verworrenen Aussprüche des Stifters erst die Bestimmtheit und Ordnung, welche das Eigenthümliche der Lehre dieser Secte kenntlich macht. Ihr Prinzip ist „die Meinung, daß Jedem, der

den göttlichen Geist ernstlich suche, unmittelbar göttliche Offenbarungen zu Theil würden, deren Keime der menschliche Geist in sich trage.“ Diese nach ihrer Ansicht dem Menschen angeborne Fähigkeit, sich durch Anregung des heiligen Geistes göttlicher Offenbarungen und der gesammten Religionswahrheiten bewußt werden zu können, nennen sie den im menschlichen Herzen wohnenden Christus, das innere Licht oder Wort, welches sie im Range über die Schrift stellen, und sich dadurch sehr wesentlich von den Taufgesinnten unterscheiden. Diese gilt ihnen nur als eine sekundäre (untergeordnete) Glaubensregel, und sie sprechen ihr das Prädikat der Vollständigkeit und allgemeinen Anwendbarkeit auf neuere Zeiten ab. Das Werk der Erlösung halten sie für eine geistige Thatsache, die sich im Innern jedes wahren Christen erneuere; eben so sind ihnen die Sakramente auch nur innere gemüthliche Handlungen, daher es bei ihnen keine Taufe, kein Abendmal und überhaupt keine kirchlichen Gebräuche giebt. Es ergiebt sich hieraus, welcher hohe Grad von Verschiedenheit zwischen dieser Confession und den Taufgesinnten obwaltet, welche der Taufe einen so hohen Werth beilegen, daß sie dieselbe nur mit der innern Ueberzeugung des Getauften in Verbindung sehen, und die Zusagen der Täuflinge von ihnen selbst leisten lassen, ohne sich bei der in dem Namen der Täuflinge gemachten Zusagen der Pathen zu begnügen. Eben so reichen die Mennoniten ja das Abendmal durch ihre Aeltesten und haben kirchliche geregelte Vorträge durch bestimmte von den Aeltesten verordnete und bestätigte Lehrer. Ihr Gottesdienst übertrifft an Einfachheit den Cultus jeder andern christlichen Sekte. Man sieht keinen Altar, keine Kanzel und keine Bilder, man hört keinen Gesang

und keine Musik in den Versammlungssälen. Ohne Glokkenklang kommt die Gemeinde zusammen und harret schweigend mit bedecktem Haupte auf den Geist. Wer sich von ihm ergriffen fühlt, kündigt seine Begeisterung durch Seufzer an, in welche die Uebrigen einstimmen, und wenn er predigt oder betet, hören ihm alle stehend, die Männer mit entblößtem Haupte zu. Bisweilen sprechen mehrere nach einander. Doch geht man auch, wenn Keiner sich dazu gedrungen fühlt, nach stundenlangem Harren wieder auseinander, ohne daß ein Laut gehört worden ist. Einen besondern geistlichen Stand dulden die Quäker nicht, wogegen wie vorerwähnt, die Mennoniten eigene Lehrer haben und weibliche Prediger. Männer und Weiber dürfen in ihren Versammlungen predigen und beten, weil nach ihrer Meinung der heilige Geist noch jetzt, wie in den Aposteln, bei jedem Christen wirkt und das innere Wort erweckt. Erst in neuern Zeiten haben sie Glieder der Gemeinde, die sich oft im Predigen auszeichneten, beauftragt, dieses Geschäft in der Regel zu versehen, und zu Dienern der Gemeinden ernannt, ohne dadurch die Freiheit Aller, zu predigen, wenn sie sich begeistert fühlen, einzuschränken, auch bleiben solche Diener bei ihrem Gewerbe und erhalten nur, wenn sie es bedürfen, einige Unterstützung aus der Gemeindekasse. Ihre Predigten sind ganz kunstlos und absichtlich vermeiden sie, die bei andern Religionspartheien hergebrachte dogmatische Terminologie. Die Verfassung der Quäkergemeinden ist zufolge ihres Prinzips, das alle gleich macht, ganz demokratisch, wogegen die Gemeinden der Taufgesinnten durch ihre Aeltesten und Lehrer nach einem hierokratischen System regiert werden. Jede Quäkergemeinde versammelt sich monatlich, um über ihre Schul- und Wohlthätigkeits-

Anſtalten, über die Aufnahme von Proſelyten, über die Sittenzucht und Beſtrafung ausgearteter Glieder, gegen die nur durch Verweiſung und Ausſchließung verfahren wird, und über die Erlaubniß zu heiraten, die durch ein vor den Aelteſten geleiſtetes Eheverſprechen geſchloſſen werden, zu berathſchlagen. Dieſe monatliche Verſammlung entſcheidet auch in erſter Inſtanz über die Streitigkeiten einzelner Glieder, führet die kirchlichen-Liſten, und wählt die weder durch Beſoldung noch durch andere Vorrechte ausgezeichneten Beamten, die zur Erhaltung der Ordnung und Armenpflege beauftragten Aelteſten, die Diener und ihre Deputirten zu den vierteljährigen Verſammlungen. Die vierteljährigen Verſammlungen beſtehen aus den Deputirten der Gemeinden eines Diſtrikts und bilden eine höhere Synode, welche die Beſchlüſſe der monatlichen beſtätigt, die Berichte zur Kenntniß der jährlichen bringt, Appellationen zweiter Inſtanz annimmt und entſcheidet, und die Repräſentanten des Diſtricts zu den jährlichen Verſammlungen ernennt. Letztere ſind für alle Gemeinden eines Landes die höchſte Inſtanz, üben in Sachen der Disciplin, Verfaſſung und Sitte die geſetzgebende Gewalt, bevollmächtigen Apoſtel (Miſſionairs) zur Ausbreitung der Lehre, und geben in Angelegenheiten und Streitigkeiten jeder Art die definitive Entſcheidung. Solcher jährlichen Generalverſammlungen werden für die ſieben Länder oder Provinzen, in welche die Secte ſich eingetheilt hat, gleichzeitig ſieben gehalten, nämlich in Neu-England, wozu Neu-Hampſhire, Maſſachuſets, Rhode-Island und Konnekticut gehören, für Virginien, für Nord- und Süd-Karolina mit Georgien, und für die Europäiſchen Quäker zu London. Sie erhalten durch die Ausfertigung und Mit-

theilung allgemeiner Nachrichten über den Zustand der ganzen Sekte und durch gegenseitige Unterstützung den Zusammenhang aller Quäkergemeinden; auch stehen unter ihrer Aufsicht die Gesellschaftskassen, welche den Aufwand der Gemeinden für ihre Bethäuser und milden Anstalten bloß aus dem Ertrage freiwilliger und meist sehr reichlich eingehender Beiträge der Einzelnen bestreiten; denn da nach ihrer Lehre, alle Mitglieder Geistliche sind, halten sie die Entrichtung von Abgaben an Kirchen und Klerus für unerlaubt. Schon die aus diesem Grundsatze folgende Verweigerung des Zehnten und anderer Kirchengebühren mußte die Duldung der Quäker in christlichen Staaten, wo irgend eine Kirche die herrschende ist, schwierig machen. So wenig es den Taufgesinnten zu verübeln ist, wenn dieselben von den Abgaben befreit zu seyn wünschten, die an die Kirchengemeinden anderer Religionspartheien entrichtet werden müssen, es sey nach dem Gesetz oder nach Verträgen, oder nach altem schwer umzuwandelnden Herkommen, so zeichnet sich doch die taufgesinnte Gemeinde durch strengen Gehorsam gegen die Gesetze aus, sie verweigert diese Abgaben nicht eigenwillig, sondern sie wendet die nach göttlichen und menschlichen Gesetzen erlaubten Wege der Bitte und der Klage oder Rechtshülfe an, und überläßt der Obrigkeit die Entscheidung. In ein noch größeres Mißverhältniß mit der bürgerlichen Ordnung kommen sie durch die Eigenheiten ihrer Moral. Diese ist wie bei den Mystikern sehr streng, sie untersagt ihnen unbedingt die Ablegung des Eides, die Leistung von Kriegsdiensten und Kriegssteuern, und den Genuß von Vergnügungen, welche die Sinnlichkeit reizen und Leidenschaften erregen. Die Aehnlichkeit der Quäker mit den Taufgesinnten be-

ruht daher nur auf der Unzulässigkeit der Eidschwüre, und der Kriegsdienste, wogegen die Taufgesinnten sehr willig und freudig dem Vaterlande nicht nur die gesetzlichen Kriegssteuern entrichten, sondern in den letzten Befreiungskriegen außerordentliche Beiträge gegeben haben, die man auf 75000 Rthr. nach der gewissenhaften Angabe der Geber angeschlagen hat. Daher halten sie die Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten, Theater, Glücksspiele, Jagd, Tanz, Schmäuse und Trinkgelage, Luxus jeder Art, ja selbst den Handel mit Luxus-Artikeln und Kriegsbedürfnissen für unerlaubt, und die Uebung der schönen Künste wenigstens für gefährlich. Die Taufgesinnten gestatten sich zum Theil die Theilnahme an dem, was dem Menschen Freude macht, lehren jedoch, daß man das Uebermaas meiden solle und müsse. Die strengeren Friesen dagegen geben schon durch ihre einfache Kleidung eine entschiedene Abneigung gegen den Luxus an den Tag, und nähern sich in dieser Hinsicht den Meinungen der Quäker. Wegen der biblischen Vorschrift: achte nicht das Ansehn der Person! glauben sie, von den Pflichten der üblichen Höflichkeit entbunden zu seyn, nennen alle Menschen ohne Unterschied des Ranges Du, verweigern den Gebrauch der Titel und nehmen vor Keinem den Hut ab. Eine bestimmte Kleider-Ordnung, die den Anzug auf das Nöthige beschränkt und den Männern Hüte mit breiten herabhängenden Krempen und dunkelfarbige Röcke ohne Knöpfe, den Frauen eine schwarze Kopfbedeckung und grüne Schürzen vorschreibt, ist für Alle Gesetz. Die Bekleidung mit runden Hüten, und mit Röcken ohne Knöpfe, ist auch bei den Friesen üblich, aber den Taufgesinnten der strengern Observanz. Die Monate und Wochentage benennen sie nicht mit den her-

kömmlichen römischen Namen, sondern nach der Zahlen-Ordnung. So viele Sonderbarkeiten in Lehre, Verfassung und Sitte, mußten die Quäker um so mehr zum Gegenstande des Spottes und der Verfolgung machen, je unbescheidner und hartnäckiger sie im ersten Enthusiasmus ihrer Verbrüderung damit hervortraten. In England warf man Viele wegen der Verweigerung des Eides und anderer rechtswidriger Handlungen in Gefängnisse und Tollhäuser; noch weniger glückte es ihnen in Deutschland, wo sie im Holsteinischen, zu Hamburg und Danzig kaum angefangen hatten, ihre Lehre zu verbreiten, als obrigkeitliche Verbote und Streitschriften *) sie wieder vertrieben. Besser gerieth ihr Werk auf holländischem Gebiete, wo die schon 1658 in Friesland und die später in den bedeutendsten Städten Hollands entstandenen Gemeinden sich bis jetzt behauptet haben. In England waren sie unter Cromwell und Karl II. abwechselnd geschont und gedrückt, bis ihnen die Toleranzacte 1689, endlich vollkommene kirchliche Freiheit verschaffte. Dieselbe genießt auch die erst 1786 durch englische Apostel gestiftete kleine Quäkergemeinde in Friedensthal bei Pyrmont. Außer dieser, den holländischen, den jetzt 60000 Seelen zählenden englischen, welche allein in London 32 Bethäuser haben, und den Quäkerkolonien in den norwegischen Handelsstädten, giebt es in Europa keine Quäkergemeinden. Wo sie geduldet werden, gilt ihr einfaches Versprechen vor Gericht an Eidesstatt, und für ihre Befreiung von Kriegsdiensten entrichten sie besondere Abgaben, unter andern Namen. Nirgends aber haben sie sich weiter und

*) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erschienen in Deutschland viele Streitschriften wider diese Secte, unter den Titeln: Quäkergreuel, Quäkerpulver, Quäkerquark, Quäkerquakelei.

freier ausgebreitet als in Nordamerika. Die ersten kamen 1660 dahin und siedelten sich in Neu-Yersey an, aber viel zahlreichere Colonien folgten ihnen 1681, da William Penn ihnen das von der englischen Krone erhaltene Land am Delaware einräumte. Penn ging 1782 selbst nach Pensylvanien und gründete die Verfassung der dasigen durch Einwanderungen aus England, Holland und Deutschland schnell anwachsenden Quäkergemeinden. Seitdem haben sie sich in den meisten Provinzen der vereinigten Staaten in Nordamerika ausgebreitet, wo ihre Seelenzahl über 200,000 geschätzt wird. Sie genießen hier vollkommene bürgerliche und kirchliche Freiheit, mußten aber doch die Unverträglichkeit ihrer Grundsätze mit jeder Staatsverfassung in dem Kriege empfinden, der die vereinigten Staaten von England losriß. Damals entstand unter ihnen die besondere Sekte der freien oder fechtenden Quäker, aus deren Mitte Männer wie Matlock, Green und Thomas Mifflin als Generale nahmhaft wurden, während die Quäker vom alten System, das jede gewaltsame Vertheidigung untersagt, ihren Patriotismus nur durch Steuern zu den Magazinen für Rocken, Weizen und andere Körner (sie wollten nicht sagen Munition) beweisen mochten. Die freien Quäker unterscheiden sich von den alten nur durch die Meinung von der Zulässigkeit der Kriegsdienste, sind aber von diesen völlig getrennt, und machen ungefähr den 6ten Theil aller Quäker in Nordamerika aus. In der Würde des sittlichen Charakters setzen Viele die Quäker über alle andern christlichen Sekten. Ihr Fleiß, ihre Redlichkeit und Ordnungsliebe, die Einfachheit ihrer Lebensart, der Ernst ihres Betragens und die häuslichen Tugenden, die man fast ohne Ausnahme in ihren Familien wahrnimmt, haben ihnen die

öffentliche Achtung erworben. Verbrecher sind bei ihnen höchst selten, Selbstmorde ganz unerhört, und auch nirgends Bettler und Landstreicher zu sehen.

Wenn man die taufgesinnten Gemeinden genauer kennt, so wird man geneigt zu glauben, daß sie den Quäkern nicht nachstehen, und die Erfahrung lehrt, daß es unter ihnen eben so wenig Verbrecher als Selbstmörder, oder Bettler und Landstreicher giebt. Die Fürsorge der Gemeinden für ihre Armen gestattet ohnehin keinen Grund zur Bettelei. Die trefflichen Anstalten für Arme und Hülfsbedürftige, die Wohlthätigkeit, mit der sie sich selbst fremder Glaubensgenossen annehmen, und die streng gehandhabten Gesetze ihrer Sittenzucht lassen nicht leicht etwas aufkommen, das ihren Ruf beflecken könnte. Besonders ihren menschenfreundlichen Bemühungen ist die Aufhebung des Sklavenhandels und die Befreiung der Neger in den vereinigten Staaten zuzuschreiben. Wissenschaften und Künste werden freilich wenig von ihnen gefördert, unter den Fakultäts-Studien schätzen und üben sie nur die Medizin, ihr Sinn ist durchaus mehr auf das Praktische gerichtet, und die meisten beschäftigen sich mit Handel und Gewerben. Uebrigens erscheinen ihre Eigenheiten jetzt weniger schroff, als sonst; die Heuchelei, die man ihnen vorgeworfen hat, wird unter ihnen seltener, und die Begeisterung für ihren Partikularismus verraucht immer mehr. Das Verbot der Heirathen außer der Gemeinde ist in neuern Zeiten öfter übertreten worden, wohlhabende und vornehme Familien ziehen sich häufig von ihnen zurück, um der freien Geselligkeit und den Staatsämtern, von denen das Quäkerthum in England so wie die Confession der Taufgesinnten in Deutschland ausschließt,

näher zu kommen. Diejenigen unter ihnen, welche sich von der alten Einfachheit entfernt und verfassungswidrige Gebräuche der Weltsitte und des Luxus angenommen haben, werden nasse Quäker genannt, und von den monatlichen Versammlungen ausgeschlossen, dagegen die altgläubigen und strengen trockene heißen. Da die Zahl der letztern allmählig geringer wird, so scheint diese Sekte, deren Religionsansicht, wenn ihre mystische Hülle abfällt, ein dürrer Deismus ist, ihrer Auflösung entgegen zu gehen.

Eine von den vorbenannten Arten von Quäkern wesentlich verschiedene Secte derselben sind die Schutter-Quäker oder Shakers. (Schutters auch Jumpers Springer, die sich selbst free Quakers, freie Quäker nennen. Sie sind von Anna Leese, der Concubine eines englischen Offiziers 1774 gestiftet, welche sich das auserwählte Weib nannte, von der Offenb. Joh. Cap. 12 die Rede ist, und Anhänger fand, die derselben eine geheimnißvolle Gemeinschaft mit Gott zuschrieben, sie für eine untrügliche Prophetin hielten und nur durch ihre Verwendung den himmlischen Segen erwarteten. Sie ist noch heut unter dem Namen Mutter Aennchen, Mother Annniken, den Mitgliedern der Sekte sehr werth und es wird unter diesen Namen in den öffentlichen Versammlungen ihrer häufig gedacht. Nach ihrem 1784 erfolgten Tode erlangten die Aeltesten, John Whitacker, welcher 1787 und Joseph Meacham, der 1801 noch lebte, den meisten Einfluß auf die Gemeinde, und den Ruf über Vorhersagungsgabe.

Ihre erste Niederlassung wurde zu Niskayna bei Albany in St. New-York gegründet; seit der Zeit haben sie sich angeblich in Kentucky, Ohio und Indiana, an den äußersten Gränzen von Nordamerika ausgebreitet, haup-

ſächlich aber in Neu-Libanon oder Neu-Lebanon bei der Stadt Canaan in Columbien, einem ſich ſchnell emporhebenden angeſehenen Badeorte, einen Mittelpunkt ihrer Union (ſo wie ſie ſich nennen) gefunden und in der Nähe dieſes Ortes ſollen nach einigen Nachrichten die Niederlaſſungen Hancok und Henoch gegründet ſeyn. Nach Morſe und Haſſelt aber haben dieſelben außer New-Lebanon nur noch Gemeinden in Caſtleton am Muſony in der Grafſchaft Grafton. Hier haben ſie 40 Häuſer inne und ſind 350 Köpfe ſtark und durch Induſtrie ausgezeichnet. Endlich in Canterbury in Neuhampſhire, Grafſchaft Rockingham, wo die Gemeinde 300 Köpfe ſtark ſeyn ſoll, und es finden ſich unter den vielen Grafſchaften und Städten, welche Hancock heiſſen, ſo wenig wie unter dem Namen Henoch Niederlaſſungen von Schäkers. So viel iſt indeſſen gewiß, daß die Angabe von Morſe und Haſſelt, daß die Geſammt-Summe der Hauptgemeinde 400 Köpfe ſey, unrichtig iſt, da allein in Elfield und Canterbury nach ihrer eigenen Angabe 650 Köpfe wohnen und in Niſkeyen und beſonders in New-Lebanon eben ſo viel wohnen müſſen, wenn es richtig iſt, daß der letzte Ort der Hauptſitz der Union ſey; die Zahl 11000, die das Converſ. Lexicon annimmt, dürfte der Wahrheit am nächſten kommen.

In Hinſicht der Verwerfung des geiſtlichen und obrigkeitlichen Standes, der Weigerung Kriegsdienſte zu leiſten, des Eidſchwures, des äußern Gebrauchs der Sakramente, und der allgemeinen Offenbarung des heil. Geiſtes an alle Mitglieder der Gemeinde, ja ſelbſt in dem Vermeiden alles Putzes und Ueberfluſſes in Kleidung und Wohnung, ſo wie dem Unterlaſſen mancher Höflichkeitsbezeugungen; ſind die Shäkers oder Jumpers den übrigen

Quäkern gleich, verwerfen aber die Dreieinigkeitslehre, die Gnadenwahl, die Ewigkeit der Höllenstrafen und die Ehe, halten Christus nicht für Gott, sondern für den Versöhner mit Gott, und achten das Neue Testament ja selbst das alte als Glaubensregeln, jedoch nicht als eine durchaus göttliche Offenbarung.

Ein Nexus unter ihnen und den Quäkern selbst findet nicht statt, sondern sie bilden ganz getrennte Gemeinden, welche von Aeltesten mit unbedingtem Ansehen regiert werden, welche die Glaubenszweifel, die Kirchenzucht und weltliche Polizei mit unbezweifelter Autorität regieren, jedoch in einer Aeltesten-Conferenz sich darüber berathen. Jedes der beiden völlig getrennten Geschlechter hat besondere Aeltesten der Art.

Unter sich bilden die Shäkers eine große Communität (Centrum der Union von ihnen genannt) mit völliger Gütergemeinschaft, die alles besondere Eigenthum ausschließt und das Gemeingut durch die ältesten Brüder und ältesten Schwestern auf eine völlige hierarchische Weise verwalten läßt. Ohnerachtet die Aeltesten, wie sie sagen, durch einige Vorrechte ausgezeichnet werden, sind sie doch wie alle andere der Verpflichtung unterworfen mit ihren Händen ihr Brod zu erwerben. Sie übernehmen zum Theil wegen allgemein vorzüglich anerkannten Eigenschaften zum Theil durch List diese Aemter, unter dem Vorwande besonderer göttlicher Eingebung. Die Grundstücke sind durchs Loos unter dieselben familienweise getheilt und die Familien bewohnen gemeinschaftlich ein großes mitten in der Besitzung belegenes Gebäude, in welchem ihre Speise- und Schlafsäle, Kirchen und Magazine sich befinden, so wie auch zwei große Säle, welche durch zwei Flügelthüren

getrennt werden, der eine ist zu den religiösen Uebungen, der andere zur Annahme der Besuche bestimmt, und alles dieses ist mit Corridors verbunden.

Die Familie ißt an einem Tische — wird aus einem Magazin gleichförmig gekleidet, und die Kleidungsstücke des weiblichen und männlichen Geschlechts in einer Form von den weiblichen Mitgliedern der Union gefertigt; für den Winter von dunkelbraun wollenem Zeuge, und von gestreiftem baumwollenen Zeuge für den Sommer. Diejenigen Arbeiten, die die Männer verrichten, und mit denen vieles Geräusch verbunden ist, werden in etwas entfernteren Gebäuden verrichtet. Weberei, Korbmachen, Hüte-flechten, Walkerei und ähnliche Arbeiten werden hier mit auszeichnendem und anhaltendem Fleiße betrieben, und man findet manche von scharfsinnigem Nachdenken angebrachte Erfindung. Hiermit sind Mäßigkeit im Genuß der einfachsten Lebensmittel, und der höchste Grad von Reinlichkeit in den Wohnungen und in der Wäsche verbunden, so wie die strengste Ordnung im Verrichten der Berufsgeschäfte. — Wenn man ihnen darüber Beifall zu erkennen giebt, antworten sie mit Ernst: „Gott ist ein Gott der Ordnung und nicht ein Gott der Verwirrung.“ Ihren Ackerbau betreiben sie mit eben so vieler Einsicht als Fleiß, und erblüht wie ihre Gartenkultur im höchsten Grade. Insbesondere haben sie Mittel gefunden, die aus Canada kommende kleine Distel, die die amerikanischen Gefilde zu verheeren droht, von ihren Aeckern abzuhalten, so schwer es auch ist, ihren fliegenden Saamen zu vertilgen.

Der Gesindedienst oder Lohndienst ist besonders unter dem weiblichen Theile der Union nicht üblich, sondern die Aeltern erhalten von den jüngeren und von ihren Verwandt-

einen liebevolle Hülfeleistungen besonders in Krankheitsfällen. Die Ordnung und Reinlichkeit der Schwestern wird noch erhöht durch ihre Bedachtsamkeit und Mangel an Zerstreuung, wie auch durch das ruhige und unbewegte Gemüth womit jede von ihnen ihren Beruf erfüllt, daher in diesen Haushaltungen weniger Schaden geschieht, als in andern angrenzenden, und überall, wo die Hausarbeit gedankenlos verrichtet wird. Die Kindererziehung ist streng und consequent, und die kleinen lauten Menschen erlangen bald durch Lehre und Beispiel eine gleiche Schweigsamkeit wie die Alten; und in der Regel ist Alt und Jung durch Moralität, Rechtschaffenheit und Nüchlichkeit ausgezeichnet; die räudigen Schaafe der Heerde werden, so wie man sich von ihrer Schlechtigkeit überzeugt, aller von der Gemeinde erhaltenen Gegenstände beraubt, mit Ausnahme der Bekleidung, und ohne Zeugniß ausgestoßen, ohne sie wegen etwa begangenen Verbrechen zu bestrafen. Ohnerachtet die Gemeinde selbst, viele an Kindern gesegneten Ehen enthält, ist dennoch das Wachsthum derselben seit einiger Zeit nicht mehr so schnell vorgeschritten als früher, wo auch Erwachsene sich der Gemeinde einverleiben ließen, und es steht daher, außer dem gewöhnlichen natürlichen Wege der Vergrößerung der Gemeinde, nur noch das Mittel denselben zu Gebot, Kinder zu adoptiren, und besonders Waisen, und zwar ganze Familien von Waisen oder von schlechten Eltern, die ihre Kinder los seyn wollen um sie nicht zu ernähren, dieselben anzunehmen, und in ihrem Glauben und durch ihre Weise zu erziehen.

Ihre religiösen Uebungen sind mit einem eigenen Tanze begleitet, der ihnen den Namen der Zitter oder Springer, Schüttrer und Jumperts zugezogen hat. Sie gründen

nehmlich auf einige Stellen des alten Testaments die Meinung, daß der Tanz ein wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes sey.

David sagt: Lobet den Herrn mit Trommelschall und Tänzen, und feiert seinen heiligen Namen mit Tänzen.

Salomon sagt im Buch der Weisheit: Unter den Dingen, deren jedes seine Zeit habe, sey auch eine Zeit zum Tanzen.

Jeremias soll in der Stelle, wo er sagt: „Dann wird „man die Jungfrau fröhlich sehen bei den Tänzen, „und Alt und Jung werden mit einander tanzen," nach der Meinung dieser Quäker ihre Gesellschaft vorher verkündigt haben. Eben so beziehen dieselben die Worte Jeremias auf sich, in denen er spricht: „O „Jungfrau von Israel, du wirst geziert seyn mit „Harfen und dich freuen im Tanze." —

Der Tanz Mirjas nach dem Siege über die Egypter. — Der Tanz Siloa, der alle Jahre nach Jerusalem gieng, um an dem Feste des Herrn mit den Tänzern zu tanzen; endlich daß David vor der Bundeslade tanzte, dienen dieser Gemeinde zur Rechtfertigung ihrer Ceremonien, die sie das heilige Werk des Tanzes nennen.

Die Ceremonie beginnt Abends 9 Uhr bei schwachem Schein einiger Wandlichter, die Geschlechter in zwei Reihen gesondert. Die Frauen den Männern den Rücken kehrend, stehen wie diese mit über die Brust gekreuzten Händen einige Zeitlang stille, in tiefem Schweigen, auf einmal ertönt ein allgemeiner Schrei und ein hochtönender, aber unregelmäßiger Gesang, in dem man die Worte „Unsre Mutter" und „Mutter Anna" durchtönen hört, und bei diesem Gesange oder Geschrei bewegen sich alle

gleichförmig wie im Tanze, bis ſie außer Athem ſind, und ermüdet vom Schrei und Springen alle faſt auf einmal verſtummen. Jetzt halten inſpirirte Aelteſte ſchwülſtige Anreden, und dann folgt eine ſpringende Prozeſſion im Saale herum, indem die Geſchlechter nach ihrem Alter gepaart einander nachhüpfen, während ſich einige derſelben den Nacken gegen einander gekehrt, im Kreiſe herumdrehen und zu ſchreien fortfahren, jedoch ſich unter ſtetem Schütteln, oder Zittern langſamer und ihre Arme zugleich mechaniſch bewegen.

Abgezogen von der profanen Welt, niedergebeugt durch blinden Gehorſam gegen die Aelteſten, ſind die Gemeinder Glieder in dem allgemein von allen Schriftſteller anerkannten Rufe, bei aller Sonderbarkeit ihrer Meinungen und Gebräuche, dennoch ſehr rechtliche und fleißige geſchickte Leute zu ſeyn.

B. Ueber die Waldenſer.

Schon in dem erſten Theile der Beiträge zur Kenntniß der Taufgeſinnten (Mennoniten) Gemeinden, S. 230, lieferte ich aus Joh: Deknatel und deſſen Auszug aus den merkwürdigſten Abhandlungen aus Menno Simonis Werken, deren Ueberſetzung 1765 in Königsberg in Preußen gedruckt worden, die in der Vorrede deſſelben Seite 27. enthaltene Nachricht:

1) „Daß ſchon vor Menno Simonis Zeiten Taufgeſinnte „vorhanden waren.“

2) „Daß die in Kreutz-Gemeinden verſendeten Wal„denſer noch von Mennos eigenen Mittheilungen

„die bejahrte Taufe ausübten, sich von den Eidschwü-
„ren und dem Kriege lossagten.“

Ich habe daher eines würdigen Taufgesinnten-Gelehrten Meinung, welche hiermit übereinstimmt, im zweiten Theile auch aufgenommen, und ich glaube, daß die nachstehenden Nachrichten über die Waldenser, als merkwürdige und zugleich für die Geschichte der Taufgesinnten zweckmäßige Aktenstücke erscheinen werden.

Der erste dieser Aufsätze ist aus dem Conversations-Lexikon entnommen und deshalb gewählt, weil hier von einer geübten Meisterhand in gedrängter Kürze das Geschichtliche und sonst Wesentliche aufgestellt worden, was die Waldenser betrifft, und in dem Publiko, für welches diese Beiträge zum großen Theil bestimmt sind, das Conversations-Lexikon nicht so häufig gebraucht wird, daß man es für ganz allgemein bekannt voraussetzen könnte. Das Conversations-Lexikon ist gleichsam eine gelehrte Registratur, und nur zum Nachschlagen, nicht zur eigentlichen Lectüre bestimmt. Es ist daher kein Plagiat, wenn aus diesen Generalakten in die Spezialakten über die Taufgesinnten etwas herübergenommen, und das Aufsuchen nöthiger Stellen und das Vergleichen erleichtert wird. Dies geschieht im Geschäftsleben alle Tage.

Der zweite Aufsatz ist aus den Zeitungen entlehnt. Er führt so sehr in das tägliche, gemeinnützige einfache Leben und in die christliche Wirksamkeit der Waldenser ein, daß die Verbreitung dieser Nachrichten an sich schon Pflicht ist, und sie aus einem gewöhnlich bald vergessenen Zeitungsblatte in ein Werk zu übertragen, welches doch einige Hoffnung hat, länger zu existiren — nie schwerlich zum Vorwurf gereichen kann.

a. Waldenſer.

Dieſe, als Vorläuferin der Reformation und Bewohnerin des Proteſtantismus im Mittelalter berühmte chriſtliche Secte, verdankt dem Petrus Waldus (Waldo, Vaud) einem reichen Bürger zu Lyon, Entſtehung und Namen, obwohl einige ihrer Schriftſteller die Benennung „Waldenſer" lieber von Wallis Walée ableiten, und Thalbewohner, Waatländer Vaudois heißen wollen. Um 1170 kam Waldus beim Leſen der Bibel und einiger Stellen aus den Kirchenvätern, die er ſich in die Landesſprache überſetzen ließ, auf den Entſchluß, die Lebensart der Apoſtel und erſten Chriſten nachzuahmen, vertheilte den Erlös ſeiner Güter unter die Armen, und ſammelte ſich durch ſeine Predigten zahlreiche Anhänger, meiſt aus der Klaſſe der Handwerker, welche nach dem Orte ihrer Entſtehung Leoniſten oder Arme von Lyon, wegen ihrer freiwilligen Armuth, wegen ihrer hölzernen Schuhe oder Sandalen (Sabots) Sabatati oder Inſabatati, wegen ihrer Demuth Humiliaten genannt, und oft mit den Katharern, Patharinern, Albingenſern und andern Ketzern, deren Schickſale ſie theilten, verwechſelt wurden. Verachtung des ausgearteten Klerus und Widerſetzlichkeit gegen die römiſche Hierarchie hatten die Waldenſer mit andern Secten des Mittelalters gemein, aber indem ſie über die Abſicht ihres Stifters, nur die Sitten zu verbeſſern und das Wort Gottes in der Landesſprache für Jedermann frei zu predigen, hinausgehend, die Bibel allein zur Regel ihres Glaubens machten, und was in ihr und dem apoſtoliſchen Alterthum nicht gegründet ſey, verwarfen, legten ſie es auf eine Reform der ganzen chriſtlichen Kirche an, ſagten ſich von den Lehren, Gebräuchen und Satzungen der römiſchen Kirche gänzlich

los, und bildeten eine abgesonderte Religionsgesellschaft, die der Papismus wegen dessen, was sie nicht glaubte, mit dem Fluch der Ketzerei belegte.

Dieser traf sie schon 1184 auf dem Concilium zu Verona, doch eine allgemeine Verfolgung erfuhren sie erst, nachdem sie sich im südlichen Frankreich ausgebreitet und unter Begünstigung der Grafen von Toulouse und Foix befestigt hatten, in dem Ketzerkriege gegen die Albingenser. Viele Waldenser flohen damals (1209—1230) nach Avagen, Savoyen und Piemont. Spanien litt sie nicht, in Languedar wußten sie sich bis 1330 in der Provence unter harten Bedrückungen bis 1545, wo das Parlement zu Aix sie auf die grausamste Weise vertilgen ließ, länger noch in der Dauphine zu erhalten, und erst im Sevennenkriege wurden die letzten Waldenser aus Frankreich vertrieben. In der Mitte des 14. Jahrhunderts waren einzelne Haufen dieser Secte nach Calabrien und Apulien, wo sie bald unterdrückt wurden, andere nach Böhmen gekommen und hießen hier Grubenheiner, weil sie sich in Höhlen und Gruben zu verbergen pflegten. Diese Verlornen fallen später unter die Hussiten, und die böhmischen Brüder leiten von ihnen die rechtmäßige apostolische Bedienten ihrer Bischöfe ab. Dagegen fanden sie eine bleibende Heimath in den von der Natur befestigten Thälern des westlichen Piemonts, und gründeten hier eine besondere Kirche, die mit allen auswärtigen Waldensern verbunden, bis jetzt der Hauptsitz ihrer Secte geblieben ist. Ihre Lehre ruht lediglich auf dem Evangelium selbst, das sie nebst einigen Catechismen in ihrem alten, aus französischen und italienischen Sprach-Elementen gemischten Patois besitzen. In dieser romantischen Volkssprache wurde auch

ihr höchst einfacher Gottesdienst bis 1608 gehalten. Da in diesem Jahre ihre alten Barben (Barbes) Oheime, Lehrer ausgestorben waren, erhielten sie Prediger aus Frankreich, und seitdem wird bei ihnen Französisch gepredigt. Diese Lehrer bilden jedoch keinen besondern Priesterstand, und ergänzen sich von den Akademien der Reformirten. Ihre Gebräuche beschränken sich auf Taufe und Abendmahl, von dem sie Calvins Vorstellung annahmen. Die Verfassung ihrer meist mit Weinbau und Viehzucht beschäftigten Gemeinden, welche durch jährliche Synoden zusammenhängen, ist republikanisch, jedem steht ein aus Aeltesten und Diaconen, unter Vorsitz des Predigers, zusammengesetztes Consistorium inne, welches die strengste Sittenzucht handhabt und kleine Streitigkeiten schlichtet. Seit ihrer Entstehung waren die Waldenser durch reine Sitten, Fleiß und Betriebsamkeit von ihren katholischen Nachbaren ausgezeichnet und als die besten Unterthanen geachtet. Aber obgleich ihre heftigsten Feinde ihnen diesen Ruhm zugestehen mußten, hat der Fanatismus des katholischen Klerus ihnen doch viele unverdiente Verfolgungen bereitet. Schon 1440 wollten die Dominikaner sie in Piemont, wie Frankreich, mit Feuer und Schwerdt bekehren, noch schlimmer ergieng es ihnen, nachdem sie im 16. Jahrhundert mit der Reformation in kirchliche Gemeinschaft getreten waren. Denn nun trafen sie die nächsten Ausbrüche der papistischen Wuth über die Fortschritte der Reformation, deren Grundsätze sie schon über drei Jahrhundert beobachtet hatten. Daher ihre Ausrottung in Frankreich und ihre wechselnden Schicksale in Piemont. Die in Marquisat Saluzzo angesiedelten wurden bis 1733 gänzlich vertilgt, und die in den übrigen Thälern, nachdem sie vom Turiner Hofe erst 1654

eine neue Versicherung ihrer Religionsfreiheit erhalten hatten, mit der treulosesten Hinterlist durch Mönche und Soldaten 1655 angegriffen, mit viehischer Grausamkeit gemishandelt und viele schmählich ermordet. Der Rest ihrer Mannschaft setzte sich zur Wehre, und nächst ihrer eigenen Tapferkeit verschaffte ihnen die Verwendung der protestantischen Mächte endlich eine neue, obschon beschränktere Bestätigung ihrer Freiheiten durch den am 18. August 1655 zu Preinerode geschlossenen Vergleich. Neue Gewaltthätigkeiten veranlaßten 1664 neuen Kampf und Vergleich. Die 1685 durch französischen Einfluß betriebene Verfolgung nöthigte Tausende zur Auswanderung in protestantische Länder. Sie verbanden sich in London mit den Französischen Reformirten, in den Niederlanden mit den Wallonen, in Berlin mit der Französischen Gemeinde, die zum Theil aus Waldensischen Flüchtlingen entstand, bei 2000 gingen in die Schweiz. Von diesen brachen einzelne Haufen mit gewaffneter Hand 1689 wieder in Piemont ein, und behaupteten sich mit den Zurückgebliebenen unter viele Bedrückungen, denen endlich auch preußische Fürsprache durch neue Zusicherungen des Turiner Hofes 1725 Genügen gesetzt wurden. Noch jetzt genießen sie in ihren alten Thälern von Lucerne, Petrusa und St. Martin im westlichen Piemont, Religionsfreiheit und bürgerliche Rechte, und zählen daselbst gegen 18000 Seelen. Einige Hundert jener Flüchtlinge siedelten sich nach langen, durch den Religionseifer der Tübingischen Theologen sehr erschwerten Unterhandlungen, 1699 im Würtembergischen an, wo ihre Nachkommen jetzt in 10 Gemeinden 1600 Köpfe stark sind. Den Reformirten stehen sie durch ihren einfachen Cultus

und durch ihre Kirchenverfassung am nächsten, doch in der Geistesbildung hinter den übrigen Protestanten zurück.

b. Ueber die Waldenser und ihr Land.

Nachstehende nähere Erläuterungen und Beiträge zur Kenntniß des jetzigen Zustandes dieser Gemeinde, sind aus einem, kürzlich in London erschienenen Werke eines Geistlichen, des Hrn. Steph. Gilly entlehnt, das unter dem Titel: Narrative of an excursion through the mountains of Piemont and researches among the Vaudois or Waldenses an das Licht getreten ist.

Die Veranlassung zur Reise des Vfs. war ein Schreiben des Herrn Ferdinand Peyrani, Pfarrers zu Prämolo, welcher sich an die Gesellschaft zur Beförderung christlicher Erkenntniß, in London, wandte, um Unterstützung an Büchern oder Geld zu erhalten. Hr. Gilly, der grade in der Sitzung gegenwärtig war, wo dieser Brief verlesen wurde, beschloß, sich mit der Geschichte der Waldenser genauer bekannt zu machen, und diese Untersuchungen führten ihn endlich zu dem Entschluß, selbst mit einigen Landsleuten, eine Reise nach dem Wohnsitze jener verfolgten Gemeinden zu machen. Dieß geschah im Dezember 1822. In Turin machte Hr. Gilly die Bekanntschaft eines Kaufmanns, Hrn. Vertu, der ein geborner Waldenser war, sich aber in der Hauptstadt von Piemont niedergelassen hatte, und dem Reisenden durch Empfehlungsbriefe an einige Waldensische Familien sehr nützlich wurde. Ueber Pinerolo (Pignerolles) und den Fluß Clusone ging die Reise nach dem ersten Waldensischen Dorfe Pomaretto, dem Wohnsitze des Primaten der Waldensischen Kirche, Rudolph Peyrani, den die Reisenden zwar sehr krank fanden, der sie aber

eine neue Versicherung
ten, mit der treulosesten
baten 1655 angegriffen,
handelt und viele schmä
Mannschaft setzte sich zur
Tapferkeit verschaffte ihn
tischen Mächte endlich eine
stätigung ihrer Freiheiten
zu Prinerode geschlossenen
tigkeiten veranlaßten 166
Die 1685 durch französische
nöthigte Tausende zur Au
der. Sie verbanden sich
Reformirten, in den Nie
Berlin mit der Französi
Waldensischen Flüchtlingen
die Schweitz. Von dies
gewaffneter Hand 1689
haupteten sich mit den
drückungen, denen endl
neue Zusicherungen des
setzt wurden. Noch
lern von Lucerne, Pe
Piemont, Religionsfre
zählen daselbst gegen
ner Flüchtlinge siedelte
gionseifer der Töhn
terhandlungen, 16
Nachkommen
Den Refor

von denen keine weniger als 7 bis 800 Seelen zählt, die wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens, über einen großen Strich Berg und Thal verbreitet sind, eine sehr mühselige Amtsführung.

Die dringende Verwendung Preußens und Hollands haben es endlich dahin gebracht, daß der König von Sardinien jedem der Geistlichen eine Pension von 500 Franken (125 Thlr.) ausgesetzt hat: dazu kommt noch eine Zulage von 100—140 Franken, welche jede Gemeinde giebt, und 200 Franken jährlich für die zwei ältesten Prediger, so wie 150 Fr für die drei ihm zunächst an Dienstalter stehenden, und ungefähr 300 Franken für die übrigen 13 Geistlichen, welche nach dem Nationalbeschluß von 1768 von der holländischen Regierung gezahlt werden Bei allem diesen ist aber der äußerste Betrag des Einkommens eines Waldensischen Geistlichen nur 1040 Fr. (260 Thlr.); sonstige Kirchengebühren für Begräbnisse, Taufen und Trauungen sind nicht eingeführt. Das meiste haben die Waldenser dem jetzigen Preußischen Gesandten in Turin, Grafen Truchseß, zu verdanken, der unermüdet in seinen Anstrengungen, ihnen zu helfen, ist, und sich namentlich für die Errichtung des Hospitals *), auf das angelegentlichste interessirt. Ein Grundstück zum Hause, Garten und Weinberg, ungefähr eine halbe Meile von la Torre belegen, ist bereits angekauft. Hr. Gilly bezweifelt aber sehr, daß das lobenswürdige Unternehmen zu Stande kommen werde, wenn nicht Zuschuß vom Auslande zur Deckung der

* in Nro. 104. der Haude- und Spenerschen wird, wie Beilage besagt.

mit groſser Herzlichkeit empfing. Seine Umgebungen und ſeine Kleidung ſtimmten nicht zu der Bildung und Weltkenntniß, welche ſich ſchon bei der erſten Unterhaltung entfalteten, ein Widerſpruch, der ſich aber bald durch die kärgliche Beſoldung von 1000 Franken (250 Thlr.) erklärte, welche dieſer erſte Geiſtliche der Waldenſer, oder Moderateur, wie man ihn nannte, erhielt. Buonaparte, mit dem Hr. Peyrani einſt eine Unterredung hatte, befahl, als er von dieſem hörte, daß die Geiſtlichkeit noch nicht, den neuen Einrichtungen des Reichs gemäß, organiſirt ſey, daß dies unverzüglich geſchehen ſollte. Die Waldenſiſchen Geiſtlichen erhielten daher Ländereien, woraus jeder Kirchſpiels-Pfarrer ein Auskommen von 1000 Franken bezog, wozu noch 200 Franken aus dem Schatze kamen, um die Ausgaben für Anfertigung von Regiſtern und Bevölkerungstabellen zu beſtreiten, welche der Regierung eingereicht werden mußten. Unter der Sardiniſchen Herrſchaft wurden dieſe Schenkungen ſämmtlich wieder eingezogen, und dadurch die Familien mehrerer der Pfarrer in eine ſo drückende Noth verſetzt, daß ſie nur durch die Mildthätigkeit ihrer Nachbarn ihr Leben friſten konnten. Nichtsdeſtoweniger übten die Geiſtlichen ihre Amtspflichten mit der größten Gewiſſenhaftigkeit aus, wobei ſich beſonders der Pfarrer von Ville-seche oder Villa secca, im Thal von Martino, Hr. Alex Roſtan auszeichnete, deſſen Kirchſpiel aus den Dörfern Faeito, Richaretto, Bovilla und Travina beſteht, und der, der Entfernung dieſer Orte von einander wegen, ſowohl bei der Strenge des Winters, als im Sommer, bei der Verwaltung ſeines geiſtlichen Amtes ſich vielen Beſchwerden unterziehen muß. Ueberhaupt hat die Geiſtlichkeit der Waldenſer, bei der Stärke der Gemeinden,

von denen keine weniger als 7 bis 800 Seelen zählt, die wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens, über einen groſsen Strich Berg und Thal verbreitet sind, eine sehr mühselige Amtsführung.

Die dringende Verwendung Preuſsens und Hollands haben es endlich dahin gebracht, daſs der König von Sardinien jedem der Geistlichen eine Pension von 500 Franken (125 Thlr.) ausgesetzt hat: dazu kommt noch eine Zulage von 100—140 Franken, welche jede Gemeinde giebt, und 100 Franken jährlich für die zwei ältesten Prediger, so wie 75 Fr für die drei ihm zunächst an Dienstalter stehenden, und ungefähr 300 Franken für die übrigen 13 Geistlichen, welche nach dem Nationalbeschluſs von 1768 von der holländischen Regierung gezahlt werden. Bei allem diesen ist aber der äuſserste Betrag des Einkommens eines Waldenſischen Geistlichen nur 1040 Fr. (260 Thlr.); sonstige Kirchengebühren für Begräbnisse, Taufen und Trauungen sind nicht eingeführt. Das meiste haben die Waldenser dem jetzigen Preuſsischen Gesandten in Turin, Grafen Truchseſs, zu verdanken, der unermüdet in seinen Anstrengungen, ihnen zu helfen, ist, und sich namentlich für die Errichtung des Hospitals *), auf das angelegentlichste interessirt. Ein Grundstück zum Hause, Garten und Weinberg, ungefähr eine halbe Meile von la Torre belegen, ist bereits angekauft. Hr. Gilly bezweifelt aber sehr, daſs das lobenswürdige Unternehmen zu Stande kommen werde, wenn nicht ein bedeutender Zuschuſs vom Auslande zur Deckung der Kosten eingeht.

*) Von welchem in Nro. 105. der Haude- und Spenerschen Zeitung gesprochen wird, wie Beilage besagt.

mit groſser Herzlichkeit empfing. Seine Umgebungen und ſeine Kleidung ſtimmten nicht zu der Bildung und Weltkenntniß, welche ſich ſchon bei der erſten Unterhaltung entfalteten, ein Widerſpruch, der ſich aber bald durch die kärgliche Beſoldung von 1000 Franken (250 Thlr.) erklärte, welche dieſer erſte Geiſtliche der Waldenſer, oder Moderateur, wie man ihn nannte, erhielt. Buonaparte, mit dem Hr. Peyrani einſt eine Unterredung hatte, befahl, als er von dieſem hörte, daß die Geiſtlichkeit noch nicht, den neuen Einrichtungen des Reichs gemäß, organiſirt ſey, daß dies unverzüglich geſchehen ſollte. Die Waldenſiſchen Geiſtlichen erhielten daher Ländereien, woraus jeder Kirchſpiels-Pfarrer ein Auskommen von 1000 Franken bezog, wozu noch 200 Franken aus dem Schatze kamen, um die Ausgaben für Anfertigung von Regiſtern und Bevölkerungstabellen zu beſtreiten, welche der Regierung eingereicht werden mußten. Unter der Sardiniſchen Herrſchaft wurden dieſe Schenkungen ſämmtlich wieder eingezogen, und dadurch die Familien mehrerer der Pfarrer in eine ſo drückende Noth verſetzt, daß ſie nur durch die Mildthätigkeit ihrer Nachbarn ihr Leben friſten konnten. Nichtsdeſtoweniger übten die Geiſtlichen ihre Amtspflichten mit der größten Gewiſſenhaftigkeit aus, wobei ſich beſonders der Pfarrer von Ville-seche oder Villa secca, im Thal von Martino, Hr. Alex Roſtan auszeichnete, deſſen Kirchſpiel aus den Dörfern Faetto, Richaretto, Bovilla und Traping beſteht, und der, der Entfernung dieſer Orte von einander wegen, ſowohl bei der Strenge des Winters, als im Sommer, bei der Verwaltung ſeines geiſtlichen Amtes ſich vielen Beſchwerden unterziehen muß. Ueberhaupt hat die Geiſtlichkeit der Waldenſer, bei der Stärke der Gemeinden,

von denen keine weniger als 7 bis 800 Seelen zählt, die wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens, über einen groſsen Strich Berg und Thal verbreitet sind, eine sehr mühselige Amtsführung.

Die dringende Verwendung Preuſsens und Hollands haben es endlich dahin gebracht, daſs der König von Sardinien jedem der Geistlichen eine Pension von 500 Franken (125 Thlr.) ausgesetzt hat: dazu kommt noch eine Zulage von 100—140 Franken, welche jede Gemeinde giebt, und 100 Franken jährlich für die zwei ältesten Prediger, so wie 75 Fr für die drei ihm zunächst an Dienstalter stehenden, und ungefähr 300 Franken für die übrigen 13 Geistlichen, welche nach dem Nationalbeschluſs von 1768 von der holländischen Regierung gezahlt werden. Bei allem diesen ist aber der äuſserste Betrag des Einkommens eines Waldensischen Geistlichen nur 1040 Fr. (260 Thlr.); sonstige Kirchengebühren für Begräbnisse, Taufen und Trauungen sind nicht eingeführt. Das meiste haben die Waldenser dem jetzigen Preuſsischen Gesandten in Turin, Grafen Truchseſs, zu verdanken, der unermüdet in seinen Anstrengungen, ihnen zu helfen, ist, und sich namentlich für die Errichtung des Hospitals *), auf das angelegentlichste interessirt. Ein Grundstück zum Hause, Garten und Weinberg, ungefähr eine halbe Meile von la Torre belegen, ist bereits angekauft. Hr. Gilly bezweifelt aber sehr, daſs das lobenswürdige Unternehmen zu Stande kommen werde, wenn nicht ein bedeutender Zuschuſs vom Auslande zur Deckung der Kosten eingeht.

*) Von welchem in Nro. 105. der Haude- und Spenerschen Zeitung gesprochen wird, wie Beilage besagt.

Der würdige Geistliche, welcher Hrn. Gilly so freundschaftlich aufgenommen hatte, starb drei Monate nach jener Zusammenkunft. Zum Beweis für seine wissenschaftliche Ausbildung führt der Verfasser noch folgende Thatsache an. Vor einigen Jahren hatte ein katholischer Geistlicher in Genf eine Schrift zur Vertheidigung der Lehre von der Anbetung der Heiligen geschrieben, welche großes Aufsehen machte, und deren Widerlegung von Seiten der Evangelischen in Genf sehr gewünscht wurde. Es erschien indeß keine Schrift dagegen. Hr. Lowther, ein Engländer und Verf. eines kleinen Werkes „Kurze Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Waldenser", besuchte gerade zu der Zeit, wo jene Schrift am meisten gelesen wurde, die Thäler, und gab, bei einer Zusammenkunft mit Hrn. Peyrani, sein Bedauern darüber zu erkennen, daß noch keine Beantwortung jenes Aufsatzes erschienen sey. Der Moderator zog stillschweigend einige Papiere aus seinem Pulte hervor und zeigte Hrn. Lowther, daß er selbst eine Widerlegung aufgesetzt habe. „Aber warum haben Sie sie nicht drucken lassen?" Weil ich nicht die Mittel dazu habe. Ich kann die Kosten des Drucks nicht bestreiten, und weiß Niemanden, der ihn sonst übernehmen würde. Hr. Lowther erbat sich die Handschrift und die Erlaubniß, sie drucken zu lassen; es geschah, und man fand die Widerlegung so wohl geschrieben und zugleich so bündig, daß der katholische Geistliche alle die noch anwesenden Exemplare seiner Schrift aufkaufte, so daß Hr. Lowther selbst ungeachtet er einen hohen Preis bot, keines mehr erhalten konnte.

Von Pomaretto begab sich Hr. Gilly nach San Giovanni oder St. Jean, wo (auf der Stelle der vor mehr als

hundert Jahren bei einer der Verfolgungen der Waldenser zerstörten Kirche), unter der französischen Regierung ein neues Gotteshaus erbaut worden ist. Es ist von Steinen aufgeführt, mit einer einfachen Façade. Die sardinische Regierung hat den Wiederaufbau des Predigerhauses nicht gestattet, so daß der Geistliche dieser Kirche allein unter seinen 12 Amtsbrüdern keine Wohnung bei derselben hat. Die Wieder-Eröffnung der Kirche selbst, welche dem Edikt vom Jahre 1814 gemäß, geschlossen worden war, hat man nur der Verwendung der fremden Gesandten zu danken.

Die angenehmste und fruchtbarste Gegend in diesen Thälern ist die von la Torre oder le Tour, das in einem Thale am Ufer des Pelice liegt. Ueber den Gießbach am Eingange des Dorfs führen zwei Brücken; eine Wassermühle, die katholische Kirche und die Trümmer des alten Kastels auf einem Hügel zur Rechten, geben ein angenehmes landschaftliches Bild. Hr. Gilly kam gerade in dem Augenblick an, wo der Gottesdienst beginnen sollte. Das ganze Benehmen der Landleute, selbst ihre Kleidung, erinnerte an England; auch waren sie, wie dort, vor der Kirchthür versammelt, den Pfarrer zu empfangen, der noch nicht angelangt war. Die Kirche ist ein ziemlich großes Gebäude, das auf einer malerischen von Bäumen und Weinbergen umgebenen Anhöhe, ungefähr eine (engl.) Meile von dem Dorfe liegt. Die Kirche *) ist im Innern sehr einfach und ganz auf Art der übrigen evangelischen Kirchen eingerichtet. Hr. Bert, der Geistliche, hielt den Gottesdienst, der von der Orgel, der einzigen in den Thälern der Waldenser, begleitet wurde.

*) Von deren Aeußeren und Inneren der Verfasser seinem Werke lithographirte Abbildungen beigefügt hat.

Die Einschränkungen, welchen die Waldenser unterworfen sind, haben sehr viel drückendes. Keiner von ihnen darf sich jenseits des Cluſone und Pelice ankaufen; keine Unterrichts- oder Andachtsbücher für sie dürfen in Piemont gedruckt werden; kein Waldenser darf als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Sachwalter oder Advocat außerhalb seiner eigenen Gemeinde angestellt werden. Dagegen müssen von den fünf Syndicis in den Thälern der Waldenser, drei Katholiken seyn. Die Evangelischen müssen alle Festtage der Katholiken beobachten, was bei ihrem geringen Verdienste von 15 Sous (4 gGr.) im Winter und 20 Sous (6 gGr.) im Sommer täglich, ein großer Verlust für den Erwerb ist, und eine Grundsteuer von 20½ Proc. geben, während die Katholiken nur 13 Proc. entrichten. Die Hülfsquellen der Waldenser sind sehr beschränkt. Man hat sie von allen Stellen im Staate, sowohl bürgerlichen als militairischen ausgeschlossen; das Thal von Lucerna ist das einzige, das fruchtbar genannt werden kann, und selbst hier kann, bei so hohen Abgaben, der Ackerbau nicht mit Vortheil betrieben werden. Es besteht etwas Handel mit Holzkohlen, und man zieht in einigen Dörfern Seidenwürmer. Die sämmtlichen Fabrikanstalten bestehen indeß aus einer Wollenzeug-Manufaktur und zwei Lohgerbereien. Die Stühle in der ersteren beschäftigen etwa 30 Männer und 40 Weiber und Kinder, und man verfertigt etwa 800 Stück Zeug jährlich. In la Torre ist, obgleich es als die Hauptstadt des Landes der Waldenser angesehen wird, und 2000 Einwohner zählt, nicht die geringste Spur von Verkehr zu bemerken, und man sieht nur wenige schlecht versehene Läden.

„Hr. Bertu und La Torre, der Bruder unsers Turiner Freundes (erzählt Hr. Gilly), der früher mehrere Jahre

lang in England gelebt hatte, hatte die Güte, uns nach Angrogna zu begleiten. Dieser Ort liegt nördlich von La Torre, ungefähr 1½ (engl.) Meile davon, in der schönsten Berggegend. Der Bergstrom, welcher den Namen des Gießbachs von Angrogna führt, ergießt sich, dicht unterhalb La Torre, in den Pelice, und man gelangt, wenn man seine Ufer verfolgt, geraden Weges nach Angrogna. Dieser Ort und überhaupt das Thal, worin er liegt, war früher häufig die Zuflucht der Waldenser, wenn sie bei Verfolgungen San Giovanni, La Torre oder Villaro verlassen mußten. Der Weg von La Torre nach Angrogna schlängelt sich an einem Berge, welcher zwei Thäler von einander trennt, zwischen Wallnuß- und Kastanienbäumen hinauf. Gießbäche strömen überall von den Abhängen und fließen entweder ununterbrochen fort oder bilden Wasserfälle, in denen die Sonne sich spiegelt."

„Hr. Paul Goante, der Pfarrer von Angrogna, bei dem uns Hr. Bertu einführte, nahm uns sehr freundlich auf. Er hatte so eben sein Mittagsessen eingenommen, nachdem er in zwei Kirchen, in der von Angrogna und in einem Dorfe, zwei Meilen höher hinauf, gepredigt hatte. Sein Haus war ein langes, schmales Gebäude, nach Art der schweizerischen Wohnungen, mit zwei Gallerien vorn heraus, von welchen man in die Zimmer gelangt, und nicht viel besser als Hrn. Peyranis Pfarrwohnung in Pomaretto. Hr. Goante, ein Mann von etwa 55 Jahren, hat nicht das Lebendige, noch die ausgebreiteten Kenntnisse des Hrn. Peyrani, aber ein sehr sanftes, abgeschlossenes Wesen, das sich zu seinem Amte sehr wohl paßt. — Wir mußten hier einige Erfrischungen einnehmen und Hr. Goante bestand darauf, uns das Geleite bis zum Dorfe hinaus und in die

enge zu gehen. Während er mit uns ging, empfing er n allen Seiten Grüße, und die Art, wie die Leute ihn grüßten, zeigte davon, wie sehr sie ihm zugethan waren."

„Da das Dorf Angrogna durch sein eigenthümliches Anhn unsere Aufmerksamkeit erregte, so waren wir auch neugierig, das Innere einzelner Häuser kennen zu lernen. Es s von diesen war ziemlich hoch am Abhange des Berges, n groben Steinen erbaut, die größtentheils ohne allen erband und nur hie und da durch etwas Thon oder Lehm sammengehalten waren. Weder ein Schornstein, noch lasfenster waren zu erblicken; zu den obern Stuben führte e Gallerie, die man vermittelst einer Leiter erstieg. Das ach ragte überall weit über die Mauern hervor und bildete eine Art von Schirm. — Als wir näher kamen, hörten r Kinderstimmen; wir öffneten die Thür des untern Theis des Hauses und sahen nun ein sonderbares Bild vor uns. mittelbar zur Rechten lag ein kleines Kind in einer Wiege: neben stand ein halbes Dutzend größerer Kinder im Kreise, r reinlich und nett gekleidet, welche vor einem jungen ädchen von etwa 12 Jahren den Katechismus hersagten; ks sahen wir eine Kuh, ein Kalb, zwei Ziegen und vier chaafe. — Dies war das gemeinschaftliche Schlafzimmer. ie Betten dieser einfachen Landleute bestehen gewöhnlich r aus Stroh und Blättern."

„Das ältere Mädchen hatte Osterwalds französischen Katechismus in der Hand, aus welchem sie ihre jüngeren Geschwister unterrichtete, denn, obgleich der allgemeine Dialekt dieser Provinz ein schlechtes Italiänisch ist, so lernen doch alle nder der Waldenser Französisch, da ihre Unterrichtsbücher dieser Sprache abgefaßt sind. Nach nichts hört man r allgemeiner verlangen, als nach Büchern, und Herr

Bert), der Pfarrer von la Torre, gab mir ein besonderes Verzeichniß, worauf die Andachtsbücher bemerkt waren, die man zu haben wünschte. Diese sind: Osterwalds Katechismus; die Psalmen mit den Weisen dazu; Pictets „Cantiques“, die Nahrung der Seele von Osterwald und das Gebetbuch von Pictet, oder irgend ein anderes. Auch wünschte er sehr, kleine religiöse Schriften (aber nicht ungebunden) zu haben, um sie an seine Zöglinge, aus der Sontagsschule, als Preise ertheilen zu können.“

„Nachdem wir den Unterricht einige Minuten mit angehört hatten, stiegen wir zu dem obern Geschoß des Hauses hinauf, wo wir Vater und Mutter fanden. Das Zimmer hatte etwa 12 Fuß im Gevierten und war voll von Hausgeräth, Milchgefäßen, Käsepressen und Butterfässern; auch waren Spinnräder und ein großer Webestuhl darin zu sehen, denn diese Leute verfertigten beinahe alle das Zeug zu ihren Kleidern selbst. In einem von der Decke herabhangenden Tragkorbe zählten wir vierzehn große schwarze Brote, etwas, was bei diesen Leuten als ein ungewöhnlicher Luxus betrachtet wird; allein der Eigenthümer dieses Hauses war etwas vornehmer als die übrigen, besaß einige wenige Hufen Landes, und sah sich durch seine Thätigkeit und Sparsamkeit im Stande, auf den Winter einen Vorrath von Speck und Mehl einzulegen. — Hr. Goante rühmte ihn mir späterhin als einen sehr tüchtigen und ehrlichen Mann und namentlich als einen frommen Christen, und bedauerte nur, daß er, wie alle übrigen, sich mit dem besten Willen keine religiösen Bücher zur Erziehung seiner Kinder verschaffen könne. So war auch das Exemplar von Osterwald's Katechismus, aus dem seine ältere Tochter lehrte, geliehen worden, und der würdige Pfarrer von An-

grogna verſicherte uns, daß in ſeinem Kirchſpiele Schul- und andere Unterrichtsbücher ſo ſelten wären, daß ſeine Pfarrkinder die, welche ſie beſäßen, auseinander ſchneiden und die einzelnen Bruchſtücke einander leihen müßten!!"

„Die übrigen Häuſer, welche wir betraten, ſtanden dem oben beſchriebenen bei weitem nach, und es ſetzte uns in Erſtaunen, bei der wenigen und unzulänglichen Lebensbequemlichkeit, deren dieſe Leute ſich zu erfreuen haben, ſo viele Bildung und Kenntniſſe bei ihnen zu finden!"

„Leider konnten wir, des Schnees wegen, nicht nach dem berühmten Bollwerk, dem Berge La Vachera und dem unüberwindlichen Pre de Tour, oder Pra del Torno, kommen. La Vachera bildet beinahe den Mittelpunkt der drei Thäler und diente ſonſt gewöhnlich zum Zufluchtsort, aus welchem weder Gewalt noch Kunſt die Flüchtlinge herausbringen konnten, wenn ſie hier vor der Wuth ihrer Verfolger Schutz ſuchten. Der Pre du Tour liegt etwas ſüdlich von der Vachera zwiſchen ſo unzugänglichen Bergen, daß man an mehreren Stellen nur durch ſchmale, in den Felſen gehauene Wege dahin gelangen kann. Hier ſtand das alte Collegium (Seminar) von Angrogna, aus welchem die unerſchrockenen Prediger auf ihre Sendungen ausgingen, und die Lehren verbreiteten, auf welche ſich ſpäterhin die Reformation gründete.

„Wir hatten den Plan gemacht, auch einige der entfernteſten waldenſiſchen Dörfer zu beſuchen, und namentlich nach dem Thal S. Martino zu gehen, fanden aber, als wir in die Gegend kamen, daß der Schnee es beinahe unzugänglich gemacht hatte. Hier erfuhren wir auch, was wir früher nicht gewußt hatten, daß man nur durch die Päſſe in den hohen Bergen, welche es umgeben, oder über

den Pont de la Tour dazu gelangen könnte. Acht oder neun Monate im Jahr versperrt der Schnee die Bergpäſſe und der Pont de la Tour iſt ein Hohlweg zwiſchen zwei ſteilen Gebirgswänden, zwiſchen denen ein Gießbach, der Germanasca, hindurch fließt. Hoch über das Bett deſſelben iſt eine jener furchtbaren Alpenbrücken geſchlagen, welche aus Fichtenſtämmen beſteht, die auf den zu beiden Seiten des Abgrundes hervorragenden Felſenſtücken ruhen, und in wenigen Augenblicken heruntergehauen oder in den Abgrund geſtürzt werden können, ſo daß alsdann das Thal durchaus unzugänglich iſt."

„Man ſagte uns, daß die Reiſe nach Bobbio und Villaro, im Fall es fortführe zu ſchneien, ſehr beſchwerlich werden würde; da wir indeſſen nichts deſto weniger weiter zu gehen wünſchten, ſo widmete Hr. Bertu uns noch einen Tag und begleitete uns. Es ſchneiete, als wir aufbrachen, ziemlich ſtark, und da Hrn. Berts Haus auf unſerm Wege lag, ſo benutzten wir gern die Gelegenheit, einige Minuten unter ſeinem Dache auszuruhen. Er hat, außer ſeiner Beſoldung als Pfarrer, noch ein mäßiges, eigenes Vermögen und bewohnt daher nicht das Pfarrhaus von La Torre, ſondern ein ihm eigenthümlich zugehörendes, das ſehr einfach möblirt und nur mit dem Allernothwendigſten verſehen iſt. Dieſer achtungswerthe Geiſtliche iſt kürzlich von der Synode an die Stelle des verſtorbenen Peyrani zum Moderator erwählt worden und die Regierung hat dieſe Wahl beſtätigt.

„Unſer Weg führte uns jetzt weſtlich von La Torre an den Ufern des Pelice hin. Die Gießbäche ſind oft die Urſache, daß dieſer Fluß anſchwillt und dann die Niederungen überſchwemmt, wodurch die Landleute großen Verluſt

leiden. Hr. Bérau erzählte uns, daß er drei Mal von dergleichen Ueberschwemmungen Zeuge gewesen sey, und gesehen habe, wie die von der Höhe herabkommenden Gewässer alle Gebäude (d. h. die steinernen Scheunen, welche in der Nähe der Bäche stehen) hinweggerissen hätten. Die Landschaft zwischen La Tôrre und Villars hat nicht das Erhabene, was die Gegend von Angrogna bezeichnet, ist aber dafür freundlicher. Weinpflanzungen ziehen sich bis zu den Gipfeln der Hügel hinauf, riesenhafte Bäume beschatteten den Weg und das dunkle Gestrüpp bildete einen malerischen Gegensatz gegen die einzelnen Flecke Schnee, welche höher an den Felsen glänzten, während die zahlreichen Bauerhäuser an den Abhängen der Berge dem Ganzen etwas sehr belebtes und freundliches geben. Da, wo die Bewohner glauben, daß das Erdreich von den Felsen herabrollen könnte, sind Terrassen, mit Steinen verkleidet, angelegt, und auf diesen Korn oder Weinstöcke gepflanzt. Eben so sucht man dem Pelice allmälig etwas von seinem Bette abzugewinnen, und führt, sobald man einen Fleck Landes erobert hat, eine Mauer von Steinen darumher auf, um ihn gegen die Gewalt des Wassers zu schützen. Diese Thätigkeit der Waldenser ist die Ursache, daß man sie noch nicht aus dem Lande vertrieben hat, das sie besitzen, denn niemand würde, wenn sie es nicht thäten, einen so unfruchtbaren Boden anbauen und die großen Gütherbesitzer ihre Pacht und die Regierung ihre Einkünfte einbüßen. Sehr oft geschieht es, daß das schlechte Wetter eintritt, ehe die Landleute das Korn eingeärndtet haben, und Schnee den Boden bedeckt, ehe sie wieder aussäen können, und in diesen Fällen überlassen die Männer das, was ihnen an Lebensmitteln übrig ist, den Weibern und Kindern und

wandern aus ihrer Heimath, um Nahrung und Unterhalt zu suchen. — Manche sind, die Frauen selbst, um etwas Salz, das in diesen Gegenden sehr selten ist, zu holen, genöthigt, lange Reisen von 20 bis 24 Meilen hin nach Piemont und wieder zurück, und zwar mit schwerem Lasten auf dem Rücken, zu unternehmen, wofür sie nicht mehr als einen Livre bekommen. Selbst da, wo der Boden fruchtbarer ist, hat der Landmann sehr viel Hülfsbedürfniß. Karren und Wägen kann man nur in einigen Dörfern in den Thälern brauchen, Pferde und Maulesel hinaufschaffen übersteigt die Kräfte der ärmsten Landleute, und so bleibt ihnen weiter kein Mittel übrig, um ihr Heu, Korn und Holz in Verwahrung, oder Dünger auf das Land zu bringen, als dies, in großen Körben und Kübeln auf ihren Schultern dahin zu tragen. In den höhern Gegenden sind beinahe alle Weinberge auf den Felsen angelegt; die Erde dazu wird aus entfernten Gegenden hergebracht, und es bedarf beständiger Anstrengungen des Weinbauers, zu verhindern, daß sie von den Gießbächen nicht wieder herabgespühlt wird.“

„Villaro hat nichts von dem Anziehenden, das den andern Gegenden in dem Thale von Lucerne eigen ist, und der Anblick der Kröpfe bei den Frauen und Kindern ist nicht geeignet, den Ort einladender zu machen. Nach Angrogna hat Villaro die größte Bevölkerung, und da es in dem Maaße keine so ausgedehnte Ländereien besitzt, so muß die Armuth hier nothwendig größer seyn, als anderswo. Die Kirche war gerade offen, als wir ankamen; um dahin zu gelangen, mußten wir durch den größern Theil des Dorfes und dann einen schmalen Heckengang hinauf, neben dem Kirchhofe hin, gehen. Wir fanden den Pfarrer, Hrn.

Gay, damit beschäftigt, den Kindern Religionsunterricht zu ertheilen. Es waren 42 Knaben und 28 Mädchen, welche die an sie gethanenen Fragen sehr schnell und richtig beantworteten. Die Kirche ist groß und lustig, aber nichts weniger als schön. Die meisten Kirchen der Waldenser haben Glocken und Glockenthürme, bei einigen sind die letztern aber nur sehr klein. Sie sind sämmtlich viermal wöchentlich geöffnet; am Sonntag für den Gottesdienst, Montags und Mittwochs für den katechetischen Unterricht, welcher mit Gebet anfängt und endigt, und Donnerstags für den Wochengottesdienst. Die kirchlichen Obliegenheiten der Pfarrer sind daher nichts weniger als leicht."

„Mehrere von den Pfarrern müssen sich der täglichen Feldarbeit unterziehn, um ihr Brod zu erwerben, da ihre Einkünfte so sehr beschränkt sind. Ich warf, als ich dies hörte, die Frage auf, warum sie nicht zugleich das Amt des Schulmeisters mit dem ihrigen vereinigten, da für die Schulmeister eigene Gehalte ausgesetzt sind; allein man gab mir zur Antwort, daß die Pfarrer schon zu viele Geschäfte hätten, als daß sie sich noch anderen unterziehen sollten, und die Frau eines derselben versicherte mir, daß ihr Gatte, der weiten Entfernung seiner Pfarrkinder von einander wegen, oft so ermüdet heimkehre, daß sie ernsthafte Besorgnisse für seine Gesundheit hege."

„Ueberhaupt haben die Waldenser bei allen Verfolgungen, die man gegen sie hat ausgehen lassen, immer in dem vortheilhaftesten Rufe gestanden, und die Rechtlichkeit und Anhänglichkeit der waldensischen Dienstboten war nach dem Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller schon vor 200 Jahren so allgemein anerkannt, daß die Katholiken sie lieber in ihre Dienste nahmen, als ihre eigenen Glaubensgenossen.

Dies ist noch jetzt der Fall, und man sagte mir mehr als einmal, sowohl in Turin als Genua, daß man die waldensischen Bedienten allen übrigen vorzöge."

„Hr. Gay, der Pfarrer von Villaro, war mit ameublichen Beschäftigungen so überhäuft, daß wir ihn nur wenig sahen. Man hält sein Kirchspiel für das ungesundeste von allen in dem Thale von Lucerna, auch glaubten wir an seinem Gesicht und seiner Sprache zu bemerken, daß er sich nicht wohl befinde. Sein Benehmen und seine Kenntnisse sind ausgezeichneter, als man sie in einem Orte, wie Villaro, zu finden erwarten dürfte. Das Pfarrhaus, das dicht neben der Kirche steht, ist ziemlich groß und hat einige lustige Zimmer, die Möbel aber sind kaum hinlänglich, dem Bedürfnisse einer Familie zu genügen. So bemerkten wir auch, daß in einer Glasthür, statt der Scheiben Papier aufgeklebt war, das man aus einem Schreibbuche gerissen hatte."

„Von Villaro nach Bobbio führt die Straße genau westlich am Ufer des Pelice hin. Der Paß öffnet sich immer mehr, je weiter man kommt, und die Ansicht von Bobbio ist eine der prächtigsten, welche eine Berggegend darbieten kann. Die Berge bilden ein großes Amphitheater, wo zur Rechten der Col d'Aliries über eine Reihe von Berggipfeln, welche sich majestätisch neben einander erheben, sein Haupt emporstreckt, und zur Linken die Riesenspitze des Monte viso in der Sonne glänzt. Bobbio ist in dem Thale von Lucerna die äußerste Gemeinde, denn hier schließen die cottischen Alpen das Thal ab und bilden die Gränze desselben zwischen Frankreich und Piemont. Auf einem Passe, welcher über den Col de la Croix geht, kann man die Gränze in einem Tage erreichen.

„Wenn man sich Bobbio nähert, so sind die katholische Kirche und das Pfarrhaus die ersten Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die evangelische Kirche steht beinahe in der Mitte des Dorfes, und man kann sie an den drei Fenstern ihres Westendes erkennen. Man sollte, bei dem ersten Anblicke, das malerisch liegende Dorf für den wahren Sitz des Friedens halten, allein die Lage desselben an der Gränze, in der Nähe von Frankreich, macht es bei jedem ausbrechenden Kriege zu dem Schauplatze der ersten Feindseligkeiten. Dazu kommt, daß es öfters von Ueberschwemmungen heimgesucht wird, von denen es zweimal beinahe ganz zerstört worden ist, weswegen man, mit Hülfe einer in Holland eröffneten Unterzeichnung, vor etwa 120 Jahren einen großen Damm gegen den Police errichtet hat, der ein bewundernswürdiges Werk ist. *)

„Mehr als alles dieses hat aber ihre Menschlichkeit den Einwohnern von Bobbio Ruhm verschafft. In dem fruchtbaren Kampfe zwischen den Franzosen und den verbundenen Oesterreichern und Russen im J. 1799, wurden die Verwundeten beider Partheien hier mit einer Sorgfalt gepflegt, welche in den Armeebefehlen der Feldherren der Franzosen, Russen und Oesterreicher dankbar anerkannt ward. Die Hülfsquellen der Dorfbewohner waren indeß am Ende so erschöpft, daß sie keinen weitern Beistand leisten konnten. Ihre christliche Milde gab ihnen jedoch einen Plan ein, wie er vielleicht in ähnlichen Fällen, sich nicht leicht

*) Wahrscheinlich ist diese frühere Wohlthat der Holländer der Beweggrund der Spende gewesen, durch welche die armen Waldenser, nach ihren Kräften, das ihnen Gethanene, bei der neulichen Bedrängniß in Holland, zu vergelten gesucht haben.

dem Geiste Jemandes dargeboten hat. „Wir können euch nicht länger unterstützen", sagten sie zu einem Haufen Franzosen, der bei ihnen einquartirt ward, „denn wir haben nichts mehr: da wir euch aber in unserer Heimath keinen Zufluchtsort anbieten können, so wollen wir euch in die eurige schaffen." Dies schien unmöglich, da die Verwundeten in den Bergen weder gehen noch stehen konnten. „Wir wollen euch auf unsern Schultern tragen," sagten die guten Samariter von Bobbio. Dies geschah; sie zimmerten Tragbahren, und trugen auf diese Art mehr als 300 verwundete französische Soldaten über die Alpen in ihr Vaterland. Man sagt, daß Hr. Rostain, der vorige Pfarrer von Bobbio, nachdem er selbst seine ganze Habe zur Unterstützung jener Leidenden verwendet, diesen menschenfreundlichen Plan angegeben habe. Dieser gute Mann mußte späterhin, um sich und die Seinigen zu ernähren, Tagelöhnerdienste thun, und sank bald unter diesen Anstrengungen ins Grab. Nach der Wiederherstellung der alten Regierung wurden die Wittwen zweier evangelischer Pfarrer mitten im Winter aus ihren Wohnungen vertrieben, um einem katholischen Priester Platz zu machen, dem ein kleines Dorf zur Pfründe angewiesen wurde, worin er und seine Magd die einzigen Katholiken waren. Ich fürchte sehr, daß die Wittwe des edlen Rostain eine der Vertriebenen gewesen sey.

„Wir fanden Hrn. Muston, den gegenwärtigen Pfarrer von Bobbio, in der Kirche, wo er, wie Hr. Gay in Villaro, den Kindern (56 Knaben und 32 Mädchen) Religions-Unterricht ertheilte. Er war, als wir eintraten, damit beinahe zu Ende gekommen, und hielt so eben mit großer Eindringlichkeit und Verstand die gewohnte Anrede

an die Kinder, womit hier der Unterricht schließt. — Die Kirche von Bobbio ist ein altes, großes, kaltes, von allen Verzierungen entblößtes Gebäude. Der Kanzel gegenüber befindet sich eine Inschrift, welche von der Milde, Menschlichkeit und Loyalität der unterdrückten Waldenser zeugt. Sie lautet: Achtet alle Menschen, liebt euren Nächsten, fürchtet Gott und ehret den König. Die Kirche hat ein durchaus eigenthümliches Ansehen: die Mauern derselben sind durch ungeheure Strebepfeiler verstärkt, welche bis zur Decke hinangehen, und diese selbst ist aus großen Balken gebaut, welche durch Queerbalken zusammengehalten werden.

„Nach einer sehr freundlichen Aufnahme bei Hrn. Muston, in dessen Hause wir an seinem Mittagsmahle im Kreise seiner Familie Theil nehmen mußten, wollten wir über den Pelice und über die Berge nach Rora oder Rorata gehen. Man sagte uns indessen, daß dies des kürzlich gefallenen Schnees wegen, unmöglich seyn würde. Das Kirchspiel, oder die Gemeinde von Rora, ist das kleinste unter den waldensischen Kirchspielen, und die Zahl der Seelen die dazu gehören, ungefähr siebenhundert. Es liegt weiter südlich als die übrigen und beinahe ganz abgesondert von den übrigen Dörfern der Waldenser. So waren wir denn genöthigt nach La Torre zurückzukehren, wo uns Hr. Bert, der schon mehrere Male während unserer Abwesenheit in unserm Gasthofe gewesen war, uns zu sich einzuladen, und sehr freundlich empfing. Er arbeitet an einer Geschichte der Waldenser, einem Werke, das gewiß, wenn man die gehörige Preßfreiheit gestattet, sehr anziehend werden wird. Er ließ sich eben so ausführlich, wie einst Hr. Peyrani gegen mich darüber aus, wie wünschenswerth es seyn dürfte, wenn die alte Disciplin der waldensischen Kirche

in ihrer reinen, bischöflichen Form wieder hergestellt würde, indem dazu durchaus keine Hoffnung vorhanden wäre, wenn man die Jugend der Waldenser nicht in der Heimath erziehen könne. Die Wiederherstellung des oben erwähnten Seminars von Angrogna dürfte das einzige Mittel seyn, die ursprüngliche Uebereinstimmung des Rituals wieder herzuführen. Gegenwärtig wird entweder die Liturgie von Genf oder von Neufchatel, nach der Wahl des Pfarrers, in den Kirchen verlesen, hauptsächlich aber die erstere, die sehr schön ist (der Verf. hat sie zum Theil am Ende seines Werkes abdrucken lassen). Gewiß ist es, daß die alten Waldenser eine eigene Liturgie hatten und daß diese im 16ten Jahrhundert gebräuchlich war, denn in einem Glaubensbekenntniß von 1535 wird ausdrücklich gesagt: les termes de notre liturgie etc.

Die allgemeinen Angelegenheiten der waldensischen Kirche werden durch eine Synode verwaltet, welche nur mit Bewilligung der Regierung berufen werden kann und aus den 13 Pfarrern und 9 Aeltesten aus jedem Kirchspiel besteht. Der Moderator, welcher bei der Synode den Vorsitz führt, wird von dieser Sammlung erwählt, muß aber, ehe er sein Amt antreten kann, die förmliche Bestätigung des Königs erhalten. Auch die erledigten Pfarrstellen werden von der Synode besetzt. Das Kirchspiel, welches seinen Seelenhirten verloren hat, schlägt zwei oder drei Kandidaten vor, aus welchen die Versammlung wählt.

Das Abendmahl wird mit großer Feierlichkeit gereicht und die jungen Leute sehen die erste Zulassung zu demselben als einen wichtigen Abschnitt in ihrem Leben an. Es giebt in Turin eine große Menge evangelischer Familien, und diese schicken sehr oft ihre Kinder, beiderlei Geschlechts,

in die entfernteſten Dörfer der Waldenſer, um ſie dort in den Wahrheiten der Religion gründlich unterrichten zu laſſen. Das Abendmahl wird vier Mal im Jahre ausgetheilt, und da der größere Theil der Bevölkerung ſich regelmäßig dabei einſtellt, ſo findet die Feierlichkeit an zwei Sonntagen hintereinander ſtatt.

Hr. Bert gab mir folgende genaue Angabe der dreizehn Kirchen oder Kirchſpiele der Waldenſer mit der katholiſchen und evangeliſchen Bevölkerung in runden Zahlen:

San Giovanni im Thal von Lucerna	1700	Evangel.	40	Kathol.
Hr. Joſ. Meillé, zweiter Moderator, Pfarrer.				
Angrogna im Thal von Lucerna	2000	—	150	—
Hr. Paul Goante.				
La Torre im Thal von Lucerna	1800	—	200	—
Hr. P. Bert, Moderator.				
Villaro im Thal von Lucerna	2000	—	200	—
Hr. Fr. Gay.				
Bobbio im Thal von Lucerna	1700	—	20	—
Hr. G. Muſton.				
Rora im Thal von Lucerna	700	—	30	—
Hr. G. Peyrot.				
Pomaretto nebſt i. Thale v. Perosa				
Envers Pinache oder Cinſona	1100	—	100	—
Hr. A. Peyrani (ſeitdem geſt.)				
Prali und Rodoretto im Thale S. Martino	1200	—	80	—
Hr. Jaq. Peyrani.				
Latus	10,500	Evangl.	780	Kathol.

	Latus	10,600	Evangl. 780	Kathol.
Maneglia, Massel, Sabya u. Chabrant	im Thale St. Martins	1200	— 200	—
Hr. J. J. Salla.				
Villa secca, Richaretto, Faetto, Bovilla, St. Martino, Traverse	im Thale S. Martino	1200	— 450	—
Hr. Al. Rostain, Sekr. d. Syn.				
Paramois im Thale von Perosa		1200	— 30	—
erledigt durch J. Peyrani's Tod.				
St. Germano im Thale von Perosa		1000	— 150	—
Hr. J. Monet.				
Rocca-piatta, Parstino, Inverse Porta	im Thale v. Perosa	1800	— 60	—
Hr. Dep. Rondon.				
	Summa	18,600	Evangl. 1700	Kathol.

Aus der Haude- und Spenerschen Zeitung Nro. 125.

In den piemontesischen Thalgründen und Bergschluchten der zwischen Italien und Frankreich gelegenen Alpen leben unter dem Namen „Waldenser" in 13 Kirchspielen 20000 Seelen, welche wegen ihres evangelischen Glaubens, ihrer in frühern Zeiten erduldeten Verfolgungen, ihrer noch gegenwärtig fortdauernden bedrängten Lage und ihrer unter allen Drangsalen bewiesenen Glaubenstreue und Standhaftigkeit die lebhafteste Theilnahme aller evangelischen Christen verdienen. Lange vor der Reformation, ja schon zu den Zeiten Karls des Großen, zeichneten

ſich dieſe Thalbewohner dadurch aus, daß ſie keine andere Regel ihres Glaubens und Lebens, als das Evangelium anerkannten, an den urſprünglichen, älteſten Lehren der Kirche feſthielten und beharrlich Alles verſchmäheten, was ſpätern Urſprungs war, und nicht mit dem Evangelio übereinſtimmte. Die reine evangeliſche Wahrheit, welche ſie bekannten, und der chriſtlichfromme Wandel, den ſie führten, erwarb ihnen in der Nähe und Ferne nicht wenig Glaubensgenoſſen und Freunde, erregte aber auch wider ſie alle Feinde der Wahrheit, deren Haß ſich eine Zeitlang durch Läſterungen und geheime Verfolgungen, ſpäterhin durch offenbare Gewaltthaten kund gab. So ſtarben im Jahre 1560 zwei Waldenſer Prediger aus Kalabrien, Pascal und Wegrin, als Märtyrer in Rom, und zu gleicher Zeit wurden viele auswärtige Gemeinden zerſtört, die Glieder derſelben ihrer Güter beraubt, und aus ihrer Heimath vertrieben. Nur die piemonteſiſche Mutterkirche entging damals noch mit Mühe der drohenden Gefahr, und erlangte durch vieles Bitten und Flehen die freie Ausübung ihres urſprünglichen Gottesdienſtes. Aber auch über ſie brach endlich der Sturm herein. Nachdem die Waldenſer abermal die an ſie ergangene Einladungen, ihre Religion zu verändern, ſtandhaft abgelehnt hatten, wurden ſie 1601 mit Gewalt aus dem Marquiſat Saluces verjagt, und zogen ſich in die drei Thäler zurück, wo ſie heute noch ihr Daſeyn beſchwerlich und kümmerlich friſten. Im Jahre 1685 mußten ſie, auf Veranlaſſung des Königs Ludwigs XIV. von Frankreich auch dieſen letzten Zufluchtsort aufgeben und in die Fremde flüchten. Ihre Beſitzungen wurden zum Beſten des Staatsſchatzes oder fremder Stiftungen verkauft, oder den Werkzeugen ihrer Verfolgung geſchenkt. Halb

oder kehrte ein Theil der Verbannten bewaffnet zurück, und verrichtete im Kampfe gegen zahlreiche feindliche Heere Wunder der Tapferkeit; dennoch würden sie der Uebermacht unterlegen haben oder vor Hunger umgekommen seyn, wenn Gott nicht auf die wunderbarste Weise ihr Leben gefristet und ihnen auch vor ihren erbitterten Feinden Ruhe und Sicherheit verschafft hätte. Auf die dringenden Verwendungen Englands, Hollands, Preußens und der Schweitzer Kantone ward ihnen durch ein förmliches Edikt im Jahr 1694 die Rückkehr ins Vaterland gestattet, und ein Theil ihrer Güter wiedergegeben. Von 17000 verhafteten Waldensern waren 14000 in den Gefängnissen umgekommen, die Ueberlebenden erhielten ihre Freiheit, und von den Geflüchteten kehrten viele in ihre Heimath zurück. Mehrere aber blieben, aus Furcht vor neuem Drucke, in den Ländern, wo sie gastfreundliche Aufnahme gefunden, unter andern auch im Brandenburgischen, und empfahlen sich überall durch ihre Biederkeit und Treue.

Seit dieser Zeit genießen die Waldenser zwar einer friedlichen und ruhigern Lage, und man hat eingesehen, daß es keine bessern Unterthanen geben kann, als sie, aber mehrere noch sind sie um ihres Glaubens willen großen Beschränkungen unterworfen. Die Landschaft, welche sie inne haben, beträgt etwa 12 □Meilen; davon sind fünf Sechstheile Berge und nur ein kleiner Theil ist zum Anbau tauglich. Außer ihren Gränzen ein Eigenthum zu erwerben, ist ihnen untersagt. Sie können weder zu bürgerlichen noch zu militairischen Stellen gelangen, und müssen folglich allein von dem geringen Ertrage ihres unfruchtbaren Bodens leben, der zu ihrer wachsenden Bevölkerung durchaus in keinem Verhältniß steht. Ihr durchgängiges Loos

ihr Armuth, und sie würden weder Gotteshäuser besitzen, noch ihren Geistlichen die kärgliche Besoldung reichen, noch die dringendsten Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichts bestreiten können, wenn ihnen nicht fremde Wohlthätigkeit zu Hülfe käme, die sie denn auch zu verschiedenen Zeiten erfahren haben.

Eine schmerzliche Folge ihrer Armuth ist unter andern auch der Mangel eines Hospitals für ihre armen Kranken, mit dem nöthigen ärztlichen Personale. Dieser Mangel wird für sie um so drückender, da sie von den Hospitälern des Landes ausgeschlossen, und bei der fernen, beschwerlichen Lage ihrer unwirthbaren Thäler für ärztliche Hülfe fast unzugänglich sind. Nun haben sie zwar im vergangenen Jahre von dem Landesherrn die Erlaubniß erhalten, auf eigene Kosten ein solches Hospital zu bauen, und es öffnet sich eben dadurch auch für sie die erfreuliche Aussicht, einen Arzt und etliche Wundärzte aus ihren eigenen Glaubensgenossen dabei anzustellen zu dürfen; aber woher sollen sie die Mittel zur Gründung einer solchen Anstalt nehmen? Als Bekenner des evangelischen Glaubens dürfen sie nicht hoffen, in ihrem Vaterlande hinreichende Unterstützung zu diesem Zwecke zu finden; ihre eigenen Kräfte aber sind für dieses Unternehmen um so weniger genügend, da noch so manche andere Bedürfnisse für Kirchen und Schulen zu befriedigen sind.

In dieser Verlegenheit hoffen sie, daß Gott ihnen unter ihren Glaubensgenossen in fremden Ländern Gönner und Wohlthäter erwecken werde, um durch deren Unterstützung zum Ziele zu gelangen. Und in der That, welcher Freund des Evangelii sollte sich nicht bewogen fühlen, dies gute Werk seiner armen Glaubensverwandten fördern zu

helfen? Die Bitten-Anstalten haben bereits in der Schweiz, in Baden, Würtemberg, Darmstadt, Frankfurth a. M. und Sachsen, so wie in Preußen Eingang gefunden.

C. Die Methodisten

sind, wie nachstehende Schilderung derselben näher ergiebt, von den Taufgesinnten völlig verschieden. Sie gleichen mehr den Quäkern und sind auch in England entstanden. Einige ihrer Einrichtungen sind in etwas den Zinzendorfern oder Herrnhuthern ähnlich; wir führen dieselben an, weil einige, wenig unterrichtete allen diesen abweichenden Glaubensmeinungen anhängende Partheien unter einander treffen und als wenig verschieden betrachten. So wurden im 17ten Jahrhundert polemische Schriftsteller der katholischen Kirche genannt, welche den Streit mit den Protestanten durch neu ersonnene dialectische Methoden abzukürzen und ihre Gegner in den Nachtheil zu stellen wußten. Mit diesem Streite selbst ist auch der Name in neuern Zeiten erloschen, und wird jetzt in ganz anderm Sinne der merkwürdigen Religionsgesellschaft beigelegt, die in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts im Schooße der englischen Kirche entstanden ist. Nach dem Beispiele der deutschen Pietisten vereinigten sich 1720 einige junge Theologen zu Oxford zu frommen Uebungen und strengern Sitten; besonders beabsichtigten sie eine genauere Beobachtung der Vorschriften des neuen Testaments, als damals in der englischen Kirche gebräuchlich war, und widmeten sich Werken der Liebe, z. B. dem geistlichen Zuspruch und Besuch der Gefangenen und Missethäter, dem Unterrichte armer

Kinder u. s. w. Ihre andern gesunden vaterländischen Mitbürger kamen daher auf den Einfall, sie hätten eine neue Methode des christlichen Lebens erfunden, und nannten sie scherzweise Methodisten, ein Name, der bald zur Bezeichnung dieser neuen Gesellschaft allgemein gebräuchlich und von ihr selbst angenommen wurde. Unter ihren Mitgliedern, die sich von Jahr zu Jahr vermehrten, zeichneten sich besonders John Wesley, der Stifter dieses frommen Bundes und der 1732 beigetretene George Whitefield durch Talent, Eifer und Ansehn aus. Der erstere ging mit drei andern Brüdern 1735 nach Georgien in Nordamerika, wo er als Heidenbekehrer mit glücklichem Erfolge arbeitete, und durch die Verbindung mit den Herrnhutern, die er bei diesem Geschäft kennen gelernt hatte, angeregt, bei seiner Rückkehr nach England beschloß, jene kleine Gesellschaft nach Art der Brüdergemeinde zu erweitern und einzurichten. Whitefields Predigten hatten das Volk an mehreren Orten auf ein solches Unternehmen vorbereitet. Bald sammelte Wesley zu London eine kleine Gemeinde, mit der er in einem Privathause Erbauungsstunden hielt, ohne an eine Trennung von der hohen bischöflichen Kirche zu denken.

Da aber die Geistlichkeit dieser Kirche der methodistischen Prediger, welche ohne bestimmte Anstellung das Volk durch Predigten für ihre Lehre und Verbindung zu gewinnen suchten, die Kanzeln verbot und der Zulauf bei ihren Vorträgen so groß wurde, daß jede Kirche ihnen zu klein schien, fingen sie an im Freien zu predigen, und eine besondere Kirche nach dem Muster der apostolischen zu bilden. Die Neuheit der Sache und der ganz eigne Charakter dieser Feldpredigten, die sich von dem trocknen moralischen Ab-

handlungen, welche man von den Kanzeln der hohen bischöflichen Kirche zu hören gewohnt war, durch Popularität, Nachdruck und religiöse Begeisterung auszeichneten, und das durch die Lauigkeit und den Skepticismus der englischen Geistlichkeit von den Kanzeln fast verdrängte Thema vom natürlichen Verderben des Menschen, und der Versöhnung durch Jesum den Gekreuzigten, von der Busse und Wiedergeburt mit aller Gewalt der Beredsamkeit und nähern Beziehung auf die Bibel gleich einer neuen Lehre wieder zur Sprache brachten, mußte den Anhang der Methodisten zusehends vermehren. Whitefield, der feurigste und kühnste von allen, sah oft auf Wiesen, Kirchhöfen, ja selbst auf den Tummelplätzen des öffentlichen Vergnügens, wo er des Contrastes wegen am liebsten auftrat und die Laster der Zeitgenossen strafte, bei 12,000 Zuschauer um sich versammelt, die der Donner seiner Rede in Erstaunen setzte, und so gewaltig erschütterte, daß viele in Verzuckungen fielen, und auf der Stelle zum Glauben und zur Heiligung wiedergebaren wurden. Denn diese plötzliche Bekehrung, die sie mit den Pietisten den Durchbruch der Gnade nennen, wollen die Prediger der Methodisten, durch ihre Vorträge bewirken und haben ihre Absicht erreicht. Das Feldpredigen stellten sie jedoch bald ein, und bauten sich, um vor dem schlechten Wetter und dem Unfuge des Pöbels geschützt zu seyn, eigene Bethäuser, die sie Tabernakel nennen.

Dadurch gewann ihre Parthei zuerst eine selbstständige Gestaltung, und da die Regierung in ihrem Unternehmen nichts für den Staat Gefährliches sah, schritten sie nun ungestört zur Einrichtung einer Kirchenverfassung, die, obgleich das gute Vernehmen mit den Herrnhutern schon 1739 aufgehört hatte, doch nach dem Muster der

Brudergemeinde, und ſelbſt als unterer Streit über die Gnadenwahl 1741 eine völlige Trennung der Whitefieldaner (die ſich zu dem Calviniſtiſchen Particularismus bekennen) von den Wesleyanern, die, wie die Armenianer oder Remonſtranten eine univerſelle Vorherbeſtimmung zur Seeligkeit annehmen, verurſachte, in beiden Partheyen ziemlich gleichmäßig zu Stande kam. Ihre Liturgie iſt ganz das Rituale der hohen biſchöflichen Kirche, nur beobachten ſie es mit mehr Wärme und Innigkeit, werden auf einen ſanften und angenehmen Vortrag der Kirchengeſänge in denen beide Geſchlechter abwechſeln, mehr Sorgfalt und geben überhaupt der Andacht ächtere Nahrung als dieſe: An den Wochentagen verſammeln ſie ſich früh vor Tage und Abend nach 6 Uhr zum Gottesdienſte im Tabernakel, und beobachten die Sonntagsfeier ſehr genau. Monatlich hält jede Gemeinde einmal eine Wachnacht, welche vom Abend bis zum Morgen mit Lehren, Beten und Singen zugebracht wird, und am Neujahrstage kommen alle Whitefields zur Feier des Stiftungsfeſtes und zur Erneuerung ihrer Verbindung zuſammen. Zur Erhaltung der Kirchenzucht ſind die Gemeinden in Claſſen, und dieſe wieder nach den Geſchlechtern in kleinere Geſellſchaften (Bands) getheilt, deren jede unter ihrem eigenen mit der Seelſorge beauftragten Vorſteher wöchentlich zuſammenkommt, und ſich über den Herzenszuſtand ihrer Glieder beſpricht.

Alle Bands und Claſſen feiern vierteljährlich ein gemeinſchaftliches Liebesmahl. Außerdem theilen ſich die Methodiſten noch in Stehende, deren Glaube und Wiedergeburt ſchon durch Ausdauer bewährt, und Gefallne, die nach ihrer Wiedergeburt wieder umgeſchlagen ſind, und in eigenen Betſtunden aufs neue bearbeitet werden. Die Ver-

währten erhalten Zettel zur Bescheinigung ihrer vo
Vorstehern anerkannten Frömmigkeit, welche zugleic
Zulassungsbillet zu den Privatzusammenkünften der
henden gelten, aber in jedem Vierteljahre erneuert n
müssen. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein ge
tes Regulativ der Sitten zur Nachachtung, worin
und vorsätzliche Sünden namentlich verpönt sind. D
bertretung dieser Regeln zieht, wie bei der Brüderge
Verweise, Bann und endliche Ausschließung aus de
meinde nach sich. Geleitet werden die Gemeinden vo
Bischöfen, Predigern und Gehülfen oder Laienpred
die, weil selten gelehrte Theologen zu ihnen übergehe
aus andern Ständen gewählt werden, und ungeacht
Besoldung, die sie von der Gemeinde erhalten, au
Gewerbe fortsetzen dürfen. Man sieht daher in den
nakeln der Methodisten Aerzte, Militairpersonen, Ka
oder Handwerker in alltäglicher Kleidung als Predige
treten, denn sie haben keine besondere geistliche Tracht.
Predigern stehen in jeder Gemeinde sieben Aelteste zu
sorgung der bürgerlichen und ökonomischen Angelegenh
die Vorsteher der Classen und Bands und die Kr
besucher zur Seite. Außerdem haben die Gemeinden
Schullehrer und zu Kingswood bei Bristol besteht ein
Wesley gegründete Bildungsanstalt, die (einer Part
Prediger) immer dient. Alle diese Diener der Gesel
wurden ehedem von den Predigern allein durch das
gewählt, und Wesley, der das Ansehen eines Patri
und Oberhauptes seiner Partei genoß, hatte darauf
seinen Tod den entschiedensten Einfluß. Als aber zu
Zeit unter seinen Anhängern die Frage entstand, ob
nicht das Abendmal, das sie bisher nach Wesleys

an den Versammlungen der bischöflichen Kirche genossen hatten, in den eigenen Tabernakeln halten, und sich gänzlich von dieser Kirche losesagen wollen, und die Predigt hierüber zwar bejahend, aber nicht durch Abstimmung, sondern wieder durchs Loos entschieden, bildete sich unter dem Namen der neuen Methodisten eine besondere Parthei unter den Wesleyanern, die das Joch der Prediger abwarf, und 1796 ein aus Predigern und Laien zusammengesetztes Kirchendirectorium restituirte. Diese den Laien erworbene Theilnahme am Patronatrechte verschaffte den Methodisten einen ansehnlichen Zuwachs und sie sind jetzt zahlreicher als die alten Wesleyaner und Whitefieldianer. Im Jahre 1808 hatten die Methodisten aller drei Gattungen in Großbritannien 940 Tabernakel 417 und 109 961 Mitglieder, unter denen die meisten zu der Volksklasse der Matrosen, Soldaten, Kohlenführer und Taglöhner gehörten. Männer, wie Wilberforce, der berühmte Gegner des Sklavenhandels, der zu den Methodisten getreten ist, und ihre Grundsätze vertheidigt hat, sind selten bei dieser Parthei, die überhaupt auf gesellige und gelehrte Bildung nicht Anspruch macht, und wegen der Strenge ihrer Sitten wenig Beifall unter den höhern Ständen finden kann. An ihrer einfachen Lebensart, frommen Sprache und andächtiger Haltung sind die Methodisten eben so leicht wie die Herrnhuter zu erkennen; doch ist ihre Meinung schwärmerischer und ihr Thun und Treiben weniger weltklug und eigennützig. Das Eigenthümliche ihres Glaubens besteht nur darin, daß sie auf die positiven Lehren des Christenthums einen größern Werth legen, als die englische Kirche pflegt, und die Bekehrung des Menschen für das Werk augenblicklicher starker Gemüthsbewegungen halten; auch stehen sie

in der Meinung, durch dieſe geiſtliche Wiedergeburt oder den Durchbruch eine größere ſittliche Vollkommenheit erlangen zu können, als den Menſchen möglich ſcheint, und es fehlt unter ihnen nicht an düſteren Selbſtquälern und Heuchlern. Das große Verdienſt, die niedern Volksklaſſen zur Arbeitſamkeit, Sittſamkeit und Gottesfurcht gewöhnt zu haben, macht ſie jedoch bei allen ihren Mängeln zum Gegenſtande der allgemeinen Achtung, und ſie werden unter die ruhigſten, nützlichſten und wohlthätigſten Bürger gerechnet. Weniger gebührt dieſes Lob den Methodiſten in Nordamerika, wo die Bemühungen Wesleys, Whitefields und anderer Miſſionaire zwar einen großen, aber eben nicht ſehr erfreulichen Erfolg hatten. Um 1750 kam daſelbſt durch die Predigten Shadi Ilmads, eines Irländers, eine neue Gattung des Methodismus, unter dem Namen des neuen Lichtes, auf, welche die ſeltſamſten Begriffe von göttlichen Eingebungen, Beleuchtungen und Wiedergeburten in Umlauf brachte, und die Entzückungen der Andacht in Wahnſinn verkehrte. In den Verſammlungen dieſer Erleuchteten, welche häufig des Nachts im freien Felde gehalten werden, haben glaubwürdige Reiſende, wie Perrie du Lac vom Jahre 1805, und Michaud vom Jahre 1808 die tollſten Ausſchweifungen der religiöſen Schwärmerei geſehen. Die Verſammelten begleiteten die Exklamationen ihres Predigers, und die darauf folgenden Gebete erſt mit Seufzern, dann mit Schluchzen und endlich mit gräulichem Geheul und heftigen Convulſionen, welche ſie das Werk the work nennen. Ein neues Werk über die Methodiſten von Jonathan Cromther a portraiture of methodisme or the history of the Wesleyan Methodists London 1816, giebt von ihrer großen Ausbreitung und Verfaſſung

nauere Nachrichten. Im brittischen Reiche befinden sich in ihren Schulen 100,000 Kinder, die Anzahl aller Methodisten in Europa und Amerika soll jetzt aber eine halbe Million betragen.

V.

Ueber das Verhalten der mennonitischen Gemeinden gegen die Obrigkeit, und deren Theilnahme an den öffentlichen Aemtern.

Mit Bezug auf das Seite 113 im 1. Bande bereits gegebene Glaubensbekenntniß, theilen wir ein anderes noch mit, welches aus einer Schrift in holländischer Sprache entnommen worden, und die Grundsätze ausspricht, die die Taufgesinnten über das Verhältniß der Obrigkeit zu ihnen, und die Theilnahme an öffentlichen Aemtern hegen.

Van et Amt der Overheit ende wereltlicke macht wert beleden. Ein uytroch is et selven.

„Maer als de Overheit dvor Christieke billiekheit, den glove in alle syn deelen te beleven vry toelaet Aen sulken is men so vaelte

Das Glaubensbekenntniß von dem Amte der Obrigkeit und weltlichen Macht wird bekennt. Ein Auszug aus demselben:

Aber wenn die Obrigkeit durch christliche Billigkeit den Glauben in allen seinen Theilen zu beleben frei zulässet. Einer solchen ist man um so

meer met onderdanighe gehorsaemheit door Christelicke billickheit verplicht. Maer by so ferre de Overheit hare van godt opgeleide Ampt streikende alleen over tydtlyck regeeringe des lichams der menschen in liehaemlycke Sahen misbrieyck endetast in et Ampt Christy (die alleene macht het over den geest ende sile der menschen) willende door haer menschlycke den menschen parsen ende dwingen teghen et woort Gods te handeln,“

„So en mach men haer in desen nit volghen, maer moeten Godt meer gehorsám zyn, als de menschen. Gemerkt Christus van Godt Synen Vader bowen alle overheit ende ghewebt tot een Hooft in syne ghemeente gestelt is.

Ende op dese Vader der ghester worden wie ghewesen, in al et gene et ghelovois berverendes the ghehoorsámen. Ende na dien

viel mehr mit Unterthänigkeit gehorsam durch christliche Billigkeit verpflichtet. Aber insofern die Obrigkeit ihr von Gott aufgelegtes Amt, welches sich allein erstreckt über zeitliche Regierung des Leibes der Menschen in leiblichen Sachen mißbrauchet und greift ins Amt Christi. (Der alleine Macht hat über den Geist und Seele der Menschen), so daß sie will durch ihre menschliche Gesetze den Menschen pressen und zwingen, gegen Gottes Wort zu handeln.“

So mag man ihnen in diesem nicht folgen, sondern müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Angemerkt, daß Christus von Gott Seinem Vater über alle Obrigkeit und Gewalt zu einem Haupt in seiner Gemeinde gesetzt ist.

Und auf diesen Vater der Geister werden wir gewiesen in allem demjenigen, so den Glauben betrifft, zu gehorsamen. Und nachdem Christi

Christus ryck gheestelick, ende niet van deser werelten is. So heeft hy coik alle syn dienars ende navolghers alle wereltlycke regeringhe ende hoochheyt of gheleert ende verboden. Ende heeft het wereltlycke Ampt in et wereltlycke regement ghelaten.

Reich geistlich und nicht von dieser Welt ist. So hat er auch allen seinen Dienern und Nachfolgern alle weltliche Regierung und Hoheit abgelehnt und verboten. Und hat das weltliche Amt jedem weltlichen Regimente gelassen."

Ende Syne ghemeente alleen met gheestelycke wapenen, et welcken Godts woort is, te stryden bevolen.

Und Seiner Gemeinde allein mit geistlichen Waffen, welches Gottes Wort ist, zu streiten befohlen.

Anghsien Christus noch Syn Apostelen den ghelovigen gheen wetten noch reglen hebben voor geschrewen, woer na sy de werelt saude regeren. Noch den selwigen niet gewesen op der Joden wetten veel min op der romische Keyseren of te Heydensche wetten, na welcken sy haer in desen saude moghen reguleeren, maer sy heben de gheloovigen goede leeringe voorgheschreven, ho sy haer als ghehoorsame onderda-

Angesehen Christus noch seine Apostel den Gläubigen kein Gesetz noch Regel haben vorgeschrieben, wonach sie die Welt sollten regieren. Noch dieselbigen angewiesen auf der Juden Gesetz, vielweniger auf der römischen Kaiser und deren heidnische Gesetze, nach welchen sie sich in diesen sollten mögen reguliren, sondern sie haben den Gläubigen allein gute Lehren vorgeschrieben, wie sie sich als gehorsame Unterthanen unter der Regierung der Obrigkeit in al-

nen, onder de regeringe der Overheit in alle Christelycke geschickthen sullen dragen. Haer wyesende op syn selfs exempel, die alle hoocheyt deser werelt ghevloden is, en de hem als een arme dienar vertookt heeft.

Also moeten dock alle syne navolgers het Overheyts Ampt in alle syn deelen wycken ende niet bedienen, ende et voorbeelt Christe ende syne Apostelen in desen mede navolghen, onder welken hare ghemeente dese ghemelde ampten niet en zyn bedient ghewest, gelyck et selvighe bi alle verständighe wel bekent is.

Hoe Christus het overheyts Ampt onder syn navolghers of gheleert heeft, leest:

Maer Jesus ryep se ende seyde tot haer, Ghy weet dat onder de heydenen die voor Heeren willen ghehanden syn, die hebben

ler christlichen Bescheidenheit sollen betragen. Sie angewiesen auf sein selbsteigen Exempel, der aller Hoheit dieser Welt gestohen ist, und sich allein als ein armer Diener dargestellt hat.

Also müssen auch alle seine Nachfolger dem obrigkeitlichen Amt in allen seinen Theilen weichen und nicht dienen, und dem Vorbild Christi und seiner Apostel in diesem nachfolgen, welche unter ihre Gemeinden der gemeldeten Aemter nicht sind bedient geworden, gleich wie selbiges bei aller verständigen Welt bekannt ist.

Wie Christus das Obrigkeitsamt unter seine Nachfolger abgelehnt hat, leset:

Aber Jesus rief sie zu sich — seine Jünger — und sagte zu ihnen: Ihr wisset, daß unter den Haiden, die für Herren wollen gehalten seyn, die

Heerschoppie over de hare, ende hoer princeh hebben ghewalt over haer,

Maer also soll et onder ie niet syn, maer wie onder ie de grootste wie syn, de sall ie dienar syn. Ende wie onder ie de eerste ofte principaelste wil syn, die sall alder Knecht syn. Want des menschen sone en is niet ghekommen, dat hye hem wil laten dienen, maer dat hy diene, ende syn lewen gheve tot betalinghe voor velle. Marci 10, 42. Matth. 20, 25. Luc. 22, 25.

Jesus antwordde: Myn rick en is van dese wereld niet, waer myn rick von dese wereld, so sauden min dienaers voor my stryden, dat ich de Joden niet en saude ghelevert worden. Maer nu en is myn ryck niet van hier. Johann. 18, 30., ende Joh. 6, 15. 2. Corinther 10, 3. 4. Ephes. 6, 13. Esai 2, 4. Micha 4, 3. Zacher. 9, 10. Psalm 76, 4. Matth. 5, 39—44. etc.

haben Herrschaften unter ihnen, und ihre Fürsten haben Gewalt über sie.

Aber also soll es unter euch nicht seyn, sondern wer unter euch der Größte seyn will, der soll euer Diener seyn. Und wer unter euch der Erste oder Vornehmste seyn will, der soll Aller Knecht seyn. Denn des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich will dienen lassen, sondern daß er ihnen diene und gebe sein Leben zu einer Bezahlung für Viele. Marc. 10, 42. Matth. 20, 25. Luc. 22, 25.

Jesus antwortete: Mein Reich ist von dieser Welt nicht. Wäre mein Reich von dieser Welt, so sollten meine Diener für mich streiten, daß ich den Juden nicht sollte überliefert werden. Aber nun ist mein Reich nicht von hier. Johann. 18, 36. und Johann. 6, 15. Korinther 10, 3. 4. Epheſ. 6, 13. Esaia 2, 4. Micha 4, 3. Zacharja 9, 10. Psalm 76, 4. Matth. 5, 93—44. ꝛc.

VI.

Anderweitige Nachrichten über das Leben Menno Simonis.

Vorwort.

Schon in dem ersten Theile lieferten wir Seite 48—60 die Geschichte des Lebens des achtungswerthen Mannes, welcher die Taufgesinnten-Gemeinden so regelte und vereinigte, daß, späterer Trennungen und Streitigkeiten ungeachtet, die Mehrzahl seiner Glaubensgenossen nach ihm benannt ward. In dem so häufig zur Grundlage der geselligen Unterhaltung liegenden Conversations-Lexikon, ist eine, freilich sehr kurze, Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Mannes erschienen, die mit einem historischen Irrthum beginnt, und welche ich daher den Lesern des zweiten Theils mitzutheilen nicht ermangele. Ehe ich dieselbe als unwichtig und nicht authentisch erkannte, verfehlte ich nicht, dieselbe von Gelehrten dieser Religions-Parthei prüfen zu lassen. Wie sehr der Eingang dieser Erzählung unrichtig ist, erhellt aus der von mir im ersten Theile Seite 4 und 5 schon gegebenen Stelle aus Menno Simonis Werken, wonach dieser

„die Wiedertäufer der sogenannten Münsterschen Rotte aufs Höchste verabscheut, und die Münsterschen Wiedertäufer als Menschen schildert, welche das Kreuz Christi von sich stoßen, und auf dem breiten Wege einhergehen. Die Lehre derselben nennt er einen verführerischen Irrthum, Lehre und Gräuel,

Nach einer ſolchen beſtimmten öffentlichen Mißbilligung kann man wohl nicht ſagen, Menno Simonis habe

„die nach Beilegung der Münſterſchen Unruhen zerſtreuten Wiedertäufer, in wohlgeordnete Gemeinden geſammelt," —

wie die nachſtehende Lebens-Geſchichte in ihrem Eingange behauptet, ohne irgend einen Beweis für dieſe Behauptung zu liefern. Auch in ſeinem Leben, von ihm ſelbſt beſchrieben, Seite 54, Beiträge zur Kenntniß der Mennoniten-Gemeinden, Theil I., ſagt Menno Simonis ausdrücklich:

„daß er ſich dawider geſetzt habe, und heimlich und öffentlich dagegen geredet hätte";

und erwähnt des ſchon 1544 deshalb auf ihn geworfenen Verdachts, und daß eben dieſer Münſterſche Gräuel dazu Anlaß gegeben habe, daß Menno Simonis

„öffentlich aufgetreten ſey, und Jedermann vor den Münſterſchen Gräueln gewarnt habe,"

und mit

„den Verkehrten diſputirt hätte."

Wie wenig alſo hiſtoriſche Wahrheit in dieſem Artikel des Converſations-Lexici liegt, wie nöthig es iſt, eine allgemein geleſene, mit vieler Authorität bekleidete Schrift zu berichtigen, wenn dieſelbe erhebliche hiſtoriſche Irrthümer verbreitet, wird aus dieſer, mit Beweiſen belegten Gegenbehauptung erſichtlich.

Menno Simonis, geboren 1505 zu Witmarſen in Friesland, trat aus dem katholiſchen Prieſterſtande 1536 zu den Wiedertäufern, ſammelte die nach Beilegung der Münſterſchen Unruhen zerſtreuten Haufen derſelben in wohlgeordnete Gemeinden, die er durch Milderung ihrer

Fanatismus der öffentlichen Duldung zu empfehlen und mit den Einrichtungen der weltlichen Obrigkeit auszusöhnen wußte. Seine vieljährigen Wanderungen durch ganz Holland und Nord-Deutschland bis Liefland brachten seine Lehre in Umlauf, und viele, denen die protestantischen Kirchen in der Verbesserung des Glaubens und der Sitten, nicht weit genug zu gehen schienen, zu seiner Parthei. Außer einigen unfruchtbaren Grübeleien über die Menschwerdung des Sohnes Gottes, die er wahrscheinlich durch den Streit über die leibhafte Gegenwart Christi im Abendmahl veranlaßt, als eine ohne körperliche Mitwirkung Mariens in ihrem Mutterleibe erfolgte unmittelbare Schöpfung darzustellen versuchte, und der den Taufgesinnten eigenthümlichen Meinung, daß nur unterrichtete Christen getauft werden dürften, stimmt Menno's Glaubens-Lehre mit der reformirten überein; in Rücksicht der Pflichten-Lehre hat er, ohne das Characteristische seiner Parthei, die strengere Kirchenzucht und die Verweigerung des Eides und der Theilnahme an Kriegsdiensten und obrigkeitlichen Aemtern zu verleugnen; doch ihren Dünkel von besonderer sittlichen Vollkommenheit und ihre theokratischen Begriffe so weit gemäßigt, daß sie durch ihn der bürgerlichen Gesellschaft wiedergegeben und zur Verträglichkeit mit Andersdenkenden geneigter wurde.

Menno starb 1561 zu Oldesloe im Holsteinischen, und die deutschen und holländischen Taufgesinnten legten sich nach ihm den Namen Mennoniten bei; jedoch blieb der Name Taufgesinnte der allgemeinere, weshalb eine nähere Schilderung der Schicksale und Eigenthümlichkeiten dieser Religions-Gesellschaft unter diesen Artikeln zu suchen ist.

Nachweisung

sämmtlicher

Mennonitischen Gemeinden in Europa.

No.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
	A. Niederländische Gemeinden.			
	I. remonstrantische.			
1	Amsterdam			
2	Hoorn			
3	Alkmaar			
4	Haarlem			
5	Rotterdam			
6	Wardingen und Maasland			
7	Berkel			
8	Bleiswyck			
9	Zevenhuisen			
10	Gravenhage			
11	Leiden			
12	Delft			
13	Nordwyck			
14	Zoetermeer			
15	Onde Weternig			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
16	Gouda			
17	Schouhoven			
18	Niewpoort und Gorinchem			
19	Hasardswoude			
20	Waddingsveen			
21	Boosloop			
22	Moordrecht			
23	Utrecht			
24	Wardin			
25	Amersfoort			
26	Niewkoop			
27	Zevadenburgerdam			
28	Zövenhöven			
29	Dockum in Friesland. Hierzu die remonstrantische Gemeinde zu			
30	Friedrichsstadt in Holstein.			
	B. Taufgesinnte in der Provinz Holland.			
	Im Südquartier.			
31	Amsterdam			
32	Harlingen			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
33	West-Zaardam			
34	Alte Huis			
35	Haarlem			
36	Utrecht			
37	Leiden			
38	Rotterdam			
39	Dordrecht			
40	Alsmaar			
41	Uithoorn			
42	Alsmaar auf dem Uiterweg			
43	Huisen			
44	Auf der Insel Overdlacke Gem. Middelharnis			
45	Auf der Insel Oberecede Gem. Oudorp			
	Im Nordquartier.			
46	Alkmaar			
47	Die Ryp			
48	Nordende vor Graft und Ryp			
49	Oftgraftdyck			
50	Weftgraftdyck			
55	Marken Binnen			
56	Krommenie a.			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
53	Krommenie b.			
54	Wormerwer südwärts			
55	Wormerwer westwärts			
56	Wormer			
57	Jisp			
58	Koog und Zaandyck			
59	Ost-Zaardam			
60	West-Zaardam			
61	Im alten Hause			
62	Im neuen Hause			
63	West-Zaar, südwärts			
64	Nordwärts			
65	Beverwyck			
	II. Waterland, Monnikendam.			
66	Edam			
67	Purmerend.			
68	In der Ilp			
69	Durkerdam			
70	Middelis und Aswyk			Wird zuweilen von andern Predigern bedient.
71	Beemster und Osthuisen			
	III. Westfriesland, Hoorn.			
72	Enckhuisen			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
73	Medenblick			
74	Veenhuisen			
75	Twisk und Abbekerk			
76	Alte Niedorp und neue Niedorp			
77	Barsingerhorn und Kolhorn			
78	Uitgeest			
79	Im Sudzyp bei Petten			
80	An der alten Schleuse			
81	Huisduinen und die Helder			
82	Barsingerhorn u. Wieringerward			
83	Langedyck und Kodyck			
	IV. Die Inseln als			
	a) Auf Wieringen.			
84	Hypolitershoff u. Strö			
	b) Auf Tesel.			
85	Die Burg			
86	Die Waal und Osterende			
72	Der Hoorn			
	c) Auf Wieland.			
88	Osterende			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
	d) Auf der Schelling.			
89	Westerende			
	e) Auf Ameland.			
90	Nes und Hollum			
91	Nes und Ballum			Diese Gemeinde auf Ameland und diejenigen im Grönigerlande zu West-Emden u. Hilderfang auf dem Hoore zu Peterzyl und im Hunsterland halten Montags nach Pfingsten im Grönigerland eine Sozietätsversammlung.
	In der Provinz Utrecht.			
92	Utrecht			
	Aufs Eiland Walcheren.			
93	Mildelburg			
94	Wessingen			
	Aufs Eiland Schouten.			
95	Zierickse			
	Aufs Eiland Südbeveland.			
96	Goes			
	In der Provinz Friesland.			
	Franeker			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten: Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
98	Harengen			
99	Leeuwarden			
100	Heerenveen			
101	Bolsward			
102	St. Anna Kirche			
103	Am Bildzyl			
104	Hallum			
105	Blessum			
106	Belkum			
107	Kromwall			
180	Pinjum und Oirum			
109	Witmarsum			
110	Dorkum			
111	Holwert u. am Kisbuurt			
112	Kollum und Buitenpost			
213	Kollummerzwag			
114	Dantumawolden			
115	Veenwolden			
116	Sud Huisterveen			
117	Witmen und Rottewalle			
118	Sneek im alten Hause Plst			
119	Slooten in die Legimeer zwei Gemeiden			
120	dito.			

No.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
121	De Jouer im alten Hause			
122	Heerenveen			
123	Blackzil			
124	Die Knype oder Neu-Brongekga			
125	Balk			
126	Woudsend			
127	Irnsum und Poppinga uvien			
128	Zu Horne			
129	Warrega			
130	Grouw im großen Hause			
131	" im kleinen Hause			
132	Oldeborn im neuen Hause			
133	" im alten Hause			
134	Gordyck und Lippenhuissen			
135	Ackrum			
136	Die Dragten			
137	Hindeloopen in der alten Kirche			
138	" in der neuen Kirche			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
139	Staveren			
140	Berkum			
141	Mölqueren			
142	Warns			
143	Markum			
144	Backhuisen u. Naudam			
145	Die Jouer im neuen Hause			
146	Baard			
147	Stierk auf dem Saale			
148	Ylst			
149	In der Knype auf Neubreingern			
150	Mildam			
	In der Provinz Groningen und den umliegenden Gegenden.			
151	Groningen (Schweizer)			
522	Sapmer			
153	Oberzum und Rasquert			
154	Der Horn			
155	Uithuisen			
156	Huisinge und Westemden			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
157	Zyldyck			
158	Leermens			
159	Appingadam			
160	Oldamp Norderbreek			
161	Mildwolden			
162	Berta			
163	Mieden			
164	Veendam und Wilder-wang			
165	Peterzyl			
166	Pekel auf Holmsterland			
	In der Provinz Overyssel.			
167	Deventer			
168	Zwartstrus			
169	Blockzyl			
170	Kampen			
171	Zwoll			
172	Giethorne oder Gieteren			
173	Nordseite			
174	Südseite			
175	Zuidveen im neuen Hause			
176	" im alten Hause			
177	Tevente zu Amelo			

No.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
179	Enschede			
180	Borne			
181	Hengelo			
	In der Provinz Gelderland.			
182	Nimwegen			
183	Zutphen			
184	Wensterwyck			
185	Goor			
	Zu den holländischen Gemeinden gehören ausländische Gemeinden Remonstrantischer Confession.			
186	Maastricht			
187	Ardenburg			
	Im Fürstenthum Ostfriesland.			
188	Emden			
189	Lehr			
190	Norden			
	Im Fürstenthum Meurs in der Herrlichkeit Krackow.			
191	Kreywelt			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabey angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
	In der Herrlichkeit Neu-Stadtgodens.			
	Stadtgodens.			
	Im Herzogthum Holstein.			
192	Altona bei Hamburg			
193	Friedrichsstadt			
	II. Im Königreich Preussen.			
	a. Westpreussen.			
	A. Danzig.			
194	1. Auf Naugarten.	Jacob Kliver 1798.		
195	2. Auf dem Stadtgebiet	Jacob de Weer 1774 Aeltester 1790, niedergelegt 1804. Peter Thiessen sen. 1774, Aeltest. bei der Stadt- u. Landgemeine 1804 Hans Momber 1788.		

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
		Peter Thiessen jun. 1800, Prediger auf dem Sande. Johann Töws 1796. Geerd Janzen 1796. Zwei Stellen sind bis jetzt vacant.		
196	3. Orlofferfeld zu Tiegenhoff.	Der älteste Dienst ernannt.		
197	B. Im sogenannten großen Werder. Diese Gemeinde ist ihrer starken Anzahl wegen, in die vier folgenden Quartiere getheilt.			
198	4. Rosenortsches Quartier.	Cornelius Warkentin 1775 Aeltester 1793		

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
198	5. 2. Tiegenhagensches	Dirk Tiessen 1755. Aeltester 1767.		
199	6. 3. Laddekopperſches Quartier.	Isaak Tews.		
200	7. 4. Berwaldsches Quartier.	Peter Claassen 1780.		
201	8 Auf Heubuden bei Marienburg.	Abraham Rogier 1800. Aeltester 1804.		
202	9. Elbing.	Der Aeltesten Dienst ist vacant. 1800.		
203	10. Ellerwald bei Elbing.	Pet. Dyck 1787. Aeltester 1798		
	Im kleinen Marienburger Werder			
204	Marcushoff	Dirk Albert 1779. Aeltester 1799.		
205	Tiensdorff	Wilhelm Märtens 1790. Aeltester 1799		

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
206	14. Gorschowe bei Marienwerder.	Gerhard Reimer 1802.		
207	15. Auf der Draheimer Weide in der Luhmschen Niederung.	Julius Adrian 1795. Aeltester 1800. Stephan Baltzer 1784. Emer 1787		
208	16. Auf der Montau u. Grupp in der Graudenzer Niederung.	Peter Kerber 1795. Aeltester 1801.		
	D. In der Kulmer Niederung.	Claus Gerz 1782. Emerit 1785.		
209	17 Schönfeld.	Jakob Franz 1791. Aeltester 1794		
210	18 Noch im Kulmischen E. In der Schweter Gegend.	Benjamin Wedel 1785		
211	19. Auf Przewka und dem Kumpfade bei Schwetz.	Benjamin Wedel 1791. Aeltester 1799.		

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
211	20. Auf Kleinsee bei Schwetz.	Peter Ratzlaff. 1795.		Die Schweitzer Gemeinden sind fast ganz ausgewandert.
	F. Ostpreußen.			
212	21. Königsberg in Ostpreußen.	Joh. Wieler 1789, Aeltester 1795.		
213	22. Bei Tilsit in Lithauen.	Dietrich Janz 1768 Aeltester. 1 91.		
	am Rhein.			
214	23. Cleve			
215	24. Emmerick			
216	25. Rees			
217	26. Bei Minden Petershagen			
218	27. Saarbrück (Trier Regierungsbezirk)			
219	28. Neuwald			
220	29. Rheingrafstein bei Creuznach			
221	30. Neuwied (im Koblenzer Regrbezrk.)			
	G. In der Neumark			
	31. Brenkenhofswald u.	Pet. Janz 1762. Aeltester 1776.		
222	32. Franzthal			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
	III. In Polen.			
224	1. Auf Nteschewke bei Thorn	Abraham Nickel. Aeltester 1779		
225	2. Wianzem u. Sabow bei Plock	Hans Funck. 1799.		
226	3. Kasan bei Warschau	Peter Schröder 1793. Aeltester 1800.		
	IV. In Oesterreichisch-Gallizien.			
227	1. Einsiedel bei Lemberg			
	V. In Deutschland.			
	Im Fürstenthum Nassau-Alsingen.			
228	1. Mosbach b. Wisbaden			
	In der Mittel-Pfalz.			
229	1. Schniftenberg bei Altzei.			
230	2. Weierhoff bei Kirchheimbgland			
231	3. Spiesheim u. Wallerheim			
232	4. Gierscheim, 1 Meile von Worms			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
235	5. Oberflörsheim oberhalb Altzey.			
234	6. Uebersheimerhoff unter Worms			
235	7. Hoppenheim auf der Wiese			
236	8. Gerolsheim u. Oberstzen obrhlb. Worms			
237	Höningen u. Eisenberg			
238	Epstein bei Frankenthal			
239	Friesenheim bei Oggersheim			
240	Erpoldsheim und Friedelsheim			
241	Ruchheim			
242	Assenheim			
243	Spietalhof Branchweiler bei Neustadt a. d. Hard			
244	Bachingen			
245	Vogelstock und			
246	St. Johanneskirchen bei Landau			
247	Sembach ½ M. von Otterberg			

Nr.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten		Anmerkungen.
		Aeltesten.	Lehrer.	
248	Diemerstein 1½ M. von Otterberg			
249	Freudenberg			
250	Hornbach nnd			
251	Kirchheimerhoff b Zweibrücken			
252	Mannheim			
	In der Oberpfalz.			
253	Rohrhoff			
254	Bruchhausen			
255	Mekesheim			
256	Beierthal			
257	Dirnheim u. Himmelshausen			
258	Pockshoff und			
259	Martinshoff			
260	Streickenberg und			
261	Wessingen			
262	Hasselbach			
263	Helmstadt			
264	Willenbach u. Prutzenhoff			
265	Diehof u. Roschingen			
	In Nieder-Elsaß.			
266	Schaafbusch bei Kronweißenburg			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
267	Essingen			
268	Frenzburg			
	In Ober-Elsaß.			
269	Bei Baron im Walde ohnweit Bessart			
	Im Oberrheinschen Kreise.			
270	In der Grafschaft Mümpelgard.			
	Im Herzogthum Zweibrücken.			
271	Kirschberg			
272	Kirschbach			
	Bei Anweiler.			
273	Im Fürstenthum Lautern			
274	In der Grafschaft Salm			
275	Im Fürstenthum Lemingen			
276	Steinfels bei Kreis Weissenburg			
277	Stroter-Gemeinde.			
278	Bei Colmar			
279	Im Lande Nassau-Sekgen			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
280	In der Grafschaft Nassau-Weilb.			
281	In der Grfsch. Waldeck			
282	In der Grfsch. Wittgenstein			
283	In der Grfsch. Berlenburg			
	In d. Grfsch. Löwenhoff			
284	Ruseburg			
	In der Schweitz.			
285	Schafhausen			
286	Minsterthal			
287	Minsterberg			
	VI. Im französischen Gebiet.			
	a) In der Provinz Limossin.			
288	Gujenne			
	b) In Deutsch-Lothringen.			
289	Bei Marienkirchen			
290	Salmek-Gemeinde			
291	Prisgau bei Horburg			

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
	VII. In Rußland.			
292	Am Flusse Desna im Dorfe Radizen			Diese sind unter dem Namen der Mährischen Brüder bekannt.
293	Cortitz bei Ekatharinaslaw. 2 Friesen.	Alte Flamminger. 2 Stellen sollen noch besetzt werden.		
	An der Molotschna.			
294	Allonau			
295	Münsterberg			
296	Blumberg			
297	Lichtenau			
298	Lindenau			
299	Fischau			
300	Schönau			
301	Liegenhagen			
302	Montau			
303	Halbstadt			
304	Petershagen			
305	Schönsee			
306	Ladekopf			
307	Fürstenau			
	In Nord-Amerika.			Hier giebt es in den vereinigten

Nro.	Orte wo sich die Gemeinden befinden.	Namen der dabei angestellten Aeltesten.	Lehrer.	Anmerkungen.
	In Virginien.			Staaten besitzen mehr als 200 mennonitische Gemeinden, die ihre eigenen Kirchen haben, worunter verschiedene über 300 Glieder stark sind. Ueberdem wird auf vielen Plätzen, wo die Anzahl nicht groß ist, in Privathäusern die Versammlung gehalten. Sie haben sich überall ausgebreitet, am meisten aber in Pensilvanien und besonders der Provinz Lancaster, wo es verschiedene Städte giebt, die nur allein von Mennoniten bewohnt sind.
	In Pensylvanien bei Lancaster, in 9 Gemeinden			
	In Donnegal in der Provinz Lancaster in 7 Gemeinden			
	Im Kanestoger Gebiet in 6 Gemeinden			

VIII. A.

Nachrichten von der Entstehung der Mennoniten-Gemeinden in Ostpreußen und Litthauen, nach Crichton und einigen handschriftlichen Nachrichten.

Die ältesten Nachrichten, daß Mennoniten wirklich bei oder in Königsberg gewohnt und sich dort förmlich häuslich niedergelassen hätten, giebt nach Hartknoch — — Seite 87 Friedrich Staphilius. Früher schienen dieselben einzeln umher gezogen zu seyn, und sich ungefähr, wie noch jetzt viele polnische Juden in Preußen sich aufhalten, blos als Reisende in Preußen (im ehemaligen Herzogthum) vorhanden gewesen zu seyn. Sie und mehrere andere, von ihrer Heimath der Religion wegen vertriebene, Niederländer, wurden daher „Batavi Vugantes“ genannt. Doch muß ihre Zahl bedeutend und ihr Anhang nicht von geringer Wichtigkeit gewesen seyn, weil der Königsberger Prediger, namentlich Poliender, besorgten, der Herzog Albrecht selbst werde sich zu ihm hinneigen, indem derselbe in seinen Religionsübungen und Kirchenbesuch lauer zu werden begann, welches aber auch wohl andere Gründe gehabt haben mag. Der zu ahnende Einfluß der Mennoniten erregte die Eifersucht der protestantischen Prediger so sehr, daß dieselben das Rastenburger Colloquium veranstalteten bei dem man schon im Voraus, abseiten der herrschenden Partheyen dieselben zu verdammen, christlich beschlossen hatte, sie aber doch nicht ungehört verdammen wollte.

Die Folge dieses Colloquii war, daß beide Partheyen bei ihren Meinungen blieben, auch wie Luther 1532 an Herzog Albrecht schrieb: „des Disputirens und Plauderns kein Ende war, jedoch sich keiner etwas sagen ließ.“

Auch 1559, als im östlichen Preußen Markgraf Albrecht die Hinwegschaffung der Mennoniten befohlen hatte, scheint dessen Anordnung so wenig Eindruck gemacht zu haben, daß 1579 bereits deren Glaubensgenossen an Markgraf George Friedrich Anträge machten, um ihnen zu gestatten, „sich in Königsberg und an andern Orten des Herzogthums niederzulassen.“ Sie reichten ihre Glaubensartikel dem Fürsten zugleich zur Prüfung ein; wurden jedoch am 8. Jan. 1579 abgewiesen. Man setzte über die Gründe der Versagung ihrer Bitte weitläufig und sehr sorgsam aus einander: Ihre Glaubensmeinung sey der herrschenden Religion gänzlich entgegen. Der Fürst versicherte: es sey auf seinem Gewissen verbunden, darauf zu sehen, daß bei den Unterthanen ein einhelliger Consens und Gleichförmigkeit der Religion erhalten werde, da dies der Landes-Constitution und den Privilegien gemäß wäre.

Der Markgraf war besonders der Meinung: daß die Confession der Taufgesinnten nicht nur der Augsburger Confession, sondern sogar der Polizei und dem Hausstande entgegenstehende Grundsätze enthalte. — Der Landesherr befahl daher, diejenigen Mennonisten, sie möchten fremd oder einheimisch seyn, welche daselbst (zu Königsberg) ihre Wahrung gehabt hätten, sollten sich „vor das Consistorium stellen und ihres Glaubens wegen examiniren lassen. Wofern sie nun sich nicht zur herrschenden Kirche Preussens und derselben Confession halten würden, so sollten sie bis zum 1. Mai (also in 4 Monaten) die Stadt räumen,

und daselbst sich nicht wieder niederlassen dürfen, bei Vermeidung harter Leibesstrafe und Verlust ihrer Güter."

Diese Resolution beweist überzeugend, daß 1579 in Königsberg wirklich Mennonitenfamilien vorhanden, und daselbst mindestens miethsweise wohnhaft gewesen sind, ob sie schon Besitzungen hatten, dürften nur die ältesten Kaufbriefe der dasigen Taufgesinnten Familien darthun, oder andern in den städtischen Archiven befindliche Akten, deren Mittheilung ich nicht genug empfehlen kann, gründlicher nachweisen.

Daß die Taufgesinnten in Preußen 1581 quaedam loca occuparant ubi habent conventicula sua versichert Wigand bei Hartknoch. Dies beweist aber nicht, daß diese conventicula in Königsberg selbst gehalten wurden, ob es gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß dieses der Fall gewesen.

Als nun Churfürst Johann Sigismund 1612 in den Besitz des Herzogthums Preußen gesetzt werden sollte, drangen die polnischen Uebergabe-Commissarien auf dem Landtage 1612, bei dem neuen Fürsten darauf, daß dem allgemein ausgesprochenen Wunsche der preußischen Stände gemäß die Zwinglianer, Calviner, Wiedertäufer und andere Sectirer in Ostpreußen nicht geduldet werden sollten.

1641 ergingen neue Verordnungen gegen die Mennoniten in Ostpreußen, welche Bock S. 12 aufgenommen hat, und 1661 wurde derselbe in einer ähnlichen Verordnung von dem Landesherrn proscribirt und den Aermeren und Juden an die Seite gesetzt. Die Landstände baten, daß die Verordnung auch gehörig publizirt und zum Effekt gebracht werden möchte. Ein Antrag, welcher darthut, daß die öffentliche Meinung und Stimmung für die Taufge-

sinnten war, deren friedlicher Wandel und nützlicher Fleiß sie mehreren Großen und dem gesammten Volk werth machte, so daß jeder bemüht war, die Strenge der gegen dieselben erlassenen Gesetze, zu mildern.

Diese Strenge ward in Ostpreußen durch die Verordnung von 1679 abermals bekundet, deren in Arnold's Kirchengeschichte des Königreichs Preußen S. 575 gedacht wird. Dieselben sollten das Land blos des Handels wegen besuchen, jedoch nicht, welches bis dahin oft geschehen war, sich häuslich niederlassen, noch bürgerliche Nahrung treiben dürfen. Noch weniger durften sich die Mennonistischen Glaubensgenossen nach dem Inhalte dieser Verordnung weder auf dem Lande noch in den Städten possessionirt machen, sondern sollten binnen sechs Wochen ihr Eigenthum verkaufen und das Land räumen.

Alle diese intoleranten Verordnungen haben doch nicht den Erfolg gehabt, den ihre Verfasser und Beförderer bezweckten, die Wege Gottes sind nicht immer die Wege der Menschen. Die Taufgesinnten hielten sich, wenn gleich nicht in großer Anzahl, zu Königsberg und Umgegend fernerweit auf. Ihren ersten öffentlichen Gottesdienst dem gewiß viele, einzeln gemeinschaftlich gefeyerte stille Andachtsübungen vorangingen, hielten dieselben am 12. Juni 1718 im Hause eines Krämers (N. N.) auf dem Tragheimd. Ein auswärtiger Lehrer (von welcher Gemeinde?) Abraham Buhler, predigte über Joh. V. 21. 27. „Und hat ihm Macht gegeben, auf das Gericht zu halten, darum, daß er des Menschen Sohn ist.“

Am 3. März 1720 theilte ein Danziger Aeltester Anton Jantzen das heilige Abendmal der neuen Königsberger Gemeinde zum erstenmale öffentlich aus. Ohnerachtet diese

Verſammlungen aus ſechs Männern und neun Frauen beſtanden haben ſoll, erregte ſie doch Aufſehen, und wurde als der Landesordnung zuwider (der Verordnung von 1679 wahrſcheinlich) verboten; doch ſcheint dies Verbot nicht ſehr ſtrenge gemeint geweſen oder nicht ſehr ſtrenge ausgeführt worden zu ſeyn. Im Jahre 1721 reichten J. P. Sprunck, Jakob Schröter und Iſaak Krocker im Namen der Gemeinde eine von ihnen unterzeichnete Bittſchrift ein, worin ſie baten: „ihnen völlige Religions-Freiheit zu geſtatten.“ Sie erhielten zuerſt die Aufforderung ihr Glaubensbekenntniß abermals einzureichen. Daß die bedachtſamen und klugen Väter der Mennoniten-Gemeinden in Königsberg einen Antrag wagten, der dem wörtlichen Inhalt der bisherigen Geſetze ſo ſehr entgegen war, beweiſet, daß ſie ſehr gewiß waren, der damalige Zeitgeiſt und die Stimmung der Landesregierung und der Großen überhaupt ſey völlig verändert, und erwarte blos eine gute Gelegenheit, die frühern Verfolgungen wieder gut zu machen. Wie richtig die Aelteſten der Königsberger Mennonitengemeinde urtheilten, beweiſt der gute und ſchnelle Erfolg ihres dem Anſchein nach gewagten Antrages. Schon den 2. April 1722, erhielt die Königsberger Gemeinde das Privilegium der Duldung in Oſtpreußen und die Vergünſtigung in einem Privathauſe Gottesdienſt zu halten. Das Privilegium bekundete außerdem öffentlich, daß die Taufgeſinnten nützliche Leute wären, dem Publiko durch Handelsbetrieb ſonſt Nutzen ſchafften und ein frommes ſtilles Leben führten. Für dieſe Conzeſſion zum öffentlichen Gottesdienſt haben die Taufgeſinnten nach dem Bericht der daſigen Kr. und Dom. Kammer v. 24 März 1732. Zweihundert Thaler Preuß. der Rekrutenkaſſe, ohne die übrigen Unkoſten zu rechnen, entrichtet. Nun konnte die Taufge-

ſinnte Gemeinde in Königsberg, den Johann Peter Sprunk, der ſchon 1721 als Vorſteher und Diacon gewählt war, bald darauf im Jahre 1722 als öffentlich geduldeten Lehrer wählen. Dieſer thätige und würdige Mann verwaltete ſein Amt bis 1743, ſtarb 1757 als Emeritus, und iſt wahrſcheinlich der Verfaſſer der Erſten Buchſtaben der göttlichen Wahrheiten geweſen, welche 1738 in Königsberg heraus kamen. — Dieſes Werk iſt nämlich J. C. G. unterzeichnet und Johan Peter Sprunk nahm an der damals glücklich vollendeten Vereinigung mehrerer Taufgeſinnten Gemeinden beſonders thätigen Antheil.

Die nach ihm folgenden Lehrer waren: 2) Jakob Simons und Bartel Kruſe, Vorſteher. 3) Cornelius Klaſſen Lehrer 1738—1766. 4) Heinrich Wielke, Aelteſter 1744—48. ein vorbildlicher Mann. 5) Heinrich de Vain, Vorſteher ſt. 1754. 6) Iſaak Krücker Vorſteher ſt. 1755 als Emeritus. 7) Lambert von Dyk, Lehrer, 1744—1757. 8) David Zimmermann, Vorſteher 1747—1782, da er den 30. März zu dem Herrn kam. 9) Wilhelm Reinke, Lehrer, 1751—1758, deſſen frühes Ableben allgemein betrauert ward. 10) Peter Sprunck, Vorſteher 1751 bis 1758, Lehrer 1758 bis 1763, ſt. 1767. als Emeritus. 11) Iſaak Kraker, Lehrer 1758 bis 1767, ward zum Aelteſten berufen; ſtarb 1786. 12) Iſaak Kauenhowen, Vorſteher, 1758—1763, ward Lehrer, ſt. 1794 d. 20 Juli. 13) Jakob Krücker, Vorſteher 1765 bis 1766, ward Lehrer und ging 1777 zu dem Herrn. 14) Zacharias Schröder, Lehrer, von 1766 ſtarb 1795 d. 23 Januar. 15) Heinrich Kauenhowen, Vorſteher von 1766; unter ſeiner Aufſicht ward die Kirche erbaut. ſtarb d. 27 Januar 1796. 16) Wilhelm Zimmermann, Lehrer ſeit den 12 Octbr. 1777, ſt. d. 27 Febr. 1813

17) Abraham Olfers, Vorsteher seit 1782; starb d. 16 Octobr. 1796. 18) Heinrich Penner seit 1788 Vorsteher, wurde Lehrer d. 6 Octobr. 1786. 19) Johann Wiehler, Lehrer 1789, wurde Aeltester 1795; starb d. 11 Novbr. 1823. 20) Bernhard Wiehler, d. 10 May 1797 zum Vorsteher im Baufach. 21) Jakob Zimmermann, wurde den 10 May 1797 Vorsteher, und d. 27 May 1813 zum Lehrer gewählt, Predigte bis zum 28 Juli 1816; und starb den 22 Novbr. 1819. 22) Joh. Penner, wurde den 27 May 1813 Lehrer, und d. 8 Juni 1823 Aeltester. 23) Heinrich Dück, wurde d. 8 Dcbr. 1816 Vorsteher, im Armenfach; und starb d. 10 Juli 1821. 24) Heinrich Claassen, wurde d. 8 Dcbr. 1816 zum Lehrer gewählt. 25) Daniel Wientz, wurde d. 27. May 1813 Vorsteher, und d. 8 Dcbr. 1816 zum Lehrer gewählt, nahm es aber nicht an; starb d. 13 Januar 1824. 26). Abraham Penner, wurde d. 17 October 1819 Vorsteher im Armfach, und d. 9 Juli 1822 zum Lehrer gewählt. 27) Isaak Wiens, wurde bei Verlegung seines Wohnorts nach Königsberg d. 23 Juni 1821 ersucht, sein Amt als Lehrer bei der hiesigen Gemeinde fortzusetzen, wozu er d. 20. July 1817 zum Lehrer, an der Elbingschen Gemeinde gewählt war. 28) Herrmann Wientz, wurde d. 9 Juli 1822 zum Vorsteher im Armfach gewählt.

Ein gottesdienstliches Versammlungshaus wurde erst 1752 erkauft, und von 1721 bis 1761 (also 30 Jahre) die Religionsübung in einen gemietheten Hause gehalten. Indessen wurde das 1752 gekaufte Haus baufällig, und es ward daher der Bau eines neuen Kirchengebäudes beschlossen, zu dem 1768 den 23 August der Grundstein gelegt ward, und welches das Jahr darauf völlig fertig wurde. 1770

konnte die Erste Versammlung in dieser Kirche gehalten werden, auch Isaak Kröcker hielt zur Einweihung einen erbaulichen Vortrag über: 1 Epistel Petri 2. v. 5.

„Und auch ihr, als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause, und zum heiligen Priesterthum zu opfern, geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum.“ Nach einem Bericht der Kr. und Dom. Kammer zu Königsberg vom 24 März 1732 bedienten sich die Mennoniten bei ihren kirchlichen Zusammenkünften, des Halleschen Gesangbuchs und gewisser Lobwasserscher Gesänge. Die Ansiedelung der Mennonistischen Glaubensgenossen in Litthauen, fand erst 1711 statt. Bei König Friedrich I. meldeten sich Mennoniten die aus der Schweiz kamen, und es erhielt der Generallieutenant Graf Döhnhoff, so wie der Königbergsche Hofgerichtsrath von Rayter den Auftrag, die Aufnahme dieser Ankömmlinge auf alle Weise zu erleichtern, sie sollten sich diese Sache mit allem Ernst angelegen sein lassen, weil der König Ursache habe zu wünschen, daß dieses Etablissement zum Besten der Mennoniten einen guten Erfolg habe. Es ward vornehmlich Litthauen zu ihrem Wohnplatz vorgeschlagen. Sie sollten nicht zerstreuet werden, sondern in einem oder zweye nahe zusammenliegende Aemter bei einander bleiben. 1713 ward mit einigen aus dem Kulmschen gekommenen Mennoniten, wegen einiger Vorwerker und Schaarweksdörfer in den Aemtern Tilsit und Pukernese, gegen einen gewissen Kanon von der Hufe, auf 30 Jahre ein Vertrag gemacht. Sie sollten freye Religionsübung, öffentlichen Gottesdienst und Werbungsfreiheit haben. 1714 ward ein ähnlicher Kontrakt, wegen des Vorwerks Calwen im Amte Tilsit geschlossen.

Die Reihe der Lehrer in Preuß. Litthauen beginnt mit:

Salamon Koonert seit 1743. Johann Rosenfeld 1774. Heinrich Janz, zum Lehrer 1754, und zum ersten Aeltesten in Litthauen 1769 gewählt; starb 1791. Dirk Janz, zum Aeltesten 1791; starb 1817. Peter Janz, zum Lehrer 1787; starb 1811. Jakob Ewert, zum Lehrer 1792. Franz Janz, zum Lehrer 1793; starb 1809, Dirk Janssen, 1769. Steffen Bültzer, 1771. Heinrich Rosenfeld, 1774; starb 1805. Abraham Rosenfeld, zum Lehrer 1799, zum Aeltester 1817. Jakob Janz, zum Lehrer 1804; starb 1825. Gerhard Rosenfeld, zum Lehrer 1810. Peter Rosenfeld, zum Lehrer 1813. Jakob Rosenfeld, zum Lehrer 1818. Peter Janz zum Lehrer 1822.

Diese Gemeinden sind Friesen, mithin der strengeren Konfession der Taufgesinnten angehörig. Der 17$\frac{31}{32}$ den Taufgesinnten in Ostpreußen bewiesene Toleranz und ihrer Ruhe, drohte indessen schon im Jahre 1730 eine, von intoleranten Verfolgern bewirkte neue Gefahr. Als 1730, wegen der Unitarier Untersuchung geschah, hatte das Samländische Consistorium auch wider die Mennoniten einen Bericht abgestattet, den man in des Doktor Beck Disput. von den Socinianern in Preußen der Länge nach findet. 1732 erschien daher eine gedruckte Vorordnung, daß sie innerhalb dreyer Monate bei Strafe der Karre das Land räumen, und an ihrer Statt andere gute Christen, die den Soldatenstand nicht für verboten hielten, angesetzet werden sollten. Auf besonderen Königl. Befehl, ward Jan. Bruinwisch, ein in Königsberg wohnender holländischer Kaufmann, der seine Kinder zur reform. Kirche zu erziehen versprach, auf Vorstellen des holländischen Generalmajors von Ginkel, von der Vertreibung ausgenommen. Ob nun schon gleich, wegen des Abschosses der Abziehenden, Anfrage geschehen

mer, ſo war doch gar bald die Verordnung dahin abgeändert, daß ſie in Königsberg Comivendo (aus Nachſicht) geduldet werden, ſie aber Woll- und Zeugfabriken anlegen, und alsdann des obrigkeitlichen Schutzes verſichert ſeyn ſollten. Außerhalb Königsberg ſollten keine geduldet werden, und man ſchreibt auch dieſe Abänderung der frühern ſtrengen Verfügung der Verwendung des Herrn General-Majors v. Winckel gemeinhin zu.

Dirk Jantzen, Lehrer in Danzig, wurde i. J. 1725 zu der holländiſchen Gemeinde als Aelteſter geſandt, welches auf Verlangen der daſelbſt befindlichen Gemeine geſchah. Er reiſete den 7. Septbr. 1725 nach Amſterdam, und blieb daſelbſt bis 1733, da er auf ſein Verlangen von der Gemeinde freigelaſſen wurde, und den 1. Novbr. wieder nach Danzig kam, und von der Danziger Gemeine als Aelteſter angenommen und anerkannt wurde, auch bis zum Jahr 1750 der Danz. Gemeinde vorgeſtanden hat, bis er den 25. November d. J. ſtarb. 1738 ward D. Jantzen nach Holland geſchickt, wo er die Vereinigung einiger Gemeinden mit den Taufgeſinnten in Preußen zu Stande brachte. Eine Vereinigung, an der man 60 Jahr fruchtlos gearbeitet hatte, wie dies eine Schrift: „die erſten Buchſtaben der göttlichen Wahrheit“ benannt, erwähnt, welches (J. P. S) wahrſcheinlich wie vorerwähnt (Joh. Pet. Sprunck) ein taufgeſinnter Lehrer in Königsberg herausgegeben hat. Nach der (Naamlist) Namenliſte der taufgeſinnten Lehrer ſtehen von den alten flämiſchen Gemeinden, zehn Kirchen in genauerer Verbindung mit einander, zu welchen eine von Danzig, alle vier Quartiere im Marienburgiſchen, die Elbingſche und Königsbergſche Gemeine gehören. Friedrich der Große erließ hierauf 1740

den 14. Aug. eine Declaration des Patents vom 10. Febr. 1732, wonach diejenigen Mennoniſten, welche ſich in Königsberg und andern Orten des Königreichs Preußen häuslich niederlaſſen und ehrlich ernähren wollten, aufgenommen werden ſollten. Zugleich ward befohlen, dieſe königl. Willensmeinung auf alle Weiſe bekannt zu machen, auch dem Geheimen Rath Ferber in Danzig, und dem Geheimenrath von Rösfeldt im Haag, davon Nachricht gegeben, und es ſind auch in Folge dieſer Zuſicherung Friedrichs des Großen, mehrere Familien der Taufgeſinnten ſpäterhin ins Land gekommen. 1767 wurde die Errichtung eines Bet- und eines Schulhauſes in Litthauen, höhern Orts genehmigt. Außer Königsberg iſt in Oſtpreußen keine Gemeinde vorhanden; dagegen finden ſich nach Crichton, in Litthauen; ein Bethaus in Plauſchwanen, eine Schulſtube in Griegentienen. Die von Crichton S. 33 ſeines kleinen Traktats gegebene Nachricht über die Orte, wo in Litth. Taufgeſinnte ſich aufhalten, weicht bedeutend von einer mir ſchon früher gewordenen authentiſchen Nachricht „über die Beſitzungen der Taufgeſinnten“ ab, welche in Litthauen belegen ſind. Crichton muß indeſſen mehrere Orte aufführen als die am Schluß (sub lit. E. und F.) beigefügte Nachweiſung vom Jahre 1820, weil derſelbe auch die Orte benennt, wo die Mennoniten 1786 blos als Miether, z. B. als Pächter von Molkereien und von Hökerbuden ꝛc. wohnten. Es mögen auch ſeit 1786 durch Auswanderung nach Rußland und andere Umſtände, viel Veränderungen vorgefallen ſeyn.

Auffallend iſt aber die Differenz zwiſchen der ſpätern Aufnahme und Crichtons Nachricht, wonach in der letztern „Ganz alte, bei der erſten Einwanderung den Mennoniten verliehene Beſitzungen und ſolche, welche ſchon 1785

vorhanden waren, fehlen." Nach der, diesem Aufsatz hinzugefügter Tabelle, sind in 2 Städten, 1 adlich Dorf und 20 königlichen Dörfern, 54 angesessene Familien in Litthauen vorhanden, ohne die übrigen nicht Angesessenen. Die Zahl der Familien war zu Crichtons Zeiten, 1786, in Litthauen 84, mit 406 Seelen.

Ich vergleiche hiermit zwei Angaben: Frühere Nachrichten, von Crichtons Schriften, also vor 1786, geben die Volkszahl der Litthauischen Gemeinde $17\frac{2}{3}$ also so an: Mennoniſten, a) männl. Geschlechts 176, b) weibl. Geschlechts 164, Summa 340 Seelen. Die nach Crichton angegebene Volkszahl mag sich $178\frac{1}{3}$ etwas gemindert haben in Folge der Auswanderungen, an der auch die Litthauer Theil nahmen, denn die Akten ergeben 27 Jahre später nur 351 Seelen, die aber nach 4 Jahren 1817 schon wieder zu 423 Seelen herangewachsen waren. Wenn nun 1817 in den Litthauischen Städten 5, und auf dem Lande 418 Seelen, Summa 423, wie oben wohnten; wenn die Bevölkerung des Departements Gumbinnen überhaupt excl. der Mennoniſten im Jahre 1817 aus 363,493 Seelen bestand, so ist die mennoniſtische Seelenanzahl von 423 dagegen sehr unbedeutend, und verhält sich zu derselben, wie $859\frac{1}{2}$ zu 860.

VIII. B.

Die ältern Privilegien der Mennoniten in Westpreußen.

Das erste Privilegium der westpreußischen Mennoniten, von dem wir eine Abschrift bekommen haben, ist von 1642.

Uladislaus der Vierte gab es ihnen von Warschau aus, unter dem 22. Dezember genannten Jahres, und es lautet folgendergestalt.

„Weil alle den gemeinen Nutzen befördernde Bemühungen die Gnade und den Schutz der Fürsten verdienen, „und die Vorfahren der Mennonitischen Bewohner der „Marienburgischen Werder bereits von seinem königlichen Großvater Sigismunds August, da sie sumpfige, „und damals wüste Oerter bezogen, diese mit vieler „Mühe und großen Kosten bebauet, Gesträuche ausgerottet, Wassermühlen gebauet, Sümpfe ausgetrocknet, „wider die Ergießungen der Weichsel, der Nogat, des „Drausensees und des Haffs, Dämme angelegt, und „ihren Nachkommen ein Beispiel sonderbaren Fleißes „hinterlassen, mit besondern Freiheiten und Rechten versehen worden; so wolle er sie bei dem allen geschützt „wissen, und habe ihnen darüber in einem offenen Briefe „die nöthigen Versicherungen gegeben.“

Er beruft sich auch auf die Privilegia, die ihnen König Stephan und Sigismund der Dritte gegeben, die wir aber so wenig als das von Sigismund August haben auffinden können. Der Schluß des Uladislauschen Privilegii ist:

„Dieweil sie auch einen bereitwilligen Gehorsam, wie „getreuen Unterthanen zukommt, geleistet, indem sie eine „gewisse Summe Geldes zu unserm Nutzen und Gebrauch gezahlet, als setzen wir dieselben durch gegenwärtigen Brief nicht nur in Ruhe, sondern wir verheißen auch unsern vorgedachten Einwohnern, beider „Marienburgischen Werder, vor dergleichen Contributionen zu ewigen Zeiten zu befreien.“

Des Königs von Polen Stanislai Auguſti Majeſtät, hatten denſelben auf Anſuchen des Cornelius Wilms von Neumünſterberg, und Cornelius Gerdſen von Markushoff als Deputirten der ſämmtlichen weſtpreußiſchen Mennoniſten-Gemeinden, ihre Religions-Privilegia in Warſchau den 20. Dezember 1764 ebenfalls beſtätiget. Und zwar gehet das zunächſt auf das Privilegium von Auguſt dem Dritten, aus Warſchau vom 15. April 1736, durch welches aber die ſeiner königlichen Vorfahren Johann Caſimirs von 1650 und 1660, Johann der Dritte von 1694, und Auguſt des Zweiten von 1697 und 1732 ihre Beſtätigung bekommen hatten. Es iſt uns von dieſer General-Beſtätigung nur eine Ueberſetzung geliefert worden, die nicht mit aller nöthigen Genauigkeit gemacht zu ſeyn ſcheinet, weswegen wir ſie auch nicht ihrem ganzen wörtlichen Inhalte nach hierher ſetzen können. Das Weſentliche beſteht in Folgendem: Es geſchehe oft, daß man ſeine Rechte zu weit ausdehne, und die allgemeine Ruhe und Sicherheit ſtöre. Daher ſey es auch gekommen, daß man die Mennoniten gedrücket und die königliche Oekonomie in Schaden geſetzet habe. Man habe dazu die alten Verordnungen wider die Arianer gemißbraucht. Er, der König Johann Caſimir, wolle die Mennoniten in ſeinen Schutz nehmen, und laſſe ihnen darüber das gegenwärtige Diplom ausfertigen. Niemand ſoll, durch jene Verordnung wider die Arianer, je ein Recht haben, die Mennoniten zu beunruhigen. Die Obrigkeiten ſollten ihre Freiheit ſchützen und dahin ſtreben, daß ſie auch von andern geſchützt werden. Johann der Dritte verſpricht überdem auch deutlich, daß ſie einen freien Gottesdienſt haben ſollen, und er nicht zulaſſen werde, daß ſie jemand darin ſtöre. Auguſt der Zweite

ſagt, ſeine Vorfahren hätten ſie aus Holland berufen, und zur Anbauung des Werders gebraucht. Sie wären auch noch nützliche Leute. Deswegen beſtätige er alle Privilegia ſeiner Vorfahren auf dem Throne, auch alle geiſtliche Verleihungen, wie ſie von den locis ordinariis, vornehmlich von den ehrwürdigen Vätern Caſimir Johann Opalinsky, Michael Cardinal Radzinjowsky, Theodor Potocki, Felix Ignatius Kretkofsky, und Franz Czapski, Biſchof in Culm, verliehen worden, betreffend ihren freien Gottesdienſt und Schulen, Haltung der Taufe und des Abendmahls, Verheirathungen, Begräbniſſe und andere ihnen verliehene geiſtliche Freiheiten. Denen, die wider die Meinung und den Willen des Königs dieſe ihre Freiheiten ſtören würden, ward Strafe angedroht, und den Wojwoden, Landes-Hauptleuten, dem Adminiſtrator, und den übrigen Beamten der Marienburgiſchen Oekonomie war anbefohlen, über dieſe königliche Verordnung zu halten. Dieſes alles hat Auguſt der Dritte beſtätiget. Die Generalbeſtätigung des letzten Königs von Polen hat Clemens Koziowski, des größern Reichsſiegels Sekretarius, contraſignirt. Vom Culmiſchen Biſchof Felix Ignatius von Kretkowsky erhielten ſie unterm 27. April 1728 auf ihre eingereichte Bitte die Erklärung, daß kein Geiſtlicher, auch ſonſt keiner, ſie in ihren Rechten und Freiheiten, in Haltung der Schule und der Andachten ſtören ſollte.

VIII. C.

Privilegia der Mennoniten in Litthauen.

Demnach bei Sr. Königl. Majestät in Preußen, unserm Allergnädigsten Herrn, die Mennonisten und Erbpächter des Vorwerks Plauschwarren, Amts Belgarden in Preußen, allerunterthänigste Ansuchung gethan, ihnen zur Ausübung des ihnen in ihrer Erbpachtsverschreibung verwilligten freien Religionsexercitii, und zur Haltung eines eigenen Schulmeisters, allergnädigst zu verstatten, daß sie auf gedachtem Vorwerk auf ihre eigene Kosten ein Bethaus und eine Schulstube erbauen mögen, Höchstgedachte Se. königl. Majestät auch diesem ihrem Gesuch, in Betracht der angeführten Umstände, und da dagegen so wenig Dero Preußische Regierung, als Gumbinnensche Krieges- und Domainen-Kammer etwas zu erinnern gefunden, in Gnaden gewillfahret und Platz gegeben haben, als concediren und erlauben Höchstdieselben hiemit, und Kraft dieses gedachten Mennoniten und Erb-Pächtern nicht allein die allerunterthänigst nachgesuchte Aufbauung eines Bethauses und einer Schulstube, sondern wollen demselben auch alle Rechte und Freiheiten, welche nach Dero Preußischen Landes-Verfassung andern dergleichen Bethäusern zustehen, ebenmäßig, jedoch dergestalt beigelegt haben, daß sie dessen ohnerachtet, die in ihrer obgedachten Erbpachts-Verschreibung versprochene Abgaben an die Tilsitsche Kirche, auch übrigen Kirchen- und Schulbedienten unweigerlich abzuführen, nach wie vor verbunden bleiben sollen. Wonach männiglich, insbesondere die Preußische Regierung, Kammer und Consistorium sich

allergehorſamſt zu achten, und ermahnete Mennoniſten und Erbpächter des Vorwerks Plauſchwarren bei dieſer ihnen ertheilten Conceſſion bedürfendenfalls gebührend zu ſchützen haben. Deß zu Urkund iſt gegenwärtige Conceſſion von Uns höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrücket worden.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 31. Juli 1767.

Friedrich.

IX.

Ueber die Auswanderungen der Mennoniſten nach Rußland und die deshalb feſtgeſetzten Grundſätze der Verwaltung.

(Eine geſchichtliche Darſtellung.)

Die erſten Fälle, wo ſich die ſeit 340 Jahren ruhig in Preußen wohnenden Taufgeſinnten geneigt zeigten, neue Wohnſitze zu ſuchen, ereigneten ſich im Jahre 1787, wo in der Mitte des Jahres einige Elbinger Territorial-Einſaſſen taufgeſinnter Confeſſion, bei der Kriegs- und Domainenkammer ihrer Provinz um Abzugsatteſte baten, um ſich aus den Königl. Preußiſchen Staaten, nach Rußland zu begeben. Mehrere Gründe wirkten zu dieſem Entſchluß. — Von einigen ſtrengern Anordnungen, die das erſt am 30. Juli 1789 erſchienene Edikt über die Verhältniſſe der Mennoniten beſtimmt, mögen dieſelben durch die vorbereitenden Erörterungen und einzelne im Geiſte dieſes Edikts

erlassene Verfügungen bereits unterrichtet geworden seyn, und sich daher zu diesem Schritte veranlaßt gefunden haben.

Gar neue Personen, die für die russischen Kolonieen wirklich Menschen anzuwerben suchten, wie vielfältig behauptet worden, so haben diese leicht von einer solchen Stimmung und der bei den Taufgesinnten entstandenen Besorgniß intoleranter Behandlung Nutzen ziehen können. Indessen mag auch die zunehmende Volksmenge und der Mangel an Grundstücken zu mehrerer Ansiedlung und der Wanderungsgeist der periodisch manche Völker und Volksstämme gleichsam als ein höherer Impuls ergreift, dazu beigetragen haben. — Die Mennoniten waren vor 350 Jahren die Vorläufer des späterhin an der Weichsel verbreiteten bessern Landbaues und eines größern Gewerbfleißes in Gegenden damals wild rauhern und von rohern Völkern bewohnten Gegenden. Nach viertehalb Jahrhunderten scheint die Vorsehung gleich wieder den reichen und unwirthlichen Gegenden Dnieper, Kaukasus und nach einigen Dezennien später, auch an die Moloschna gesendet zu haben. Was Viele außer mir für das Werk des reinen Zufalls halten, das sehen viele, Gott sey gedankt, recht viele mit mir, als die Wirkung einer Vorsehung an, die ohne die Freiheit des menschlichen Willens zu beschränken, den Menschen und den Familien, durch äußere Veranlassungen die Wege zeigt, welchen sie zu ihrem eignen Heil oder doch zum allgemeinen Zweck des Ganzen wandeln sollen. Die Kriegs- und Domainenkammer fragte am 16. August über die Zulässigkeit dieser Abzugs-Attekte an, und erhielt am 29. August 1787 zum Bescheid: „Da die Cantons durch die Emigration der Mennonisten nichts verlie-

ren, und der königl. Kasse der Abzug des Zehnten ihres Vermögens vorbehalten bliebe, so werde sie authorisirt, denen Mennoniſten, welche nach fremden Provinzen auswandern wollen, Abzugs-Atteſte zu ertheilen, die Kammer solle jedoch quartaliter Anzeige thun, welchen Mennoniſten ſie Abzugs-Atteſte ertheilt habe, mit der namentlichen Bemerkung derſelben und der Anzahl ihrer Familie, auch der Provinz, wohin die Abzugs-Atteſte ertheilet worden. Sie ſolle dabei bemerken, wo ſolche Mennoniſten ſich bisher aufgehalten haben, und ob ſie in den königl. preuß. Landen angeſeſſen geweſen, auch an wen ſie, im letztern Fall, ihre Grundſtücke verkauft, nicht minder, wieviel ſie an Abzugs-Zehnten haben bezahlen müſſen. Die damals noch nicht beſorgte Größe der Zahl der Auswanderer, und die Erfolge ihrer Emigration ſollte hiernach vorläufig kontrolliet werden."

Schon in dem Jahre 1788 aber erregte dieſe Auswanderung Bedenken bei dem auswärtigen Departement und der Provinzial-Juſtiz-Behörde, die damals unter der Firma der Regierung beſtand. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten fragte bei dem General-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio an, ob die, von der weſtpreußiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer denen Mennoniſten Jakob und Cornelius, Gebrüdern Hubert, aus dem Elbingſchen Territorio ertheilte Erlaubniß, nach Rußland zu emigriren, überhaupt ſtatthaft ſey? theils auch, wie hoch der Abſchoß von den Emigranten zu nehmen beſtimmt werden ſolle? Dieſe Rückfrage war in eben dem Augenblick gehalten worden, wie das General-Directorium, und zwar am 23. Februar 1788 der weſtpreußiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer zu erkennen gegeben hatte,

daß, so lange die damals angeblich statt findende Kolonistenwerbung obwalte, die Emigrirung den in den königl. preuß. Landen sich aufhaltenden Mennonisten, oder andere königl. Unterthanen nicht gestattet werden könne, und es wurde daher von Seiten des General-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii auch die Emigrirung der gedachten Gebrüder Hubert nicht nur nicht genehmigt, sondern auch ein für allemal angeordnet, daß die Kriegs- und Domainen-Kammer über die vorkommenden Emigrationsfälle mit der westpreuß. Regierung (Provinzial-Justiz-Behörde) jederzeit vorher zu konzertiren und nicht einseitig darin zu verfahren habe, indem nach der Instruktion für diese Regierung es zu derselben Ressort gehöre, mit darauf zu sehen, daß kein preußischer Unterthan außer Landes gehe.

Diese Kontrolle der Emigration war indessen nicht hinreichend, um die einmal eingerissene Wandersucht zu unterdrücken.

In einem Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten an das General-Directorium, sendete dasselbe an letztgedachte Behörde 1) einen Bericht des ostpreuß. Etats-Ministerii, nach welchem zwei ostpreuß. Mennoniſten die Erlaubniß nachsuchen, nach Rußland emigriren zu dürfen; und 2) eine Vorstellung von den westpreuß. Mennoniſten-Deputirten Hubert und Thiessen, welche gleichfalls um die Erlaubniß sollintiren, nach Rußland emigriren zu dürfen. Das auswärtige Departement war von der früher der westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer im Jahre 1787 ertheilten Vollmacht zu dergleichen Auswanderungspässen nicht unterrichtet, und äußerte Befremden darüber, wie die westpreuß. Kammer dazu gekommen, diesen Mennoniſten Hoffnung zur Emigrations-Freiheit zu

geben, indem nach der Meinung des gedachten Departements, wenn solche Einigen erlaubt wird, sich sehr bald eine Menge von andern Emigrationslustigen finden würde, und das Departement besorgt, dies würde der Population sehr nachtheilig seyn. Zugleich stellt das Departement die Frage auf, ob denn keine Mittel ausfindig gemacht werden könnten, die Mennonisten auf eine oder die andere Art zu beruhigen, und ihnen Gelegenheit zur Nahrung, auch einige Freiheit zu Ankaufung von kleinen Gründen zu verschaffen, indem, wenn es bei der bisherigen Verfassung bliebe, sie entweder heimlich oder öffentlich emigriren, oder beständige Klage führen würden. Die Antwort vom 10. Mai 1788 fiel dahin aus: daß die westpreuß. Kammer allerdings auf eine Anfrage, ob sie denen Mennonisten, welche nach fremden Provinzen auswandern wollten, Abzugs-Atteste ertheilen könne? unterm 29. August a. pr. dazu von dem Gen. ꝛc. Directorio autorisirt worden, indem die Cantons durch die Emigration der Mennonisten nichts verlieren, und der königl. Kasse der Abzug des Zehnten ihres Vermögens vorbehalten bleibt. Diese Verfügung sey jedoch auf den Antrag des auswärtigen Departements vom 23. Dezember c. bereits auf so lange Zeit aufgehoben worden, als die ausländische Kolonisten-Werbung durch den Commissarius Trappe obwalten würde. Da nun diese Werbung im Mai 1788 völlig aufgehört hatte, so glaube das General-Directorium, daß der Emigration der sich dazu gemeldeten Mennonisten-Familien nichts mehr im Wege stehe, denn der Grund der dadurch gemindert werdenden Population könne in Ansehung dieser Leute nach der Beschaffenheit des preuß. Staates nicht in Betracht kommen, indem derselbe solche Bürger und Landeseinwohner erfor-

dert, welche den Staat im Nothfall vertheidigen, mithin Soldaten werden können, welches letztere aber nach den Religions-Prinzipien der Mennoniſten nicht angehe. Nach der von des Königs Majeſtät in der Kabinets-Orde vom 27. April 1787 ausgeſprochenen Allerhöchſten Willens-Meinung ſolle denen Mennoniſten die uneingeſchränkte Ausdehnung ihrer Beſitzungen zu Schmälerung der Cantons nicht weiter geſtattet werden. Da nun überdies diejenigen Mennoniſten, welche ſich zur Emigration nach Rußland gemeldet haben, lediglich ſolche ſind, die in Preußen keine Grundſtücke beſitzen, (?) ſo entſtehen dadurch keine wüſten Höfe, und es könnten dahero dieſe Leute entbehrt werden, ohne befürchten zu dürfen, daß der Staat durch deren Auswanderung weſentlichen Nachtheil haben werde. Das General-Directorium trug daher dahin an: hiernach das oſtpreuß. Miniſterium und die weſtpreuß. Juſtiz-Behörde (Regierung) zu beſcheiden und anzuweiſen, die Erlaubniß zur Emigration auch ihrerſeits zu ertheilen. Vom Abſchoſſe ſey bei dieſem Falle nicht die Rede, weil die Emigranten nicht angeſeſſen wären; ſollte jemals ein Angeſeſſener emigriren wollen, ſo würde derſelbe den Abſchoß vorher zu entrichten haben. Das auswärtige Miniſterium beruhigte ſich hierbei nach ſ. Antwort vom 17. Mai 1788, und trat der obigen Meinung bei.

Inmittelſt wurde Sr. Majeſtät dem Könige Friedrich II. durch den General-Major Grafen v. Henkel berichtet, daß bei einem durch Königsberg paſſirten ruß. Emigranten-Transport aus Danzig, von 26 Familien, außer einem dort zurück behaltenen, mit einem falſchen Paß verſehenen Enrollirten des Regiments von Voß, aus Darkehnen gebürtig, auch 4 Mennoniſten-Familien befindlich geweſen,

welche ehedem in der Gegend von Marienberg gewohnt und nach Danzig gezogen wären. Dies veranlaßte den Monarchen, eine Modification der frühern Befehle zu beschließen. Die Kabinets-Ordre vom 2. August 1788. erklärte die Allerhöchste Willens-Meinung dahin, daß, wenn gleich die Mennoniten Leute wären, die sich nicht zum Soldatenstande schickten, so sey doch ihre Emigration mit einem Verlust an der Population, Cultur des Landes und Consumtion verknüpft, so wie außerdem dasjenige Vermögen, welches die Emigranten mitnehmen, für den Staat verloren sey und mit dem davon zu behaltenden Abzuge in keinem Verhältniß stände. Auf der andern Seite aber wäre die gar zu große Vermehrung der Mennonisten-Familien und ein zu begünstigender übermäßiger Ankauf von Grundstücken der Ausbreitung anderer Familien hinderlich und den Cantons der Regimenter nachtheilig. Es sey daher der Wille des Königs, „daß Mittel ersonnen und pflichtmäßige Vorschläge gemacht werden sollten, welchergestalt beiden Extremen gehörige Schranken gesetzt werden können, um eines Theils die Emigration der Mennonisten zu verhindern, und andern Theils einer gar zu großen Vermehrung und Possessionirung dieser Leute gewisse Gränzen zu setzen."

Dieser Kabinets-Ordre gemäß ergingen am 12. August 1788 die nöthigen Befehle an die Kriegs- und Domainen-Kammer in Marienwerder, auch wurde an eben diesem Tage der westpreuß. ꝛc. Kammer auf den Grund dieser Kabinets-Ordre befohlen, denen in ihrem Departement befindlichen Mennonisten, welche die Erlaubniß zur Emigration bei der ꝛc. Kammer nachsuchen werden, weder Hoffnung dazu zu machen, noch selbigen bis auf weitere Ordre Pässe zum Auswandern zu ertheilen, sondern von jedem speciellen

Fall zuvörderst zur Approbation zu berichten, und dabei zugleich die Beschaffenheit der Vermögensumstände solcher zur Emigration sich gemeldeter Mennonisten anzuzeigen, auch sollten zu Verhütung heimlicher Auswanderung dieser Leute, die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Beamten ꝛc. zur Vigilanz angewiesen werden. Die ꝛc. Kammer erließ dieser Verfügung gemäß hierauf an die Dorf-Schulzen der der Gemeinden, in welchen Mennoniten wohnten, und an die Aeltesten ihrer Gemeinden selbst, geschärfte Verfügungen zu Verhütung der heimlichen Emigration, und Aufforderungen, nur mit höherer Genehmigung auszuwandern, reichte diese dem General-Directorio am 23. August 1788 ein, begleitet mit neuen Vorschlägen zu Verhütung der zu großen Ausbreitung der Mennoniten. Die ꝛc. Kammer erhielt hierauf am 6. Septbr. 1788 zum Bescheide, daß sie darauf streng achten solle,

„bei jeder einzelnen beabsichtigten Emigration, erst „die Genehmigung des General-Directorii nachzusu„chen und von jedem solchen Fall Anzeige zu machen, „auch vor dem Eingange der General-Directorial„Conzession weder Selbst-Auswanderungspässe zu „ertheilen, noch auch zu gestatten, daß dergleichen „ertheilt würden.“

Die Provinzial-Justiz-Behörde (Regierung) war inmittelst von dem Kabinets-Ministerio beschieden worden, welchen Ausgang dessen Correspondenz mit dem General-Directorio genommen und was des Königs Majestät neuerdings verordnet hätten, und erklärte sich am 12. Septbr. 1788 gegen die ꝛc. Kammer auf den Grund des Rescripts vom 16. August ej. a. dahin, „daß nunmehro keinen Mennoniten die Auswanderung weiter zu gestatten sey.“ Die

Besondere Veranlassung dieser Erklärung war das Gesuch des Mennoniſten Nickel gewesen, ihn nach Rußland ziehen zu lassen, und die der abschläglichen Resolution des Kabinets-Ministerii angehängte Bemerkung: „daß des Königs Majestät hierüber noch nähere Bestimmungen zu erlassen geruhen wollten.“ Demohngeachtet ward der Auswanderungsgeist der Taufgesinnten nicht gehemmt noch vermindert, und es gingen die sämmtlichen Koloniſten außer Landes, welche zwischen 1783 89 die 14 Chortitzer Dörfer bevölkerten, und im Jahre 1819 zu 2888 Seelen angewachsen waren. Die Schicksale dieser Koloniſten waren aber anfangs, wie das Privilegium von 1800 beweist, nicht sehr günstig, und Viehsterben, Mißwachs, vielleicht auch eine unglückliche Wahl ihrer Ländereien und zu beschränkter Raum veranlaßten Besorgnisse bei den nachgebliebenen Gemeinde-Gliedern, welche sich dem Anscheine nach zu beruhigen begannen, daß in den Jahren 1790 bis 1802 keine, oder doch keine bedeutende Auswanderung statt fand.

Inmittelst war durch die Versetzung einiger Chortitzer Koloniſtenfamilien nach der Moloschna die Lust zum Emigriren wieder gewaltsam rege gemacht, und 40 Familien meldeten sich auf einmal zur Ertheilung von Auswanderungspässen bei der ꝛc. Kammer. Den bestehenden Vorschriften gemäß, fragte diese unter gutachtlicher Bericht-Erstattung bei dem General-Directorio an, und war der Meinung, daß man lieber diese 40 Familien ziehen lassen müsse, als daß man etwas gegen die bestehenden Gesetze veranlasse, um sie im Lande zu behalten. Die ꝛc. Kammer meinte, die Aufrechthaltung der letzten Deklaration des Mennoniſten-Edikts sey politisch nothwendig, und diese ihre Meinungen fanden, so wie die deshalb bei der Provinzial-Ju-

ſitz-Behörde erlaſſene Schreiben den Beifall des General-Directorii, welches blos weiteren Bericht vom Gange dieſer Sache von Zeit zu Zeit erwartete; dagegen hielt das General-Directorium den Antrag, die letzte Deklaration des Mennoniſten-Edikts vom J. 1789 wieder aufzuheben, und die Mennoniſten dem Kanton zu unterwerfen, nicht für rathſam, meinte jedoch, daß ein ſolcher Schritt durchaus folgerecht und jedes National-Mitglied zur Vertheidigung des Landes ohne Vorbehalt beizutragen verpflichtet wäre. Das General-Directorium fand bedenklich, ſobald nach Emanirung dieſer Deklaration eine neue dieſelbe aufhebende Beſtimmung wieder zu erlaſſen, und es behielt ſich vor, hierüber nach einiger Zeit zu beſchließen. Wichtiger ſchien dem General-Directorio die Anzeige, daß die mennoniſtiſchen Gemeinden denjenigen, welcher ſich der Kanton-Pflichtigkeit unterwirft, aus ihrer Gemeinde ſtoßen, und befahl der 2te Kammer, mit der daſigen Regierung hierüber ſchleunigſt Rückſprache zu nehmen, und demſelben dann darüber gutachtliche Vorſchläge zu machen, um gegen dieſes Verfahren baldige Gegenmaasregeln zu ergreifen.

Dieſe, in der Verfügung vom 25. Februar 1803 ausgeſprochenen Meinungen, beweiſen, daß dies Weſentlichſte in der Verfaſſung der Confeſſion der Taufgeſinnten den Central-Behörden eben ſo unbekannt war wie den Provinzial-Behörden, und daß ſie es überſahen, die Unterwerfung der Mennoniten unter dem damaligen Kanton-Zwang, jede Zwangspflicht zu Kriegsdienſten ſey eben ſo ſehr eine gewaltſam intolerante Behandlung und dem General-Privilegium der Gemeinden entgegen, als die Beſchränkung der Befugniß zu der in den Glaubensartikeln der Taufgeſinnten begründeten Erklärung: „jeder Mennonit, der die Waf-

sen getragen hat, habe aufgehört ein Mennonit zu seyn, und die dem gemäße Ausschließung desselben von der Gemeinde in kirchlicher und polizeilicher Hinsicht." Auch wurde diese Befugniß nach dem im ersten Theile enthaltenen Urtheile von 3 Instanzen rechtlich bestätiget.

Die Berichte der westpreuß. ic. Kammer vom 24. Januar und 25. April 1803 über die Auswanderung der Mennoniſten aus dortiger Provinz nach Rußland bekunden, daß in jener Zeit besonders diese Emigration lebhaft gewesen und fortgesetzt wurde, auch blieb aller angewendeten Maasregeln ungeachtet in so raschem Fortgange, daß nach Seite 384 des ersten Theils im Jahr 180$\frac{3}{4}$ 342 Familien, welche etwa 2052 Seelen stark waren, 180$\frac{3}{4}$ 99 Familien, von etwa 594 Seelen; 1818 49 Familien, von etwa 294 Seelen; 1819 aber 171 Familien, von etwa 1026 Seelen; überhaupt 761 Familien und 3966 Seelen nach Rußland auswanderten, welche jetzt an der Moloschna wohnen und durch einige von Chortitz aus früher herüber gezogenen Koloniſten verstärkt worden sind. Bis zu dem Jahre 1819 sind durch die Auswanderung nach Chortitz, wohin etwa 1500 Seelen auswanderten, 5466 bis 6000 Seelen mennoniſtiſchen Glaubens, fleißige, wohlhabende, ruhige Menschen verloren, welche nach Rußland emigrirten.

Da die meisten Nachrichten, die ich in dem Ersten Theile der Beiträge zur Kenntniß der Mennoniten Gemeinden lieferte, nur die Ansiedlungen an der Moloschna betrafen, so war ich schon damals bemüht, S. 357. Litt. D. die Nachricht eines Augenzeugen und als Schlußnachricht über diese Kolonien überhaupt einige noch nähere, mündlich

mir mitgetheilte Angaben, über die ältern Kolonien der Taufgesinnten in Rußland S. 393 zu liefern. Ich füge diesem Bruchstücke als Nachtrag heut das folgende Privilegium Sr. Maj. des Kaiser Paul hinzu, welches derselbe am 6. Septbr. 1800 zu Gatschina, zum besten der ersten Einwanderer dieser Confession vollzogen hat. Den Mennoniten selbst ist dieses Privilegium vollkommen bekannt, in dem gelehrten Publico aber, so viel ich weiß, noch keine Kopie desselben in Umlauf gekommen. Aus dem §. 9. geht hervor, daß der Chortitzer Kolonie, die schon von 1789 gebildet worden war, im Anfange nicht gedeihen wollen, bis endlich derselben ein fruchtbareres und geräumigeres Gebiet angewiesen wurde, und derselben sonst noch einige Hülfe angedieh, wie das nachstehende Privilegium näher besagt.

„Wir durch Gottes hülfreiche Gnade Paul der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc. Zu Urkunde Unserer allergnädigsten Genehmigung der an Uns gelangten Bitte, von dem in dem Neu-Russischen Gouvernement angesessenen Mennonisten, die nach dem Zeugnisse ihrer Aufseher wegen ihrer ausgezeichneten Arbeitsamkeit und ihres geziemenden Lebenswandels den übrigen dort angesiedelten Colonisten zum Muster können dargestellt werden, und dadurch Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen, haben wir durch diesen ihnen von Uns geschenkten Kaiserlichen Gnadenbrief nicht nur alle in den vorläufig mit ihnen geschlossenen Bedingungen enthaltene Rechte und Vorzüge allergnädigst bekräftigen, sondern auch um ihren Fleiß und ihre Sorgfalt zur Landwirthschaft noch mehr aufzumuntern, ihnen noch andere in nachstehenden Punkten ertheilten Vortheile in Gnaden bewilligen wollen.

Erſtens. Bekräftigen Wir die ihnen und ihren Nachkommen verſprochene Religionsfreiheit, vermöge welcher ſie ihre Glaubenslehren und kirchlichen Gebräuche ungehindert befolgen können. Auch bewilligen Wir allergnädigſt, daß vom Gericht, wenn es der Fall erheiſchen ſollte, ihr mündlich ausgeſprochenes Ja oder Nein an Eidesſtatt als gültig angenommen werden.

Zweitens. Die einer jeden Familie beſtimmten fünf und ſechszig Deſſatinen brauchbaren Landes beſtätigen wir ihnen und ihren Nachkommen zum unbeſtreitenden und immerwährenden Beſitze, verbieten aber hierbei, „daß keiner unter ihnen, unter welchem Vorwande es auch ſeyn möge, auch nicht den geringſten Theil davon, ohne ausdrückliche Erlaubniß der über ſie angeſtellten Obrigkeit an irgend einen Fremden überlaſſe, verkaufe oder gerichtlich verſchreibe.“

Drittens. Sowohl allen ſchon anjetzt in Rußland angeſeſſenen, als auch denen hinführo unter unſerer Botmäßigkeit ſich niederzulaſſen geſonnenen Mennoniſten verſtatten Wir nicht nur auf ihrem Gebiete ſondern auch in den Städten Unſeres Reiches Fabriken anzulegen, Handlung und andere nützliche Gewerbe zu treiben, wie auch in die Gilden und Zünfte zu treten, ihre Fabrikate ungehindert zu verkaufen, wobei ſie die hierüber emanirten Landesgeſetze zu befolgen ſchuldig ſind.

Viertens. In Gemäßheit des Eigenthumsrechts erlauben Wir den Mennoniſten den Genuß aller Arten von Benutzungen ihres Landes, wie auch zu fiſchen, Bier und Eſſig zu brauen, nicht weniger für ihre Bedürfniſſe und zum Verkaufe im Kleinen auf denen ihnen gehörigen Ländereien zu brennen.

Fünftens. Auf denen, den Mennoniſten gehörigen Ländereien verbieten wir nicht nur allen fremden Leuten, Krüge und Branntweinſchenken zu bauen, ſondern auch den Branntweinspächtern ohne die Einwilligung der Mennoniſten Branntwein zu verkaufen und Schenken zu halten.

Sechstens. Wir geben ihnen Unſere allergnädigſte Kaiſerliche Verſicherung, daß Niemand, ſowohl von denen jetzt ſchon angeſeſſenen Mennoniſten, als auch von denen in Zukunft zur Niederlaſſung in Unſerem Reiche Geneigten, noch ihre Kinder und Nachkommen zu keiner Zeit in Kriegs- oder Civildienſte ohne eigenen dazu geäußerten Wunſch zu treten gezwungen werden.

Siebentens. Wir befreien alle ihre Dörfer und Wohnungen von aller Art Einquartirung (ausgenommen, wenn etwa Commando's durchmarſchiren ſollten) in welchem Falle nach den Verordnungen über die Einquartirung verfahren werden ſoll, desgleichen von Vorſpann oder Podwodden und Krons-Arbeiten. Dagegen aber ſind ſie ſchuldig, die Brücken, Ueberfahrten und Wege auf ihrem ganzen Gebiete in gehöriger Ordnung zu halten, und nach den allgemeinen Veranſtaltungen zur Unterhaltung der Poſten das ihrige beizutragen.

Achtens. Wir geſtatten allergnädigſt allen Mennoniſten und ihren Nachkommen die völlige Freiheit, ihr eigenes wohl erworbenes Vermögen (worinnen jedoch das ihnen von der hohen Krone gegebene Land nicht mit begriffen iſt) nach eines jeden eigenen Willen ſo anzuwenden, wie er es für gut befinden wird. Wenn aber Jemand unter ihnen nach der vorhero von ihm geſchehenen Abzahlung aller auf ihm haftenden Kronſchulden, Verlangen trüge, ſich mit ſeinem Vermögen aus Unſerm Reiche hinweg zu

begeben, so ist er schuldig, eine dreijährige Abgabe von dem in Rußland erworbenen Kapitale zu entrichten, dessen Betrag von ihm und den Dorf-Vorgesetzten nach Pflicht und Gewissen anzugeben ist. Eben so ist auch zu verfahren mit den Nachlassenschaften der Verstorbenen, deren Erben und Anverwandten sich in fremden Ländern befinden und an die, nach dem unter ihnen gebräuchlichen Rechte der Erbschaftsfolge, die Erbschaft zu verschicken ist. Anbei verstatten Wir auch den Dorfschafts-Gemeinden, das Recht, nach ihren eigenen hergebrachten Gebräuchen Vormünder über die den Unmündigen zugehörigen Nachlassenschaften der Verstorbenen zu ernennen.

Neuntens. Wir bekräftigen allergnädigst die ihnen verliehene zehnjährige Befreiung von allen Abgaben und erstrecken sie auch auf alle hinfüro im Neu-Reussischen Gouvernement sich niederzulassen gesonnene Mennonisten. Da aber nach jetzt geschehener Untersuchung ihres Zustandes sich erwiesen, daß sie durch mehrmaligen Mißwachs und Viehsterben in eine nothdürftige Lage gerathen und auf dem Chorditzer Gebiet zu gedrängt angesiedelt sind, weshalben beschlossen worden ist, eine Anzahl Familien auf ein anderes Land zu versetzen, so billigen Wir allergnädigst in Rücksicht ihrer Dürftigkeit und Armuth nach Verlauf der ersten zehn Freijahre denen, die auf ihren jetzigen Wohnorten verbleiben, noch fünf, denen zur Versetzung Bestimmten aber noch zehn Freijahre, und befehlen, daß jede Familie nach Verlauf dieser Zeit von denen im Besitz habenden fünf und sechszig Dessatinen Landes, für jede Dessatine funfzehn Kopeken jährlich bezahle, übrigens aber von allen andern Krons-Abgaben befreit bleibe. Den erhaltenen Geldvorschuß aber haben, nach Verlauf der er-

wähuten Freyjahre die auf ihrem Wohnort verbleibenden zu gleichen Theilen in zehn, und die anderweit zu Versetzenden in zwanzig Jahren abzutragen.

Zehntens. Zum Beschluß dieses Unseres Kaiserlichen, den Mennoniſten verliehenen Gnadenbriefes, durch welchen Wir ihnen ihre Rechte und Vorzüge allergnädigst zusichern, befehlen Wir allen Unseren Militair- und Civil-Vorgesetzten, wie auch Unseren Gerichtsbehörden, besagte Mennoniſten und ihre Nachkommen nicht nur in dem ruhigen Besitze der ihnen zugehörigen Wohnungen und Ländereien und Benutzungen derselben zu lassen, wie auch sie in dem Genusse der ihnen von Uns allergnädigst geschenkten Privilegien nicht zu stören, sondern ihnen vielmehr in allen Fällen alle Hülfe, Beystand und Schutz wiederfahren zu lassen.

Gegeben in der Stadt Gatzina am sechsten September des Jahres nach Christi Geburt Ein Tausend acht hundert, Unserer Regierung aber im vierten und des Großmeisterthums im zweiten. Im Original von Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig unterschrieben Paul.

Graf von Rostopschin.

Daß das Original gleichlautend bezeuge hiermit

Chortitz den 22. Mai 1800.

Davidt ꝛc. Gerhard Wilhelm.

X.

Ueber die Besitzfähigkeit der Mennoniten.

Die Vermehrung der mennoniſtiſchen Besitzungen und Familien iſt von jeher ein Gegenſtand der beſorgnißvollen

Eifer, eigennütziger Prieſter und deren geweſen, die an dem alten Kanton-Syſtem feſt hängend, ſich nicht in die natürliche Folge der jetzt angenommenen Perſonal-Verpflichtung zum Kriegsdienſte finden konnten, und die Aufhebung der Realpflicht zum Kriegsdienſte auf die Mennoniten nicht ausdehnen wollen, ſondern noch immer in der Vermehrung der Mennoniten-Beſitzungen einen Grund finden, zu beſorgen, es könne dem an Menſchen ſo reichen Königreiche, um einige Mennoniten willen, an Vertheidigern fehlen.

Ehe wir zu der geſchichtlichen Darſtellung der geſetzlichen Fortſetzungen über dieſen Gegenſtand ſchreiten, wollen wir die jetzige Volkszahl und den jetzigen Beſitzſtand erwägen.

Nach ſehr ſichern Seelenliſten waren vorhanden:

	1816	1822	jetzt weniger
männl. Seelen			
über 15 Jahr	3552	3263	289
unter 15 Jahr	2139	2108	31
überhaupt	5691	5371	320
weibl. Seelen			
über 15 Jahr	3397	3119	278
unter 15 Jahr	2184	2022	162
überhaupt	5581	5141	440
hinzu Männer	5691	5371	320
	11,272	10,512	760

Die Zahl der Hufen (ohne Danzig, zählt ſeit 1807 für ſich allein) Litthauen: im J. 1816 2060 Hufen 1 Morgen, im J. 1822 2043 Hufen 23½ Morgen, jetzt weniger 16 Huf. 7½ M.; für Litthauen iſt der Beſitzſtand in Anlage auf 31 H. 21 M. 31 R. Oberaſchers Maas noch. Dieſe Zahlen deuten mehr auf eine Abnahme der Mennoniten als auf einen Zuwachs, der, in Rückſicht der überall ſteigenden

Bevölkerung, weit bedeutender seyn müßte, wenn sie nicht auszusterben anfingen, und die Noth manchen Mennoniten eben so gut gezwungen hätte, seine Grundstücke zu verkaufen, als jeden andern Religionsgenossen. Diejenigen, denen die Vermehrung der Mennoniten ein so besorglicher Gegenstand schien, die das ruhige Leben einer wohlgeordneten monarchischen Regierung nicht ertragen können, die durch allgemeine National-Bewaffnungen die so ruhige Regierungen gern stürzen möchten, und nur in einem ewigen Krieg alle gegen alle, und einer unaufhörlichen Kette von Gewaltstreichen, die Hoffnung sehen, ihre Absichten durchzusetzen, erheben einst ein großes Geschrei über die Concessionen der Behörden, die die Mennoniten in den Besitz einer sehr großen Zahl von Grundstücken gesetzt hatten. Dies veranlaßte eine sehr strenge Untersuchung, deren Erfolg aber so unbedeutend war, daß man die Sache fallen ließ. Die Beilage A. B. wies nach, daß im J. 1801 mit Inbegriff von Danzig und Thoren, also in dem jetzigen Westpreußen (excl. Riesenburger Kreis) überhaupt 155 Familien ansässig waren, wovon vor dem 1. Septbr. 1789 sich 144, nach dem 1. Septbr. 1789 nur 11 Familien, Summa 155 Familien ansässig gemacht hatten. Nur 15 Besitzungen mit 6 Huf. 250 Ruth. laut Beilage C. waren seit 1813 mit Regierungs-Concessionen entstanden, und die Nachweisung D. gemäß 13 Besitzungen gekauft und zum Theil aus Urkunde oder Gesetze in die polnischen neuen Erwerbungen eingetauscht, und nicht zur Concessionirung angezeigt worden; 5 H. 15 M. 100 □R. waren auf diese Weise seit 1813 ohne Anzeige bei den Provinzial-Behörden in den Besitz der Mennoniten gerathen. Einige dieser Besitzungen sind durch nachträgliche Concessionen später worden, und es

hat sich späterhin diese Zahl unconcessionirter Besitzun
durch eine einzige Familie vermehrt, deren Vater sehr gr
Lieferungen 1806 und 1813, also zu einer Zeit übernomm
hatte, wo die Landes-Verwaltung keinen Credit noch and
Mittel hatte, und doch das Requisitions-System der fr
zösischen Armee-Behörden eben so wenig eintreiben la
als zugeben wollte, daß die Provinz Westpreußen sequest
wurde. Dieser Mann, dem die auf seinen Credit entno
menen Verpflegungs-Bestände nicht prompt bezahlt wer
konnten, hatte mehreren Unter-Lieferanten Vorschüsse
geben, die diese nicht erstatten konnten, und sah sich
nöthigt, dafür Grundstücke anzunehmen, die in Concurs
riethen. Indessen hat man diesen Fall dahin entschied
daß die Strenge des Gesetzes noch nicht gegen den ꝛc.
anzuwenden sey, und ihm eine mehrjährige Frist gegeb
seine ohne Concession erworbene Besitzung zu veräuße
und es ist zu hoffen, daß der Patriotismus dieses so hö
thätigen Mannes belohnt, und allenfalls ohne alle Ex
plication für die Zukunft, und andere nicht so verdie
Männer denselben den ruhigen Besitz dieser Grundstücke
stattet werden wird, da dessen zahlreiche Familie sonst
glücklich wird, und die gegebene Frist fruchtlos ablau
wird, weil das beschränkte Besitzrecht des jetzigen Inhal
die Berichtigung des Possessions-Titels hindert, und j
ein Besitzthum, welches verkauft werden muß, nur zu
geringsten Preise annimmt.

Im Ganzen genommen muß schon der Verlust
Menschen und Grundstücken, welchen die Gemeinde in W
preußen durch die Auswanderung erlitten hat, diejeni
beruhigen, welche das Anwachsen der mennonitischen
völkerung und ihres Besitzthums für ein dem allgemei

Wohl nachtheiliges Ergebniß betrachten. Der Grund, warum diese Meinung entstanden ist, wird sich am besten aus der geschichtlichen und chronologischen Zeitfolge der Gesetze ergeben, welche diese Gegenstände betreffen, und in denen die Meinungen der Gesetzgeber sich nicht gleich bleiben. Die Freiheiten und Begünstigungen der Mennoniten von der preuß. Behörde enthält der erste Theil dieses Werkes, Seite 56, und es befindet sich zur Zeit der polnischen Oberherrschaft über Westpreußen keine Spur einer Einschränkung der Besitzfähigkeit der Mennoniten. Nach dem drohenden Patent von 1732, welches die ganze Gemeinde proscribirt hatte, Seite 189—198, folgt die glimpfliche Declaration vom 14. August 1740, welche den Mennoniten freien Eintritt in die königl. Staaten zusichert, S. 198 u. 199.

Besitzfähigkeits-Sachen.

Als die Mennoniten-Gemeinde in der Marienburgischen Niederung bei des Königs Majestät immediat ein Supplikat einreichte, beschied die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder dasselbe vom 14. Juni 1773 dahin: daß sie ihre Häuser und Huben an andere Religions-Verwandte zu verkaufen könnten, und ihnen dies Indistinctement frei gegeben werde; was aber den Ankauf von solchen Grundstücken beträfe, so müsse deshalb jedesmal der Kriegs- und Domainen-Kammer Anzeige geschehen, den sodann befundenen Umständen nach die Concession ertheilt werden solle. Ihre Nahrung und Gewerbe werden sie demnächst den Landesordnungen und Gesetzen gemäß, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ungehindert treiben können. Indessen wurde das System der Kantons-Verfassung immer mehr ausgebildet, und es erschien die

in der Abhandlung über die Kriegsdienst-Pflicht der Mennoniten erwähnte Kabinets-Ordre vom 4. October 1777, welche die Erwerbung eines der Enrollirung unterworfenen Grundstücks nur auf den Grund einer besondern Genehmigung gestattet; und es wurde hiernach von dem königl. General-Directorio verfahren.

Als daher die Mennoniten-Gemeinde zu Elbing sich an Se. Majestät den König Friedrich II. wendete, und um ungeschränkte Erlaubniß bat, Häuser und Gründe ankaufen zu dürfen, wurde diese Bitte an das General-Directorium remittirt, und von demselben der westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer am 14. Juli 1783 eröffnet, daß sie zwar wohlgethan haben, unterm 2. Jan. 1778 die sämmtlichen Mennoniten in Westpreußen auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 4 Dezbr. 1777 in Hinsicht dieses Antrages ab, schlächlich zu bescheiden, und daß der Magistrat zu Elbing gleichfalls richtig verfahren habe, wie er seine Gründe mit solchem Gesuch abgewiesen habe. Inzwischen dürfte doch in dem einen oder andern Fall Umstände vorkommen, welche eine Ausnahme gestatteten, und es sey daher schon früher unterm 25. November 1777 verordnet worden: in jedem vorkommenden Falle, da ein Mennonist ein Grundstück von einem der Enrollirung unterworfenen Besitzer anderer Religion käuflich acquiriren wolle, zur speciellen Approbation anhero zu berichten. Das General-Directorium erwartete dahero in Ansehung der nach in den Elbinger Akten vorgekommenen Fällen dieser Art eine Untersuchung, ob diese Fälle so beschaffen waren, daß wirklich dem Regiments-Kanton dadurch einiger Nachtheil entstehen könnte, und soll sodann mit Zurücksendung der Original-Verhandlungen darüber berichtet werden. Der Magistrat zu El-

hiesige wußte angewiesen werden, in jedem ähnlichen Falle, da von Mennoniſten Grundſtücke acquirirt werden wollen, Verhaltungsbefehle von der ꝛc. Kammer ſich erbitten, und keinen Mennoniten, ohne vorherige Anfrage, mit ſeinem Verlangen abzuweiſen. Dieſer Verfügung folgte eine zweite am 2. October 1783, mit Bezug auf das unterm 18. September 1783 eingereichte Immediatvorſtellen der Mennoniſten-Gemeinde in Elbing und deſſen Territorio, wenn dieſelben abermals Beſchwerde führen, daß ihnen der Ankauf liegender Gründe nicht weiter concedirt werde, wolle der früher am 24. Juli 1783 von der ꝛc. Kammer geforderte Bericht, wird daher in Erinnerung gebracht, zugleich aber auch wiederholt, jedoch ein für allemal verordnet, daß, wenn der Fall ſich ergiebt, daß Mennoniſten Häuſer oder Ländereien ankaufen wollen, ſelbige damit nicht gleich abgewieſen, ſondern jedesmal darüber mit allen Umſtänden, und ob der Kanton dabei leide, an das General-Directorium berichtet werden ſolle.

Da die Supplikanten angeführt hatten, daß die Erwerbung der Conzeſſion zum Ankauf der Gründe ſo koſtbar ſey, und verordnet, daß die ꝛc. Kammer von dem Betrag der Koſten, ſo die Mennoniſten in jedesmaligem Fall zu bezahlen hatten, wenn von der ꝛc. Kammer eine Conzeſſion zum Ankauf eines Grundſtücks bei dem General-Directorio nachgeſucht würde, und dieſes ſolche ertheilte pflichtmäßige Anzeige machen ſolle. Die Provinzial-Behörde berichtete nun am 21. Novbr. 1783 und hatte ihre Meinung dahin abgegeben, daß dieſe Erwerbungen der Kanton-Verfaſſung nachtheilig wären. Das General-Directorium fand die Gründe der ꝛc. Kammer für die abſchlägliche Beſcheidung der Bittenden zwar erheblich, bemerkte jedoch unter-

31. Decbr. 1783, daß, was die Stadt Elbing selbst anbelange, in welcher ohnehin viele Häuser vorhanden wären, deren Besitzer von der Enrollirung frei sind, der Canton dadurch nicht leide, wenn Mennoniſten dergleichen ankaufen, und es also keine Schwierigkeit habe, ihnen deren Ankauf zu gestatten, wenn wir von jedem vorkommenden Fall mit Anzeigung aller Umstände anhero berichtet würden.

Es scheint, die Kammer habe über den Kostenpunkt in dem Bericht vom 21. Novbr. 1783 geschwiegen. Das General-Directorium fragte daher wiederholt, was für die den Mennoniſten ertheilt werdende Conceſſion zum Ankauf liegender Gründe für Kosten zu bezahlen wären, welche nach den Angaben der Supplikanten so hoch seyn sollten, indem sie zugleich um Befreiung von diesen Kosten gebeten hatten, da sie zeithero sowohl an die Kammer als an den Magiſtrat hätten zahlen müssen, eine specifique Designation davon solle förderſamſt eingesendet werden. Erſt am 5. Juli 1784 genehmigte die Provinzial-Behörde diesen Auftrag, und es ergab sich, daß dieselbe bestand in Kosten: a) die an den Magiſtrat zu Elbing; b) an die Kammer-Canzelei; und c) an die geheime Directorial-Canzelei zu Berlin zu bezahlen wäre, und in Summa 8 Rthlr. 15 Sgr. betrügen. Das General-Directorium fand diese Summe exorbitant, und äußerte, daß es nicht weiter nachgegeben werden könne, daß diese Leute bei Nachsuchung der Erwerbs-Conceſſion mit diesen Kosten beschwert würden. Die Contracte der mennonitiſchen Erwerbungen vom Grundbeſitz sey nicht zum Vortheil der Mennoniſten, sondern lediglich um deshalb eingeführt, damit die Mennoniſten, welche vom Soldatenſtande befreit sind, zur Schmälerung der Regiments-Cantons nicht zu viel liegende Gründe acquirir-

ren sollen. Da nun die Mennoniſten überdem ſchon für die Befreiung vom Soldatenſtande jährlich ein anſehnliches Quantum zu königl. Kaſſen zahlen müſſen, ſo ſey nichts billiger, als ſie mit dergleichen Koſten zu verſchonen. Das General-Directorium verordnete daher unterm 6. Auguſt 1784, daß von nun an die Nachſuchung und Ausfertigung gedachter Conceſſionen, excl. eines Viergroſchen-Stempelbogens zur Conceſſion ſelbſt, und des Poſtporto's, welches beides bezahlt werden müſſe, ganz ex officio und ohne alle Gebühren und ſonſtige Koſten, geſchehen ſoll. Hiernächſt habe die Kammer ſelbſt ſich nicht nur zu achten, ſondern auch die Kammer-Kanzlei und ſämmtliche hierbei intereſſirende Landräthe, Intendanten, Beamte und Magiſtrate zu ihrer genaueſten Direction zu inſtruiren.

Die Kammer, deren Subalternen zum Theil auf dieſe Sportuln gewieſen waren, machte am 5. Septbr. 1784 Gegenvorſtellung; mußte aber nach dem Erlaß vom 16. Septbr. 1784 eine dreijährige Nachweiſung von den hierbei auf, gekommenen Sportuln einreichen und einſenden, damit beurtheilt werden könne, ob dieſe Sportuln im Durchſchnitt von Belange geweſen ſind, wurde aber, als ſie dieſe Nachweiſung am 18. Novbr. 1784 eingeſandt hatte, wahrſcheinlich, weil dieſe Sportuln nicht von Belange geweſen waren, am 18. Dezbr. 1784 abſchlägtich beſchieden, und die Koſten einer ſolchen Conceſſion zum Beſitzerwerb, wiederholt mit 4 Sgr. Stempel zur Conceſſion, und das Poſtporto ermäßigt, welches bezahlt werden müſſe.

Auf Veranlaſſung einer abermaligen Beſchwerde, die die Mennoniten-Gemeinde von Weſtpreußen durch die Lehrer Donner und Wirkenthin (?) am 3. März 1787 in Berlin zu Protocoll gegeben hatten, und wodurch ſie größere

Freiheit beim Ankauf von Beſitzungen nachgeſucht hatten, wurde am 8. März von dem General-Directorio beſtimmt, es bliebe unverändert dabei, daß den Mennoniſten nicht nachgegeben werden kann, ſchon bebaute, zu den Kantons gehörige Höfe, Güter oder Häuſer von evangeliſchen oder katholiſchen Einſaſſen ohne Conceſſionen zu acquiriren, die ihnen auch nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ertheilen waren, dagegen mußte ihnen aber der Ankauf ſolcher Güter und Grundſtücke, die ſchon immer in dem Beſitz der Mennoniſten geweſen ſind, oder wodurch keine Kantonſtellen eingehen, nicht erſchwert werden. Und da inſonderheit die Kammer den Mennoniſten Kröker und Conſorten angedroht hatte, ſie aus ihren, im Amte Marienwerder ohne Conſens erkauften Höfen zu ejiciren, ſo wurde dieſe Ejiciſſion vorläufig aufgehoben, und von den dabei obwaltenden Umſtänden noch zuförderſt näheren gutachtlichen Bericht verlangt, ehe ſelbige realiſirt würde. Die vorerwähnte protocollariſche Bitte der Deputirten der Mennoniten-Gemeinde vom 3. März 1787, war indeß nur ein Nebenverſuch geweſen, den dieſelben in den Perſonen der Lehrer und Aelteſten Donner und Werkerhein (?) bei der Thronbeſteigung des Königs Friedrich Wilhelm II. gemacht hatten, um das erhaltene General-Privilegium vom 29. März 1780 nicht nur beſtätigt, ſondern auch vermehrt und ausgedehnt zu erhalten, beſonders aber, um immediat von des Königs Majeſtät die Begünſtigung zu erlangen, ihre Beſitzungen ausdehnen. Dies geht aus dem Erlaſſe des General-Directorii hervor, welches am 13. Mai 1787 der weſtpreuß. Kammer eröffnet wurde.

„Letzterer Antrag würde eine offenbare Schmälerung „der Regimenter-Kantons zur Folge haben, und es

„ſey daher das Geſuch von Sr. Majeſtät dem König „Friedrich Wilhelm Höchſtſelbſt unſtatthaft gefunden, „und die gebetene Confirmation des vorerwähnten Pri„vilegii, wovon Abſchrift hierbei erfolgt, den 24. April „1787 nun unter nachſtehender Clauſul ertheilt worden. „Daß die Mennoniſten, da ſie von den natürlichen „Militairdienſten befreit ſind, zu Schmälerung der „Regimenter Cantons ohne beſondere Conſens, ihre „Beſitzungen nicht erweitern, und keine neue Acquiſi„tiones von Grundſtücken machen müſſen.

Die Gemeinde war hierdurch nun in eine ſchlimme Lage verſetzt, und die frühere nachſichtliche Behandlung durch die zugelaſſene Ertheilung von Conceſſionen zu Beſitzerweiterungen ward aufgehoben, da die Kabinets-Ordre vom 24. April unbedingt die neuen Acquiſitionen von Grundſtücken unterſagt. Demnach macht das General-Directorium der Kammer noch zu Gunſten der Mennoniten darauf aufmerkſam: daß a) die ſchon früher im Beſitz eines Mennoniſten geweſenen Grundſtücke ohne alle Anfrage von Mennoniſten erworben werden können, es ſey unter welchem Titel der Erwerbungsart es wolle. b) Daß aber von jetzt ab die Kammer in jedem Falle eine neue Erwerbung eines Grundſtücks durch einen Mennoniſten (welches früher nicht ward und bemerkt worden, ſchon in der Hand von Mennoniten geweſen) darüber an das General-Directorium berichten, und ohne Anfrage weder einen ſolchen Mennoniſten mit ſeinem Geſuch abweiſen, noch ihm ſolches nachgeben müſſe, und ſey ohne Conſens des General-Directorii dergleichen Acquiſitions-Geſchäft ipso jure null und nichtig, dagegen bleibe den Mennoniſten noch ferner unverwehrt, die ſchon jetzt auf eine rechtmäßige Weiſe im

eigenthümlichen Beſitz habende Grundſtücke an ihre Glaubensgenoſſen oder auch an andere wiederum zu veräußern, ohne den obengedachten Conſens dazu nöthig zu haben; ferner ſolle wegen Nachſuchung der Conſense in denen Fällen, wenn die Mennoniſten neue Grundſtücke acquiriren wollen, weder etwas an Gebühren, noch an Stempelpapier und Poſtporto gefordert werden, indem dergleichen Sachen unter der Rubrik von Herrſchaftlichen Sachen zur Poſt geliefert werden müßte. Hierdurch wurden alſo die Vorſchriften in dem Kabinets-Vortrage, früherer Beſchränkung der Beſitzerwerbungen etwas gemildert und erleichtert; übrigens aber wie gewöhnlich befohlen, daß dieſe Anordnung nicht nur von der Provinzial-Behörde ſelbſt beachtet, ſondern auch die Landräthe, Magiſträte, Domainenbeamten und Domainen-Juſtizämter zu ihrem Verhalten gemeſſenſt inſtruirt werden ſollen. Die Confirmation des ältern Gnaden-Berichts, die dieſem Erlaſſe beiliegt, lautet folgendermaßen:

Confirmation.

Das denen ſämmtlichen Mennoniſten-Gemeinden in Preußen unterm 29. März 1780 ertheilte Gnaden-Privilegii. Nachdem bei Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen, unſerm durchlauchtigſten Herrn, die ſämmtlichen Mennoniſten-Gemeinden in Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen allerunterthänigſt Anſuchung gethan haben, daß das ihnen von des Höchſtſeligen Königs Friedrichs des Zweiten Majeſtät ertheilte Gnaden-Privilegium vom 29. März 1780 beſtätigt werden möchte, Höchſtgedachte Sr. jetzt regierende Königlichen Majeſtät auch ſolchem Geſuche, jedoch unter der Einſchränkung allergnädigſt deferirt haben, daß die Men-

müssten, da sie von den naturalen Militairdiensten befreit sind, zu Schmälerung der Regimenter-Kantons, ohne besondern Consens ihre Besitzungen nicht erweitern, und keine neue Acquisitiones von Grundstücken machen müssen, als wird gedachtes Gnaden-Privilegium vom 29. März 1780 mit der oben erwähnten Einschränkung in allen seinen übrigen Punkten hiemit allergnädigst confirmirt, ratihabirt und bestätigt. Signatum Berlin den 24. April 1787.

Friedrich Wilhelm.

Inmittelst hatte die Kriegs- und Domainen-Kammer, über die am 8. März 1787, von dem General-Directorio, gerügte und Suspendirte Exmission der Mennonisten Klöker und Consorten, den im Amte Marienwerder ohne Concession, Höfe erworben hatten, am 27. April 1787, berichtet, und sich wie es scheint vollkommen gerechtfertigt, denn das General-Directorium, dem eben ein strenger System aus meinem Cabinet vorschwebte, äußerte sich am 8. Juni 1787, daß es das Verfahren der Kriegs- und Domainen-Kammer, um so mehr und willig approbiren, als die Ausbreitung der Mennonisten in den dortigen Niederungen überhand nehmen, und derselben, dahero Schranken gesetzt werden müsse, und das General-Directorium beseh't dann zu Folge, daß, wenn bei Eingang seines diesfälligen Rescripts die Zurückgabe der in Rede stehenden Höfe an die Verkäufer derselben noch nicht geschehen sein sollte, die Exmission der Käufer legali modo, vollstreckt werden müsse.

In dieser Periode hatte sich die Geistlichkeit aller Confessionen, den Vorständen aller Waffen-Gattungen angeschlossen, und es war, sowohl bei den Central-Behörden als bei den Provinzen, eine lebhafte Bewegung gegen die

Mennoniten entstanden; und die der Confirmations-Acte einverleibte Beschränkungs-Clauseln, hatten die Gegner derselben ermuthigt, ihre Fürsprecher aber furchtsam gemacht. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Marienwerder, mochte daher am 24. Juli 1787, bald nach dem Reskripte vom 8. Juny d. J., Vorschläge, wodurch die zu weite Ausbreitung der Mennoniſten am füglichſten zu hemmen, oder deren Schädlichkeit zum Theil zu vermindern seyn würde, dieſe Vorschläge bestanden darin:

1) Daß die den Mennoniſten zugestandene Opportun-Freiheit, bei Ertheilung der Conzeſſionen zu ihrem Etabliſſement aufgehoben werden möchte.

2) Daß jede Mennoniſten-Familie die ſich fernerhin über die zu der Zeit der Ertheilung des Gnaden-Privilegii, alſo im Jahr 1780, etablirt gewesene Familienzahl nach zuvor dazu erhaltener Genehmigung angeſetzet, jährlich 60 Sgr. bis 1 Rthlr., für die Exemtions-Freiheit entrichten ſolle; das General-Directorium aber erwiederte hierauf am 9. Septbr. 1784. ad 1. daß, da den Vorſtehern der Mennoniſten-Gemeinde in der ihnen unterm 3. Mai a. c. von dem General-Directorio ertheilten Reſolution, die unentgeldliche Ertheilung der Conceſſionen ausdrücklich zugeſichert worden ſey, ſich daſſelbe zur Deferirung des Antrages der Kriegs- und Domainen-Kammer nicht entſchließen könne. Eben ſo wenig fände deren Vorſchlag, ad 2 deren Beifall, da hierdurch die Mennoniſten gewiſſermaßen, ein Recht zu ihrer Ausbreitung erhalten würden, welches doch verhütet werden ſoll. Uebrigens wird der Kriegs- und Domainen-Kammer, auf das unterm 3. May. 1784. an dieſelbe erlaſſene Reſcript verwieſen, in welchem Sie angewieſen worden wäre, über jeden vorkommenden Fall, da

ein Mennonist ein Grundstück von einem evangelischen Eigenthümer acquiriren will, an das General-Directorium zu berichten, und ohne Anfrage weder einem dergleichen Mennonisten solches zuzustehen, noch ihm abzuschlagen, und bestehet, daß dieselbe dieser Verordnung auf das genaueste nachkommen solle.

Die Gegner der Mennoniten gewannen immermehr Terrain, und das General-Directorio, welches mit weiser Mäßigkeit, und ehrenwerther Behutsamkeit in dieser Angelegenheit verfahren hatte, erhielt am 2. August 1787 eine Kabinets-Ordre, welche dasselbe veranlaßte, die Kriegs- und Domainen-Kammer am 12. August 1787, aufzufordern, ohne den geringsten Verzug, jedoch mit möglichster Genauigkeit anzuzeigen. 1) Wie hoch sich die Seelenzahl der im Westpreußischen Departement, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande befindlichen Mennonisten seit den letzten 6 Jahren, also vom 1. Januar 1782 ab, jährlich belaufen und wie sich solche in jedem gedachten 6. Jahre gegen das vorhergehende Jahr verhalten hat, um die Abnahme oder Ausbreitung dieser Leute daraus beurtheilen zu können. 2) Worin das Gewerbe der Mennonisten bestehe? und 3) Ob die Mennonisten zur Proselyten-macherei geneigt, auch der Kammer davon casus speciales, bekannt wären? 4) Welche und wieviel Grundstücke sie besitzen, und wie es zugehe, daß sie dergleichen so häufig erwerben? 5) Ob viele Fremde, besonders männliche Mennonisten ins Land kommen? 6) Ob sie zu den Pfarr- und Kirchengebäuden des Orts, und zur Unterhaltung der Geistlichkeit, und in welcher Maaße concurriren? 7) Ob sie außer der Befreiung vom Enrollement noch andere, und welche Vortheile gegen die übrigen Unterthanen haben?

Zugleich wird befohlen, mit dem Schluß jeden Jahres eine besondere historische Tabelle, von den in den Städten und auf dem platten Lande befindlichen Mennoniſten abzuerinnert einzusenden, und soll ſich die Kriegs- und Domainen-Kammer dazu des Schematis zur historischen Tabelle von dem Zuſtande der Städte und des platten Landes, ſo weit es anwendbar iſt, bedienen.

Es war nichts natürlicher, als daß ſämmtlichen Mennoniſten der Roſenortſchen Gemeinde, Elbingſchen Territorii, die am 21. Juli 1791 in Berlin eingereichte Vorſtellung, betreffend das Geſuch, ihnen ohne Unterſchied den Ankauf von Grundſtücken zu geſtatten, nicht die Folge hatte, welche die Mennoniſten gehofft hatten; doch war die Reſolution vom 28. Juli 1792 in ſehr mäßige Termine abgefaßt. Es wurde den Supplicanten nähmlich blos erwähnt, daß ihr Geſuch, ihnen ohne Unterſchied den Ankauf von Grundſtücken zu geſtatten, aus denen im Edikt vom 30. Juli 1789 enthaltenen, und ihnen ſonſt hinreichend bekannten Gründen nicht ſtatt haben könne.

Was das Geſuch, wegen generaller Conzeſſionirung der vor dieſen Edikt acquirirten Grundſtücke betrifft, ſo könne wegen der unausbleiblichen Mißbräuche darauf gleichfalls nicht Rückſicht genommen werden, um ſo weniger, da ſie ſchon vor dem Edikte die Conzeſſion zum Erwerb eines Grundſtücks nöthig gehabt, und wenn ſie ohne Conzeſſion dergleichen an ſich gebracht hätten, ſo müßten ſie offenbar geſetzwidrig gehandelt haben. Wenn aber in entſtehenden Fällen beſondere Gründe zur Ertheilung einer Conzeſſion vorhanden wären, ſagt ein merkwürdiger Zuſatz, ſo müßten dieſe jedesmal vorgeſtellt und beſcheinigt werden, da den vorkommenden Umſtänden nach darauf billige Rück-

ſicht genommen werden wird. Mehrere Jahren vergingen, wo die Gegenſtände nicht mehr in Anregung kamen, indeſſen wurden dieſelben wieder zur Sprache gebracht, als die Kriegs- und Domainen-Kammer von Weſtpreußen am 6. Auguſt 1793 die Anfrage machte, das General-Directorium antwortete am 5. Septbr. 1789: dies laſſe ſich nicht generaliter beantworten, denn von Pachtungen wären ſelbige bisher nicht ausgeſchloſſen geweſen, und das Edikt vom 30. Juli 1789 beſtimmt nur blos die Fälle, wo es ihnen erlaubt ſeyn ſoll, Grundſtücke von andern Unterthanen an ſich zu bringen. Lange Pachtungen würden indeſſen in Rückſicht der Reglementer, die in ſolchen Gegenden das Kanton haben, eben ſo gut ſeyn, als wenn der Mennoniſt das Grundſtück eigenthümlich im Beſitz habe. Ob daher ein Mennoniſt einen Hof pachten könne, muß in jedem einzelnen Fall beſonders entſchieden werden. In dem vorliegenden Fall wird es angehen, denn der Wolffſche Hof zu Milenz, Amt Marienburg, den der Mennoniſt faſt auf 9 Jahre pachten wolle, gehöret minorennen Kindern, welche die Bewirthſchaftung deſſelben noch nicht ſelbſt übernehmen können.

Während der Minorennität des Aelteſten dieſer Kinder, könne alſo der Hof dem Mennoniſten feſt in Zeitpacht überlaſſen werden, und die Kriegs- und Domainen-Kammer habe dieſerhalb das weitere, nothwendig zu verfügen. Indeſſen hatte der Bericht der weſtpreußiſchen Kammer, über die in der daſigen Provinz vorkommenden langen Verpachtungen der Mennoniſten, vom 31. Octbr. 1798 zu einer Correſpondenz mit dem Juſtiz-Departement Veranlaſſung gegeben, und es wurde derſelben das Schreiben des General-Directoriſt vom 29. December 1797, wie auch dasjenige am 16. Juni 1798 mitgetheilt, wo-

dachtes Departement zur Vermeidung der Elusionen des Mennonisten Edikts vom 30. Juli 1789, im Einverständniß mit gedachtem General-Directorio, an die Ost- und Westpreußischen Landes-Justiz-Collegia, unterm 2. April 1798, erlassen hatte, zur Nachricht und Achtung abschriftlich zugefertigt; das Rescript des Justiz-Departements an die Ost- und Westpreußischen Landes-Justiz-Collegia, vom 8. April 1798, war folgenden Inhalts:

„Man bringe in Erfahrung, daß Mennonisten zur Vereitelung der in dem Edikte von 30. Juli 1789, wegen Acquisition der Immobilien ihren gemachten Einschränkungen allerlei Kunstgriffe ersonnen, und dergleichen auf einen eigenthümlichen oder doch fortwährenden, und beständigen Besitz abzielende Negotia unter andern Namen simulirte Contracte versteckt wurden.

Da nun aber das Edikt v. 1789, die Eintragung aller Besitzrechte für Mennonisten überhaupt untersagt; und das Justiz-Departement nicht gemeint sey, die gesetzliche Vorschrift, deren Gründe noch immer in ihrem vollen Umfange bestehn, durch dergleichen Kunstgriffe und Simulationen eludiren zu lassen, so wird festgesetzt: 1) Daß auch ein antichretischer Pfandbesitz von einem Mennonisten in Ost- und Westpreußen nicht anders, als unter den im Edikt vorgeschriebenen Bedingungen soll acquirirt werden können. 2) Daß zwar bloße Zeitpachtungen den Mennonisten erlaubt sein sollen. 3) Daß aber, wenn in einem solchen so benannten Zeitpacht-Contracte verabredet wird, daß die Pension mit den Zinsen eines Kapitals, welches der mennonistische Pächter dem Vorpächter unter dem Namen einer Caution, eines Darlehns, oder irgend einem andern Titel gegeben habe in totam oder in tantum compensirt werden soll,

in jedem Fall, wo dieses Kapital den Betrag einer zehnjährigen Pacht überstiege, die rechtliche Vermuthung eintreten solle, daß der Contract in fraudem legis simulirt sey, und unter der vorgespiegelten Pacht ein anderes auf Erwerbung des Eigenthums, des antichretischen Pfandes oder irgend eines andern beständigen Besitzrechts, abzielendes Negotium zum Grunde liege, mithin auch ein solcher Kontract nicht bestätigt, noch der Mennonist auf den Grund desselben zum Besitze des Immobilii gelassen werden soll.

Hiernach sollen die Untergerichte instruirt werden, und wenn dennoch dergleichen gegen die Vorschriften sub. 1 und 3 geschlossene Vorträge zur Kenntniß der Justiz-Behörde gelangten, so solle die edictmäßige Strafe darauf erkannt werden. Die Vorsteher der Mennonistengemeinde in den combinirten Städten Stolpenberg ꝛc bei Danzig, übergaben unter dem 18. Januar 1799, in Berlin eine Vorstellung, in welcher sie darauf antrugen, daß ihre Glaubensgenossen von Nachsuchung des Kammer-Consenses zu Acquisition von Grundstücken, welche sie von andern ihrer Religion kaufen, befreit werden möchten. Dies veranlaßte eine Verfügung des Gen. Direc. an die ꝛc. Kammer in Marienwerder vom 2. Febr. 1799, des Inhalts:

„Es habe zwar seine Richtigkeit, daß, wenn ein neues Grundstück, welches bisher noch nicht im eigenthümlichen Besitz eines Mennonisten gewesen, acquiriren will, darüber Unser Consens nachgesucht werden muß. Dagegen war aber zugleich in dem unter dem 13. Mai 1787 anerlassenen Rescripte festgesetzt, daß den Mennonisten unverwehrt bleibe, die schon im eigenthümlichen Besitz habende Grundstücke an ihre Glaubensgenossen oder an Andere wieder zu veräußern, ohne Consens dazu nöthig zu haben. In Ansehung solcher

Grundstücke, also die mit der Approbation des Gen.-Direct. sich im eigenthümlichen Besitz der Mennoniſten befinden, bedürfe es auf den Fall, daß der mennoniſtiſche Eigenthümer ein ſolches Grundſtück an einen Mennoniſten oder an einen Andern verkaufen, oder auf andere rechtliche Art abtreten wolle, ſo wenig der Conſens des Gen.-Direc. ſelbſt, als der ꝛc. Kammer die Grund-Obrigkeit aber, vor welcher der Kauf- oder ſonſtige Contract verlautbart wird, war verpflichtet, der Kammer von der Beſitz-Veränderung in Abſicht eines ſolchen mennoniſtiſchen Grundſtücks jedesmal ex officio Anzeige zu machen, ſo wie auch, wenn ein mennoniſtiſches Grundſtück einmal aufgehört hat, eigenthümlicher Beſitz eines Mennoniſten zu ſeyn, und es will in dem Falle wieder ein Mennoniſt ſolches acquiriren, der Conſens das Gen.-Direc. dazu nöthig wäre.

Hiernach würden die Supplimenten der Danziger Vorſtädte auf ihre in Berlin übergebene Vorſtellung zu beſchieden ſeyn. Die Frage wegen der Beſitzfähigkeit der Mennoniſten, in Hinſicht neuer Bauſtellen nach dem Hof-Reſcript d. d. Berlin vom 1. Mai 1800 dahin feſtgeſtellt,

Das Etabliſſement der Mennoniſten auf ganz neue Bauſtellen und wo kein Auskauf alter Einſaſſen ſtatt findet, ſey ohne beſondere eintretende Nebenumſtände, keinem Bedenken unterworfen, wo ſolche Fälle eintreten und Mennoniſten Stellen neu bebauen wollten, habe die Kammer indeſſen zu berichten und mit Anzeigung der Umſtände des Conſens des Miniſterii einzuholen. Inmittelſt haben die Vorſteher der (evangeliſch, ſo drückt ſich das Reſcript aus, um die Mennoniſten an die Proteſtanten anzureihen, zu denen ſie auch warlich als wahre Acatholici gehören) mennoniſtiſchen Gemeinde der combinirten Städte Stolpenberg ꝛc.

bei Danzig in einer unterm 23. März 1802 in Berlin eingereichten Vorstellung, um Aufhebung u. Modificirung der Deklaration vom 17. Decbr. v. J., wodurch den Mennonisten die unbeschränkte Befugniß zur Aquisition von Grundstücken ertheilt ist, angetragen und dagegen „ein höheres Geld-Quantum, als sie zeither jährlich für die Befreiung von der Cantonpflichtigkeit gezahlt haben," angeboten. Sie wurden unterm 17. April 1802 dahin beschieden, den Vorstehern der evangelisch-mennonistischen Gemeinde der combinirten Städte Stolzenberg ꝛc., und zwar dem Prediger Peter Tiesen und Gefährten wurde auf deren Eingabe vom 23. v. M., zur Resolution ertheilt, daß: 1) Durch das bei der Wiederbesitznahme von Westpreußen erlassene Patent vom 13. Sept. 1772, zwar jedem Bewohner dieser Provinz die Aufrechthaltung seiner mit der Staatsverfassung vereinbaren bisherigen Gerechtsame zugesichert worden wäre, dadurch aber sey die gesetzgebende Gewalt nicht verhindert worden, die Erwerbung neuer Rechte von der angebornen Verbindlichkeit jedes Landeseinwohners, unabhängig zu machen, welche ihn verpflichtet, nicht allein mit seinem Gute, sondern auch mit seinem Leben zur Vertheidigung des Staats mit seiner Person und seinen eigenen Grundbesitzungen, die er entweder bereits inne hat, oder zu erwerben berechtigt ist, beizutragen. 2) Durch die Deklaration vom 17. Decbr. 1801 sey Niemand in dem Besitz seiner rechtmäßig besessenen Grundstücke sonstigen Güter gestört, im Gegentheil durch die dadurch den Mennonisten ertheilte Befugniß ferner „gegen Uebernahme einer allgemeinen Bürgerpflicht Grundstücke unbeschränkt ankaufen zu dürfen," in dieser Hinsicht deren bisherigen Gerechtsame noch erweitert, also ihnen dadurch die einem jeden rechtlichen Staatseinwohner zuste-

heute wohlthätige Befugniß ertheilt worden. 3) Wäre es keinem Staatsbürger mennonitischer Religion, in sofern dessen Familie alle Staatspflichten und Lasten, und also auch die „der Vertheidigung des Staats übernimmt", erschwert worden, Staatsposten zu bekleiden, zu denen er sich gehörig qualificirt gemacht hat. 4) Daß es in Beziehung auf jedem Unterthan obliegende Vertheidigung des Staats auf Geldzahlungen nicht ankommen kann, sondern der Natur der Sache nach jedem Schutz des Staats genießt, allein ganz besonders der, welcher Grundstücks besitzt oder auf solche Ansprüche macht, mit der seinigen ohne Unterschied seiner Religionsmeinung" zu dessen wirklichen Vertheidigung verbunden ist. Endlich.

Es kann überdem unmöglich mit der christlichen Lehre übereinstimmen, Menschenblut und Leben für Geld kaufen zu wollen. Würden einst aber alle Staatsbürger Mennonisten, wer vertheidigt dann den Staat? 5) Endlich sey die gedachte Deklaration vom 17. Dcbr. 1801, „ein unmittelbar vollzogenes Gesetz", wovon daher weder Abweichungen noch Modificationen ferner statt finden können. In dieser Resolution wird zum erstenmal der Auctors-Verfassung nicht gedacht, auf diese kein Werth gelegt, dagegen „die persönliche Verpflichtung zu Kriegesdiensten" als Hauptgrundsatz der Reichs-Verfassung aufgestellt, und mit übersanft verschleierten Worten gesagt: die Mennoniten möchten aufhören es zu seyn, dann würden sie besitzen können was sie wollten.

Die Auswanderungen haben gelehrt, daß der gemeine und gesunde Menschenverstand, gelehrte Sophismen ins Rein-Deutsche zu übersetzen versteht, und

daß diejenigen, die Geld hatten, und es zu Besitz-Erwerbungen verwenden konnten, sie im Auslande such-

ten, wo ewige Militair-Freiheit ihnen blühte. Nur die ältern Mennoniten blieben auf ihren Hufen, und ihre Söhne trugen Spargpfennige ins Ausland.

Daß übrigens ein Mensch vor dem ewigen Frieden zittert, dessen Wohlthaten so idealisch groß sind, um ihn zu erwarten, ist wohl sonderbar. Zu der Zeit, wo ein ewiger Frieden waltet, wird es unter den Nationen so aussehen und hergehen, wie es jetzt unter den einzelnen Menschen aussieht und hergeht; die Nationen werden sich nicht mehr mit Gewalt in die Formen des Faustrechts ihre Rechte nehmen, sondern sich im ganzen unter Gesetze bürgen, die sie sich selbst geben werden, wie sich ganz Deutschland jetzt der Anordnungen des Bundestages unterwirft; wo keine Uebermacht, und Gewaltstreiche vorhanden sind, da braucht es keiner blutigen Landes-Vertheidigung mehr, aber wenn jemand auf irgend einer Ritterburg vor 3 bis 600 Jahren von einem solchen jetzt obwaltenden Rechts-Zustande erzählt hätte, wer den Ritter und Knappe verführt hätte, in Frankfurt a. M. in Washington, und in Panama würden sogar Nationen im Staate sich nicht selbst Recht verschaffen, sondern fremden Ausspruch unterwerfen, dem würden die Haaren ins Gesicht geflogen seyn, und doch ist es jetzt dahin gediehen. Aber nichts macht den Menschen wüthender, als die Berechnung einer Zukunft, die seinem individuellen Begriffe unbegreiflich scheint."

Ich fahre in der Geschichte fort und bemerke, daß in einem Hof-Reskript vom 21. April 1802 geäußert wurde: „Daß eine neue erbpachtliche Ausdehnung an Mennoniten nach Ablauf ihrer Zeit nur unter den 1801 vorgeschriebenen Modalitäten statt finden könne." Eben so wurde in einem Reskripte d. d. Berlin, den 6. Novbr. 1802 gesagt:

Es verstehe sich von selbst, daß die ꝛc. Kammer nur insofern mit Mennoniten Erbpachten über Grundstücke abschließen könne, als sie sich der neuen Declaration des Mentionirten Edikts gemäß zur Cantonspflichtigkeit verstehen, (sollte wohl heißen Militairpflicht, denn Cantonspflicht gab es nicht mehr), welches als eine nothwendige Folge in den Erbpachts-Contracten gleich zu bedingen ist ꝛc.

Am 29. August 1803, berichtete die ꝛc. Kammer zu Marienwerder: der Mennonist Paul Claassen zu Tiegenhof habe ein Grundstück von dem Mennonisten Bostvater erkauft, gegen welche Acquisition von einem dritten Mennonisten Samuel Bostvater, eine Nachsteigungsklage angestellt, und demselben sothanes Grundstück durch das Appellations- und Revisions-Erkenntniß zuerkannt worden wäre, das Landgericht aber habe Bedenken getragen, ihm solches zu übergeben. Die hierbei von der ꝛc. Kammer in Marienwerder geäußerten Meinungen veranlaßten am 15. Novbr 1802. folgenden Bescheid: 1) Kann der Samuel Bostvater, wenn er sich das in Rede stehend Grundstücke übergeben läßt, der Declaration vom 17. Dezbr. v. J. §. 7. zuwider, von Uebernehmung der Cantonspflicht (Militair-Dienstpflicht) nicht befreit werden; das Landgericht habe daher demselben bei dessen Weigerung, sich dem Cantone zu unterwerfen, die Uebergabe ganz mit Recht versagt, und ist es hiernach dessen eigene Schuld, daß das von ihm erstrittene Jubilat nicht zur Ausübung kommen kann. 2) Habe die Kammer die mittelst Reskripts vom 29. Dezbr. 1800. versprochene Nachweisung der zur Zeit der Publikation gedachter Deklaration im eigenthümlichen Besitze der Mennoniten befindlich gewesenen Grundstücke noch nicht eingereichet, und es sey darauf bisher in Erwartung dieser Be-

nichts, die nähere Beschreibung der ad. Kammer ausgesetzt ausgesetzt worden, die jedoch nunmehr dahin ertheilt werde. Die Kammer rechne in ihrem Berichte vom 19. März d. J. a) zu den Grundstücken, welche sich rechtmäßig in mennonitischen Händen befinden z) diejenigen, welche, wenn solche in den übrigen Theilen der Provinz liegen, schon vor der Publikation des Mennonisten-Edikts vom 30. Juli 1789, wenn solche aber in den Städten Danzig und Thorn und deren Territorium belegen sind, vor Publikation des Patents vom 2. Juni 1793 sich bereits in mennonitischen Händen befanden, und ferner a) diejenigen, worüber nach diesen respectiven Zeiträumen das Directorium einen besondern Consens zur Acquisition ertheilt habe. b) Setze sie voraus, daß es nicht die Absicht der Deklaration sey, diejenigen Mennonisten, welche entweder ihre Grundstücke nicht rechtmäßig besitzen, oder aber Grundstücke blos in Pacht haben, oder endlich bei denen auch dieses nicht einmal der Fall sey, sondern welche andere Gewerbe, ohne Beziehung auf den Besitz eines Grundstücks treiben, ipso jure kantonpflichtig zu machen, sondern daß der Zweck der Deklaration blos dahin gehe, zu bewirken, daß aa) diejenigen Mennonisten, welche ihre Grundstücke nicht rechtmäßig besitzen, sich derselbigen an kantonfähige Familien entledigen, bb) daß keine Grundstücke jetzt weiter in mennonitische Hände kommen; und auch cc) diejenigen, welche jetzt rechtmäßig sich darin befinden, successive nach Maaßgabe der in der Deklaration enthaltenen Bestimmungen wieder an kantonpflichtige Besitzer gelangen. c) Werde die Frage aufgeworfen, wie sich beide Stellen der §§. 4. und 7. mehrgedachter Deklaration vereinigen lassen, ob die Kammer nämlich in Fällen der Art den mennonitischen

Requisitanten anhalten solle, daß er das Grundstück an eine kantonsfähige Familie verkaufen, oder aber ihn bei dem Besitz lassen und ihn unter die Zahl der kantonpflichtigen mennonistischen Familien notiren solle; eine Art von Menschen, die es nicht geben kann, wo kein Mennonit, so lange er seinem Glauben nicht abtrünnig wird, militairpflichtig sey, noch sich dafür erkennen lassen kann, sondern gewiß sonderbar auswandern muß. d) Halte die Kammer das für, daß es ein großes Hinderniß der Ehen, und der Population im Ganzen sehr nachtheilig seyn würde, wenn man festsetzte, daß, wenn eine mennonistische Wittwe, welche mit ihrem verstorbenen Mann in Gemeinschaft der Güter gelebt habe, wieder einen Mennonisten heirathet, dieser ipso jure dem Enrollement unterworfen seyn sollte, und glaubet vielmehr, daß es besser sey, wenn festgesetzt würde, „daß in diesem Fall der Mennonist, welcher eine solche mennonistische Wittwe heirathet, zwar während ihrer Lebzeit den Besitz des Grundstücks fortsetzen könne, ohne dadurch für sich und seine aus der Ehe zu erzeugende Kinder kantonspflichtig zu werden, daß er aber nach dem Absterben der geheiratheten Wittwe das Grundstück an eine kantonfähige Familie verkaufen müsse, wofern er sich dem Enrollement nicht selbst unterwirft.“ e) Wäre von der Kammer bei verschiedenen Gerichtsbehörden Anfragen geschehen, ob selbige die bei ihnen „vor der Publikation der jetzigen Declaration zur Verlauthbarung angemeldeten Contracte“, durch welche Mennonisten ihre Grundstücke an andere Mennonisten haben veräußern wollen, noch verlauthbaren können. f) In Absicht der bei Euch gleichmäßig gemachten Anfragen: wie es in Rücksicht der Testamente gehalten werden solle, wodurch mennonistische Besitzer über ihre Grund-

stücke disponirt haben, bemerke die Kammer folgenden Unterschied: ob der Todesfall des Disponenten sich bereits vor Publikation der Deklaration ereignet habe oder nicht. Im erstern Falle glaube dieselbe, daß die Bestimmungen des Testaments aufrecht erhalten werden müssen, falls sie an sich nach den ältern Gesetzen gültig sind. Im letztern Fall würden sie aber ihre Kraft verlieren, im Fall sie mit den Dispositionen der jetzigen Deklaration nicht übereinstimmen. g) Wird wegen den emphyteutischen Dorfschaften des dortigen Departements befindlichen vielen mennonistischen Besitzern die Frage von der Kammer aufgestellt: ob sie nach Ablauf der emphyteutischen Jahre mit diesen Mennonisten von neuem behandeln und kontrahiren könnten, und für die Affirmation gestimmt. Endlich h) frägt die Kammer an: ob die Dismembration bei mennonistischen Grundstücken zulässig sey, vorausgesetzt nämlich, daß solche an und für sich nach den Polizeigesetzen nachgegeben werden könne. Die Kammer glaubt, daß dies gleichfalls kein Bedenken habe.

Nach näherer Erwägung vorstehender Meinungen entschied sich das Directorium in nachstehenden Meinungen: zu a) könne ein Unterschied zwischen alten Kreisen und der später erworbenen nicht genehmigt werden, weil nach dem auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1774 an die Kammer erlassenen Rescripte, der General-Direction vom 25. Novbr. 1777 von Zeit dessen Bekanntmachung in dortigen Provinzen es Niemand frei gestanden hat, ohne Genehmigung des General-Directorii daselbst Grundstücke zu erwerben; daher denn der bloße Besitz eines Grundstücks, worin sich ein Mennonist dortiger Provinz außer Danzig, Thorn und deren Gebiete befindet, nur in-

sofern für rechtmäßig machten werden kann, wenn er bereits vor dem Zeitpunkte der Eröffnung jenes Reskripts, also vor dem 25. Novbr. 1777 den Anfang genommen hat, wogegen in Ansehung derjenigen Grundstücke, deren Besitz allererst nach jenem Zeitpunkte erworben worden ist, nur die Genehmigung des General-Directorii solchen Besitz rechtfertigen kann. Der Kammer wurde aufgegeben, bei Aufnahme der in dem Reskripte vom 29. Dezbr. 1802 v. J. erforderten Nachweisung sich hiernach zu achten. Zu b) sey es ganz richtig, daß es nicht die Absicht der Deklaration sey, diejenigen Mennoniten, welche ihre Grundstücke nicht rechtmäßig besitzen, ipso jure kantonspflichtig zu machen, sondern daß der Zweck der Deklaration blos dahin gehe, zu bewirken, daß diejenigen Mennoniten, welche ihre Grundstücke nicht rechtmäßig besitzen, sich derselben an kantonsfähige Familien entledigen, und auch diejenigen, welche jetzt rechtmäßig sich darin befinden, successive nach Maaßgabe der in der Deklaration enthaltenen Bestimmungen wieder an kantonspflichtige Besitzer gelangen. Die Sinne der Deklaration vom 17. Dezbr. 1801 §. 1. und 4. und 5. gehen daher zu c. dahin, daß gegen solche unrechtmäßige Erwerber, dafern sie sich nicht nach §. 1. dieser Deklaration der Kantonspflicht ausdrücklich unterworfen hätten, nur nach Anleitung des Edikts vom 30. Juli 1789 §. 9 verfahren, und ihnen solchergestalt der unrechtmäßig erworbene oder beibehaltene Besitz von Grundstücken oder deren Erweiterung entzogen werden müsse. Ferner sey zu d) gegen einen solchen mennonitischen Ehemann, der eine mennonitische angesetzte Wittwe geheirathet habe, nach dem Tode derselben, wenn er sie überlebt, unter den bei dem vorigen Fall vorausgesetzten Bedingungen so zu verfahren, und demsel-

sen die Wahlfähigkeit zu verweigern, wenn sich derselbe nicht selbst der Kantonpflicht unterwerfe. Zu e) war das General-Directorium anderer Meinung als die ꝛc. Kammer, weil dergleichen Kaufhandlungen nach dem ostpreuß. Provinzialrecht von 1721 (welches aber in Westpreußen nicht gilt) 2ter Theil. 4tes Buch. 6. Tit. II. art. 7. §. allererst durch die Verjährung Kraft erhalten, so folgt auch von selbst, daß mit selbiger, wenn der Erwerber sich der Bedingung der Deklaration vom 17. Dezember v. J. nicht ausdrücklich unterwerfen will, vom Tage der Eröffnung der letztern nicht weiter verfahren werden könne und dürfe. Auch zu f) war das Directorium nicht einverstanden, weil der §. 7. dieser Deklaration „keine Art der Besitzes-Veränderung auf einen Mennonisten auf den Grund eines Testaments, wenn ein solcher nicht der Kantonpflicht zu unterwerfen, ausdrücklich erkläret, verstattet.“ Aus gleichem Grunde wird auch die Meinung der ꝛc. Kammer zu g) nicht gut geheißen, und eben dieses stehe auch deren Meinung bei h) entgegen, daher solche nicht gebilligt werden könne. Im Uebrigen verstehe sich von selbst, und werde nach dem Reſcripte an die ost- und westpreuß. Landes-Justiz-Collegia vom 2. April 1798 hiermit festgesetzt: 4) daß alles, was in mehrerwähnter Deklaration von mennonistischem Grundeigenthum und dessen Erwerbung vorgeschrieben und geordnet worden ist, auch auf diejenigen Inhaber Anwendung findet, welche dergleichen Grundstücke erbzins- oder erbpachtweise im Nießbrauch, oder antichretisch, oder nur als Loß- oder Schaarwerksgut, oder auch auf den Grund eines Zeitpacht-Vertrages besitzen, wenn im letzteren Falle das Pachtgeld auf die Zinsen eines Kapitals, welches der mennonistische Pächter dem Verpächter unter dem

Namen einer Kaution, eines Darlehns, oder irgend eines andern Titels gegeben hat, ganz oder zum Theil abgerechnet werden soll, in jedem Falle, wo dieses Kapital den Betrag einer einjährigen Pacht übersteigt. Die letzte Frage wegen des Gemeinde-Besitzers kam im folgenden Jahre zur Sprache.

Das Vorwerk Plauschwarren, Amts Ballgarden, Litthauischen Kammer-Departements, war im Jahr 1767 an verschiedene Mennonisten auf 40 Jahre emphyteutisch ausgethan, und in dem hierüber ausgefertigten Vertrage bestimmt: daß nach Ablauf der behandelten 40 Jahre der Contract, falls beiderseits Contrahenten dabei nichts Erhebliches zu erinnern finden, gegen Erlegung des doppelten Zinses in dem ersten Jahre auf eben so viel Jahre ohne Steigerung der Prästandorum prolongirt werden soll. — Es kam daher darauf an, zu bestimmen, ob dieser Fall unter die allgemeine Regel, daß mit Mennonisten nur bei Uebernahme der Kantonpflicht emphiteutische Contracte abgeschlossen werden dürfen, zu bringen sey, und es war bei dem erheblichen Interesse, welches die Kammer selbst in Hinsicht der Domainen-Parthei hierbei hatte, viel darauf an, wie entschieden, und ob diese ganze Masse über die nahe russ. Gränze getrieben werden sollte. Es wurde daher von Sr. Majestät dem Könige unmittelbar entschieden, daß hier, wo nur eine Erneuerung des Vertrages statt finde, dieser Fall nicht gleich einer ganz neuen Besitz-Erwerbung behandelt werden soll, und daß, wenn daher die mennonitischen Pächter Emphytruton des Vorwerks Plauschwarren nur alle übrige verfassungsmäßige Bedingungen der Erneuerung eingehen, es wegen deren Kantonpflicht so lange bei den Alten bleiben soll, „bis das eine oder das andere

empfangenden Grundstück eine solche Veränderung in der Person des Besitzers erleidet, welche nach der neuen Verordnung die Uebernehmung dieser Pflicht erfordert."

Hiernach sich in allen gleichen Fällen, wo, wie hier der neue Vertrag durch den abgelaufenen schon bestimmt wird, zu achten, wurde den Kammern sämmtlich am 23. Septbr. 1802 angewiesen, und dies als eine nähere Deklaration der allgemeinen Regel: daß mit Mennoniſten nur bei Uebernahme der Kantonpflicht emphyteutische Contracte abgeschlossen werden dürfen, zu betrachten. Die westpreuß. Kammer, in deren Bezirk sich die größte Zahl der Mennoniten befand, war mit dem Bescheide vom 15. Novbr. 1802 noch nicht einverstanden gewesen; sie brachte daher am 12. Octbr. 1803 abermals, „wegen des Mennoniſten-Wesens in dortiger Provinz," worauf sie nachfolgendermaßen am 29. Novbr. 1803 beschieden wurde: 1) Wolle ein Mennoniſt eine Nahrung i. e. Gewerbe, z. B. ein Haken Nuderey, Dorfkrämerei, als ein dingliches Recht zu einem Grundstück erwerben, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß sich der Erwerber der Deklaration vom 17. Dezbr. 1801, mithin der Militairpflicht unterwerfen müsse, und dies sey schon durch das Directorium-Reſcript vom 8. Septbr. 1802 bestimmt worden. Wenn dagegen ein Mennoniſt unabhängig von einem Grundstück eine Nahrung nachsuchet (i. e. eine Gewerbs-Concession), so hat er nicht nöthig, sich deshalb jener Deklaration zu unterwerfen, weil dieselbe nur auf Grundstücke gehet, und also auf Rechte, welche damit in keiner Verbindung stehen, nicht gezogen werden kann. 2) Hat die obgedachte Deklaration in der Erbfolge der Mennoniſten so wenig etwas geändert als festgesetzt, daß den mennoniſtischen Wittwen die ihnen aus die-

ſens Titel zugefallenen Grundſtücke ihrer Ehemänner, in ſofern ſolche von ſelbigen rechtlich erworben würden, entzogen werden ſoll. Es kann alſo unter ſolchen Umſtänden dieſe Deklaration gegen ſelbige nicht angewendet werden.

3) Verſtehet ſich von ſelbſt und erhellet klar aus der Deklaration vom 17. Dezbr. 1801, daß dieſelbe nicht auf diejenigen Mennoniſten, welche zur Zeit deren Eröffnung ſich bereits im rechtlichen Beſitz von Grundſtücken befunden haben, zu ziehen iſt.

Ob ſolches auf ſchrift- oder mündlichem Vortrage beruhe und das Kaufgeld bereits bezahlt oder nicht bezahlt worden ſey, ändert darin nichts, da es nach dem Allgem. Landrecht im 1. Thl. 5. Titel 155. und folgende §§. „nur auf die Contrahenten ankommt, ob ſie den Vertrag halten wollen oder nicht," und alſo in keinem Falle derjenige, der das Grundſtück behält, als ein ſolcher angeſehen werden kann, der daſſelbe erſt nach der Eröffnung der Deklaration erworben hätte. Mit demjenigen, der das Kaufgeld vor Eröffnung der Deklaration bezahlt hat, aber noch nicht zum Beſitze des Grundſtücks gelangt iſt, hat es nicht gleiche Bewandniß, weil die Deklaration zum Vortheil derjenigen Mennoniſten, welche zur Zeit, da ſie eröffnet wird, ſich im Beſitze des in Frage befindlichen Grundſtücks nicht befanden, nichts beſtimmt, und es muß alſo in Anſehung derſelben des gezahlten Kaufgeldes, ohnerachtet bei der im Reſcripte vom 15. Novbr. 1802 auf die von der Kammer damals geſchehene Anfrage bloß angepaßte Entſcheidung zu III. dr. e. verbleiben.

Von Gottes Gnaden ꝛc. Wir geben Euch auf Euren Bericht, den Ihr wegen des Mennoniſten-Weſens unterm 19. Dezbr. pr. abgeſtattet habt, hiermit zu vernehmen,

Auch anderen noch ſpätern Anfragen vom 19. Dezbr. 1803 wurden den 26. April 1804 beſtimmt: 1) daß es gegen die einwandernden fremden Mennoniſten keiner Maaßregeln bedürfe, indem kein Geſetz exiſtire, durch welches den Mennoniſten die Einwanderung verboten wäre, und da der Kabinets-Befehl vom 24. Novbr. 1803 fremden Mennoniſten ohne Einſchrenkung Grundſtücke von ihren Mitbrüdern mit Kantonfreiheit für ſich und ihre eheleiblichen Söhne zu erwerben geſtatte, ſo ſey es wider alle Regeln der Auslegung, Mennoniſten, die erſt von nun an einwandern möchten, von der Wohlthat jenes Befehls auszuſchließen. Dieſer Kabinets-Befehl ſchließe keinen Erwerbungs-Titel aus, mithin verſtehe ſich von ſelbſt, daß ſeine Wohlthat auf Alle gehe, und alſo auch die Einheirathungen nicht ausgenommen wären. 2) Was die mit den mennoniſtiſchen Beſitzern von Zeit emphyteutiſcher Grundſtücke zu treffende Behandlung auf eine anderweitige Zeit, Emphiteuſis oder Erbpacht anbelange, ſo ſey dieſer Gegenſtand ſchon unterm 21. Novbr. v. J. entſchieden. Das Recht dieſer Zeit-Emphiteuten ſey in Anſehung ſeiner Dauer an Zeit gebunden, nach deren Ablauf aller Anſpruch der zeitigen Beſitzer darauf erloſchen wäre. 3) Wäre es gegründet, daß bei denen ſich rechtmäßig in mennoniſtiſchen Händen befindenden Grundſtücken Dismembrationen an Mennoniſten unter der Vorausſetzung, daß ſie an und für ſich in polizeilicher Hinſicht nachgegeben werden können, gleichfalls ohne Uebernahme der Kantonpflicht zuläßig wäre.

Der Zweifel, inwiefern ein Mennoniſt, wenn er anderweitige Gewerbe, ohne Beziehung auf den Beſitz eines Grundſtücks, treiben will, dazu gelaſſen werden kann, ohne ſich dem Enrollement zu unterwerfen, oder, wenn ein

Mennonist, der zwar jetzt rechtmäßig kantonfrei ein Grundstück besitzt, ein bürgerliches Gewerbe treiben will, wozu er aus dem Besitz des Grundstücks an sich nicht berechtigt ist, sondern eine besondere Concession haben muß, ob dieses ihm, ohne sich dem Kanton zu unterwerfen, gestattet werden kann, sey durch die Kabinets-Ordre vom 24. Novbr. 1803 erledigt worden, sowohl für den Fall, wenn ein Mennonist eine dergleichen Nahrung als ein dingliches Recht zu einem Grundstück erwerben will, als der den Fall, wenn derselbe unabhängig von einem Grundstück eine Nahrung nachsuchet, und am 29. Novbr. 1803 darüber auch von dem General-Directorio entschieden. 5) Sey dem Extract der Kabinets-Ordre vom 24. Novbr. 1803 gemäß, die ältere Vorschrift „für den Fall, wenn ein Mennonist von einer kantonfähigen Familie ein Grundstück in Zeitpacht oder Pfand nimmt," keineswegen aufgehoben worden. Dies liege schon in den bisherigen Gesetzen, und müsse nur, wie es durch das ostpreuß. Provinzialrecht im 7ten und 75sten der 1ten Sammlung und im §. 1. der 2ten Sammlung geschehen, im künftigen Provinzialrecht vorbehalten werden. 6) Sey die Meinung einiger Behörden nicht richtig, nach welcher diejenigen Mennonisten, welche sich nach Emanirung der Deklaration vom 17. Decbr. 1801, behufs der Acquisition von Grundstücken, dem Enrollement bereits unterworfen haben, an ihre Submission nach erwähnter Kabinets-Ordre nicht gebunden wären, denn diese Kabinets-Ordre entscheidet nichts über einen solchen Fall, indem die Extrahenten derselben sich nicht als solche bezeichnet haben, die sich bereits der Kantonpflicht unterworfen hätten.

Unterm 2. Mai 1809 wurde der Antrag des protestantischen Einsassen Martin Eggert aus Patschau vom 29. März

1809, ſein Grundſtück an den mennoniſtiſchen Einſaſſen Franz Claaſſen zu Halbſtadt gegen deſſen kleineres Grundſtück vertauſchen zu dürfen, nicht genehmigt, ſondern bemerkt, es ſtehe ihm die geſetzliche Vorſchrift entgegen, daß von einem mennoniſtiſchen Einſaſſen kein Grundſtück, welches von einem andern chriſtlichen Glaubensgenoſſen beſeſſen wird, erworben werden kann, wenn Erſterer ſich nicht mit ſeiner männlichen Nachkommenſchaft dem Enrollement unterwirft. Nur unter dieſer Bedingung kann in den obgedachten Tauſch gewilligt werden. Abweichungen von dieſer Vorſchrift, wenn ſie ſich auch nur ſcheinbar rechtfertigen laſſen, müßten unvermeidlich zu Exemplifikationen führen und gewiß eine Menge ähnlicher Geſuche hervorbringen, deren Bewilligung alsdann nicht abgeſchlagen werden kann, und in ihren Folgen für das Ganze nachtheilig ſeyn würde. Dieſer Beſcheid erfolgte auf Anfrage der Provinzial-Behörde aus dem Miniſterio von Königsberg aus.

Ebengedachtes Finanz-Miniſterium beſtimmte am 8. Juni 1809, daß mit Zuſtimmung des Miniſterii des Innern „diejenigen Mennoniſten, welche ſich rechtmäßig im Beſitz von Zeit emphiteutiſche Grundſtücken befinden, und nach den Vergleichungs-Urkunden ein Zeitpachtrecht haben, das Eigenthum davon verliehen werden könne.“ Wo nun, der ſtrengen Geſetzgebung ohnerachtet, einzelne Untergerichte nicht aufmerkſam waren, und antichretiſche Pfand-Kontracte, oder aber langwierige Pachtungen über 12 Jahr hinaus, gerichtlich verlautbaren ließen, da entſtanden manchmahl Weiterungen wegen Annullirung der ſo geſchloſſenen und beſtätigten Kontrakte, die am Ende beſtätigt werden mußten, um die Untergerichte nicht gegen die Einſaſſen ihres Gerichts-Stempels zu compromittiren.

1811 am 18. Juli verordnete auch das Ministerium des Innern, daß die Absicht dahin gehe, den Mennoniſten eine eben ſo uneingeſchränkte Beſitzfähigkeit zu gewähren, als den übrigen Glaubensgenoſſen, und es würde von oben gedachtem hohen Miniſterio die Befugniß, die Beſitz-Conſenſe zu ertheilen, am 7. Febr. 1815 den Regierungen wieder beigelegt, die jedoch aus Beſorgniß gegen die Geſetze vom 30. Juli 1789 und deſſen Declaration vom 17. Dezbr. 1801 zu handeln, von dieſer Befugniß keinen Gebrauch machen wollten. Der Verkauf der Domainen, der in jenen Zeiten für heilſam erachtet wurde, war die Urſache dieſer Gewißheit zu einer mildern Behandlung der Mennoniten. Im Jahre 1815 aber wurde vom hohen preuß. Miniſterio am 27. Dezbr. feſtgeſetzt, daß, ſo lange nicht eine beſondere königl. Verordnung erfolgt, welche die anderweitigen Militair-Verhältniſſe der Mennoniſten feſtſtellt, verbleibe es Rückſichts der letztern bei der bisherigen Verfaſſung und der damit verbundenen Einſchränkungen in Hinſicht der Erwerbung des Eigenthums.

Die königl. oſtpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation wurde heut auf einen Bericht vom 9. Dezbr. beſchieden: Das Reſcript des Miniſterio des Innern erklärte hierauf am 18. April 1815 auf den Grund des Edikts vom 3. Septbr. 1814 über die Allgemeinheit der Militair-Pflicht, alle Conceſſionen zum Beſitzerwerb von Grundſtücken durch Mennoniten, in dem vorgekommenen Falle mit dem Verkauf des Kempow an den Mennoniſten Spronk für überflüſſig, da aber das erwähnte Geſetz in Abſicht der allgemeinen Anwendung der Militair-Pflicht auf die Mennoniten nicht wirklich in Ausübung gekommen war, ſo verfahren die Behörden nach dem ältern Reſcript vom 7. Febr.

1815. Indeſſen ward am 3. Januar 1812 bekannt gemacht, es bleibe bei der Beſchränkung der Beſitzfreiheit der Mennoniten in Hinſicht aller Acquiſitionen von Privat-Beſitzungen, und nur zu Acquiſitionen von Domainen könnten ſie zugelaſſen werden; ſo wie es denn auch bei den zu Gunſten neu einwandernden Mennoniten am 29. Novbr. 1803 gemachte Ausnahme ſein Bewenden behielt.

Die Hoffnung einer milden Behandlung ſchwand immer mehr, denn wie es ſcheint, durch unmittelbare Veranlaſſung der Verhandlung über ein neues Geſetz für die Mennoniten, welches im Staatsrathe ſchon ſeit längerer Zeit vorlag, wurde im Juni 1813 eine ſtrenge Unterſuchung angeſtellt, in welcher ſich die Mennoniten befänden, und es wurde 1) eine namentliche Nachweiſung ſämmtlicher jetzt vorhandener Mennoniten mit gefordert; ferner die Angabe der Zahl der ihnen gehörigen Grundſtücke und deren Flächenraum. Es mußten die Gewerbe, welche die mennoniſtiſchen Glaubensgenoſſen „außer dem Ackerbau, der Viehzucht, der Brandweinbrennerei" und der Höckerei betreiben, nachgewieſen und insbeſondere angegeben werden, ob und wie viel Bauhandwerker, namentlich Zimmerleute, Maurer, Schmiede ꝛc. ſich unter denſelben befänden, und in welchem Kredite dieſe wegen ihrer Thätigkeit und Geſchicklichkeit ſtänden, auch angezeigt werden, ob und in welchem Umfange ſich Mennoniten mit der Leinwandweberei oder ſonſtigen Manufakturarbeiten beſchäftigten. 2) Es wurde eine namentliche Nachweiſung derjenigen Mennoniten angefertigt, welche ſeit den Jahren 1813 und 1815 freiwillig oder gezwungen Kriegsdienſte geleiſtet hätten, mit Angabe der Behandlung, welche ſie deshalb von ihrer Familie und den Vorſtehern der Gemeinde, z. B. Vermah-

ner ꝛc., erbulden müßten. 3) Es ward endlich die Anzeige gefordert, ob die Mennoniten seit dem Jahr 1813 und 1816 ihre Grundbesitzungen erweitert hätten, und eine namentliche Nachweisung dieser neuen Erwerbungen, mit Angabe des Vorbesitzers und dessen Religions-Partheі und der Regierungs-Verfügung, durch welche diese Acquisition genehmigt worden; auch sollten die Behörden nachweisen, ob der mennonistische Acquirent die Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten, übernommen habe.

Während dieser Untersuchung ging vom Ministerio des Innern ein einzelner Bescheid aus, der zu Exculpiscationen Anlaß gab. Der Mennonit Begehr zu Fischem fragte an: ob es ihm erlaubt sey, ein, dem Einsassen Samuel Kerber in Gründorf gehöriges Grundstück gegen ein Darlehn von 7000 Fl. Pr. auf 40 Jahre zu pachten, und es wurde am 3. Juli 1818 von dem königl. Ministerio des Innern, I. Abthl. bestimmt, daß zu dergleichen antichretischen Verpfändungen an einen Mennoniten keine besondere Einwilligung von Seiten des Staats bedürfe, und es wurde daher dieser antichretische Pfand-Kontrakt von betreffenden Untergerichten verlautbart. Nun versuchte aber ein Mennonit in gleicher Art, ein, in der Hand einer lutherischen Familie befindliches Grundstück in Lichtfeld gegen 7750 Fl. Pr. in 50jährige Pacht zu nehmen, und — fand, weil dies gegen die Gesetze war, wie ein Unterschied zwischen den Vorbesitzern macht, Widerspruch. Hier war der Vorbesitzer ein Protestant und kein Mennonist, mithin gestattete die Provinzial-Behörde auch nicht die Verlautbarung, und konnte sich auf die, gegen dieselbe erhobene Beschwerde des Acquirenten vollkommen verantworten. Ueberhaupt war auch kein Grund zu irgend einer Exculpication, und beide

hatten folgerecht gehandelt. Gleichzeitig mit den Erkundigungen der Provinzial-Polizei-Behörde im Juli 1818 über den Gewerbe-Betrieb und Besitzstand der Mennoniten einzuziehen beauftragt war, erhielten sie am 11. Juni 1818 noch den besondern Auftrag, zu untersuchen: 1) ob und eventualiter, wie die Religions-Dogmen der im hiesigen Regierungsbezirk wohnhaften Mennoniten, besonders in Ansehung der Führung der Waffen, in neueren Zeiten sich verändert, und 2) ob die Mennoniten diejenigen, welche Kriegsdienste gegen Frankreich und sonst geleistet haben, nachher von ihrer Gemeinde ausgeschlossen haben. Die Resolute dieser Untersuchungen befinden sich in den frühern Bogen in diesem Theile sub A. bis D. und zum Theil in dem Ersten Theil dieser Beiträge, und die Fragen, welche die Militair-Pflicht betreffen, sind in der bekannten Prozeßsache des D. v. R., gegen sämmtliche Aeltesten der Mennoniten-Gemeinde enthalten, der im Ersten Theile der Beiträge aufgenommen worden, auf den wir hiermit verweisen. Wie unverändert die Religions-Grundsätze der Mennoniten waren und sind, wie unrichtig die mündlichen Erzählungen von diesen und jenen Verhältnissen dieser Religions-Parthei waren, ergeht aus jenen Beiträgen des Ersten Theils sattsam hervor.

Die Regulirung der Verhältnisse der bäuerlichen Besitzungen gegen ihre Grundherrschaften veranlaßte gleichzeitig eine Anfrage des General-Commissariats von Westpreußen, wo auch auf Privat-Dominial-Gründen so viele Mennoniten ansäßig waren, wie sich dieselben in solchen Fällen zu verhalten haben, und ob die, den übrigen bäuerlichen Einsassen bestimmten Wohlthaten, auch den Mennoniten-Einsassen adlicher Güter zu gut kommen sollten. Das General-Commissariat bezog sich auf die bisher schon

oft angeführten Gesetze, und das ostpreuß. Provinzialrecht (Seite 6. Zusatz 7.) wonach den Mennoniten in Westpreußen die Erwerbung unbeweglichen Eigenthums nur unter einer der beiden Bedingungen erlaubt ist: 1) daß entweder der verkaufende evangelische oder katholische Glaubensgenosse, einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und dergestalt die alte kriegsdienstfähige Familie angesessen bleibt, oder 2) daß der Verkäufer so tief in Schulden versunken ist, durch einen gewöhnlichen Verkauf nicht alle tilgen zu können, und der Mennonit ein so hohes Kaufgeld zahlt, wodurch dieser Zweck erreicht wird; und auch Rustikal-Güter in den königl. Domainen c. c. Seite 21. Zusatz 75. sollen 3) sie nicht erwerben können; dasselbe bemerkt ferner, daß diese beschränkenden Verfügungen durch die Deklaration vom 27. Dezbr. 1801 S. A. 337. II. §. 4. noch verschärft worden wäre, indem solche bestimmt: daß keinem Mennoniten, der nicht bereit ist, auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniß ertheilt werden soll, auf irgend einige Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtische seyn, zu erwerben, deren Eigenthum sich zur Zeit der Publikation dieser Deklaration, „nicht im Besitz von Mennoniten befunden," welchem gemäß die hierunter bisher zugelassene Ausnahme, für die Zukunft gänzlich aufgehoben wurde, so daß die damals vorhandene Anzahl der kantonfreien Mennoniten-Besitzungen in der Folge auf keinerlei Art vermehrt, oder deren Umfang verändert werden dürfte. Hiernach erschiene jede mit Mennoniten vorangegangene Besitzveränderung seit dem 1. Januar 1802 als eo ipso ungültig.

Da das Edikt wegen Ergänzung des stehenden Her-

res vom 3. Septbr. 1814, ob jede Art von Ausnahme der Staatsbürger vom Militairdienst auch erhoben hatte, und wenn es gleich der Mennoniten wirklich nicht gedenkt, um so mehr nur angenommen werden kann, daß ihretwegen eine Ausnahme von dieser ersten staatsbürgerlichen Verpflichtung nicht gewährt werden soll, so fand die Bericht erstattende Behörde in dieser gesetzlichen Verordnung eher eine Bestätigung und Verstärkung der frühern gesetzlichen Vorschriften, die Besitzfähigkeit der Mennoniten und Beschränkungen einer Milderung der diesfälligen Grundsätze, die durch das westpreuß. Amtsblatt bekannt gemachte Directorial-Verfügung vom 3. Januar 1812, welche nachläßt, daß die Mennoniten, ohne Rücksicht auf die bisherige Beschränkung wegen der Kantonpflichtigkeit, zum Kauf von Domainen zugelassen werden, zu weitern günstigen Folgerungen für diese Religions-Parthei keine Veranlassung zu geben; da diese Vergünstigung blos durch die in dem Kriege eintretenden dringenden Geldbedürfnisse veranlaßt worden, und das General-Commissariat berichtet, die Verordnung vom 17. Dezbr. 1801 aus demjenigen, gesetzlichen festen Einrichtung, auf welche die Befugniß der Mennoniten zur Erwerbung unbeweglichen Eigenthums allein beruhe.

Die Behörde äußerte daher, es entstehe die Frage, wie die Mennoniten, die in mehreren adlichen Gütern Westpreußens bäuerliche Ackerwohnungen zu emphiteutischen Rechten auf bestimmte Jahre besitzen, zu behandeln wären. Die protestantischen Emphiteuten dieser Art waren in Preußen, nach dem Artikel 80. der Deklaration vom 29. Mai 1816 zur Eigenthumsverleihung nach dem zweiten Abschnitte des Edikts vom 14. Septbr. 1811 befähigt worden," und es scheine diese wohlthätige Anordnung mit den ältern an-

geführten gesetzlichen Bestimmungen für die Mennoniten im Widerspruche zu stehen. Ein rechtliches Bedenken über die Befähigung der Mennoniten zur Reguliruug nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklaration vom 19. Mai 1816, entstehe um so mehr, als die Verordnungen des ostpreuß. Provinzial-Rechts für den Marienwerderschen Kreis und das mit aus allgemeinen Reichs-Grundsätzen unwiderruflich festgestellt, und wer sie läugnet, der muß Grundsätze läugnen, die in jedem andern Falle unangetastet gegolten haben. Diese Militairfreiheit aber ist außerdem durch einen Vertrag der titulo oneroso unter lästigen Bedingungen, zwischen dem Landesherrn und dem zum Theil auf Treu und Glauben eingewanderten Vorfahren der jetzigen Mennoniten-Gemeinde geschlossen worden, bestätiget, und da die Beschränkung der Besitzfähigkeit blos auf den Grund sich stützt, daß die Mennoniten keinen Antheil an der Vertheidigung des Reichs nehmen wollten, so ist dieser Grund völlig kraftlos geworden. Die Mennoniten haben daher das unbezweifelte Recht, alle beim Reichs-Empfängniß gleich behandelt zu werden, und eine uneingeschränkte Besitzfähigkeit zu erlangen, wenn nicht Christen gegen Christen unduldsam, und gegen das Beispiel des göttlichen Richters, ihre Religion handeln, welches aber in einem so rein christlichen Reiche nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Real-Pflicht zum Militair-Dienst gilt für das gesammte Volk, und die persönliche Dienstpflicht nicht minder; die von dem Reichs-Oberhaupt genehmigte Ausnahme der Personen, welche mennonitischen Glaubens sind, besteht daher jetzt ohne allen Nachtheil der übrigen Bevölkerung; denn wenn die Mennoniten nicht irrten, wenn man es dahin brächte, sie in einer einzigen

Bartholomäus-Nacht zu vertilgen, oder aber zur Auswanderung zu zwingen, so würde die übrige Volksmasse sämmt und sonders nichts gewinnen, eben so wenig wie sie jetzt verliert; denn es ist Niemand um der Mennoniten willen militairpflichtig, Niemand vertritt die Stelle im Heere, jeder Preuße ist für sich und seine Person dienstpflichtig, wenn er kein Mennonit ist. Es würde auch nicht nur der wenigen Mennoniten willen irgend ein Preuße mehr zum Militair-Dienst eingezogen, vielmehr steht der ganze Bedarf an Soldaten des stehenden Heeres in so günstigem Verhältnisse gegen die täglich sich mehrende und schon so starken Bevölkerung, daß, wie die Erfahrung zeigt, eine Menge von dienstpflichtigen Menschen stets bleiben muß, weil man sie nicht brauchen kann, dessen Ueberfluß an Rekruten in der Masse vorhanden ist, daß die allergrößten, allerschönsten Menschen allein fürs Heer gewählt, daß man, um den wirklichen Ueberfluß streitbarer Männer in der Nation doch einigermaßen zu verwenden, dieselben alle drei Jahre wieder entläßt, darf auch die Militair-Behörde gegen so kurze Dienstzeit einwenden. Bei diesem Ueberfluß kann also Niemand klagen, daß ihn die mennonitischen Besitzer zu übertragen schwer fallen, und es ist ein solcher Uebertrag gar nicht vorhanden.

Eben so wenig bei den Nicht-Mennoniten werden sich mennonitische Glaubensgenossen unter ihnen ansiedeln, da nach der bestehenden Gesetz-Verfassung diese zu den Kirchen-Abgaben fremder Religions-Partheien beitragen müssen, zu denen sie nicht gehören, während die Seelsorger der andern Religions-Partheien da erndten dürfen, wo sie weder das Wort des Glaubens, noch des Unterrichts, noch des Trostes ausgesäet haben. Und wenn der Gesetzgeber zur

alten einfachen Sitte der Christengemeinde zurückgehen sollte, so wird auch dafür gesorgt werden, daß Religions-Lehrer, die von ihrer Religions-Parthei nicht erhalten werden können, weil ihre Volkszahl abgenommen hat, auf andere Weise entschädigt werden. Die Vermehrung der mennonistischen Besitzungen ist daher den Privatrechten ihrer nicht mennonistischen Glaubensgenossen nicht entgegen, und kränkt kein einziges derselben. Es bleibt daher nur noch die dritte, und wie es den Anschein haben möchte, schwereste Discussion übrig, ob die Vermehrung der mennonistischen Besitzungen, nehmlich dem allgemeinen Interesse des Reichs und des erhabenen Monarchen nachtheilig sey, welcher dieselben so gut wie uns seine treuen Unterthanen nennt.

Daß die Nothwendigkeit der Mennoniten, wegen ihrer unbewaffneten Neutralität zu beschränken, nicht existire, habe ich vor bereits bemerkt, denn das Reich hat einen solchen Ueberfluß an Vertheidigern, daß es sie nicht alle gebrauchen kann, und wenn im Kriege wie in der Völkerwanderung alles in den Kampf zöge, die schönsten Landstriche wüste werden, und die Entrichtung der Abgaben unmöglich werden müßte. Es ist mithin nicht nur gut, sondern sogar nothwendig, einige Hände für Feldbau und die bürgerlichen Gewerbe und Geschäfte übrig zu behalten, und da diese Hände hier noch überdies ihre Freiheit vom Kriegs-Dienste bezahlen, und eine Einnahme gewähren, die zum Wohl der Militair-Einrichtung so gut verwendet werden kann und verwendet wird, da diese 5000 Rthlr. zum Theil der Grundlage, der die Erziehung der Truppen-Anführer bildet, so ist es wohl umgekehrt der allgemeinen Reichs-Wohlfarth nachtheilig, diese gute Verfassung und Einrichtung umzustoßen, und etwas was Friedrich der Große sei-

nes Scharfblicks ohnerachtet, nicht unzweckmäßig fand, was zwei Könige von Preußen nach ihm bestätigten, zu zerstören und das königl. Wort aufzuheben; es möge der Druck durch eine offenkundige Anordnung, wie der ältern Anordnung von 1789 und 1801 geschehen, oder durch tausend kleiner Irrungen des Nahrungsstandes der Mennoniten geschehen, wie dies die Besitzverkümmerung allerdings thut. So oft man auch versucht hat, die Mennoniten als faule und wenig unterrichtete Ackerbauer, als schlechte Handwerker ꝛc. zu schildern, so hat sich jeder solcher Tadel als Verläumdung erwiesen, und grade das Gegentheil aus den strengen Untersuchungen ergeben, welche 1818 statt fanden. Der Zustand der Kolonien und der Horge, Dagor ꝛc. zeigt nur zu deutlich, welches fleißiges, wohlhabendes und künstsinniges Volk wir an den mennonistischen Auswanderern verloren haben, und was wir verlieren würden, wenn diese Kolonien sich noch mehr vergrößerten, und die hiesige mennonistische Volksmenge noch mehr oder gar so weit stele, daß dieselben die Befreiungsgelder nicht mehr aufzubringen vermöchten. Gesetzt, diejenigen, die den Mennoniten feind sind, verrichteten den großen Zweck, hundert derselben ihrem Glauben abtrünnig zu machen, würde das Reich durch diese hundert Abtrünnige gewinnen? wäre wohl jener drohende, nach der Glaubenslehre der Mennoniten und nach ihrem Katechismus, unentbehrliche Verlust, den übrigen ihrem Taufbunde gehören, tausende dadurch ersetzt? Nur die allerleidenschaftlichste Rechthaberei könnte das behaupten. Wer kann es läugnen, was Thatsachen beweisen, daß die Mennoniten in Kriegszeiten freiwillig weit mehr gethan haben, als man erwarten konnte; 1806, zu einer Zeit, wo viele der sogenannten getreuen Unterthanen ihr Herrscher-

haus verlohren haben, wo ihm Niemand aus den übrigen Theilen des Reichs Geld darbrachte, legten diese den Sparpfennig beßrer Zeit ihrem Krieger und ihrem Könige in Kulm höchst unerwartet und unaufgefordert zu Füßen, verdreifachten diese Gabe $18\frac{12}{13}$, und haben, seit Danzig unter preuß. Zepter trat, 600 Rthlr. jährlich mehr gegeben, wie vor der Theurung von Danzig. Dazumal gaben diese Gemeinden nur zu den 5000 Rthlr. Befreiungs-Geldern einen Beitrag von 600 Rthlr.; als es vom Reiche losgerissen worden war, erhoben die dortigen Behörden die 600 Rthlr. für sich, und die 5000 Rthlr. wurden von den übrigen westpreuß. und litthauischen Gemeinden für voll fortgezahlt, und die 600 Rthlr. von Danzig in den neuesten Zeiten dazu geschlagen; dennoch ist nie eine Klage, nie eine Reklamation hierüber bekannt geworden, — und die bescheidendste Rücksicht auf die Verhältniße des, durch die Kriege verschuldeten Reichs, hat sich deutlich ausgesprochen.

Wenn man es nicht als einen Vortheil sogar ansehen will, so bescheidene, so ruhige Bürger zu vermehren, so findet man doch wohl nicht einen Grund, ihre Anzahl zu vermindern, man muß unbedenklich von der Einsicht und Gerechtigkeit einer so liebevollen Reichs-Verwaltung erwarten, daß dieselbe jene bewährende Treue und Liebe nicht vergessen, und an den Enkeln entweder belohnen, oder doch nicht bestrafen wird, die einen zu harten Druck ihrer häuslichen Verhältniße nicht verdienen. Formirt man sich des schon im Ersten Theil gemachten Bemerkungen, daß die Mennoniten eine anziehende Reinheit der Sitten an den Tag legen, daß Verbrechen von ihnen höchst selten begangen werden, so würden diejenigen, die um eines Vorur-

theils willen der ganzen Gemeinde zum deportiren gerathen haben und noch rathen, wohl schwerlich im Stande seyn, diese Meinung zu rechtfertigen. Sie werden diese Rechtfertigung am wenigstens in einer Zeit vollführen, wo es an Käufern für die Grundstücke so sehr mangelt, daß wohlhabende fleißige Ackerwirthe nur zum Nachtheil der übrigen Bevölkerung von der Concurrenz bei den unter Käufern ausgeschlossen werden können. Es ist dies um so mehr zu erwarten, als die Reichs-Verwaltung die Krongüter selbst an Mennoniten zu verkaufen erlaubt hat, und durch diese Ausnahme dieselben als gute Wirthe und vortheilhafte Käufer öffentlich anerkannt hat, und also in ihnen selbst keinen Grund findet, sie auch vom Privatkauf auszuschließen; je mehr aber die Gelegenheit zu vortheilhaftem Privatverkauf vermehrt wird, desto mehr gewinnt das Reich, denn die so große Menge von armen Familien, als dem Reich zur Last zu fallen drohen, wenn die jetzigen Zeitläufte sich nicht ändern, zu mindern, wird sich gewiß jede weise und consequente Verwaltung des Reichs höchst angelegen seyn lassen. Und ich besorge nicht, einen Fehlschluß zu machen, wenn ich ahnde, daß eine so gütige, weise und consequente Reichs-Verwaltung wie die unsrige, gewiß damit weilen wird, daß es aus allen vorher bemerkten Gründen die allgemeine Besitzfähigkeit der Mennoniten eben so gut proclamiren wird, als dieselbe den Juden und allen andern Religions-Partheien zugestanden worden ist. Ich bin sogar der Meinung, sie werde diese Besitzfähigkeit auf alle Provinzen des Reichs ausdehnen, und die Mennoniten lieber in diesen vertheilen, als zu sehr auf einem Punkte vermehren wird, weil denn, obgleich die irrige Meinung, daß man sie bei der Landes-Vertheidigung übertragen, desto

leichter zu widerlegen ist, und weil endlich die Noth nun gute Käufer überall gleich groß ist.

XI.

Ueber die Weigerung der Taufgesinnten, Kriegsdienste zu leisten.

Nichts verhütet besser unnützen Streit und Misverständnisse, als wenn man bei irgend einer, aus verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachtenden Streitfrage, keinen Schritt zu ihrer Erörterung thut, „ehe man nicht die Begriffe feststellt, welche man mit den Worten verbindet, die den Gegenstand bezeichnen, von denen die Rede ist.“ So sey es also auch bei dieser Erörterung einer gewiß auf vielseitige Weise und von sehr vielen, auf verschiedene Art erörterten Frage die unerläßliche Pflicht des Referenten, daran zu erinnern, was denn eigentlich Krieg und der Zustand sey, in dem sich zwei kriegführende Völker befinden, um bei der fernern Verhandlung über diesen Gegenstand sich immer deutlich bewußt zu bleiben, wovon die Rede sey, und welche Folgen der Krieg auf die kriegführenden Völker und die gesammte Menschheit äußere.

Wenn ein Volk das andere durch Zwangsmittel anzuhalten sucht, seinem Willen gemäß zu handeln, so führt es Krieg mit demselben; diese Zwangsmittel sind Beraubung der Freiheit, Verwundung, und das Tödten, mit einem Worte, die Verhöhnung des höchsten menschlichen Gleich-

und Lebenszwecks der Freiheit, der Gesundheit und des Lebens.[1]) Zu diesen unmittelbaren schrecklichen Folgen der Kriege gesellen sich noch viele andere nicht minder schreckliche mittelbare Folgen. Der Krieger, welcher diese Zwangsmittel zum Vortheil des angreifenden Volks anwenden soll, oder sie zum Vortheil des angegriffenen Volks abwehren soll, bringt aus dem Kriege den Keim von einer Unzahl von Krankheiten mit sich, und wen die Kugel und das Schwert des Feindes verschont, der entgeht darum nicht dem Siechthum, welches entweder nach wenigen Jahren ihn gänzlich dahin rafft, oder doch sein ganzes Leben verbittert, ihn zum eigenen Erwerb mehr oder minder unfähig macht. Nicht allein unverheirathete Krieger werden die Opfer der Kriege, und ihre greisen Eltern, ihre unerzogenen Geschwister dadurch ihrer Stütze beraubt und in das tiefste Elend gestoßen, sondern, da auch viele Krieger Familienväter sind, raubt ihr Tod den unglücklichen Gattinnen ihre Fürsorger, und ihren armen Kindern und Waisen ihren Erzieher. Ihre Verstümmelung oder Siechthum zerstört das Familienglück in seinem Innersten. Es muß sich der Abscheu gegen den Krieg um desto mehr vermehren, je deutlicher wir uns bewußt werden, daß der Krieg nicht nur sehr viele Krieger selbst, sondern auch ganz hülflose Greise, viele Frauen, und noch zahlreichere Stämme von Kindern dem unaussprechlichsten Jammer Preis giebt. Aber auch diejenigen, die nicht thätig am Kriege Theil nehmen, leiden nicht minder durch die Anstrengungen, die sie machen müssen, um dem eignen Kriegsvolke, und oft dem fremden Heere, Lebensmittel und das gesammte Material zum Kriege zu liefern, durch den Mangel an Arbeitern für ihre Gewerbe, durch das Zerstören der Feldfrüchte, die

Vernichtung der Gebäude, durch das Aufzehren der Vorräthe, und durch den Mangel an Geld, dann die vermehrten Kriegsabgaben, und der Stillstand der Produktion, Fabrikation und des Handels verursacht.

Ja selbst die eigenen nationalen Krieger können bei der Wiedereroberung bewohnter oder wohl gar befestigter Plätze ihre Landsleute nicht schonen, und müssen gegen dieselben wüthen, weil sie zufällig in der Nähe der feindlichen Kriegshaufen sich befinden, und von diesen im Augenblicke des Angriffes nicht gehindert werden können. Das Aufreiben aller Kräfte des kriegsführenden Volkes hat oft bis in die entferntesten Zeiten und einer fernern Nachwelt die nachtheiligsten Folgen, und die Kriege unserer Urväter lasten zum Theil noch auf den Schultern unserer Enkel. [2]) Es ist nicht allein das leibliche Wohlseyn, welches der Krieg gefährdet, nicht allein die physischen Uebel sind in seinem Gefolge, auch das ewige Wohl wird durch ihn gefährdet, und moralische Uebel in furchtbarer Menge erzeugt. In dem aufgeregten Zustande der Nothwehr oder dem leidenschaftlichen Zustande des Angriffs, muß jedes menschliche Gefühl unterdrückt werden; der Krieger muß nur auf seine Selbsterhaltung denken und seinen friedlichen Nächsten eher aufopfern als sich selbst und das Heer, zu dem er gehört. Die Erziehung, die Künste des Friedens, die Wissenschaften gerathen in Stillstand, und ihr Leben erstarret, bis sie die wohlthätige Sonne des Friedens wieder erwärmt und belebt. Sünde auf Sünde wird gehäuft, und vielleicht mehr noch als bei den leiblichen Uebeln, vermehren sich die geistigen und moralischen Uebel des Krieges, und pflanzen sich auf die Nachwelt fort.

Man läugnet zwar nirgend die Wahrheit dieser traurigen Folgen des Krieges, denn sie beruhen auf betrübten notorischen Erfahrungen vieler Jahrhunderte, und auf unleugbaren Thatsachen, aber man sucht dem schrecklichen Bilde doch durch allerlei Scheingründe seine furchtbare Gestalt zu benehmen. Man will die Kriege als ein von der Vorsehung selbst gestattetes Mittel darstellen, um einen angeblich zu großen Wachsthum des Menschengeschlechts zu hindern, dessen zu große Vermehrung Noth und Mängel an Mitteln zur Subsistenz zur Folge haben müsse. Obgleich die Volksmasse jedes übervölkerten Landstrichs, deren es noch so sehr wenige giebt, sich so leicht auf der ganzen Erde einen andern Wohnsitz suchen kann, wenn man nur nicht den Menschen als eine Waare betrachtet, deren Ausfuhr nicht zu erlauben sey; obgleich nicht nur in den fernen Welttheilen, nein unter unsern Augen selbst, mannigfaltige Strecken vorhanden sind, die einer höhern Kultur fähig sind, und mehr Bewohner erhalten könnten, als sie jetzt in sich fassen; obgleich endlich die Vermehrung des Menschengeschlechts selbst, so viele Gelegenheiten mehr giebt, um sich zu nähren und zu erhalten, weil die gegenseitigen Hülfsleistungen zahlreicher gefordert werden. Wenn endlich die Vorsehung, auf deren Rechnung man die Kriege gern schreiben möchte, eine Ausleerung von Länderstrecken, vielleicht eine Verminderung eines verdorbenen Menschenstammes beabsichtigen sollte, so wird sie an den Krankheiten und dem Engel des Todes mächtig wirkende Organe genug haben; die Pest und das gelbe Fieber werden wüthen; das Meer wird sich öffnen und die Erde und Staaten und Länder verschlingen. Noch weniger kann das tausendfache Elend, welches der Krieg hervorbringt, durch den Geld-

Gewinn ersetzt werden, welchen Einzelne in den Zeiten des Kriegs oft auf eine schändliche und schreckliche Art machen, indem sie rauben, plündern und ihre unglücklichen Mitmenschen betrügen und bevortheilen.

Man hat sogar Stimmen gehört, die die Kriege als eine moralische Wohlthat betrachten, denn welche Meinung in der Welt, so sonderbar sie auch seyn mag, sollte nicht ihre Vertheidiger finden. Der Friedenszustand, sagt man, mache die Völker weichlich, verderbe ihre Sitten und befördere den Luxus. Worauf ist die anscheinende Wahrheit dieser Behauptung gegründet? in der Schwäche der Nationalerziehung! in der Schwäche der Volksregierungen! Das Volk läßt sich rein in Sitten und stark an Kraft erhalten mitten im Frieden, zur Thätigkeit giebt es selbst zur angestrengten körperlichen Thätigkeit mehr als eine Gelegenheit, in den Erwerbszweigen der Menschen, im Landbau und im Handel. Der Bergmann, der Seefahrer, haben genug Gefahren zu bestehen, und es bedarf selten eines Giftes, um Krankheiten zu heilen; ja, wo die physischen Aerzte zum Gifte ihre Zuflucht nehmen, da ist noch sehr die Frage, ob das Uebel, welches sie zu vertreiben glauben, größer sey, als das Uebel, welches sie den Kranken einimpfen. Nichts wird dem Vertheidiger der Kriege schwerer werden, als den Widerspruch zu haben, in dem der Krieg mit der christlichen Religion, ja selbst mit dem mosaischen Gesetz steht: du sollst nicht tödten. Der Fall der Nothwehr und des Vertheidigens gegen fremde Uebermacht allein ist ein Trost für die Nation, welche der Krieg nicht beginnt, sondern nur gezwungen mit Nachdruck erwiedert; da wirkt die Vorsehung aber auch kräftig mit und — segnet die vertheidigenden Waffen, wie sie es in

den Befreiungskriegen von 1813, 14 und 15 so sichtbar gethan hat, denn die Krieger zogen gegen den allgemeinen Feind von Europa, mit Gott für König und Vaterland; sie waren angegriffen, und zogen ihr Schwert nur zur Vertheidigung. Alle sonstige Mitwirkung der Vorsehung dürfte wohl sonst schwer zu erweisen seyn, und sich wahrscheinlich mit mehrerem Grunde behaupten lassen, der Gang der allgemeinen Weltregierung sey der, dem irrenden Menschen auch im Kriegsangriff seinen freien zu verantwortenden Willen zwar zu lassen, ihn aber durch die Folgen des Krieges zu bestrafen und — die Kraft der Allmacht dadurch führen zu lassen, daß aus diesem schrecklichen Uebel dennoch mannigfaches Gute ohne Zuthun, ja gegen den Willen des Menschen, hervorgerufen wird.

Kann man läugnen, daß, wenn auch der Fall der Nothwehr die moralische Würdigung des Kriegszustandes etwas erleichtert, und die Uebel, die auch die Selbstvertheidigung hervorbringt, einigermaßen entschuldigt werden, es dennach völlig unmöglich ist, sie ganz zu rechtfertigen? Kann man auf die Mennoniten und die Quäker zürnen, wenn sie sich menschenfreundlich weigern, an dem Kriege thätig Theil zu nehmen, der so großes Unglück unter ihre Nebenmenschen verbreitet? ist die Zartheit ihres Gewissens so sehr tadelnswerth, mit der sie die Vorschrift der heil. Schrift und der christlichen Religion allenfalls auf Kosten ihres zeitlichen Wohlstandes beachten, welche den Krieg nirgends entschuldigen, nie anrathen, noch weniger dies Gebot: du sollst nicht tödten, aufheben? Die Stimmen dieses Gebots haben nicht allein die friedlichen Ackerleute, Handwerker, Kleinhändler und Hirten gehört, welche sich zu dem Glauben der Quäker oder Mennoniten bekennen; selbst

uns Ohr eines alten Seemannes, dessen Lebensweise mehr Rohheit und Abstumpfung des Gefühls zur Folge haben sollte, hat sich gegen die Stimme des Elends nicht zu verschließen vermocht, die aus dem Kriegsgewühl furchtbar hervor tönt und lauter schallt, als die Loblieder der Halden. Selbst das Auge eines englischen Seekapitains, der sich gegen die Trauerscenen nicht gleichgültig verschließt, zu denen sich die blutigen Leichname, die Trümmer rauchender Wohnungen, und das bleiche Gesicht verstümmelter Krieger, hülflose Greise, abgehärmter Wittwen und die Schaaren hungernder Waisen darstellen, und die Strahlen des Kriegsruhms mächtig verdunkeln. *)

Einige bescheidene Blicke auf die eingeschränkten Kräfte des Menschen und auf die Stufe der Wesen, auf die er gestellt ist, selbst die Lehren der Geschichte werden uns überzeugen, daß diese wenigen schwachen Stimmen, die ohnehin unter so vielen Millionen kriegerischer Menschen leicht verhallen, noch nicht alle Kriege von der Erde verbannen werden, und daß es nur die Allmacht Gottes und dessen weise und feste Weltregierung, nur die Vorsehung, welche über ganze Nationen mit gleicher Liebe wacht, wie über einzelne Geschöpfe, es vermögen, die Zahl der Kriege zu vermindern, und die Zahl friedlicher Menschen zu mehren, welche der Nationalzwist auf andere Weise, als mit den Waffen in der Hand, zu beendigen wünschen und hoffen. Ob und wenn eine solche Zeit je eintreten, ein allgemeiner Weltfrieden die Erde beglücken werde? ist daher eine Frage, die sich an die vorstehende Bemerkungen von selbst anschließt, und deren Beantwortung sich weniger aus allgemeinen Urtheilen über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines solchen Zustandes, als aus den Andeutungen ent-

nehmen läßt, die die Geschichte und Erfahrung uns gewähren. *) Die Geschichte verkündete bisher fast nichts mehr, als die Thaten blutiger Eroberer; sie ging gefühllos über die Leichenhaufen hinweg, die vor dem Schwerte der Tyrannen und Usurpatoren gefallen und die Stufen waren, auf welchen sie oft Throne bestiegen, um ihre Mitbürger zu Sklaven ihres Willens zu machen. Die Geschichte selbst hat indeß einen mildern Geist zu athmen begonnen, und sie sucht mühsam den Rest verlöschter Spuren auf, welche das Beginnen der Künste, der Wissenschaften und der bürgerlichen Gewerbe bezeichnen; möge sie weiter gehen, möge die begonnene Erörterung dem höchsten ihrer Zwecke dienen, — und „die Reihefolge von Begebenheiten darstellen, welcher den Sinn des Friedens, den Gehorsam gegen die Gesetze der Menschheit" dem menschlichen Geschlechte lehren, und unsern spätesten Nachkommen verkünden, „wie die höhere Regierung der Welt die Nationen und Völker zu gleichem Gehorsam gegen das allgemeine Völkerrecht, und zu dem friedlichen Sinne geführt hat," welche das unbedingte nothwendigste Erforderniß des Bestehens der bürgerlichen Gesellschaft geworden sind, welche den Einzelnen zwingen, seine Wünsche und Begierden dem Wohle des ganzen Volks zu unterwerfen, und wenn sie mit diesem im Widerspruch stehen, sie aufzuopfern.

Die Geschichte wird indeß nicht gehört, ihre Lehre nicht begriffen werden, wenn wir nicht von einem allgemeinen Plane der Weltregierung überzeugt sind, nach dem der Allgütige und Allweise die Schicksale der Nationen, ja des gesammten Menschengeschlechts eben so folgerecht und fest leitet, als seine Vorsehung jeden Einzelnen nach einem Plane führt, der außer seinem Willen und seinem Be-

wußtſeyn liegt, und ihn, ſo wie ganze Nationen und das geſammte Menſchengeſchlecht ſehr oft wider die Abſicht der handelnden Perſonen zu dem Ziele bringt, welches die ewige Weisheit und die überſchwengliche Güte Gottes zum Wohl einzelner und ganzer Nationen vorher beſtimmte. Dieſer Weltplan kann nicht ſchnellen Schrittes vorſchreiten, wenn der Menſch nicht ſeines freien Willens beraubt werden ſollte, es muß ſich vieles aus dem Menſchen ſelbſt und aus ſeinen Erfahrungen ſeinem Nachdenken entwickeln, und ihm nur die Gelegenheit gegeben werden, die Erfahrungen zu machen, und die Betrachtungen anzuſtellen, die ihn zum heilſamen Zweck ſeines Daſeyns leiten. Die Greuel der Münſterſchen Rotte, die Grauſamkeiten Thomas Münzers, mußten unter Menno Simonis und ſeiner erſten Schüler Augen begangen werden, um unſerm friedlichen Menno die Abſcheulichkeit des regelmäßigen Mordes ſo tief einzuprägen, daß derſelbe feierlich dem Gebrauch der Waffen und aller Mittel entſagte, welche den Nebenmenſchen beſchädigen konnten, daß er alle Anhänger ſeines Glaubens feierlich und mit gebogenem Knie dem Gebrauch der Waffen entſagen ließ. Die Religion Jeſu hatte ſchon vor Jahrhunderten die Liebe der Feinde und die Erhaltung des Friedens gepredigt, als dies geſchah; aber ſie ward nicht gehört, nicht verſtanden, ja ſo ſehr gemißhandelt, daß ſogar Thomas Münzer ſie zum Vorwande ſeiner Unthaten nahm, und daß Menno nach ſeiner eigenen Lebensbeſchreibung „Gott um beſondere Kraft bitten mußte, um eine Wahrheit öffentlich zu bekennen, welche mit klaren Worten in der heiligen Schrift als die höchſte Vollkommenheit ausgedrückt iſt, die der Chriſt erreichen kann.“ Alles dies lag in dem allgemeinen Weltplane, deſſen Vorſchreiten in

den Vervollkommnungswerke des Menschen nur langsam erfolge, man mag auf die Verbesserung des Willens und der That, oder auf die gleichzeitig voranschreitende Verbesserung des Verstandes und des Wissens hinblicken. Jahrtausende sind vergangen, seit die Menschheit von der phönizischen Küstenfahrt bis zum Umsegeln des gesammten Erdenrundes reif wurde, ehe auf die römischen Triremis (die Galeere mit drei Ruder-Verdecken) das Dampfschiff folgen konnte. Jahrtausende vorher vergingen vielleicht, ehe das schwimmende Holz die Tragbarkeit des Wassers, das Bewegen der Laubgewölbe der Wälder, die Macht des Windes und die Anwendung der Segel, und die am Ufer liegenden Gerippe todter Fische, den Bau der Schiffe lehrte, die ihnen so ähnlich gestaltet sind. Gewiß werden erst in Jahrtausenden nach dem Brudermorde Kains die glücklichen Zeiten der allgemeinen Versöhnung der Völker erfolgen, und auch diese dann nur Schritt für Schritt zu ihrer näheren Vereinigung gelangen.

Das Gebot, du sollst nicht tödten, wäre selbst nicht gegeben worden, wenn die schreckliche Mordthat Kains, man betrachte diese als eine geschichtliche Thatsache oder als eine belehrende Mythe der Urzeit, nicht das schreckliche Schauspiel der fürchterlichen Folgen des Tödtens gegeben, und den Abscheu gegen den Mord erzeugt hätte. So lange die Menschen auf der wenig bevölkerten Erde isolirt wohnten und in dem patriarchalischen Familienleben sich ruhig bewegten, war es hinreichend, dieses Gebot zu geben, und den blutigen Familienzwist zu hemmen. Aber je zahlreicher das Menschengeschlecht ward, je mehr sich Stämme aus vielen Familien, und aus mehreren Stämmen Völkerschaften, zuletzt aber aus diesen ganze Nationen bildeten, desto

mehr zum der Waffenstand gefährdet, und desto häufiger die Gelegenheit zum Nationalzwist. Die Heerden und Fluren ernährten nicht mehr die Völker, der Feldbau war bei dem Mangel an Ackergeräth zu mühsam, das Vertheidigen gegen Raubthiere lehrte die Urvölker die Jagd, und bald wurden die schwächern wehrlosen Thierarten die Nahrung der Menschen. Die Jagd führte zu einem rohen Sinn, den die Hirtenvölker nicht kannten; das Untergehen des schwächern Geschöpfs durch Waffengewalt ward bald auch auf Nebenmenschen angewendet, und der Krieg entstand mit allen seinen Schrecknissen. Es fehlte überall an Schiedsrichtern bei dem Nationalzwist, und der Nationalstolz fand es angemessen, sich selbst Recht zu schaffen, als sich fremdem Ausspruch zu unterwerfen. Jede Nation durchläuft die Stadien der Kindheit bis zum Greisenalter, so gut wie der einzelne Mensch und die Ausbildung der Kriegskunst, der Künste, der Wissenschaften, der Gesetzgebung, der Religion und der Politik selbst, trugen bei jedem Volke der Vorzeit vielfach bei, um einen friedlichen Zustand dem rohen Urzustande nach und nach folgen zu lassen, welcher nur Gewalt und körperliche Kraft über die Wünsche und Meinungen der Menschen entscheiden ließ. Je mehr die Kriegskunst ausgebildet wird, je mehr lernen die Menschen fremdem Willen gehorchen; desto mehr breitet sich ein unsichtbares Band um die Kampfgenossen; desto mehr bildet sich ein Rittergeist, der hinterlistiges Anfallen und die Besiegung des Wehrlosen dem Krieger zur größten Schande rechnet; und König Johann von Schottland schläft ruhig auf dem Mantel des schwarzen Roderichs, seines ärgsten Feindes, mitten in des schottischen Hochlandes einsamen Thälern, geschützt vom Ehrgefühl seines rohen Gegners

der Sitte des Landes. Der Gefangene wird nicht
r, wie bei den Kannibalen, geschlachtet und verzehrt,
dern er wird dienstbarer Sklave, und auf diese Weise
Hausgenosse seines Siegers, dem dessen Erhaltung um
es eignen Nutzens willen wichtig wird. Die Künste
innen zu blühen, die Greise lehren die Folgen ihres
hdenkens und ihrer Erfahrungen, die Wissenschaften den
eln. Diese höhere Bildung erzeugt einen höheren gei-
n Genuß, lehrt neue Wünsche und neue Bedürfnisse,
st nicht mehr der Leib und der thierische Genuß allein,
den der Mensch sorgt; sein Gemüth, sein Gefühl, sein
stand und sein Geist werden von diesem versteinerten
ande beseelt, die Sitten werden feiner und — milder
n den Nebenmenschen, bis sich nicht eine übergespannte
heit der Sitten des Volkes bemeistert, und seine zu
e Weichlichkeit zur Strenge zurückführt. Man be-
t Gesetze zu geben, deren einfache Gestalt und kurze
ung ihnen erst auf zwei steinernen, dann auf zehn Ta-
von Erz hinlänglichen Platz gewährten; die Diener
Götter, die Priester und die Fürsten und Aeltesten der
mme, verwalten das Richteramt zwischen einzelnen in
:it gerathenen Mitgliedern, und vertreten die Gesammt-
der Nation gegen die einzelnen Verbrecher. Die aus
patriarchalischen Familienleben herstammende Selbst-
Blutrache, die jede Beleidigung des Blutsverwandten
eigenen persönlichen gleich schätzt, wird aufgehoben
bestraft. Aus dem Besitzstande entsteht das Eigen-
srecht, und die Gesammtheit der Nation nimmt dies
t gegen die Habsucht einzelner Menschen in Schutz.
Religion selbst tritt in den Urzeiten nur in rohen For-
auf; den Göttern zur Ehre werden Menschen geschlach-

ret, erſt nimmt man dazu Gefangene, dann ſelbſt Mitglieder des Volks; ſogar Abraham glaubt in der Fülle ſeiner hohen Gottergebenheit, dem unſichtbaren Ewigen und allmächtigen Gott ſein Liebſtes auf der Welt, ſeinen erſtgebornen Sohn opfern zu müſſen. Aber in der Einſamkeit, in der er dieſe That ausführen will, erleuchtet der Herr ſein Herz, und der Gedanke durchzuckt ſeine hartgeprüfte Seele, die reine Stimme ſeines Gewiſſens, vom Herrn geleitet, ſagt ihm, daß ein Menſchenopfer Gott nicht gefalle, und er findet Hausthiere in der Nähe, die ihn in den Stand ſetzen, ſeine Verehrung gegen den Unſichtbaren dadurch ſinnlich an den Tag zu legen, daß er das Beſte der irdiſchen Speiſe dahin giebt, und um es als eine der Gottheit geweihte Sache jedem menſchlichen Genuſſe zu entziehen, durch Feuer vernichtet.

Dieſe Thieropfer wurden auch bei den übrigen Völkern, die nicht von Abraham ſtammen, üblich, und erhielten ſich bis zu der Zeit, wo der Sohn Gottes geſandt ward, den allgemeinen Frieden zu predigen und das Band der Verträglichkeit und Liebe um alle Menſchen zu ſchlingen. So herrliche Früchte dieſe Religion in den einfachen und ruhigen Gemüthern derer hervorbrachte, denen ſie zuerſt mitgetheilt worden, ſo fanden dieſelben dennoch an den eingewurzelten Vorurtheilen der alten Gewohnheiten dem menſchlichen Eigendünkel und der Macht der Leidenſchaften bald die heftigſten Gegner. — Wüthende Verfolgungen entſtanden, aber die Freudigkeit des Glaubens, womit ſie erduldet wurden, machten ſelbſt auf die Verfolger einen ſo tiefen Eindruck, daß ſie oft ſelbſt Chriſten wurden, und die Religion Jeſu zählte in wenigen Jahrhunderten ſo zahlreiche Anhänger, daß dieſe das Recht des Stärkern auf

ihrer Seite hatten, und ihre Ueberlegenheit benutzten, um die Nicht-Christen mit dem Schwert in der Hand zu bekehren, so unfruchtbar war noch das Land, worauf das Wort des Herrn gefallen war, so wenig waren diese ersten Christen fähig, die Lehren der Religion des Friedens und der Liebe zu begreifen, so sehr waren sie geneigt, die Vorurtheile ihrer Vorfahren neben dem äußern Bekenntnisse Jesu Christi beizubehalten; die zur vollkommenen Verbesserung des Willens nothwendige, gleichzeitige Veredlung des Verstandes war noch nicht vorhanden, und der Verlauf ganzer Jahrhunderte war nöthig, um das gesammte Menschengeschlecht seiner hohen Bestimmung abermals näher zu führen. Der veredelte Verstand aber kam dem allgemeinen Frieden durch die Errichtung eines Rechtszustandes zwischen den Völkern zu Hülfe: er lehrte sie Bündnisse schließen, durch Abgesandte sich zu verständigen. Kriege nicht eher zu beginnen, ehe der Friede aufgekündigt war, und ganze Staaten mußten in einen gemeinschaftlichen Völkerbund zusammen treten, indem die Urformen der Privatrechts-Verfassung vorläufig mittelst schiedsrichterlicher Gewalt angewendet wurden, um den Frieden zu erhalten, nach dem der Mensch fast instinktmäßig dürstet, wenn ihn nicht Leidenschaften aufregen und zu blutigen Fehden reizen, deren Beendigung alle Völker der Erde als ein glückliches Ereigniß und die frohste Begebenheit mit festlichem Gepränge und jedes Volk nach seiner Weise der Verehrung Gottes, jederzeit mit Dankgebet und Opfer gefeiert hat.

Um den Menschen von seiner Schwäche recht deutlich zu überzeugen, um ihm die Gewalt der göttlichen Machtrecht sinnlich einzuprägen, mußten die rohsten Barbaren der Kriegskunst und der Bewaffnung die gebildetsten Na-

tionen ſpotten, und ſie durch die Mehrzahl und überwie-
gende Körperkraft mit einfachen Waffen, ohne alle Kennt-
niß der Taktik, überwinden, jedoch von den Ueberwunde-
nen ſelbſt Sitten, Religion und Bildung lernen, deren
verweichlichte, ſittenloſe und verdunkelte Geſchlechter ſie
vertilgten. Dies ſind die Reſultate der älteren Geſchichte,
die uns deutlich erwieſen, wie jede Weltbegebenheit von
der grauſten Vorzeit ab zum Frieden hinführte, und wie
das Menſchengeſchlecht immer aufgeklärter und den Segen
des Friedens immer mehr zu erkennen geeignet ward. Ein
allgemeines Hinderniß bewirkt indeſſen, daß die Völker
die damals ſämmtlich noch mehr iſolirt lebten, noch ſehr
weit von einem Friedenszuſtande entfernt blieben, den nur
die Verwerfung der Mittel, das geſammte Menſchenge-
ſchlecht in einen Körper zu vereinigen, bewirken könne.
Dieſe Vereinigung des Menſchengeſchlechts erſcheint nun
nicht mehr ſo unmöglich und als ein fabelhaftes Phantaſie-
gemälde, ſeit dem die Grenzen, die die Meere um die Län-
der bildeten, mittelſt der höchſt verbeſſerten Schiffahrt ſo
leicht überſchritten werden; dieſe vervollkommte Schiffahrt
begleitete die Verbeſſerung der Kommunikation der Länder
unter ſich ſelbſt und mit ihren Nachbaren, die zuerſt den
Welthandel herbeiführte, und ihr wird einſt die Verbindung
der Menſchen unter einander auf dem Wege der Luft fol-
gen, ganz nach dem Geſetz der Natur und des Gangs
der Weltbegebenheiten. So wie der Menſch vom Baum-
ſtamme ſchwimmen lernte, vom Fiſchgerippe das Muſter
zum Bau der größten Seeſchiffe entnahm, eben ſo wird
der Menſch vom dem in der Luft ſchwebenden Blatte, von
den Vögeln und Inſekten endlich die Schwierigkeit be-
gen lernen, welche bis jetzt die Benutzung der Luft zu

ihrer Seite hatten, und ihre Ueberlegenheit benutzten, um die Nicht-Christen mit dem Schwert in der Hand zu bekehren, so unfruchtbar war noch das Land, worauf das Wort des Herrn gefallen war, so wenig waren diese ersten Christen fähig, die Lehren der Religion des Friedens und der Liebe zu begreifen, so sehr waren sie geneigt, die Vorurtheile ihrer Vorfahren neben dem äußern Bekenntnisse Jesu Christi beizubehalten; die zur vollkommenen Verbesserung des Willens nothwendige, gleichzeitige Veredlung des Verstandes war noch nicht vorhanden, und der Verlauf ganzer Jahrhunderte war nöthig, um das gesammte Menschengeschlecht seiner hohen Bestimmung abermals näher zu führen. Der veredelte Verstand aber kam dem allgemeinen Frieden durch die Errichtung eines Rechtszustandes zwischen den Völkern zu Hülfe: er lehrte sie Bündnisse schließen, durch Abgesandte sich zu verständigen. Kriege nicht eher zu beginnen, ehe der Friede aufgekündigt war, und ganze Staaten mußten in einen gemeinschaftlichen Völkerbund zusammen treten, indem die Urformen der Privatrechts-Verfassung vorläufig mittelst schiedsrichterlicher Gewalt angewendet wurden, um den Frieden zu erhalten, nach dem der Mensch fast instinktmäßig dürstet, wenn ihn nicht Leidenschaften aufregen und zu blutigen Fehden reizen, deren Beendigung alle Völker der Erde als ein glückliches Ereigniß und die frohste Begebenheit mit festlichem Gepränge und jedes Volk nach seiner Weise der Verehrung Gottes, jederzeit mit Dankgebet und Opfer gefeiert hat.

Um den Menschen von seiner Schwäche recht deutlich zu überzeugen, um ihm die Gewalt der göttlichen Machtrecht sinnlich einzuprägen, mußten die rohsten Barbaren der Kriegskunst und der Bewaffnung die gebildetsten Na-

tionen spotten, und sie durch die Mehrzahl und überwiegende Körperkraft mit einfachen Waffen, ohne alle Kenntniß der Taktik, überwinden, jedoch von den Ueberwundenen selbst Sitten, Religion und Bildung lernen, deren verweichlichte, sittenlose und verdunkelte Geschlechter sie vertilgten. Dies sind die Resultate der älteren Geschichte, die uns deutlich erweisen, wie jede Weltbegebenheit von der grauesten Vorzeit ab zum Frieden hinführte, und wie das Menschengeschlecht immer aufgeklärter und den Segen des Friedens immer mehr zu erkennen geeignet ward. Ein allgemeines Hinderniß bewirkt indessen, daß die Völker, die damals sämmtlich noch mehr isolirt lebten, noch sehr weit von einem Friedenszustande entfernt blieben, den nur die Verwerfung der Mittel, das gesammte Menschengeschlecht in einen Körper zu vereinigen, bewirken könne. Diese Vereinigung des Menschengeschlechts erscheint uns nicht mehr so unmöglich und als ein fabelhaftes Phantasiegemälde, seit dem die Grenzen, die die Meere um die Länder der bildsten, mittelst der höchst verbesserten Schiffahrt so leicht überschritten werden; diese vervollkommte Schiffahrt begleitete die Verbesserung der Kommunikation der Länder unter sich selbst und mit ihren Nachbaren, die zuerst den Welthandel herbeiführte, und ihr wird einst die Verbindung der Menschen unter einander auf dem Wege der Luft folgen, ganz nach dem Gesetz der Natur und des Ganges der Weltbegebenheiten. So wie der Mensch vom Baumstamme schwimmen lernte, vom Fischgerippe das Muster zum Bau der größten Seeschiffe entnahm, eben so wird der Mensch von dem in der Luft schwebenden Blatte, von den Vögeln und Insekten endlich die Schwierigkeit besiegen lernen, welche bis jetzt die Benutzung der Luft zu will-

die Foltern, die Martern, die selbst den Hinrichtungen sonst vorangingen, und ehe ein Mensch zum Tode verurtheilt wird, sind nicht nur seine Vertheidiger, sondern auch seine Richter sorgsam, ja heimlich bemüht, jeder Uebereilung vorzubeugen, die, minder gebildete Nationen in ihren Formen des Kriminalrechts sich zu schulden kommen lassen, indem sie rohe ungebildete, ununterrichtete Menschen zu Herrn über das Leben und den Tod ihrer Mitbürger machen. Mit freudigem Selbstgefühl kann der Preuße öffentlich behaupten, daß sein Volk bis jetzt noch nicht dem üblen Beispiele minderer aufgeklärter Völker huldigte, die ihn an Kunstfertigkeiten und an Reichthum, aber nicht an richtigen Ansichten der Dinge übertreffen. Selbst dann, wenn der Richter das Racheschwert erheben zu müssen glaubt, machen die Fürsten von dem köstlichen Rechte der Begnadigung so oft als möglich Gebrauch, und überall strahlt aus dem Urtheile der Vorsteher der Gerichte der Zweifel hervor, ob es auch dem Göttlichen und der Naturgesetze gemäß sey, Todesstrafen zu vollziehen; ob der Zuspruch der Diener der Religion in den letzten Augenblicken vor der Hinrichtung dem Verbrecher wirklich Zeit und Gelegenheit giebt, seine Sünden zu bereuen und sich zu bessern, oder ob diese Reue und Besserung nur dann zu hoffen ist, „wenn das Daseyn des gefallenen Menschen verlängert und ihm Zeit gelassen wird, sich selbst zu strafen, und den ernsten Vorsatz der Besserung zur Reife kommen zu lassen.“ Einige Nationen, die entfernte menschenleere Gegenden im Besitz haben, benutzen diese Gelegenheit, um in Stille der Hinrichtungen eine ewige oder langwierige Verbannung zu verfügen, und sorgen auch im Exil für die Besserung des unschädlich gewordenen Verbrechers. Die hohe Achtung

für das Leben der Menschen, für ihre Freiheit und ihren Eigenthumsrechten, wächst so sehr, daß die meisten älteren Völker Europas, ja selbst manche seit Kurzem gebildete Staaten Amerikas eigene Behörden bildeten, welche für die Sicherheit des gesammten Volks und die einzelnen Mitglieder desselben vorsichtig machen. Nicht nur der schädlichen Einfluß böser Menschen entfernen, sondern auch den nachtheiligen Folgen mancher Naturbegebenheiten und Ereignisse entgegen arbeiten, welche dieselben oft zum Schaden der Menschen, und seiner köstlichsten Güter, seines Lebens und seiner Freiheit hervorbringen. Wird gleich diese erhabene Bestimmung der sogenannten Polizei vom Volke und den Behörden oft verkannt, so fehlt es nicht an unpartheiischen Urtheilen über ihren wahren Werth und ihre wahre menschenfreundliche Bestimmung.

Während so in allen Sprachen und Himmelsgegenden um uns her die innere Verfassung der Nationen auf die Erhaltung des innern Friedens, unter ihre Mitglieder thätig hinwirkt, verbreitet sich die christliche Religion in alle Theile der Erde, und die heilige Schrift wird allen Völkern der Erde in die Hand gegeben. Die Gemüther sind inmittelst seit einigen Jahrhunderten für die hohe Lehre des Friedens auf Erden vorbereitet worden. Die Reformation hat dargethan, daß das richtige Denken dem richtigen Glauben nicht schadet, und daß die höchste Vollendung des menschlichen Geistes darin liegt, daß der Verstand die seligen Folgen des Glaubens erkennen lernt, und der Mensch die Erfahrungen benutzt, die ihn die göttlichen Fügungen machen lassen. Kann der Verstand nicht immer den Zweck einsehen, den die Vorsehung hat, so erkennt er doch immer mehr und mehr die

niedrige Stufe, auf der der Mensch steht, seinen Abstand von Gott und der Welt der höheren Geister, die Stufenfolge der Wesen, die stete Reproduktion der anscheinend zerstörten, blos außersinnlichen Wahrnehmung entrückten Körper, und die Wiedergeburt aus dem anscheinenden Tode. Die Ueberzeugung, daß nach diesem Erdenleben ein neues fortgesetztes vollkommneres Daseyn folge, lernt der reifere Verstand begreifen, und er weiß, der erschlagene Krieger, so wie der hingerichtete Verbrecher, haben nicht aufgehört zu seyn, ohnmächtig hat die Hand des Menschen ihre Hülle zerstört, aber nicht ihr Wesen in Nichts auflösen vermochte; das lehrt den Christen sein Glaube an den Stifter seiner Religion und das Nachdenken über die Wahrnehmungen des Ganges der Natur. Dieser reifere Verstand lernte einsehen, daß das göttliche Gesetz der Liebe der Feinde des Wohlthuns gegen unsere Verfolger, zwar sehr schwer zu befolgen, aber auch das höchste Ideal der Vollkommenheit sey, zu dem der Mensch gelangen könne. Unter den Religionspartheien treten zwei, die Quäker und die Mennoniten auf, und huldigen öffentlich die Meinung, daß der Krieg das National-Faustrecht eben so ausgerottet werden müsse, wie einst das bürgerliche Faustrecht vernichtet worden. Sie senden, obgleich noch selbst nicht zahlreich an Glaubensgenossen, ihre Lehrer in die entferntesten Gegenden der Welt und predigen den Geist der Liebe und Einigkeit allen Zonen der Erde. Wie würksam diese vorbereitenden Fortschritte, dem allgemeinen Weltfrieden vorarbeiten, ergiebt sich aus dem Geiste, in dem sich die Verhältnisse der Nationen unter einander ausbilden. — Aus diesem Geiste sind nicht nur die einzelnen behutsamen Verhandlungen unter den Nationen und

die Einrichtung stehender Gesandschaften und Consulate die Zusammenberufung der Congresse hervorgegangen, welche nicht Kriege erregen, sondern verhüten sollen, welche eine einzelne Berichtigung des Besitzthums und der Befugnisse der Nationen, nach der andern bewürken; aus diesem Geist ging jene heilige Allianz hervor, die alle Menschen für Brüder erklärte, und deren Sinn noch lange nicht genug allgemein verstanden wird. Kleinere Nationen vereinigen sich durch stehende Staatenbündnisse zu großen Körpern, die jeder drohenden Uebermacht widerstreben, und selbst die neuen und jungen Staaten in Amerika beginnen ihre erste Existenz mit der Einrichtung oder nach dem allgemeinen Wunsche eines stehenden Congresses in Jacubaya *). Die Fortschritte, die die Nationen in der Menschenliebe machen, beweisen sich nicht minder an dem gemeinsamen Widerstande mehrer unter ihnen gegen den Sklavenhandel, und in der regen Bemühung, denselben und die Sklaverei überhaupt auszurotten, und Menschen, welche ausgeartete Mitmenschen als Thiere behandeln, und mit der fürchterlichsten Gleichgültigkeit durch Mißhandlungen morden, finden in den entferntesten Nationen großmüthige und eifrige Beschützer. Die Idee eines Gleichgewichts der Mächte unter einander, wird immer mehr und mehr ausgearbeitet, und die Vermehrung des eigenen Besitzstandes, ist jetzt weniger die Sorge der Fürsten und der Völker, als die Fürsorge, daß nicht ein zu sehr vergrößerter fremder Besitzstand, die benachbarten Völker übermüthig und geneigt mache, das Uebermaaß ihrer Kräfte zur Störung des Weltfriedens zu benutzen, und eine gränzenlose Gier nach Ehre, Macht und Besitze, mit Gewaltmitteln zu befriedigen. Die Kriege selbst mußten in

mannichfaltiger Art dem Weltfrieden den Weg bahnen. Der allgemeine Charakter der neueſten Krieger iſt, die Bemühung ihre Dauer abzukürzen, und die Zahl ihrer Opfer zu mindern, und durch Kunſt, durch Taktik und Strategie ſucht man die Reſultate hervorzubringen, welche ſonſt nur Gewalt hervorgebracht wurden, und wenn daher gleich in den einzelnen neuen Schlachten mehrere Opfer fielen, als in manchen früheren, ſo liegt dies an der Größe der Heere, die in den neueſten Zeiten auf dem Kampfplatze auftraten, und in der Würkung der Feuergewehre. Es ſcheint indeß noch nicht entſchieden, ob nicht die frühern Kriege, die mehrere Jahre dauerten, die öftern Gefechte zur Folge hatten, zu der Zeit, wo die Heilkunde noch weniger Hülfe leiſtete, weit mehrere Menſchen hinraffte. Der Befehl der weiſeſten Fürſten und die innere Stimme ſeines Gewiſſens nöthigt jetzt den Krieger, nicht ohne Noth Menſchenleben zu opfern, nicht ohne Noth Menſchen ihres Eigenthums zu berauben, das ſonſt übliche ſchreckliche Sprüchwort, daß bei dem Klange der Waffen die Stimme des Geſetzes verſtummt, iſt nicht mehr wahr, und das Gewiſſen ſpricht auch dann noch vernehmlich genug, wo die Nothwehr zur thätigſten Anſtrengung gegen den Unterdrücker auffordert. Der Führer der Kriegsheere und ihre Abtheilungen betrachten nicht mehr den einzelnen Krieger als eine Sache und als ein Werkzeug der Zerſtörung, ſondern als einen Menſchen, den ſie ſeiner Beſtimmung gemäß in Thätigkeit ſetzen, aber nicht ohne alle Rückſicht gebrauchen. Welche Behutſamkeit wird angewendet, um Kriege zu verhüten, wie tief hat ſich der edelſte und beſte Fürſt der Welt, die Ueberzeugung eingeprägt, daß eine Kriegserklärung das Todesurtheil für Tauſende ſey, die

das Schwerdt des Feindes und die Krankheiten aufreiben, welche im Gefolge des Krieges sich bewegen, daß eine Kriegserklärung Tausende zum Wittwenstande und Tausende zur Noth der Waisenpflege verurtheilt. Väterlich sorgen diese Fürsten, und die in ihrem Sinne handelnden Heerführer, für die Minderung der Kriegsübel, für die Stärkung der Krieger, für ihre gute Bekleidung, für die Heilung der Verwundeten, für ihre Wittwen und Waisen der Gefallenen, und aus allen dem geht deutlich hervor, daß die Fürsten und die Völker den Krieg seit geraumer Zeit für ein sehr großes, nur unter gegebenen Umständen zu duldendes Uebel betrachten. Die Vorsehung selbst wirkt dabei unvermerkt, fast unsichtbar mit, von dem Kriege durch Folgen abzuschrecken, die man früher nicht kannte.

Die neuern Kriege versetzten, vermöge des jetzigen Geld- und Abgabe-Systems, die meisten europäischen Nationen in die größte Noth, die durch Jahrhunderte aufgehäuften Schätze Amerikas reichten nicht hin, sie versanken in die größten Nationalschulden, und die Nothwendigkeit, diese zu verzinsen und abzutragen, wälzten große Lasten auf jedes einzelne Mitglied der Nationen, diese Lasten wurden so groß, daß die Nationen in sich selbst und mit denen unzufrieden zu werden begannen, welche ihre Angelegenheiten leiteten, und die Besorgniß, die gesammten Bande des Nationalvereins durch allzu übertriebene Forderungen aufzulösen, nöthigte auf Mittel zu sinnen, wie diesem Verzehren des Nationalreichthums eine Grenze gesetzt werden könnte.

Früher hatte man geglaubt, die Erhaltung eines ewigen Rüstungszustandes zum Kriege, und die Erhaltung stehender Heere von ungeheurer Größe könne den Frieden

allein erhalten; jetzt sah man sich dadurch gerade in größerer Verlegenheit, und sann daher mit Ernst auf die Vermeidung der stehenden Heere. Man glaubte in der National-Bewaffnung ein Hülfsmittel gefunden zu haben, um immer eine große Heeresmacht dem Feinde entgegen zu stellen, ohne daß dieselbe Jahr aus Jahr ein besoldet werden müsse. Aber die Gefahren der Volksbewaffnung traten bald ins Auge, und die Möglichkeit, durch ein irregeleitetes und bewaffnetes Volk eine größere Störung des Friedens aus dem Innern hervorgehen zu lassen, als von den auswärtigen Nationen zu besorgen sey, ward nicht verkannt. Die Völker vereinigten sich daher jetzt, zum Theil aus Noth und Geldmangel, zur Sicherstellung ihres Daseyns gegen innere und äußere Zerstörung, und die menschenfreundliche Rücksicht auf das uns so nahe liegende Wohl des Nachbars trat in die Stelle der frühern Zwistigkeiten benachbarter und entfernter Völker. Jetzt konnten die stehenden Heere vermindert und die Grenzlinie der Volksbewaffnung enger gezogen werden. Inmittelst hatte die Volksbewaffnung das frühere isolirte Kriegsvolk mit der Nation selbst inniger vereinigt; der Bürgersinn, den die bewaffneten Bürger in das Heer brachten, dem sie einverleibt wurden, ergriff dasselbe, und diese Vereinigung ward noch vollkommener, als die für den Friedenszustand überflüssigen Krieger des stehenden Heeres auch ihrerseits in das Volk zurücktraten, und in demselben theils Gewandheit, Kenntnisse, Ordnungsliebe und manche andere Vorzüge gebildeter Krieger vermehren halfen. Gegenseitig fand man die bürgerliche Tugend im Heere einheimisch, und den Zustand desselben gegen frühere Jahrhunderte merklich verändert.

Der jüngste Krieger, dessen Blut sich noch so rasch

bewegt, glaubt sich nicht mehr, wie in früherer Zeit, berechtigt, den Landmann und Bürger willkührlich zu drücken und zu behandeln, sondern ehrt seine Rechte, sein Eigenthum — er freut sich seiner Jugend, seines schönen Waffenschmucks, seines feurigen Rosses, aber seine Selbstsucht tritt von selbst, durch Sitte und Gesetz gemäßigt, in billige Schranken. Der ältere Führer der Kriegsschaaren erfreut sich der Wirksamkeit, die ihm zu Theil geworden, des Gehorsams seiner Untergebenen, des Ranges und der Ehre, die er genießt, aber er dehnt seine Kriegsgewalt nicht über ihre Grenzen zum Nachtheile des Bürgerlichen hinaus und er erlaubt sich keinen Gewaltschritt gegen friedliche Bürger, keinen Eingriff in die Befugnisse der bürgerlichen Vorstände der Gemeinden. Welche Achtung und welche Verehrung erweckt dieses abgemessene friedliche Benehmen unserer heutigen Krieger gegen sie, die ihr Leben, ihre Gesundheit für das Ganze der Nation zu opfern bereit sind, wenn es gilt. Diese Achtung und diese Verehrung können durch die Meinung nicht vermindert werden, daß einst eine Zeit kommen wird und nach den einzelnen Wahrnehmungen, die wir so eben betrachteten, kommen muß, wo die Kräfte der Völker und Menschen auf andere Unternehmungen gelenkt werden dürften, als auf die Vernichtung ihrer Nebenmenschen, eine Zeit eines nach und nach immer dauerhaft werdenden Weltfriedens, der jetzt noch sehr entfernt seyn mag, und der aber dereinst auch selbst dann eintreten dürfte, wenn noch so blutige Fehden vorher entstünden; denn aus dem Tode gehet das Leben hervor.

Der Krieger wird aber nicht nur geehrt und geachtet, er wird auch geliebt, denn die größere Zahl derselben sind Christen, und kennt das Gebot der Liebe und des Friedens,

unterwirft sich aber dem göttlichen Willen und der göttlichen Fügung, die den Wehrstand noch nöthig und nicht überflüssig machen. Jene schwedischen Heere, die mit dem Gedanken an Gott ihre Pflicht erfüllten, die Religion zu schützen und die Bedrückungen der Bekenner eines reinen Glaubens zu befreien, beteten vor der Schlacht und haben in unsern Tagen treue Nachfolger gefunden, und der Muth der Krieger stützt sich weniger auf Gleichgültigkeit gegen alle Gefahr, nicht mehr auf Betäubung natürlicher Gefühle, als auf den Glauben an Gott und Vorsehung, auf die Ueberzeugung der Fortdauer nach dem Tode, und auf das Gefühl, daß der Christ seine Pflicht treu erfüllen müsse, und sollte er auch einen bittern Kelch trinken müssen, den Gottes Rathschluß nicht vorüber gehen lassen kann.

Zu den tröstenden Zeichen der Zeit gehören wörtlich auch die Behandlung der Wissenschaften und der Kenntnisse der Menschen, als eines heiligen Gemeingutes der gesammten Menschheit und die Neutralität, die den gelehrten Forschern mitten unter zweien im Kriege begriffenen Nationen zugestanden wird; der immer mehr sich aussprechende Hang der größten Nationen zur vollkommenen Kenntniß der Natur der Erde und der Wissenschaften zu gelangen, und die Fortschritte dieser Kenntniß selbst durch Kriege nicht zu stören.

Nicht unbeachtet kann man auch die Wahrnehmung vorüber gehen lassen, daß alle ältern Erfindungen zur Zerstörung des Menschengeschlechts durch neuere überboten werden, bis man endlich dahin kommen wird, keines derselben mehr, als hinreichend, zu halten. Die Schnellkraft der Kriegsmaschinen des Alterthums, welche siedend Wasser, brennend Oel und brennendes Pech auf die Feinde warfen,

wirkten bereits in früheren Jahrhunderten mächtig, und vernichteten, so wie durch Schleudern und Mauerbrecher, sehr viele Krieger und manche ihrer zum Schutz ihres Angriffs ersonnenen Werke; die siedenden und brennenden Materien wurden auf die Krieger gegossen und diese so verstümmelt oder getödtet. Da erfand man das Pulver und die brennenden Dämpfe desselben verrichteten den Dienst der Zerstörung der Menschen noch schrecklicher; kaum hat sich der Gebrauch des Pulvers recht ausgebildet und dem Menschen als wirksames Zerstörungsmittel empfohlen, so werden heut die Dämpfe, ohne sie in brennenden Zustand zu versetzen, zum Schleudern der Kugeln aller Größe und Schwere, noch weit wirksamer gebraucht, und vielleicht dem Pulver seine Macht und Ansehen geraubt. Wer vermag in die verschleierte Zukunft zu schauen und zu berechnen, welche Mittel die unerschöpfliche Macht Gottes noch bereitet hat, um die Kriege zu vertilgen und den gesammten Nationen eine Ruhe einzuflößen, die die herrlichsten Folgen für das Menschengeschlecht haben wird.

Möge man mich selbst und alle Mennoniten und Quäker mit mir für gutmüthige Schwärmer erklären, weil wir in der Geschichte der Welt und unserer Zeit die Belege finden, die die Behauptung bestätigen, daß einst ein allgemeiner Weltfrieden dem allgemeinen Weltplan zufolge eintreten werde. Man kann doch mir und den Mennoniten und den Quäkern nicht das Beiwort gutmüthig absprechen, welches darauf deutet, daß man diesen Zustand des Friedens wohl *gut* findet, ihn aber für *unmöglich* hält. Man kann sich dabei auf unsere christliche Duldsamkeit gegen Schmähreden und Schmähschriften verlassen, da der Christ, der gescholten wird, nicht wieder schelten muß. Man

kann auch diese Lehre nicht als eine gefährliche verläumdet, denn die Aufnahme der Mennoniten vom Kriegsdienst im Jahre 1787 und 1813 14 ꝛc. hat durchaus keinen Nachtheil fürs Ganze und der damaligen Kriege herbeigeführet, und da seit dem 11jährigen Frieden, in dem wir leben, die Volksmenge des preußischen Reichs sich um eine Menschenzahl vermehret, die 5mal größer ist, als die in diesem Reich lebende Mennoniten-Gemeinde, so ist jetzt noch weniger zu besorgen, daß die Befreiung dieser Gemeinde vom natürlichen Kriegsdienste, um mich dem Worte Friedrich des Großen zu bedienen, von irgend einer nachtheiligen Wirkung für das Ganze seyn könne. Ein angeblicher Mangel an Menschen wird es nie rechtfertigen können, den Mennoniten zu zwingen, sein Vaterland wider seine Religions-Grundsätze mit den Waffen zu vertheidigen, da noch andere Wege vorhanden sind, um zu dessen Vertheidigung mitzuwirken. Ich besorge daher nicht, gegründete Ursache gegeben zu haben, mit mir unzufrieden zu seyn, wenn ich die Werke der heiligen Schrift vertheidige und die Glaubenslehre entschuldige, welche zwei Religionspartheien, und unter ihnen die Mennoniten am consequentesten, auf diese Worte gründen.

Es mögen nun diese Blätter zum Frieden im Innern und Aeußern führen und die edelsten Herzen, die biedersten Männer, die nur Verschiedenheit der Meinung trennt, sie, bevoll und ruhig verständigen und vereinigen. Auch hier tritt der Fall ein, den wir in der Welt so oft bemerken, gewissermaßen, wenn man sich streitet, haben beide Theile recht?

Ehe ich mich nun an den Vortrag der Geschichte der Verfassung der Mennoniten mache, in so weit sie von ih-

gemeine Kriegssystem entzogen ist, ehe ich die verschiedenen gelehrten Meinungen über die vorhandenen Ausgleichungsmittel erörtere, muß ich zuvor diejenigen Stellen des ersten Theils in Erinnerung bringen, indem schon der Weigerungen der Mennoniten irgend eine Art Kriegsdienst zu leisten, und die strengen Forderungen der kriegslustigen Christen an diese Gemeinde erwähnt werden.

1) Die große Frage: ob würklich in dem ursprünglichen Glaubensbekenntnisse der Taufgesinnten ein Grund liegt, die Leistung des Kriegsdienstes zu verweigern, ist durch die S. 67 bis 129 im ersten Theil aufgenommenen Glaubensbekenntniß entschieden, und durch den S. 291—294 aufgenommenen von dem Kgl. Kammergericht als richtig anerkannten Auszuge des Mennonistischen Katechismus bejahend bestätiget. Der Leser findet S. 117 und (in dem Urtheil des Kgl. Kammergerichts S. 260) den 29. Glaubensartikel der Mennoniten-Gemeinde, von der Rache und vom Kriege, und S. 123 den Glaubensartikel von dem Eide, und kann sie nachschlagen und selbst urtheilen, ob der ächte Mennonit, ohne sein Gewissen zu beängstigen, Waffen führen und zur Fahne schwören kann? und ob er nicht, wie zwei höchst verehrte und hohe Gerichtshöfe S. 256 u. 265 anerkannt haben, durch Leistung des Kriegsdienstes seinen eigenen freiwilligen Austritt aus der Gemeinde erklärt, und nicht erst aus einem Vereine gestoßen wird, den er selbst freiwillig verließ. Die Fragen, die der 1799 in Königsberg herausgegebene christliche Unterricht (für Mennoniten) im III. Abschn. Nro. 159—164 enthält, sind S. 292 u. 293. Ersten Theils, bereits abgedruckt. Es ist S. 156—272 und 273 erwähnt, daß der Mennonit, ehe er in die Gemeinde durch die Taufe auf-

genommen wird, feierlich mit gebogenem Knie angelobet muß, keine Kriegsdienste zu leisten, keine Waffen zu führen. Der Mennonit, der um zeitigen Vortheils willen, um eine Besitzung zu erwerben, ein gegentheiliges Versprechen leistet, begeht daher, nach den Begriffen seines Glaubenssystems, einen Meineid.

Es ist daher der religiöse Grund dieser Weigerung den Kriegsdienst zu leisten — schon sehr vollständig erörtert, um indessen denen, die in der Bibel, mitten in unsern christlichen Zeiten und Völkern, nicht bewandert sind, die genauere Prüfung dieser Glaubenslehre und deren Schriftmäßigkeit zu erleichtern, habe ich die früher blos nach Kapitel und Vers angeführten Schriftstellen, nebst denen vom Eide jetzt wörtlich abdrucken lassen, und diesen Abschnitt des zweiten Theils als Beilage beigefügt.

2) Die nicht minder wichtige Frage, ob in den Gesetzen des preuß. Reichs ein Grund liege, die Duldung der Mennoniten-Gemeinde deshalb einzuschränken, weil ihre Religionsgrundsätze, der spartanischen Kriegslust, seiner Bewohner entgegen ist? Hat das königl. Kammergericht in dem Urtheile Seite 265 bis 315 und das königl. Oberlandesgericht von Marienwerder Seite 239 bis 264 in seinem Gutachten über eine zur Sprache gebrachte Rechtsfrage dieser Art sehr umständlich und sehr gründlich beleuchtet, und die Gültigkeit des Rechtsgrundes, der aus dem Gnaden-Briefe von 1780 und Seite 212 bis 213 und 214 hergenommen wird, ist von beiden Justiz-Behörden anerkannt worden.

3) Aber auch die Erörterung, ob diese vom allgemeinen Gebrauch überweisende Richtung der Glaubensmeinungen dem allgemeinen Staatswohl entgegen sey, ist im Er-

ſten Theile ſchon durch eine fremde und ſehr geübte Hand bearbeitet worden. Seite 155 bis 165 durch ein gewiß ſehr geachtetes Mitglied der Staatsverwaltung und Seite 160 bis 161 von einem nicht minder achtungswerthen Juſtizbeamten.

Hier wird Seite 160 bemerkt, daß die Taufgeſinnten keine neue Sekte ſey, die erſt Toleranz ſuchte, ſondern daß dieſelben durch den Gnadenbrief vom 14. April 1780, ſo wie durch die Kabinetsordre vom 18. April und 25. Auguſt 1813 und 5. Juni 1815 (Seite 161) die bündigſten Verſicherungen erhielt, daß ſie „keinem Gewiſſenszwange unterworfen und ferner, wie bisher, vom Kriegsdienſte frei bleiben ſollten.“ Daß alſo der Zweifel, ob ſie dabei zu belaſſen, eine ganz überflüſſige Streitfrage ſey. Dieſer Aufſatz unterſtützt Seite 162. die von dem Oberhaupte des Reichs ausgehende Entſcheidungen (deren Beurtheilung mancher ſeiner Diener füglich hätte unterlaſſen können) mit ſo triftigen Gründen, ſtellt die Verhältniſſe der Nicht-Mennoniten zu den Mennoniten ſelbſt Seite 163 in ſo klares Licht und giebt der letztern Seite 164 und 165 ein ſo treffliches, ſelbſt von frommen und kenntnißreichen Gottesgelehrten beſtätigtes Zeugniß, daß alle Veranlaſſung wegfällt, dieſelben zu zwingen, ihren Troſt in der Auswanderung zu ſuchen, die ihr Katechismus Nro. 164 (Seite 2931) und der Bibel Matth. X. v. 23. (Seite 294 eben daſelbſt) bei großen Bedrückungen und unduldſamer Behandlung ihnen geſtatten und anrathen.

4) Die Thatſache, daß, wenn allzu eifrige Beamte alle dem ohngeachtet, ſtrenge Verordnungen gegen die Taufgeſinnten erwirkten und ihren Religions-Bekenntniſſen Feſſeln anlegen wollten, der Gemeinde dennoch vom Throne

herab Schutz und Gnade zu Theil geworden, bekundet die Seite 189 und folg. enthaltene Gesetze, so wie viele in den richterlichen Urtheilen Seite 265 bis 315 und dem Aufsatz 160 und folg. erwähnte einzelne Verordnungen, und es ist schon in der Note, die sich Seite V. in der Vorrede befindet, nachgewiesen, welchen dankbaren Eindruck diese königl. Milde auf das harmlose und herzliche Völkchen der Mennoniten gemacht hat, die unaufgefordert überraschenden Beweise dieser Unterthanen-Treue und einer persönlichen Anhänglichkeit geben, welche der Geist der höchstseligen, von so seltenem Patriotismus innig durchdrungenen Königin Louise zum Schutzgeist dieser Gemeinde und zu ihrer Fürsprecherin bei Gott machen wird, bei dem Gott des Friedens und der Liebe, der befohlen hat, du sollst nicht tödten.

Insbesondere ist auch auf die Behandlung der Taufgesinnten in andern Ländern, hinsichts des Kriegsdienstes, Rücksicht genommen worden. In der Darstellung der Verfassung der russischen Kolonien dieser Glaubensgenossen ist mehreremale erwähnt, daß dieselben, der schwachen Bevölkerung ohnerachtet und bei aller sonstigen Kriegsfertigkeit und des Kriegsmuths der erhabenen und monarchischen russischen Regierung die Freiheit der Mennoniten vom Kriegsdienste gestattet haben. Die freien amerikanischen Staaten haben dagegen denen so nahe verwandten Quäkern die Freiheit von Kriegsdiensten eben so gut gestattet, wie die Freiheit von der Eidesleistung, und die Mennoniten aber gezwungen, die Waffen zu tragen. Ueberall aber, wo sie sich in Amerika diesem Gesetz unterwarfen und nicht nach ihren Religions-Grundsätzen auswanderten, sollen dieselben nach der Versicherung des in der Staatszeitung aufgenommenen

und abgedruckten Aufsatzes, roher, wilder und zügelloser geworden seyn und die Moralität nicht gewonnen haben.

Dies sind die Resultate der schon in dem Ersten Theile beigebrachten und aus sehr verschiedener Hand herrührenden Aufsätze, insofern diese die Frage berühren, ob die Freiheit der Mennoniten von dem Kriegsdienste dem allgemeinen Wohl des Reichs nachtheilig sey.

XII.

Geschichtliche Darstellung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegspflicht der preußischen Mennoniten.

Was zur Zeit der polnischen Oberherrschaft über Westpreußen und in der Zeit vor 1732 über die Mennoniten im Allgemeinen gesetzlich verhandelt worden, enthält die Geschichte derselben, die Seite 17 bis 38 des Ersten Theils in ihren allgemeinen Grundzügen geliefert worden, und wir müssen uns vorläufig hier auf diejenigen Gesetze oder Administrationen (Anordnungen) beschränken, die blos die Kriegsdienstpflicht betreffen, so wie sie in Preußen gegeben sind, bis die Sammlung ähnlicher Gesetze aus Frankreich, Holland und andern Reichen eingeht, an welche bereits Hand gelegt worden. Diese Gesetzgebung beginnt mit dem ersten Patent vom 22. Februar 1732 Seite 180 1. Thl., welches die Taufgesinnten bei Karrenstrafe binnen drei Monaten

des Landes verweist und befiehlt, in ihre Stellen Chriſten anzuſiedeln, die den Soldatenſtand nicht für verboten halten.

Es iſt merkwürdig, daß die Taufgeſinnten-Gemeinde die Deklaration vom 14. Auguſt 1740 (Seite 198. 1. Thl.) minder der gründlichen und ruhigen Gegenvorſtellung der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Königsberg vom 24. März 1732, als der Verwendung eines frommen und redlichen Offiziers zu danken haben. Der General-Major von Einſiedel (Seite 33. 1. Thl.) wußte einen Mittelweg vorzuſchlagen, der ergriffen wurde und durch die zuerſt gütigen Geſinnungen gegen die Gemeinde bei Sr. Majeſtät dem Könige Friedrich dem Großen geweckt wurden, die ſich in dem Gnadenbriefe vom 29. März 1780. (Seite 212 und 213 1. Thl.) auf eine ſehr wirkſame Weiſe ausſprachen, darin derſelbe „für Sich Seine Nachkommen an der Krone der Mennoniten-Gemeinde in dem Königreiche Preußen, deren Seelenzahl damals 12603 Seelen ſtark war, für ſich und ihre Nachkommen auf ewig von dem naturellen Militairdienſt befreite und ihnen den ungeſtörten Genuß ihrer Glaubensfreiheit und Gewerbe und Nahrung in einer feierlichen vollzogenen Urkunde zuſicherte, theils unter der allgemeinen Bedingung der Erfüllung aller übrigen Unterthanen-Pflichten, theils unter der Bedingung der ſeit 1773 bereits freiwillig angebotenen und gezahlten 5000 Rthlr. jährl. ferner zu zahlen, welche Se. Majeſtät einem ſehr nützlichen ſehr geachteten Militair-Erziehungs-Inſtitute widmete."

Die hierdurch bewilligte Toleranz und nach damaliger Dienſt-Terminologie Enrollirungs-Freiheit wurde den Gemeinden durch die vorgeſetzte Provinzial-Behörden feierlich am 18. April 1780 bekannt gemacht. Es iſt daher hier

nicht von einer in einzelnen Fällen und etwa auf einseitigen Vertrag gegebenen Kabinetsordre die Rede, bei der eine Deklaration keinen Nachtheil haben könnte, sondern davon, ob ein förmlicher, unter lästiger Bedingung geschlossener Vertrag zwischen dem Oberhaupt des Staats und 12000 seiner Unterthanen aufgehoben, eingeschränkt, oder auch nur willkührlich gedeutet werden kann, ob das Gesetz, welches als eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel vom Throne herab ausgesprochen worden, deshalb aufgehoben werden kann, weil entweder das damals für hinreichend erklärte Befreiungsgeld nicht für hinreichend angenommen wird, oder weil man darin einen Widerspruch mit dem anderweiten System der Gesetzgebung zu finden glaubt, oder wohl gar einen angeblichen Nothfall als vorhanden behauptet, der diesen Gewaltstreich rechtfertigen möchte. Ich glaube mich hier des Ausdrucks Gesetz mit Recht bedienen zu können, weil zu jenen Zeiten jede Kabinetsordre ein Gesetz war, und jeder königl. Diener, jede königl. Behörde jeden Widerspruch gegen dieselbe, jede willkührliche Deutung mit Verlust von Amt und Freiheit hätten büßen müssen.

Schon der Verfasser des in einem offiziellen Zeitblatte in der preuß. Staatszeitung und im 1. Thl. der Beiträge Seite 155 aufgenommenen Aufsatzes „über die Mennoniten in dem preuß. Staate" deutet auf die Nachtheile, die mit einer solchen Aufhebung eines Fürstenworts verbunden seyn würden, und der Dichter sagt nicht mit Unrecht: Doch Fürstenwort soll man nicht drehen noch deuteln.

Es darf daher nicht verschwiegen werden, daß nur die Feinde des Throns und der königl. Gewalt die Parthei, die im Stillen und auf die feinste Weise die Einschränkung dieser Gewalt herbeizuführen sucht, mit der größten In-

conſequenz eine ſolche Aufhebung königl. Gnadenbriefe vorſchlagen kann; der Regent, der in ſolche Vorſchläge einzugehen wollte, würde die Unſicherheit aller ſeiner eigenen Zuſagen beſtätigen und den Glauben an ſein eigenes Wort aufheben.

Die Redlichkeit und Reinheit der Geſinnung unſerer preuß. Monarchen hat auch jederzeit in dieſer Angelegenheit eine feſte Abneigung gegen jeden Bruch dieſes Vertrages bewieſen. Die Verſuche, die Mennoniten durch Einſchränkungen ihrer Beſitzfähigkeit und anderer beläſtigender Einrichtungen indirekt zu zwingen, dieſen Verträgen zu entſagen, ſind nur geduldet worden, nicht begünſtigt. Die Verſuche aber in der Zeit der Noth und des Bedürfniſſes zur Ausführung intoleranter Anordnungen zu benutzen, ſind insbeſondere an der Feſtigkeit und Conſequenz des Monarchen geſcheitert, und die Kabinetsordre vom 18. April, 25. Auguſt 1813, vorzüglich aber die Kabinetsordre vom 3. Septbr. 1814, welche den Taufgeſinnten Freiheit vom Kriegsdienſte gegen angemeſſene Geldabgabe und ungeſtörte Gewiſſens- und Glaubensfreiheit wiederholt zuſichert, ſind davon redende und höchſt ehrenvolle Beweiſe. Umſtände können eintreten, daß ein, zwiſchen dem Monarchen und ſeinen Unterthanen geſchloſſener Vertrag einige Abänderungen und zeitgemäße Verbeſſerungen erhalten, die in der Pflicht des Unterthanen, ſeinen Monarchen nicht zu benachtheiligen, eben ſo gegründet ſind, als in der nicht minder heiligen Pflicht der Reichsoberhäupter der Mitglieder der Nation gegen willkührliche Beeinträchtigung zu ſchützen; aber einiges in den Nebenbedingungen eines Vertrages verändern, verbeſſern und näher beſtimmen, iſt etwas anders, als der Hauptzweck, den weſentlichen Inhalt deſſelben ganz-

lich vernichten. Wenn ich indessen von den Versuchen rede, die gemacht worden sind, die Militairfreiheit der Taufgesinnten zu beschränken, oder sie zu zwingen, dieselbe selbst aufzugeben, so muß ich den Leser erinnern, demohngeachtet die Behörden deshalb nicht anzufeinden, sie hatten jederzeit ihren Ursprung in den irrigen Ansichten Einzelner, die keine Behörde bilden. Auch diese Einzelnen hatten theils einen gesetzlich scheinenden Grund, theils glaubten diese achtungswerthen Männer mit ihrem Gewissen und nach ihrer Kenntniß dazu verpflichtet zu seyn.

So lange die Militair-Dienstpflicht — in der Form des alten Kantonwesens eine Realla[illegible] war, und mit dem Besitz einer gewissen Erdscholle oder eines Hauses die Pflicht verbunden war, im Heere zu dienen, so lange war es auch in den Augen aller im Dienst ergrauten königl. Diener al, ler Art ein Gräuel, zu wissen, daß eine sehr wohlhabende und ziemlich zahlreiche Anzahl von Besitzern einträglicher Grundstücke von dieser Pflicht befreit seyn sollten. Sie tadelten nicht nur diese Ausnahme, sondern sie glaubten, sie müßten es wieder gut machen, was eine, nach ihrer Meinung zu weit getriebene Großmuth ihres Herrn nachtheilig gestaltet habe. Geht es in dem Familienleben auf andere Weise zu? murrt nicht der alte Diener über den Brotherrn, der etwas anordnet, was seiner alten Gewohnheit zuwider ist? sieht er nicht scheel zu den Wohlthaten, die der menschlichfehlende Herr spendet? ja — muß der alte Diener nicht oft in seinem frommen Eifer diejenigen ungehelm von der Thüre des Brotherrn, die dessen Schutz und Unterstützung nachsuchen, und ich setze hinzu, kann man dem zürnen, der aus bloßem Mangel richtiger Ueber-

ſicht, aber aus reinem Pflichtgefühl fehlt? Gott hat ihm vergeben, warum nicht auch wir?

Um die jetzt längſt aufgehobene Idee von kantonfreien und nicht kantonfreien Stellen drehen ſich aber alle Geſetz-Entwürfe des Zeitraumes vor 1813, welche den Mennoniten hart fielen. Als nun in der Stelle der Realpflicht zum Kriegsdienſte die Perſonalpflicht zu dieſer Leiſtung im Edikt vom 3. September 1814 allgemein ausgeſprochen wurde, war wohl die einzelne Ausnahme ſchon im Voraus im Geſetz ſelbſt zu bevorworten, nicht zweckmäßig nach Folgerecht, und der Verfaſſer des Edikts mußte es, wie ich glaube, mit Recht jedem überlaſſen, der ſich zu einer Ausnahme berechtigt glaubte, dieſe Berechtigung auszuführen. Als die Mennoniten dieſelben nachgewieſen hatten, wurde ihnen dieſelbe in der Kabinetsordre vom 15. Juni 1815 unbedenklich zu Theil. Dieſe allgemeinen Bemerkungen über den vorliegenden Gegenſtand würden alle unbilligen Urtheile beider Partheien verhüten, und was dem Reich mehr werth iſt, als eine Schaar von einigen hundert Kriegern mehr zu beſitzen, die Herzen einander nähern und die Gemüther zur ruhigen Erwägung ſtimmen, deren wir bedürfen werden, wenn wir uns zu der genauern Prüfung des Umfanges und der Folgen dieſer Kriegsdienſt-Freiheit, ſo wie zu den Mitteln wenden, die die Reichs-Verwaltung und die Nation mit den Mennoniten ausgleichen können; für jetzt verfolgen wir die vor uns liegenden Nachrichten über den einzelnen Gang dieſer Geſetzgebung weiter.

Nachdem die Taufgeſinnten-Gemeinden unter Friedrich dem Großen ſeit 1780 unter dem Schutze des ihnen ertheilten Gnaden-Privilegii vom 29. März 1780 ſieben Jahre ruhig gelebt hatten, ließen ſie ſich die alte Gewohn-

heit unter den polnischen Königen bei jeder Thronbesteigung die alten Privilegien bestätigen zu lassen, verleiten, im Jahr 1787 durch Deputirte, die Bestätigung des 29ten oft erwähnten Gnaden-Privilegium, und die uneingeschränkte Ausdehnung ihrer Besitzungen, die hiermit nicht hätte verbunden werden sollen, bei Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm II. unmittelbar nachzusuchen; es scheint also, daß in Folge der Kanton-Gesetze, die in dem Gnaden-Privilegio nicht erwähnte uneingeschränkte Besitzfähigkeit schon früher unter Friedrich dem Großen beschränkt worden war, indem man die Zahl kantonfreier Stellen nicht vermehren wollte, noch konnte. Sie erhielten hierauf unterm 24. April 1787 folgenden Spezial-Befehl: Nachdem bei Sr. Majestät von Preußen, Unserm Allergnädigsten Herrn, die sämmtlichen Mennonisten-Gemeinden in Ost-, Westpreußen und Litthauen allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, daß das ihnen von des Höchstseeligen Königs Friedrichs II. Majestät ertheilten Gnaden-Privilegiums vom 29. März 1780 bestätiget werden möchte, Höchstgedachte, Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät auf solchem Gesuche, jedoch unter der Einschränkung Allerhöchst deferirt haben, „daß die Mennonisten, da sie von den naturellen Militair-Diensten befreit sind, zur Schmälerung der Regimenter-Kantons ohne besondere Consens ihre Besitzungen nicht erweitern, und keine neue Acquisitiones von Grundstücken machen müssen", als wird gedachtes Gnaden-Privilegium vom 29. März 1780 mit der oben erwähnten Einschränkung in allen seinen übrigen Punkten hiermit allergnädigst confirmiret und ratihabiret und bestätiget.

Sing. Berlin den 24. April 1787.

Da ich hier nur von der Militairpflicht rede, welcher die Gemeinde abermals enthoben wurde, so übergehe ich in dieser Abhandlung den Gegenstand der Beschränkung der Besitzfähigkeit über die in einem andern Abschnitte dieses Werks gesprochen werden wird. Der Bericht der damaligen Litthauischen Kr. und Dom. Kammer vom 12. August und 1. Novbr. 1788 erwähnten, unter den Gründen ihrer Meinung: daß die Verminderung der Mennoniten-Gemeinde nicht absolut nothwendig wäre, daß dies Werbe- und Entrollirungs-Freiheitsgeld von 5000 rtlr. diese Ausnahme vom Gesetz völlig aufwiege, und hatten gegen diese Freiheit nichts einzuwenden. Indessen ward in Folge dieser Verhandlung die Aufnahme von Nachweisungen vorgeschlagen, welche Besitzungen in den Händen der Mennoniten wären? ein Vorschlag der Folgen hatte und haben mußte.

Ueber diese Nachweisungen wurde mittelst Reskripts vom 13. Mai und 22. Juli 1802 mehrere Ausstellungen wegen des Nachweises, seit wie langer Zeit diese Grundstücke in den Besitz der Mennonisten waren gemacht, indem man das Jahr der Gnaden-Privilegii 1780 als ein Normal-Jahr ansehn, und dessen Status quo zu erhalten bemüht war, und durch den Kammerbericht vom 13. Nov. 1802 ausführlich erläutert. Wahrscheinlich müssen einige Stellen noch 1780 erworben worden seyn, denn das General-Direktorium befahl am 4. Jan. 1803 „mehrere Mennonisten-Familien in Plauschwarren Amt Bellgarden zur Erklärung wegen Uebernahme der Cantonpflicht aufzufordern; und bei deren Weigerung die Verlängerung ihres schon mit Trinkgeld 1798 abgelaufenen emphyteutischen Contracts auch zu verweigern.

Die Kammer, mit der Schwierigkeit eines solchen A
trages und seinen Folgen zu genau bekannt, bat um B
willigung zweijähriger Frist zu dieser Erklärung, die d
General-Direktorium am 12. Juli 1803 ablehnte. D
Taufgesinnten in Plauschwarren wendeten sich jetzt an d
jetzt regierenden Königs Majestät, welcher durch die Kal
netsordre vom 15. Septbr. 1803 zu verordnen geruht
daß, wenn diese Familien nur alle übrigen verfassungsm
ßigen Bedingungen der Erneuerung eingehen, es weg
deren Cantonpflicht so lange beim Alten bleiben sollte, b
das eine oder das andere emphyteutische Grundstück ei
solche Veränderung in der Person des Besitzes erleide
welche nach der neuen Verordnung der Uebernahme dies
Pflicht erfordert.

Die neue Verordnung, deren diese Kabinetsordre
wähnt, ist die Deklaration des Edikts vom 30. Juli 178
welche unterm 7. Dezbr. 1801 erlassen worden war. M
der S. 199 und 208 des 1. Th., enthaltenen Abdrücke d
ser beiden Anordnungen, war zwar in dem § 1 u. 8 d
Edikts vom 30. Juli 89. unter Friedrich Wilhelm III.
die Aufrechthaltung des Patents (Gnadenprivilegio) v
29. März 80. wiederholt bestätigt worden, aber die A
stung doppelter Abgaben, zum Besten der Nicht-Men
nistischen Religionspartheien und die strengste Einschr
kung der Besitzfähigkeit angeordnet.

§ 10. wurde verordnet, daß derjenige Nicht-Mennc
der zu dieser Religionspartheij überträte, davon nicht
gehalten werden solle, daß er aber, da er früher kan
pflichtig gewesen wäre, „einen andern dem Kan
nicht unterworfenen Mann auf seine Kosten in seine S
stellen solle, und wenn dieser Stellvertreter dese

ihn erſetzen müſſe, ſo lange als ſeine eigene Dienſtpflicht gedauert haben würde, und ſolle dieſe Verpflichtung für die geſammte männliche Nachkommen des zu vertretenden neuen Mennoniten fortdauern!"

Die Kinder aus gemiſchten Ehen, es ſey daß der Vater oder die Mutter zur Gemeinde gehört hätten, könnten Kantonfreiheit genießen, weil dergleichen Kinder aus gemiſchten Ehen, nach den eignen Lehren der Taufgeſinnten keine Mitglieder der Gemeinde wären. Nach §. 12. ſoll zwar nur den fremdländiſchen Mennoniten, welche 2000 rtl. Vermögen nachweiſen können, die Anſiedlung im Lande geſtattet, jedoch zur Bedingung gemacht werden, daß dieſelben nach Maaßgabe ihrer Größe und Geſundheit wegen, nachdem ſie zu Soldaten oder Fuhrknechten tauglich wären, von 20 bis 45 Jahren, Einen Thaler jährlich zur General-Invalidenkaſſe entrichten müßten. Dem Militair-Departement ward die Controlle dieſer letzten Verordnung übertragen.

§. 13. werden die in den übrigen Provinzen (die im Oderbruch wohnenden) anſäßigen wenigen Mennoniſten, zwar von dieſem Beitrage ausgenommen, die übrigen Anordnungen des §. 12. fanden auf dieſelbe gleichfalls Anwendung, und wurde

§. 14. In Abſicht Schleſiens ein weiteres Geſetz zu geben vorbehalten. Dieſes Edikt erhielt 3 Jahre ſpäter eine Declaration, welche deſſen Anordnungen ſo wie mehrere andre Verordnungen des Canton-Reſcr. von 1792 als nicht paſſend erklärt, und ſich auf die von der Gemeinde ſtandhaft beſtrittene Thatſache gründen will, „daß Mennoniten Kriegsdienſte geleiſtet und ſich dabei gut benommen hätten." Es kam freilich auf dieſe Thatſache nicht an, da

der Mennonit, welcher Kriegsdienste leistet, es zu seyn aufhört, auch könnte diese Handlung eines Einzelnen, der gesammten Gemeinde nicht präjudiciren, und da die Anordnung des §. 1—4 dieser Declaration keine Folge hatte, so ist es auch nicht nöthig derselben weiter zu erwähnen.

Für den vorliegenden Zweck ist es dagegen merkwürdig §. 15. nicht nur die Cantons- und Enrollements-Freiheit a) der mit Grundstücken angesessenen Mennoniten, und b) ihre Söhne so wie auch §. 16. den Mennoniten zugesichert wird, welche c) als Intestat-Erbe im Grundstück erwarten, welches einer ihrer Glaubensgenossen besessen hatte, wogegen diese Enrollements-Freiheit §. 17. gemäß, aufhören soll, wenn ein Mennonistisches Eigenthum eine anderweitige Besitzveränderung erlitte, durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtniß und Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder Verwandten des Besitzers, in andre Hand gelange. Das Jahr 1801 wurde als Normal-Jahr erklärt, so daß diejenigen Grundstücke, die in diesem Jahre von einem Mennonisten besessen wurden, kantonfrei bleiben sollten, wenn vorstehende benannte Fälle nicht eintreten.

Der §. 8. macht sogar einen Unterschied zwischen kantonfreien und kantonpflichtigen Mennoniten, und legt den kantonfreien Mennoniten die solidarische Verpflichtung der Entrichtung der 5000 rtl. Enrollementsgelder auf die erst dann ermäßigt werden sollen, wenn die Zahl der kantonfreien Mitglieder sich so vermehrt haben würden, daß ihre Zahl minder beträge als am 29. März 1780 (nemlich 1865 Seelen.)

Diese Anordnungen veränderten die durch das Gnadenprivilegium von 1780 erworbene Rechte und Freiheiten so wesentlich, daß es natürlich noch mannichfaltigen jedoch

fruchtlosen Gegenvorstellungen, zu der zweiten Ausdehnung kam, deren Effekt auffiel, und ohne Aufhebung der Declaration dieser Gesetze eine mildere dem Gnadenprivilegio gemäße Praxis herbeiführte, wozu denn auch die Vorgänge der Jahre 1806 und 1807 Vieles beitrugen.

Die Sorge der Militairbehörden für die Vermehrung der kantonpflichtigen Personen und die Verminderung der Mennonisten hatte in der Zwischenzeit, daß diese Edikte sich folgten und erklärten, von 1789 bis 1801 eine sehr milde und billige Gestalt angenommen, und unter andern war am 11. Septbr. 1795 von dem Kriegsministerio drei jungen Mennonisten, welche zur lutherischen Religion übergehen wollten, wenn sie kantonfrei bleiben könnten (den Söhnen des Cornelis Paul zu Tusch, Amts Graudenz) die Exemtion von der Militairpflicht in der Hinsicht für die Person bewilliget worden, daß ihre männlichen Nachkommen dadurch für den Kanton genommen würden. Auch selbst 1802, nachdem das letzte Edikt bereits erlassen war, wurde der Zweifel gemißbilligt, den die Behörde über den Fall äußerte: „wo ein Mennonit, Paul Classen in Tiegenhoff eine abgebrannte Kirche wieder herstellen wollte, und der Meinung war, daß die neue Kirche nicht für kantonfrei zu achten wäre.“

Ohnerachtet diese Meinung einigermaßen auf den § 5. der Declaration von 1801 gegründet, und nach dem darin ausgesprochenen Status quo dieses Jahres die abgebrannte Kirche von der neu zu erbauenden unterscheiden wollte, wurde dennoch Folgerecht von der General-Direction entschieden: „Es kommt hiebei auf den Grund und Boden an, (also im vorliegenden Falle auf die Baustelle) dieser kantonfrei sey, mithin verändere der Neubau, der ja sogar

gesetzlich nothwendig, und kein willkührlicher Neubau sey, nichts in dieser Qualität."

Am 15. Novbr. 1802 wurde der Westpreuß. Kriegs- u. Dom. K. bekannt gemacht: a) die Ermahner (Prediger) der Mennonisten-Gemeinen hätten in Ansehung der nach der Declaration vom 17. Dezbr. v. J. für kantonpflichtig erklärten Mennonisten eben das zu beobachten, was im Kantonreglement vom 12. Febr. 1792 §. 56 den Predigern anderer Confessionen vorgeschrieben sey. b) läge diesen kantonpflichtigen Mennonisten gleiche Verbindlichkeit zur Gestellung bei den Kanton-Revisionen wie nach §. 51. andern Kantonpflichtigen ob, (welches späterhin veranlaßte, auch den Kantonfreien dafür sichern zu wollen. c) hätten Polizeikommissarien, Bürger-Vorsteher, Schulzen und Gerichte, Magisträte, Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, desgleichen die Kantons-Revisions-Commissionen ebenfalls in Hinsicht auf die Einziehung in die Kantonrolle, Vorführung und Einstellung der kantonpflichtigen Mennonisten, die aber nicht vorhanden waren, eben die Obliegenheiten wie in Ansehung anderer kantonpflichtigen Personen zu erfüllen. Der Mißbrauch dieser Instruktion, die die kleinen Unterbehörden überschritten, hat besonders die zweite Auswanderung befördert.

Auch von Seiten der Justizbehörde wurde auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gehalten, welche die Besitzfähigkeit beschränkte, und es befahl das Justizministerium den Regierungen (jetzt Oberlandesgerichten) zu Königsberg und Marienwerder und dem Landgericht zu Bromberg am 25. März 1803 ausdrücklich „keine Besitztitel für Mennonisten bei 50 rtl. Strafe einzutragen, wenn diese nicht a) entweder durch eine gerichtliche Entsagung der

fruchtlosen Gegenvorstellungen, zu der zweiten Auswanderung kam, deren Effekt auffiel, und ohne Aufhebung der Declaration dieser Gesetze eine mildere dem Gnadenprivilegio gemäße Praxis herbeiführte, wozu denn auch die Vorgänge der Jahre 1806 und 1807 Vieles beitrugen.

Die Sorge der Militairbehörden für die Vermehrung der kantonpflichtigen Personen und die Verminderung der Mennonisten hatte in der Zwischenzeit, daß diese Edikte sich folgten und erklärten, von 1789 bis 1801 eine sehr milde und billige Gestalt angenommen, und unter andern war am 11. Septbr. 1795 von dem Kriegsministerio drei junge Mennoniten, welche zur lutherischen Religion übergehen wollten, wenn sie kantonfrei bleiben könnten (den Söhnen des Cornelis Paul zu Tusch, Amts Graudenz) die Exemtion von der Militairpflicht in der Hinsicht für die Person bewilliget worden, daß ihre männlichen Nachkommen dadurch für den Kanton genommen würden. Auch selbst 1802, nachdem das letzte Edikt bereits erlassen war, wurde der Zweifel gemißbilligt, den die Behörde über den Fall äußerte: „wo ein Mennonit, Paul Classen in Tiegenhoff eine abgebrannte Kirche wieder herstellen wollte, und der Meinung war, daß die neue Kirche nicht für kantonfrei zu achten wäre.“

Ohnerachtet diese Meinung einigermaßen auf den § 5. der Declaration von 1801 gegründet, und nach dem darin ausgesprochenen Status quo dieses Jahres die abgebrannte Kirche von der neu zu erbauenden unterscheiden wollte, wurde dennoch Folgerecht von der General-Direction entschieden: „Es kommt hiebei auf den Grund und Boden an, (also im vorliegenden Falle auf die Baustelle) dieser kantonfrei sey, mithin verändere der Neubau, der ja sogar

gesetzlich nothwendig, und kein militärischer Dienst sey nichts in dieser Qualität."

Am 15. Novbr. 1800 wurde den Westpreuß. Kriegs- u. Dom. K. bekannt gemacht: a) die Ermahner (Prediger) der Mennonisten-Gemeinen hätten in Ansehung der nach der Declaration vom 17. Decbr. v. J. für kantonpflichtig erklärten Mennonisten eben das zu beobachten, was im Kantonreglement vom 12. Febr. 1792 §. 56 den Predigern anderer Konfessionen vorgeschrieben sey. b) läge diesen kantonpflichtigen Mennonisten gleiche Verbindlichkeit zur Gestellung bei den Kanton-Revisionen wie nach §. 51. andern Kantonpflichtigen ob, (welches spätterhin veranlaßte, auch den Kantonfreien dafür sichern zu wollen.) c) hätten Polizeikommissarien, Bürger-Vorsteher, Schulzen und Gerichte, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, desgleichen die Kantons-Revisions-Commissionen ebenfalls in Hinsicht auf die Einziehung in die Kantonrolle, Vorführung und Einstellung der kantonpflichtigen Mennonisten, die aber nicht vorhanden waren, eben die Obliegenheiten wie in Ansehung anderer kantonpflichtigen Personen zu erfüllen. Der Mißbrauch dieser Institution, die die kleinen Unterbehörden überschritten, hat besonders die zweite Auswanderung befördert.

Auch von Seiten der Justizbehörde wurde auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gehalten, welche die Besitzfähigkeit beschränkte, und es befahl das Justizministerium den Regierungen (jetzt Oberlandesgerichten) zu Königsberg und Marienwerder und dem Landgericht zu Bromberg am 25. März 1803 ausdrücklich „keine Besitztitel für Mennonisten bei 50 rtl. Strafe einzutragen, wenn diese nicht a) entweder durch eine gerichtliche Entsagung der

fruchtlosen Gegenvorstellungen, zu der zweiten Auseinander-
ung kam, deren Effekt auffiel, und ohne Aufhebung der
Declaration dieser Gesetze eine mildere dem Gnadenprivi-
legio gemäße Praxis herbeiführte, wozu denn auch die
Vorgänge der Jahre 1806 und 1807 Vieles beitrugen.

Die Sorge der Militairbehörden für die Vermehrung
der kantonpflichtigen Personen und die Verminderung der
Mennonisten hatte in der Zwischenzeit, daß diese Edikte
sich folgten und erklärten, von 1789 bis 1801 eine sehr
milde und billige Gestalt angenommen, und unter andern
war am 11. Septbr. 1795 von dem Kriegsministerio drei
jungen Mennonisten, welche zur lutherischen Religion über-
gehen wollten, wenn sie kantonfrei bleiben könnten (den
Söhnen des Cornelis Paul zu Tusch, Amts Graudenz) die
Exemtion von der Militairpflicht in der Hinsicht für die
Person bewilliget werden, daß ihre männlichen Nachkom-
men dadurch für den Kanton genommen würden. Auch
selbst 1802, nachdem das letzte Edikt bereits erlassen war,
wurde der Zweifel gemißbilligt, den die Behörde über den
Fall äußerte: „wo ein Mennonit, Paul Classen in Tiegen-
hoff eine abgebrannte Kirche wieder herstellen wollte, und
der Meinung war, daß die neue Kirche nicht für kanton-
frei zu achten wäre.“

Ohnerachtet diese Meinung einigermaßen auf den § 5.
der Declaration von 1801 gegründet, und nach dem darin
ausgesprochenen Status quo dieses Jahres die abgebrannte
Kirche von der neu zu erbauenden unterscheiden wollte,
wurde dennoch Folgerecht von der General-Direction ent-
schieden: „Es kommt hiebei auf den Grund und Boden
an, (also im vorliegenden Falle auf die Baustelle) dieser
kantonfrei sey, mithin verändere der Neubau, der ja sogar

gesetzlich nothwendig, und kein willkührlicher Neubau sey, nichts in dieser Qualität."

Am 15. Novbr. 1802 wurde der Westpreuß. Kriegs- u. Dom. K. bekannt gemacht: a) die Ermahner (Prediger) der Mennonisten-Gemeinen hätten in Ansehung der nach der Declaration vom 17. Dezbr. v. J. für kantonpflichtig erklärten Mennonisten eben das zu beobachten, was im Kantonreglement vom 12. Febr. 1792 §. 56 den Predigern anderer Confessionen vorgeschrieben sey. b) läge diesen kantonpflichtigen Mennonisten gleiche Verbindlichkeit zur Gestellung bei den Kanton-Revisionen wie nach §. 51. andern Kantonpflichtigen ob, (welches späterhin veranlaßte, auch den Kantonfreien dafür sichern zu wollen. c) hätten Polizeikommissarien, Bürger-Vorsteher, Schulzen und Gerichte, Magisträte, Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, desgleichen die Kantons-Revisions-Commissionen ebenfalls in Hinsicht auf die Einziehung in die Kantonrolle, Vorführung und Einstellung der kantonpflichtigen Mennonisten, die aber nicht vorhanden waren, eben die Obliegenheiten wie in Ansehung anderer kantonpflichtigen Personen zu erfüllen. Der Mißbrauch dieser Instruktion, die die kleinen Unterbehörden überschritten, hat besonders die zweite Auswanderung befördert.

Auch von Seiten der Justizbehörde wurde auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gehalten, welche die Besitzfähigkeit beschränkte, und es befahl das Justizministerium den Regierungen (jetzt Oberlandesgerichten) zu Königsberg und Marienwerder und dem Landgericht zu Bromberg am 23. März 1803 ausdrücklich „keine Besitztitel für Mennonisten bei 50 rtl. Strafe einzutragen, wenn diese nicht a) entweder durch eine gerichtliche Entsagung der

Canton- und Cantonnements-Freiheit, oder b) durch andere gültige Weise sich als Erwerbfähig ausgewiesen hätten."

Das Generaldirektorium erhielt inmittelst von dem Geheimen Kriegs- und Domainenrathe Grafen von Dohna die Nachricht, „daß sich mehrere Mennoniten der Cantonpflicht unterwerfen wollten, (?) aber besorgten, von der Gemeine ausgestoßen zu werden" und befahl am 4. Aug. 1802 mit Bezug auf ein an die Justizbehörde der Provinz (Regierung) am 10. Juni 1803 zugegangenes Reskript — (wegen Bestrafung solcher Vergehungen, nemlich der angeblichen Ausschließung von Mitgliedern, die jedoch de facto die Gemeine selbst verliehen) dieselben von Polizeiwegen auszumitteln, und binnen 2—3 Monaten anzuzeigen, was geschehen sey, um das Uebel auszurotten. In eben dem Jahre fragte die Westpreußische Kammer den 10. Jan. 1803 an, ob ein Mennonist, der bereits Söhne habe, wenn er sich Behufs der Acquisition eines Grundstückes dem Kanton unterwerfe, die Kantonfreiheit seinem ältern Sohne, der vor dieser Unterwerfung geboren war, verscherze? Da die nach der Zeit der erfolgten Unterwerfung erzeugten Söhne eo ipso für kantonpflichtig anzusehen wären. Im bejahenden Falle könnte keiner der vorher Erzeugten zum weitern Besitz des Grundstückes gelassen werden, als wenn er sich selbst (also ohne väterliche Zwischenkunft) gleichfalls dem Kanton unterwürfe. Der Großkanzler und das General-Direktorium pflichteten jedoch nach gehaltener Rücksprache dieser Meinung nicht bei, bestimmten vielmehr am 21. Mai 1803 daß die Kantonfreiheit aller Söhne (auch der majorenn gewordenen?) verlohren gehe, wenn das Haupt einer Familie ein Grundstück mit Verzichtleistung auf Kantonfreiheit an sich bringt, weil dies ohne allen Unterschied

nach der Kabinetsordre vom 9. Novbr. 1801 die Absicht gewesen sey, und auch deutlich genug durch die Declaration vom 11. Dezbr. 1801 §. 5 u. 7. ausgedrückt worden wäre. Doch fanden es beide hohe Behörden nothwendig, jedem auf Kantonfreiheit Verzichtleistenden ein Grundstück erwerbenden Mennonisten die Folgen dieser Renunciation für sich und seine Söhne ad protocollum zu eröffnen. Aus diesen Jahren rühret ferner die Verordnung des Justizministerii und dem Obergerichte in Preußen her, worin dasselbe ihr Bedenken tadelt, ob in dem Falle, daß Aelteste einen Mennonisten, der sich dem Kanton unterworfen, aus ihrer Kirche und Gesellschaft auszuschließen, sich anmaßen, dies als ein Vergehen gegen die bestehende Staatsverfassung angesehen und bestraft werden könne? Das Justizdepartement fand die affirmative Beantwortung und Entscheidung dieses Falles nicht zweifelhaft, da in einer solchen Ausschliessung offenbar die Absicht liegt, den landesherrlichen Verordnungen gerade entgegen zu arbeiten, und solche in Absicht aller Glaubensgenossen unausführbar zu machen suche. Es würden durch eine solche Handlung allerdings die Anordnungen des Staates gehässig gemacht, die Bürger des Staats zur Widersetzlichkeit dagegen veranlaßt, und zum Mißvergnügen, Unzufriedenheit und zur Auswanderung verleitet. Das allgemeine Landrecht bestraft im §. 151. Tit. 20. Th. 2. schon den mündlichen oder schriftlichen frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, und die Erregung des Mißvergnügens und Unzufriedenheit der Bürger, welche sich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und es könne also wohl um so weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der mennonistischen Gemeine oder ihrer Vorsteher,

wodurch sogar eine offenbare Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Staats beabsichtigt wird, strafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß sich eine ganze Religionsgesellschaft zu einem solchen Vergehen verbindet. Die Religion könne nie zur Entschuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staates gereichen. Sobald das Gewissen einzelner Mitglieder der Religionsgesellschaft die Befolgung der letztern zuläßt, dürfe die Gesellschaft seinen Gehorsam nicht ahnden. Dieses unterm 10. Juni 1803 erlassene Rescript des Justizministerii findet sich von dem Königl. Kammergerichte beurtheilt, S. 306 u. 307 — 312 im ersten Theil und ich finde es überflüßig, hierüber etwas zu sagen, da es hier überhaupt nicht darauf ankommt, alle diese Anordnungen zu beurtheilen, sondern nur geschichtlich in chronologische Reihefolge aufzustellen. Der Leser wird von selbst bemerken, wie sich die Meinungen der Behörden nach und nach änderten, und welchen Einfluß irrige Ansichten und falsche Grundsätze haben, wenn sie einmal in eine gesetzliche Anordnung einschleichen, und dann wie ein Krebsschaden immer weiter um sich greifen. Wir wenden uns daher zu der Kabinetsresolution, der am 24. Novbr. zu Ende d. J. 1803 erfolgten Zulassung zu Communal-Aemtern. In derselben wurde der Großkanzler von Goldbeck, der Minister von Preussen Freiherr v. Schroeder, und der Generalleuten. Freihr. v. d. Goltz, belehrt: „daß, wenn die jetzt 1803 einmal in den Händen der Mennonisten befindlichen Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, auch diese neue mennonistische Besitzer und deren eheleiblichen Söhne von der Kantonpflicht befreit seyn sollen. Eine Bestimmung, die die Declaration vom 17. Dezbr. 1801 vollkom-

men gemäß war. Ja des Königs Majestät gingen n
weiter, und gestatteten in der an eben dem Tage erla
nen hohen Kabinetsresolution vom 24. Novbr. 1803
die von den mennonistischen Gemeinen in Ost-Westpreu
und Litthauen, durch deren Deputirten unterm 16. d.
übergebene Vorstellung „daß die Declaration vom 27. D
„1801 ihre Befugniß über ihre Grundstücke sowohl un
„Lebendigen als auf den Todesfall nach rechtlicher W
„kühr zu disponiren, im Geringsten nicht einschränken so
„da sie sich nur auf den Fall bezogen, wenn solche Gru
„stücke an Fremde (d. h. Ausländer) gelangen, diese nei
„Besitzer nicht ferner die Kantonfreiheit für ihre Na
„kommen genießen sollen, welches durchaus keine unbill
„Härte gegen die Mennonisten, noch weniger aber
„Zwang in Glaubenssachen in sich begreife, und erklä
„Sr. Majestät ferner in der Schonung noch weiter ge
„und den Supplikanten auch den entferntesten V
„wand zu Klagen über Bedrückung benehmen zu woll
„daher es ferner geschehen könne, daß, wenn die jetzt
„den Händen der Mennonisten, sey es durch Erbsch
„Heirath, Tausch, Verkauf oder Testament übergehen,
„fer neue mennonistische Besitzer ebenfalls für sich und
„ne in der Ehe erzeugten Söhne von der Kantonpfli
„befreit bleiben soll; dabei versteht es sich aber von sel
„daß alle diejenigen von dieser Freiheit ausgeschlossen b
„ben müßten, welche nun erst zu dem Glauben der M
„nonisten übergehen."

Die Jahre 1804 und 1805, so wie die Kriegsperi
von 1806/7 und die unruhigen bedrängten und ungünsti
Zeiten von 1808—10 gingen vorüber, und es wurde
ein künftiges (verbessertes) Kanton- und Subscriptio

System gedacht. Das Allgemeine Polizei-Departement, welches dabei mitwürken mußte, verlangte nun am 19. März 1812, um die Verhältnisse der Mennoniten zu dem künftigen System richtig würdigen zu können, ihre Catechismusbücher selbst einzusehen, um namentlich die Stellen genau zu kennen, woraus von ihnen selbst ein religiöses Verbot Waffen zu führen oder Kriegsdienste zu leisten, hergeleitet werde, und um sich zu überzeugen, wiefern diese Artikel als streng binden, für ihr Gewissen angesehen, oder den anderweitigen allgemeinen Vorschriften ihres Lehrsystems wegen Gehorsam gegen die geordnete Obrigkeit und Befolgung ihrer Befehle untergeordnet betrachtet werden könnte? Der bald darauf 1812 eintretende Marsch der Franzosen nach Rußland verhinderte jedoch diese Einsendung, und die Erstattung eines Gutachtens über diese Catechisirbücher. Wir treten nun in die Periode dieser Gesetzgebung, die mit der Entstehung des Nationalbefreiungskrieges anhebt; — alles war aufgeregt, die Nation und die Behörden. — Die Reichsverwaltung hatte den Kriegsdienst mit vollem Fug und Recht für eine persönliche Pflicht erklärt, und was ich schon früher erwähnte, es war einigermaßen mit Ausnahme in dieser neuen Periode der Gesetzgebung anzufangen; denn die Ausnahmen finden sich durch Reclamationen früherer Immunität immer von selbst, und ein Gesetz, was auf einen großen Erfolg für die allgemeine Sache des Thrones und des Volkes berechnet war, durfte nicht mit der Ausnahme, sondern mußte mit der Regel und dem Prinzip beginnen, wenn sein Eindruck nicht gleichzeitig mit seiner Tramulagation geschwächt werden sollte. Diese Bemerkung möge denen genügen, die aus frommem Eifer oder Tadelsucht die Behörden anfein-

den und die Personen tadeln möchten, welche die Gesetzg
bung seit dem Jahre 1813 leiteten.

Daß man, nach der Aufhebung der Real-Dienstpflich
durch die diese große Veränderung in den Verwaltungs
Grundsätzen vorgegangen war, sich doch noch nicht vo
dem öffentlich vernichteten alten Grundsatze losreissen kon
te, und in Hinsicht der Besitzfähigkeit, eines persönlich vo
Kriegsdienst befreiten Menschen, noch Einschränkungen z
machen sich gestattete, als der Besitz eines Grundstück
gar kein Einfluß auf den Kriegsdienst mehr hatte, möch
ich nicht entschuldigen, und ich werde darauf, in dem A
schnitt dieses Werkes zurückkommen, in welchen über die
Besitzfähigkeit die Rede seyn wird.

Am 23. Januar 1813 begann die neue Periode dur
den allgemeinen Aufruf des gesammten Volkes, um d
Waffen zu ergreifen. Es wurden neben a) dem stehend
Heere errichtet b) die Landwehr ersten und zweiten Au
gebots, und ausgerufen c) der Landsturm.

Bei allen dem heiligen Feuereifer und in der dri
genden Noth, in der man sich befand, die Anstrengung
Napoleons für Usurpatoren zu erhalten, die zahlreichst
Streitkräfte entgegen zu stellen, wurde dennoch in Hi
sicht des stehenden Heeres die Gestellung von Ersatz-Man
schaften den Mennoniten nicht angemuthet. Das Gnade
Privilegium von 1780 wurde selbst von denen nicht grade
angegriffen, die es nicht billigten. Es wurden jedoch na
theilige Deutungen versucht und Zweifel erregt, ob
Gemeinde nicht a) zur Landwehr, ja sogar b) zum Lan
sturm zutreten müsse, c) oder doch Trainknechte zu stell
habe. Dies veranlaßte eine dreifache Art der Verhandlu
über diese drei Gegenstände, deren jeder für sich noch

Zeitfolge der Verordnungen zu verfolgen seyn wird. Der allgemeine Geist der damaligen Gesetzgebung geht jedoch aus dem Schreiben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg hervor, welches derselbe am 2. Juni 1814 an das Militair-Gouvernement von Ostpreußen aus Paris erlassen hat, und dessen Aehnlichkeit mit dem Aufsatze in der Staatszeitung des ersten Theils auffallend ist.

„Da des Königs Majestät die Operation des Landsturmes nunmehr gänzlich sistirt hätten, so könnten auch die Diskussionen über den Beitritt der Mennoniten zu solchen, worüber die Berichte des Königlichen Militair-Gouvernements vom 13. Oktober und 14. Dezember v. J. und 26. April d. J. abgestattet wären, auf sich beruhen bleiben. Es müsse indeß allerdings für künftige Fälle über die persönliche Theilnahme der Mennoniten an der Vertheidigung des Landes eine gesetzliche Bestimmung erfolgen. Die Meinung des Königlichen Militair-Gouvernements, veranlaßt durch die Berichte des rc. M. M., als ob die Weigerung der Mennoniten, Kriegsdienste zu nehmen, nicht in ihren ursprünglichen Glaubensbekenntnissen gegründet sey, waren aber historisch unrichtig. Die Lehre des Menno Simonis unterscheide sich eben dadurch wesentlich von den Lehren der mehrern Lehrer der Taufgesinnten, daß er es als einen Glaubensartikel in das System der Täufgesinnten aufnahm: Ein Christ dürfe keine Waffen führen. Er hätte hierbei jedoch nur einen politischen Zweck gehabt, indem er die Taufgesinnten durch eine vollständige Entsagung von den Wiedertäufern, namentlich von den Münsterschen Schwärmern, die als Rebellen und Feinde der bürgerlichen Ordnung, ein Gegenstand des öffentlichen Hasses und der Verfolgung der Obrigkeiten waren, unter-

scheiden, und sie vor den Verfolgungen der Regierungen sicher stellen wollte. Unter solchen Umständen, und bei ganz veränderter Lage der öffentlichen Verhältnisse könnte eine Modifikation dieses Glaubens-Artikels bei den Mennoniten kein Bedenken finden können. Es versteht sich aber von selbst, daß diese von ihren eigenen Lehrern ausgehen müßte, da die Einwirkung der weltlichen Macht, wie die Erfahrung hinlänglich bewiesen habe, sie nur noch mehr verstocken würde. Der höchste Staatskanzler behielt sich vor, Sr Majestät hierüber angemessene Vorschläge zu machen, indem die Erhaltung einer, durch Wohlhabenheit und bürgerliche Tugenden ausgezeichneten Kolonie für den Staat nicht anders als wünschenswerth seyn kann.

Der erste Anspruch zu Kriegsdienstleistungen wurde 1813 bei Errichtung der Landwehren an die Taufgesinnten gemacht, und es ist daher zweckmäßig, die einzelne Darstellung damit zu beginnen, was über diesen Gegenstand verhandelt wurde. Hätten es die Zeitverhältnisse gestattet, die Frage über die Verpflichtung der Mennoniten zum Landwehrdienste durch Urtheil und Recht entscheiden zu lassen, so würde ohne Zweifel die Gemeinde obgesiegt, und der Richter dieselbe nach dem klaren Worte des Gnadenbriefes von allen und jeden natürlichen Kriegsdienstleistungen, mithin auch von der Landwehr freigesprochen haben. Da aber die Gesetze schweigen, wenn die Waffen erklingen, und man von Seiten des Befehlenden eben so gut, wie von Seiten der Gehorchenden erkannte, daß für diesen Fall das Aequivalent von Hoch Adlich nicht hinreichend sey, so handelte es sich nur um dieses, und die Frage über die natürlichen Dienstleistungen wird nicht weiter aufgestellt.

Diese Entschädigung wurde jedoch von zwei Militair-

Gouvernements gefordert, von der Ostpreußischen zu Königsberg, für die zwischen dem rechten Weichselufer und der politisch-lithauischen Gränze wohnenden Mennoniten, und von dem Pommerschen Militair-Gouvernement zu Stargard für die am linken Ufer angesiedelten Familien gleichen Glaubens, während die Gemeinden an beiden Ufern der Weichsel solidarisch zu der Entrichtung der Enrollements-Befreiungsgelder verbunden waren.

Die einzelnen Verhandlungen begannen mit einem Schreiben des Militair-Gouverneurs von Ostpreußen, General von York aus Königsberg vom 18. Februar 1813 an die General-Commission für die Landwehr-Angelegenheiten in Preußen. Es wurde darin bemerkt, daß bereits bei den jüngsthin stattgefundenen Landständischen Berathschlagungen zur Sprache gekommen sey, daß die Mennoniten in Ost- und Westpreußen von der jetzigen Formation der Landwehr entbunden zu seyn wünschten. Auf den Grund des ihnen in früherer Zeit ertheilten Gnaden-Privilegii „konnten die Mennonisten auf keine Weise eine Befreiung von der Landwehr verlangen, indem dieselben nur bisher gegen eine verhältnißmäßig, höchst unbedeutende Summe, von dem gewöhnlichen Enrollement zur Ergänzung des stehenden Heeres befreit gewesen sind", welche Befreiung mithin keinen Bezug auf die höchst außerordentliche Anstrengung haben könne, welche Preußen gegenwärtig bei Errichtung der Landwehr zu machen im Begriff sey. Diese, von der Pflicht dringend gebotene Einrichtung der Landwehr, sey von so außerordentlicher Wichtigkeit und erfordere dergestalt die höchste Anstrengung aller Kräfte, daß die Rückwirkungen derselben sich auf die empfindlichste Weise in allen Gewerben äußern würden. Um so unerläßlicher sey es daher,

daß die Mennoniten, welche von der jetzigen Errichtung der Landwehr entbunden zu seyn wünschen, eine bedeutende Anstrengung zur Vermehrung der Streitkräfte des Vaterlandes machen. Da der gegenwärtige Augenblick höchst dringend wäre, so setze der Gouverneur, kraft der ihm unter diesen Verhältnissen zustehenden Autorität, hierdurch fest: „daß die Mennoniten in den Provinzen Litthauen und Ost- und Westpreußen von der jetzigen Einrichtung der Landwehr entbunden seyn, dagegen aber unfehlbar binnen vier Wochen abliefern sollen 1) Fünfhundert vollkommen zum Dienst der Kavallerie taugliche Pferde für das 1te preußische National-Kavallerie-Regiment, welche von einer Militair-Commission geprüft und abgenommen werden sollen, oder das Equivalent von 70 Rthlr. Courant für jedes Pferd. (35000 Rthlr.) 2) Fünfundzwanzigtausend Thaler als Beitrag zu den Kosten der jetzigen Formation der Landwehr (also überhaupt 60000 Rthlr., oder das 12fache der außerdem fortlaufenden Enrollement-Gelder, und 5 Rthlr. pro Kopf auf 12000 Seelen).

Der General-Commission wurde aufgetragen, das Nöthige zur Vollziehung dieser Festsetzung mit dem höchsten Nachdruck zu veranlassen, jedoch derselben anheimgestellt, dem Verhältnisse gemäß, Modifikationen einzugehen, wenn nur nicht der Zweck dadurch alterirt werde. Auch wurden die königl. Regierungen von Litthauen, Ost- und Westpreußen unter abschriftlicher Mittheilung dieses Schreibens dringend aufgefordert, zur Erreichung dieses Zweckes aufs kräftigste mitzuwirken. Dieser Ausweg war eben so weise als gerecht, und doch auch billig. Es waren indessen gleichzeitig die Provinzial-Behörden ihrerseits, während sie mit diesen Veranstaltungen noch unbekannt waren, zu ähnlichen

Aufforderungen geschickten, und dies veranlaßte die Aeltesten der Gemeinde, sich an den Chefs-Präsidenten der westpreuß. Regierung zu wenden, deren Schreiben ich wörtlich aufnehme.

„Die huldreiche Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zur Erhaltung des National-Sieges, die Ewr. Hochwohlgeboren in dem Amtsblatt No. 9. unterm 21. Februar c. an die Einwohner von Westpreußen zu erlassen geruht haben, ist uns nur heute erst zugekommen, und wir hoffen, daß unter dem Ausdruck „Vorsteher jeder Gemeinde" auch wir Geringe mit bedacht sind, weil die einzelnen Vorsteher der besondern Dorf-Gemeinden ohne ihre Ober-Aeltesten nichts zu verfügen vermögen. Hierdurch werden wir zu unserem, schon früher gefaßten Entschluß, bei gegenwärtiger bedrängter Lage unsers geliebten Vaterlandes, auch nach allen Kräften unsere Liebe und Anhänglichkeit an Sr. Majestät den König und an den Staat zu erkennen zu geben, um desto mehr aufgemuntert, da wir uns schmeicheln, in dieser Aufforderung die besondere Fürsorge und Gnade Ewr. Hochwohlgeboren gegen uns Geringe, mit hochachtungsvoller Zuversicht zu erkennen.

Ewr. Hochwohlgeboren werden bereits vernommen haben, daß wir schon seit einigen Wochen damit umgegangen, eine ansehnliche Anzahl Pferde und eine möglichst aufzubringende Summe Geld Sr. Majestät, unserm Allergnädigsten Könige, zur Allerhöchsten Disposition zu offeriren. Ehe wir nun aber hiermit zu Stande gekommen sind, so erhalten wir von Einer Erlauchten General-Commission für die Landwehr aus Königsberg, Namens Sr. Excellence des Herrn General-Gouverneurs v. York eine Aufforderung an sämmtliche Mennoniten in Ost- und Westpreußen, die

thanen und an dem rechten Weichselufer, nach welcher wir, wenn wir von der zu organisirenden Landwehr befreit seyn wollen, 500 Stück taugliche Kavalleriepferde und 25000 Rthlr. in baarem Gelde liefern müssen. Zur Unterhandlung dieser Forderung sind bereits Deputirte gefordert, die sich mit der Erklärung dort einfinden sollen. Diese Aufforderung setzt uns in eine doppelte Verlegenheit, eines Theils, weil wir dadurch das frohe Vergnügen verlieren, unaufgefordert unser Vermögen dem Könige und dem Vaterlande aufzuopfern, und andern Theils, daß wir befürchten müssen, unsere, unter dem besondern Schutze Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs bisher genossene Glaubens- und Gewissens-Freiheit geschmälert zu sehen.

Ewr. Hochwohlgeboren verzeihen allergnädigst, wenn wir laut hochdero gnädigen Aufforderung uns nicht allein erklären, daß wir gerne bereit und willig sind, auf alle möglicher Weise unsere aufrichtige Liebe und treue Anhänglichkeit an unsern theuresten König und unser geliebtes Vaterland zu erkennen zu geben; sondern daß wir uns auch zugleich erkühnen, Hochdieselben allerunterthänigst um gnädigen Rath zu bitten, wie wir Sr. Majestät, unserm Allverehrten Könige, unsere Offerte am füglichsten machen können, um die Gnade unseres angebeteten Landesvaters zu erhalten, und auch die hohe Gewogenheit Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs uns zu versichern ꝛc. ꝛc.

Orloff bei Tiegenhof den 6. März 1813.

Die Aeltesten und Vorsteher der mennonitischen Gemeinden in Westpreußen, Johann Donner, Abraham Regier und Peter Regier zu Orloff bei Tiegenhof, erhielten hierauf unterm 8. März 1813 nachstehende Antwort:

Der Chef-Präsident habe aus ihrer Zuschrift vom 6. d. M. ersehen, daß die mennonitischen Gemeinden in Ost- und Westpreußen und Litthauen von der General-Commission für die Landwehr, Namens des Herrn General-Lieutenant v. York Excellenz aufgefordert worden waren, gegen Befreiung von der persönlichen Theilnahme an der zu organisirenden Landwehr, 500 Stück taugliche Kavallerie-pferde und 25000 Rthlr. baares Geld zu liefern, und daß sie hierdurch in eine Collision gerathen zu seyn glaubten, welche sie gehindert, diejenige Aufforderung zu genügen, welche dieser Chef-Präsident unterm 21. v. M. im 9. Stück des diesjährigen Amtsblattes erlassen habe. Er eröffne ihnen daher hierdurch, daß beide vorbemerkten Gegenstände keinesweges in einer unmittelbaren Verbindung untereinander stehen. Die von demselben erlassene Aufforderung beziehe sich nicht auf die Landwehr, sondern beabsichtige die Vermehrung derjenigen Mittel, durch welche die in den Allerhöchsten Edikten Sr. Majestät des Königs vom 3. und 9. Februar d. J. angeordnete Errichtung der Jäger-Detachements bei den einzelnen Regimentern durch Freiwillige, und die dabei beabsichtigte Vermehrung der bewaffneten Macht durch Aufhebung aller Exemtionen von der Kantonfreiheit befördert werden soll. Die Landwehr würde immer ein für sich bestehendes Institut seyn, dessen Ausführung aber als Organisation einer bewaffneten Gewalt im Staate, nur unter Sanction des Landes-Oberhauptes, gesetzlich erfolgen kann. Es waren daher alle auf diesen Gegenstand abzweckenden Beschlüsse von derjenigen Versammlung, die solche gefaßt hat, mit Recht von der Ausführung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs unterworfen worden, und von dieser Genehmigung würde daher auch der Um-

sung jener Ausführung abhängen. Unrichtig aber würde ihre Ansicht seyn, wenn sie erwarten wollten, daß die mennonitischen Gemeinden durch irgend eine Art von Beitrag zur Landwehr schon jetzt von denjenigen Verbindlichkeiten befreit werden, welche das Staats-Oberhaupt in den vorgenannten Edikten, nach mehrerem Inhalt derselben, allen Staatsbürgern ohne Ausnahme auflegt, nur verstehe es sich vielmehr von selbst, daß von diesen Verpflichtungen nur ein königl. Gesetz entbinden könne. Die Gemeinde würde daher mit ihren Wünschen, wegen der Beibehaltung der Exemtion vom Militairdienst, so wie mit ihren Anerbietungen zu Leistungen für die Erhaltung dieser Befreiung, sich nur an Se. Majestät den König selbst wenden müssen, da die Verhandlungen mit der gedachten Commission für die Landwehr auf keinen Fall eine allgemeine Festsetzung für die Befreiung von jedem Kriegsdienste zur Folge haben könne, wogegen, wenn diese von des Königs Majestät gegen ein Aequivalent gestattet würde, auch der Beitritt der Mennoniten zur Landwehr von selbst dargestellt werde.

Die Aeltesten schienen hierdurch über ihr künftiges loos sehr beunruhigt worden zu seyn und wendeten sich an das Gouvernement zu Königsberg, welches am 18. März 1815 erklärte, daß, da sich die Deputirten der achtbaren Mennonisten-Gemeinden in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen in Königsberg versammelt, und unter Leitung des Gouvernements Unterhandlungen wegen Darbringung patriotischer Beiträge, behufs ihrer Befreiung von dem außerordentlichen Militairdienste gepflogen hätten, diese Unterhandlungen auf alle und jetzo jetzige Militair-Verhältnisse zu beziehen wären, und keine Behörde weiter befugt sey, diese Gemeinden wegen obengenanntem Zwecke in

Anspruch zu nehmen, zumal die Summen der Entschädigung für diese Befreiung der Festsetzung Sr. Königlichen Majestät vorbehalten sey, und deshalb der nöthige Bericht von Seiten des Gouvernements an Sr. Königliche Majestät erstattet werden würde.

Die Aeltesten hatten, wie es scheint, bei den vorbenannten Unterhandlungen darauf gerechnet, daß die gesammten Gemeinden an beiden Seiten der Weichsel die zu zahlenden 60000 Rthlr. aufbringen würden; sie wurden aber bald von ihrem Irthum und den Ressort-Verhältnissen der beiden Militair-Gouvernements von Königsberg und Stargard in folgendem Schreiben des Militair-Gouvernements von Preußen vom 9. Mai 1813 belehrt:

„In Betreff der Verhältnisse der Mennoniten-Gemeinde in Beziehung auf die jetzige Landwehr, wovon die mennonitischen Glaubensgenossen, welche diesseits von denen, welche jenseits der Weichsel, von Königsberg aus betrachtet, wohnen, wohl zu unterscheiden. Was die letztern betrifft, so gehören solche nicht zum Ressort des Pommerschen Militair-Gouvernements, sondern es müßte den Bestimmungen des Militair-Gouvernements für den Distrikt zwischen der Weichsel und der Oder überlassen werden müssen, inwiefern die Mennoniten bei der Landwehr selbst dienen, oder ein Aequivalent für die Befreiung vom Dienst werden entrichten müssen. Was dagegen die mennonitischen Glaubensgenossen in dem diesseitigen zu dem Pommerschen Gau, vermuthlich gehörigen Weichsel-Distrikte betrüfe, so kommen denselben bei der jetzigen Losung (worüber aber Zweifel und Zank bei einzelnen Gemeinden entstanden war) die Befreiung vom Naturaldienst allerdings zu statten, wenn sie die geforderten Entschädigungs-Summen in den vorge-

schriebenen Terminen prompt beschieden. Das Gouvernement könne sich jedoch nicht darauf einlassen, einzelnen Mitgliedern dieserhalb Zahlungsfrist zu bewilligen, sondern es bleibe Sache der Gemeinde, wie solbige sich deshalb auseinandersetzen will und könne. Daß dieses jetzt bestehende Uebereinkommen nicht auf künftige Verloosungen, behufs der Landwehr, und noch weniger auf einen Landsturm, wenn solcher eintritt, bezogen werden könne, verstehe sich ganz von selbst. Daß die Mitglieder des mennonitischen Glaubens, wenn sie ihrer Glaubenslehre wegen, welche ihnen der König verbietet, dadurch in den Augen ihrer Mitbürger geringschätzig erscheinen, daß sie diesen Satz noch auf die Vertheidigung des Landes und des eigenen Heerdes, d. h. den Landsturm, ausdehnen wollten, liegt in der Natur der Verhältnisse; indessen wird die Gemeinde sich selbst überzeugen, daß das unterzeichnete Gouvernement auf die Stimmung der Gemüther nicht durch Befehle, sondern nur allein und nur dadurch einwirken könne, daß der königl. Regierung durch Abschrift dieses, der wiederholte Auftrag ertheilt wird, durch zweckdienliche und eindringende Vorstellungen, die dortigen Einwohner auf die, im Betreff der Mennoniten-Gemeinde bestehenden Verhältnisse aufmerksam zu machen. Dem Regierungs-Präsidio wurde am 8. März 1813 die in Beziehung auf die einstweilige Befreiung der Mennonisten von der Landwehr ergangene Kabinets-Ordre mitgetheilt und bemerkt, daß die Einsassen der Gegenden von Marienburg, Tiegenhof und Elbing um so weniger einen zureichenden Grund hätten, sich durch die einstweilige Entbindung der Mennonisten von der Landwehr einseitig gedrückt zu glauben, da es nicht die Einsassen jener Gegenden ausschließlich allein, sondern vielmehr

die Gesammtheit aller Einwohner im ganzen Umfange des Landes Preußen, zwischen der russ. Grenze und der Weichsel ist, welche einstweilen die Mennoniten bei der jetzigen Formation der Landwehr überträgt.

Das Militairgouvernement von Stargard wurde auf seinen Antrag vom 30. März 1813 von dem Militairgouvernement zu Königsberg über die dort eingeleiteten Maaßregeln vom 8. Mai 1813 in Kenntniß gesetzt. „Die Mennoniten in den diesseits der Weichsel belegenen Provinzen waren in Gemäßheit der früher bestandenen Cantongesetze vermöge ihres Glaubens von dem Enrollement ursprünglich entbunden, mußten aber für die Befreiung vom gewöhnlichen Enrollement, ein bestimmtes Aequivalent zu militairischen Zwecken zahlen.

Bei der jetzigen Formation der Landwehr habe der damals in Preußen kommandirende Generallieuten. v. York Excell. beschlossen, die Mennoniten auch von dem Eintritt in diese, jedoch nur bei der ersten Formation derselben zu befreien, unter der Bedingung, daß sie 25,000 rtl. baares Geld und 500 Stück zum Kavalleriedienst taugliche Pferde liefern müssen. Des Königs Majestät habe diese Maaßregel bestätiget, die Mennoniten sich aber geweiget, das gedachte Aequivalent beizutragen, und nur 20,000 rtlr. baares Geld und 300 Pferde offeriet. Auf diese Weigerung sey jedoch keine Rücksicht genommen, die Mennoniten sind vielmehr zur Zahlung der vollen 25,000 rtlr. zur Landwehrkasse und zur Stellung der 500 Pferde oder zur Erlegung von 70 rtlr. für jedes fehlende Stück von neuem angewiesen worden, und würde mit der größten Strenge darauf gehalten werden, daß diese Zahlung in der möglichst kürzesten Frist abgeführt wird; „übrigens hat diese Maaß-

regel nur auf die jetzige Formation der Landwehr Bezug, und dürfe auf eine etwanige zweite Loosung nicht angenommen werden;" auch wäre nur allein die im Bezirk des Landes Preußen zwischen der russischen Grenze und der Weichsel wohnenden Mennoniten, dieser Abfindung unterworfen, in Rücksicht aber der in dortigem Gouvernement sich befindenden Mennonisten, würde es lediglich von dem Ermessen dasiger Militairgouvernements abhängen, ob dasselbe die Mennoniten zum Eintritt in die Landwehr zwingen, oder ein angemessenes Abfindungs-Quantum reguliren lassen will. Der General v. York rechtfertigte den gethanen Schritt mit folgenden Gründen:

a) Das Glaubensbekenntniß der Mennoniten sey einmal von dem Landesherrn anerkannt, auch habe es unter allen Umständen etwas Empörendes, dem Glauben eines Menschen Gewalt zu thun.

b) Es käme gerade jetzt so sehr viel darauf an, in der möglichst kürzesten Frist die Streitmittel aufs äußerste zu vermehren, und in dieser Hinsicht sey eine nahmhafte Summe Geldes und Pferde mehr werth, als einige feige und schwache Menschen.

So wahr, so edel und wichtig nun auch diese Gründe des General v. York sind, so habe doch die Erfahrung gezeigt, daß die in nachbarlichen Verhältnissen mit den Mennoniten lebenden Einwohner besonders in der Gegend von Marienburg, Tiegenhoff und Elbing, auf eine unerwartete Weise über diese Ausnahme erbittert und verstimmt oder doch als verstimmt geschildert worden wären. Die Kabinetsordre vom 19. April 1813 aus Breslau erlassen, bestimmte Nachstehendes über die von den Behörden vorläufig eingeleiteten Maaßregeln. Se. Majestät wollten auf

den von dem Generallieuten. v. Massenbach am 22. v. M. erstatteten Bericht, gegen die Mennoniten, da ihr Glaubensprincip die Theilnahme an der Landwehr ihnen nicht gestatten, keinen Gewissenszwang statt finden, sondern ein Aequivalent in Geld und Pferde, wegen des Ausfalls ihres wirklichen Beitritts zu den Waffen von ihnen annehmen lassen könnten; jedoch nicht unmittelbar übersehen, ob das anliegende Anerbieten der Mennoniten-Gemeinden 300 Pferde und 20,000 rtlr. baares Geld zu geben, annehmlich, oder bei der Forderung von 500 Pferden und 25,000 rtlr. stehen zu bleiben sey. Diese Abschätzung bleibe dem Gouvernement nach angemessenen Grundsätzen und die Rücksicht auf die Conservation der Mennoniten-Gemeinden, welche durch ihre Industrie dem Lande von andern Seiten bedeutendere Vortheile gewährt hätten, überlassen, dieselben wären daher mit Immediat-Reclamationen wegen des diesfälligen definitiven Bescheides an das Gouvernement verwiesen. In Folge dieser Verhandlungen und der Kgl. Kabinetsresolution vom 19. April 1813, ertheilte die Landwehr-Organisations-Commission zu Calisch am 20. Mai 1813, die Regierung von Westpreußen auf ihr Schreiben vom 13. Mai 1813, daß, da keine Ursache vorhanden sey, die diesseits der Weichsel wohnenden Mennoniten anders als die jenseitigen zu behandeln, die Ostpreußischen Ausschüsse anzuweisen wären, sich mit den Einsassen dieser Religionssekte auf ein bestimmtes Quantum an Geld und Pferde in Absicht ihrer Befreiung zu einigen, und es ihnen frei zu stellen, das was sie bereits an Befreiungsbeitrag an Ostpreußen gezahlt, sich wieder zurückzahlen zu lassen.

Auch das Militair-Gouvernement von Danzig erklärte sich gegen die Königl. Landwehr-Commission zu Elbing und der Kgl. Regierung dieser Provinz darüber am 19. Mai 1813 nachstehendermaßen: „Das Gouvernement habe nunmehr von dem kgl. Militairgouvernement zu Königsberg in Preußen die nähere Auskunft darüber, wie es mit den Mennoniten in diesem Gouvernemente bei der Landwehr gehalten worden, dahin bekommen, daß dieselben von der Einstellung zur Landwehr gegen Zahlung von 25,000 rtlr. baar und Gestellung von 500 Stück zum Kavalleriedienst tauglichen Pferden, neuerlich befreit worden, diese Maaßregel sich aber übrigens auf die erste jetzige Formation der Landwehr, und nicht auf die ferneren künftigen Loosungen beziehe, und endlich die ganze Verhandlung sich allein auf die Mennoniten jenseits der Weichsel beschränke. Bei den dem Gouvernement bekannten Begriffen der Mennoniten vom Soldatenstande, wäre dasselbe nun zwar nicht abgeneigt, dieselben in ganz ähnlicher Art auch diesseits der Weichsel vom Eintritt in die Landwehr loszulassen, und könnten sie dann, zumal bei ihrer diesseits verhältnißmäßig geringern Anzahl, leicht von der Gesamtheit des Kreises, worinnen sie wohnen, übertragen werden; allein dies könne nicht anders geschehen, als wenn dieselben gleichfalls für jetzt nur für ihre Dispensation von der ersten Loosung sehr ansehnliche Zahlung übernehmen, die zum allerwenigsten den Zahlungen jenseits der Weichsel nach Verhältniß nicht nachstehen dürfe, und welche sodann, um dem Kreise, der sie übertragen muß, nicht Anlaß zur Unzufriedenheit zu geben, zur Hälfte zunächst zur Bestreitung der Kosten der Landwehrformation in eben diesem Kreise verwandt, und dem kompetenten Kreis-Ausschuß überwiesen

werden müssen. Das Resultat dieser Ausmittelung scheint eine Abgabe von circa 12000 Rthlr. gewesen zu seyn, denn bei einer Angabe in öffentlichen Blättern jener Zeit wurde die Gesammtsumme der gezahlten Landwehr-Befreiungsgelder auf 72,756 rthlr. angegeben.

Alle diese Verhandlungen deuten auf Menschlichkeit der Behörden, vorzüglich aber auf die Gnade und Gerechtigkeit des Regenten, es wurde, da man besonders das Ende des Krieges nicht abzusehen vermochte, mit Behutsamkeit verfahren, die zum Theil von andern aufgeregten Nachbarn der Mennonitischen Familien, beruhiget, und durch hohe Provinzialbeamte belehrt, unnöthige unbillige Klagen selbst zurückgewiesen, und alles dies geschah mitten im Geräusch der Waffen und durch rege Mitwirkung von hohen Offizieren des Heeres, und gereichte daher der Civil, Verwaltung eben so sehr zum Ruhme, als der Verwaltung der Militairbehörden. Ganz vorzüglich muß man aber auf die auszeichnende behutsame und gnädige Fassung der Kabinetsordre aufmerken, die ohne die Autorität der Behörden zu kränken, dieselben dennoch sehr deutlich von den milden Gesinnungen des Monarchen unterrichten, der damals gewiß mehr als je, einer großen Anzahl Bewaffneter nöthig hatte.

Ueber b) den Landsturm, der in jenen Gegenden wohl organisirt, aber nur einmal an der Weichsel wirklich gegen den Feind geführt wurde, war man schneller hinweggekommen. Das Kgl. Militairgouvernement zu Königsberg erklärte am 8. Mai 1813 bereits, daß es durch sein Abkommen mit den Mennoniten über die erste Aufforderung zum Landsturm keineswegs die Absicht gehabt hätte, dieselben auch vom Landsturme zu befreien.

Gegen die Landsturm-Uebungen widersetzten sich die dem Kriegsschauplatze nähern Gemeinen von Westpreußen, die jedoch weiter entfernten Gemeinen in Litthauen waren eher geneigt den friedensmäßigen Landsturm-Uebungen beizuwohnen, bei denen sie allerdings nicht die Waffen gegen den Feind gebrauchten, daher auch die Vorsteher dagegen weniger hatten, als die Aeltesten der gesammten Gemeinen, welche nicht mit Unrecht besorgten, dergleichen Fälle würden als eine Inkonsequenz gegen die gesammte Hauptgemeine angeführt werden. Nach einem 1814 erlassenen Kgl. Befehl (s. desfalls das Reskript des Fürsten Staats-Kanzlers vom 2. Juni 1814 aus Paris erlassen) wurden aber sämtliche Landsturm-Uebungen sistirt, mithin kam dieser Gegenstand, wie überhaupt die gesamte Anstalt des Landsturms gänzlich in Vergessenheit. Aber bei der Erneuerung des Kampfes im Jahre 1815, wurde dieses Institut an den Ufern der Nogat der Gegenstand einer besondern Sorgfalt. Ein Kriegs-Obrister erließ nachstehende Adresse am 30. Novbr. 1815 „Adresse an die Herrn Ober-Aeltesten der Mennonistischen Gemeinen zu N. N.“ Ewr. Hochedelgeb. übermache ich anbei eine Bekanntmachung, die Mennonistischen Einsassen ꝛc. wegen ihres Verhaltens und Benehmens bei dem unter den protestantischen und katholischen Einwohnern jetzt einzurichtenden Landsturm. Sie werden so gut seyn, und diese Bekanntmachung in den nebenbemerkten Gemeinen zur genauesten Kenntniß bringen, damit jeder davon unterrichtet wird, und sich hierzu der geschwindesten Mittel bedienen, wobei es Ihnen frei steht, mehrere Exemplare anfertigen und vertheilen zu lassen. Ich erbitte mir innerhalb 12 Tagen eine umständli-

che Antwort, in welcher Art diese Bekanntmachung geschehen ist.

„Bekanntmachung an die mennonitischen Einsassen und Einwohner in ꝛc.

Der Landsturm soll jetzt in dem meinem Oberbefehl zugeordneten Oberbezirk mit der größten Thätigkeit bis zur Vollendung gebildet, und mit den Waffenübungen vorgeschritten werden. Sr. Kgl. Maj., unser theurer Landesvater hat die Mennonitischen Einsassen und Einwohner, von dem persönlichen Antheil am Landsturm befreit, um desto eher werden dieselben ihre übrigen Pflichten zum Staat erfüllen, welche auf den ungestörten Fortgang des Landsturms Einfluß haben. Ich will einige dieser Pflichten jetzt erwähnen: 1) Die Landsturm-Männer sollen so viel als möglich mit Feuergewehren versehen werden, damit bei jeder Compagnie wenigstens das erste Glied damit bewaffnet werden kann. Ich habe daher angeordnet, daß die Herren Kriegs-Obristwachtmeister in ihrem Bezirke von denjenigen Einsassen und Einwohnern, die vom Landsturm wegen Alter oder Religion frei sind, sich die Wehr und Waffen zukommen zu lassen, und solche an die Landsturm-Männer zum Dienst des Staats zu vertheilen. Indem sich die über 50 Jahre alten protestantischen und katholischen Einsassen gerne und willig dieser Anordnung unterziehen, so hoffe ich von den mennonitischen Einsassen, daß sie hier mit allem Eifer zuvorkommen werden, indem sie auch nach einem Hauptgrundgesetz ihres Religionssystems keine Wehr und Waffen, auch keine Jagdgewehre (?) führen dürfen. Ich hoffe daß sie nichts verheimlichen oder verbergen werden, da ihnen dies bei entstehenden Anzeigen, nur manchen Nachtheil zuführen würde.

3) Se. Maj. der König haben sich öfters dahin ausgesprochen, daß der Landsturm eine Sache der Ehre seyn soll. Der Landsturm-Verpflichtete, vom Commandeur bis zum Gemeinen, kann daher mit Recht verlangen, daß ihm in der Ausübung seiner Dienstpflicht die nöthige Achtung und Ehre gezollt werde. Es sind schon mehrere Beschwerden bei mir eingegangen, daß hie und da einzelne Mennonitische Eingesessene sowohl Offiziere als Gemeine vom Landsturm gemeldet, auf sie gehässliche und beleidigende Reden gegen sie ausgestoßen haben.

3) Ich warne vor dergleichen Handlungen, die nur noch mehr zum Haß und zur Zwietracht reizen. Der Landsturm-Mann muß sich einer beschwerlichen und im Kriege gefährlichen Pflicht unterziehen. Die Mennonitischen Einsassen sind von dieser Pflicht frei, um desto mehr dürfen sie denen nicht zu nahe treten, von denen sie in Zeiten der Gefahren mit geschützt werden sollen. Dagegen wird es auch den Landsturm-Männern zur Pflicht gemacht, sich keine Beleidigungen, geschweige anderer Excessen gegen die Mennonitischen Einsassen zu erlauben.

4) Darf keiner seine zum Landsturm Dienstpflichtigen Dienstbothen und Arbeiter zurückhalten, wenn diese von ihren Vorgesetzten zum Dienst erfordert werden. In welchen Fällen das nun geschehen kann, darüber sind die Herrn Bataillonschefs mit Instruction versehen."

„Dieser Erlaß, welcher die Ablieferung der gegen Raubthiere nöthigen zum Theil kostbaren Jagdgewehre, und die Gestellung der Erndte-Arbeiter, die in jenen Gegenden zum größten Theile aus polnischen Miethlingen bestehen, die Drohung, die Jagdgewehre allenfalls mit Gewalt zu nehmen, bestimmte die Aeltesten und Vorsteher

Gemeinen nicht wenig. Sie vereinigten sich in Marienburg den 1. Dezbr. 1815, und reichten nachstehende Vorstellung bei ihrer Provinzialbehörde ein:

„Die unterzeichneten Vorsteher der Mennonitischen Gemeinen haben den abschriftlich anliegenden Befehl des Kriegs-Obristen N. N. erhalten und demselben pünktlich Folge geleistet, da wir nicht anders voraussetzen konnten, als genehmigt wären. Die sämtlichen Mitglieder unserer Gemeinen aber nehmen daran Gelegenheit, uns die bittersten Vorwürfe zu machen, und uns mit einer Klage zu drohen, wenn wir ihnen nicht binnen 14 Tagen nachweisen, denen Landesgesetzen gemäß und nach den Verfügungen gehandelt zu haben, die von Einer Königlichen Höchstverordneten Regierung genehmigt sind. Unsere Gemeine hat nemlich von denen andern Mennoniten-Gemeinen aus Litthauen und Ostpreußen Nachrichten eingezogen, daß dort dergleichen Forderungen nicht gemacht werden, und beschuldigt uns daher der Eigenmacht, Willkühr und des Eigennutzes. Wir sind deshalb genöthigt Eine Kgl. Höchstverordnete Regierung um Mittheilung der diesfälligen hohen Vorschriften, so wie darum unterthänigst zu bitten: uns gegen diese Vorwürfe gnädigst in Schutz zu nehmen. Die Beschwerden der Gemeine-Mitglieder sind folgende:

1) daß wir ihnen die Verfügung des Herrn Kriegs-Obristen N. N. 4 bis 6 Wochen zu spät bekannt gemacht hätten, indem die Herrn Obristwachtmeister bereits vor mehrern Wochen, die Gewehre mit Gewalt abgenommen und das Hufengeld zur Landsturmkasse längst eingezogen hätten. Der Einsasse N. N. in N. N. sey weit früher durch Landsturm-Execution seiner Gewehre beraubt, und als seine hochschwangere Frau, dies in seiner Abwesenheit nicht zu

geben wollen, so gestoßen und behandelt worden, daß sie zu frühzeitig niedergekommen wäre. Dieser Fall ist nun wohl war, und auch bereits gerichtlich anhängig gemacht. Indessen sind wir daran nicht schuld, denn wir haben das Circulair sofort publicirt, wie wir es erhalten haben, und wird wohl Herr Kriegs-Oberster N. N. selbst das Betragen einiger Landsturm-Offiziere und Landsturm-Männer mißbilligen und bestrafen.

2) Führen die Gemeine-Mitglieder gegen die Abgabe der Gewehre an, a) daß nach unsern Religionsgesetzen der Gebrauch der Gewehre gegen Menschen, aber nicht ihr Besitz an sich verbothen sey. Daß sie gegegen Raubthiere, Raubvögel und gegen tolle Hunde sich des Schießgewehres ohne alles Bedenken bedienen könnten, und der Vorwand von Seiten der Religionsgrundsätze zu einer solchen Gewehr-Requisition ganz unrichtig sey. b) Daß sie in ihren abgelegenen einzelnen Wohnungen der Gewehre gegen schädliche Thiere dringend bedürfen. c) daß ihnen kein Landesgesetz bekannt sey, wo. nach 50 — 60 Jahren alte Protestanten und Katholiken die Gewehre auch abgeben müsseh, weil sie keine Dienste im Landsturm leisten könnten. Ja daß die Intendantur N. N. dies auch bereits versucht hätte, jedoch die Gewehre zurück geben lassen; d) dies glauben sie um so mehr fordern zu können, weil sie Jagdpacht an den Fiskus zahlen müssen; e) und weil sie die Gewehre zum Theil mit 10, 12—15 rtlr. bezahlt haben, und dies wohl keinem zusteht, über ein Eigenthum zu disponiren, welches so viel kostet, um es Jemand andern willkührlich zu schenken, oder wohl gar zu verkaufen. — Wir können nur die Wahrheit der Angabe ad a und b nicht leugnen, haben aber in der Meinung gestan-

den, daß diese Annahme der Gewehre auf Verordnung Einer Kgl. hochlöbl. Regierung geschehen wäre, und stellen daher das Weitere über diese Punkte anheim.

3) In Absicht des Hufengeldes klagen uns die Gemeine-Mitglieder, der Einführung einer neuen künftig wahrscheinlich bleibenden Last an, so wie auch der willkührlichen Vertheilung der Hufengelder, indem bald 16 gr., bald 15 Sgr., bald 10 Sgr., von der Hufe gefordert werden. — Wir sind daran nicht schuld, sondern müssen es denen überlassen, welche die Repartition in den einzelnen Distrikten anlegen, und wir bitten, uns gnädigst den Tarif mitzutheilen, nach welchem die Beiträge zu der Landsturmkasse zu entrichten sind, wir werden dann darauf sehen, daß dieselben richtig erhoben werden. — Die Beschwerde dagegen ist ganz ungegründet, daß diese Beiträge jährlich wieder gefordert werden möchten, denn das obige Circulair spricht nur von einem allgemeinen Beitrage zur ersten Einrichtung. Wir bitten indessen unterthänigst in der Allerhöchsten Resolution eine beruhigende Versicherung zu ertheilen.

4) Behaupten die Gemeine-Mitglieder, daß es eine Verläumdung sey, wenn man behaupte, daß sie allgemein geneigt wären Landsturm-Offiziere zu beleidigen; wir müssen unterthänigst bitten, einzelne Fälle ernstlich rügen, gehörig untersuchen und sodann bestrafen zu lassen.

5) Meynen die Gemeinde-Mitglieder, daß es an uns liegt, wenn die Dienstboten derselben in den kurzen Wintertagen der Sonntag, so wie im Sommer ihnen entzogen, und zum exerciren kommandirt werden, und beschweren sich darüber, daß es in den kalten Wintertagen Veranlassung

zum Trunk und zur Liederlichkeit giebt. Dies ist nun wohl nicht zu leugnen, und wir stellen dem höhern Ermessen Einem ꝛc. allerunterthänigst anheim, ob darin den Einsassen eine billige Erleichterung zu statten kommen kann.

Die oben erwähnte Adresse wurde, da sie eine Confiscation der Jagdgewehre in sich begriff, schon an sich Bedenken erregt haben, wurde aber oben ein von den Mennoniten mißverstanden, indem sie glaubten, daß sie zur Theilnahme an dem activen Dienste und den Landsturm-Uebungen, mit aufgefordert würden.

Als die vorstehende Eingabe eingereicht war, wurden die Beschwerden sofort abgestellt, und überhaupt bald darauf der gesammte Landsturm völlig aufgehoben.

Zu c. betreffend, die Aushebung von Mennoniten zum Train und zu der Armee-Bedienung, so war auch diese als ein Versuch zu betrachten, den einige Unterbehörden gemacht hatten, die Oberbehörden zu einer solchen zu stimmen. — Es waren kaum einige Taufgesinnte zu diesem Zweck ausgehoben worden, als der Befehl von dem Militair-Gouvernement zu Königsberg erging, daß dieselben entlassen werden sollten. Die Anordnungen der Militairbehörden, daß die ehemals Trainknechte genannte Personen jetzt Trainsoldaten genannt, und bewaffnet werden sollten, um im Nothfall ihre Convoi zu vertheidigen und die Eidesleistung waren Hindernisse, die erst die bevorstehende definitive Regulirung der Militairverhältnisse dieser Glaubens-Parthei völlig beseitigen konnte, und man nahm Anstand, diese Glaubens-Parthei nach der Allerhöchsten am 30. Mai 1815 ausgesprochenen Willensmeinung einen gewissen Zwang aufzulegen; so wie denn überhaupt die Militair-Behörden

ſich ganz vorzüglich billig gegen die Mennoniten-Gemeinden benommen haben.

Der Krieg war vorübergegangen und der Friede begann ſeine wohlthätigen Segnungen über die Hütten zu verbreiten, die ſo oft und ſo heftig von den Stürmen des Krieges erſchüttert worden waren. Kaum hatte man ahnden können, daß demnach die Frage über die Kriegsdienſtpflicht der Mennoniten ſo lebhaft in Anregung kommen könne, daß ſie ein Gegenſtand der Beſorgniß für die Gemeinde werde, und ſie zu Auswanderungen veranlaſſen könnte; demohnerachtet war dies 1818 der Fall. Die 1811 von dem allgemeinen Polizei-Departement der Provinzial-Behörde aufgeſtellte Aufgabe, „nachzuweiſen, inwiefern die Lehrbücher (Katechismen) den Mennoniten ihre Abneigung gegen den Kriegsdienſt rechtfertigen", war nach dem Kriege beantwortet worden, und die Erörterung der darüber ſich ausſprechenden verſchiedenen Meinungen der Behörden und ihrer Mitglieder veranlaßte in den Behörden ſelbſt, und unter ihnen mancherlei Diskuſſionen. Dieſe Unterſuchung wurde dadurch in lebhaften Gang geſetzt, daß auch die Frage kurz vorher in Anregung gekommen war, ob die Aelteſten der Mennoniten-Gemeinden zu beſtrafen wären, welche diejenigen Mitglieder ihrer Gemeinde beſtraften und aus der Gemeinde ausſchloſſen, welche freiwillig Kriegsdienſte genommen hätten. Die Seite 253 bis 315 im erſten Bande dieſes Werkes enthaltenen gerichtlichen Entſcheidungen und rechtlichen Erörterungen dieſer Frage, veranlaßt durch die Klage des Dan. P. v. R. zu E., ſind ſo erſchöpft, daß dieſerhalb keine weitere Erörterung nöthig iſt.

Der Eintritt der Mitglieder der Gemeinde in den Kriegsdienſt wird beinah als ein eigener freiwilliger Aus-

tritt aus demſelben gerichtlich erkläret, und die Aelteſten von der Verpflichtung freigeſprochen, dieſelben wieder anzunehmen, und wie unter dieſen Umſtänden ſich von ſelbſt verſteht, wurde die Meinung der Adminiſtrations-Behörden widerlegt, welche die Aeltſten deshalb für ſtrafwürdig erklären wollten.

Dieſer Anſicht trat nun bald nach dem Kammergerichtlichen Urtheile vom 24. Januar 1818 auch Se. Majeſtät der König bei, welcher am 31. März 1818 zu befehlen geruhte, „daß von allem Verfahren gegen die Aelteſten aus den hierbei mehrmal erwähnten Gründen abzuſtehen ſey", und wurde dies am 14. April 1818 von dem hohen Miniſterio den Provinzial-Behörden bekannt gemacht. Es lag nun in den Pflichten der geſammten Behörden, die große und beſondere Ausnahme, die die Mennoniten von allem Kriegsdienſt befreite, und dies Vorrecht der Aelteſten, die ausgetretenen Mitglieder, die Kriegsdienſte geleiſtet haben, nicht wieder aufzunehmen, näher zu prüfen. Was die beſtehenden Geſetze und die feſtſtehenden Thatſachen hierüber in der Vergangenheit beſtimmten, war entſchieden. Was aber für die Zukunft zu beſtimmen ſey, ſolle erwogen werden. Dieſerhalb wurde nun von dem hohen Miniſterio im Juni 1818 mehrere Berichte der Provinzial-Behörden gefördert, in deren Diſtrikten ſich Mennoniten befanden.

Dieſe legten dann theils durch beſondere Commiſſionen, theils durch die Lokal-Behörden, den Aelteſten und Vorſtehern der Gemeinden, nachſtehende Frage vor.

1. Ob und eventualiter, wie die Religions-Dogmen der Mennoniten, beſonders in Anſehung der Führung der Waffen, ſich in den neuern Zeiten verändert habe.

Sie wurde allgemein gleich in allen Regierungsbezirken dahin beantwortet, daß die gesammten Taufgesinnten in Preußisch-Litthauen, Königsberg und in Westpreußen den sämmtlichen Mitgliedern ihrer Confession, und besonders der Lehre von der Unzulässigkeit des Gebrauchs der Waffen gegen Nebenmenschen, eben so anhingen, wie es ihre Väter und Vorfahren gethan hatten, und daß sich ihre Lehre nicht geändert hätte, auch nicht ändern würde, da dieselben gänzlich mit ihren Ueberzeugungen und ihrem Gewissen stimmten. Sie bezogen sich namentlich auf ihren Katechismus und die im ersten Thle aufgeführten §. §. 154 — 158 und 159 — 164. Sie führten hierbei noch bestimmter an, daß es schon als ein Ausscheiden aus der Gemeinde zu betrachten sey, sich zum Kriegsdienst zu verpflichten.

II. Sollte angegeben werden, ob die Gemeinde diejenigen ihrer Glieder, welche Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet hätten, von sich ausgestoßen hätten.

Hierauf wurde geantwortet: Es sey nur ein Fall mit dem D. v. R. aus Elbing bekannt, der die Waffen gegen Frankreich geführt habe, und dieser sey selbst ausgetreten, und man habe nicht nöthig gehabt ihn auszustoßen oder auszuschließen. Den Austritt aber verweigerten sie eben so wenig als den Eintritt in die Gemeinde, ob sie gleich dazu Niemand beredeten und nur dahin strebten, stille und dem Lande nützliche Menschen zu seyn, und daß sie diesem Bestreben treu wären, müßten denselben ihre Vorgesetzten bescheinigen, so wie auch deshalb Se. Majestät der König ihnen diese Zusicherung ertheilt habe, sie bei ihrer Glaubenslehre und Freiheit zu erhalten, so wie auch sogar die ostpreuß. Mennoniten und die litthauischen, auf den Grund dieser Zusage ins Land gerufen worden, das königl. Wort

Friedrich Wilhelm des Großen vom 29. März 1780, Friedrich Wilhelm vom 24. April 1787, und des jetzt regierenden Königs Majestät vom 15. Juni 1825 entbunden dieselben von dem Militairdienst gegen Bedingungen, die sie immer erfüllt hätten. Wenn in K. ein Herr N N. als Freiwilliger mitgegangen sey, so wäre dies geschehen, weil er selbst kein Mennonit, sondern nur der Sohn mennonitischen Eltern gewesen wäre. Der junge F. sey nicht in der Gemeinde aufgenommen, sondern schon in seiner frühesten Jugend durch Umstände veranlaßt worden, zur reformirten Confession überzutreten, in der er denn auch aufgewachsen sey. Ein zweiter W. aber sey zwar früher Mitglied der Gemeinde gewesen, habe dieselbe aber auch verlassen und sey zur reformirten Kirche übergegangen, und habe, als Mitglied der reformirten Gemeinde, den Krieg mitgemacht.

In Litthauen hätten vier mennonitische Familien Grundstücke unter der Bedingung, sich dem Kanton zu unterwerfen, acquirirt, hätten aber keine Dienste geleistet, und als ein Brandwein-Destillateur, Namens Thiem, sich den Bedingungen des Edikts vom 17 Dezember 1801 nicht unterwerfen wollen, und ihm die Regierung, so wie das hohe Ministerium des Innern, den Consens zur Besitzfähigkeit deshalb nicht gewähren wollte, habe sich letzt gedachtes Ministerium doch zuletzt bewegen lassen, diesen Consens auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 19. November 1803 zu ertheilen.

Aus Litthauen hätten sich drei Freiwillige gestellt, wovon aber einer vor dem Ausmarsch entlassen worden, und als man hierauf einige aushob, wurden diese nach der

Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1815 gleich wieder entlassen.

Wirft man auf diese Verhandlungen und die darauf gegründete Entscheidungen und Modifikationen der preuß. Militair-Verfassung einen allgemeinen Blick, so sieht man wohl, daß nur zur Ehre und Freude der Menschlichkeit und Toleranz, den Mennoniten keine nahe Gefahr bevorsteht. Von der einen Seite schützt sie das Recht der Verträge, die die Regenten bei der Aufnahme eines großen Theils derselben im Lande, und zuletzt am 29. März 1780 mit der gesammten Gemeinde geschlossen haben, so wie die Bestätigungs-Urkunde vom Jahr 1787, welche, so wie die Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1815, sie von allen natürellen Militairdiensten befreit. Von der andern Seite ist die hohe Gewissenhaftigkeit, mit der die preuß. Monarchen ihre Zusage halten, und die Rechtlichkeit und Unpartheiligkeit der Behörden, so wie ihr eigenes fleckenloses und durchaus konsequentes Betragen, die beste Bürgschaft für die Dauer dieser Verträge.

Wenn in den jetzigen Zeiten, wo die allgemeine Eitelkeit, die Nachahmungssucht, und der Zeitungsgeist, auch den kleinsten im Volke verleitet, über das Verfahren der Behörden streng und schief zu urtheilen, irgend Jemand im Lande oder außerhalb des Landes veranlassen möchte, die Zweifel in die Gültigkeit der vorerwähnten Verträge und ihrer Bestätigungen, oder Versuche, den Mennoniten-Gemeinden und ihre Aeltesten im Wege der Güte und Ueberredung zu bewegen, daß sie der Militairfreiheit entsagen möchten; ja selbst die strengen Vorschritte, sie dazu mit Zwangmitteln zu vermögen, den Behörden zum Vorwurf zu machen, dann bitte ich wohl zu bedenken: „daß

es den Behörden nicht zusteht, Ausnahmen von der Regel zu bewilligen, und den Sinn königl. Befehle selbst zu deuten, daß mithin die Behörden in dem Augenblick, wo eine unentschiedene oder zweifelhafte Frage vorkommt, nur nach ihrem Gewissen und nach dem strengsten Sinne des geschriebenen Gesetzes urtheilen und handeln müssen. Dem Throne bleibt allein vorbehalten, Gnade auszuüben und mildere Grundsätze zu bestätigen, und es ist dieser Vorbehalt in jedem vorkommenden Falle menschenfreundlich von dem Regenten des preuß. Hauses angewandt worden."

Was daher auch einzelne Beamte thaten, war ihren Ansichten, gesetzt auch, sie wären irrig gewesen, und ihrem Gewissen eben so gemäß, als es dem Gewissen der Aeltesten und der Gemeinde gemäß war, durch bescheidenen Rekurs ihrerseits ihre Rechte, Verträge, und von allem ihren Glaubens-Artikel rein, und die ihnen anvertrauten Gemeinden vor allem Schaden und Nachtheil frei zu erhalten. Bei dieser Ansicht der Dinge würde es das Vertrauen des Herrschers, seiner Diener, und seiner Unterthanen untereinander schwächen, und unbescheiden, ja selbst überflüssig seyn, Rathschläge aus dem Munde und der Feder eines Privatmannes hervorgehen zu lassen, welche die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens betreffen möchte. Die einzelnen Gesetze haben schon mannigfaltig angedeutet, wie man durch Erhöhung der Militair-Befreiungsgelder zur Zeit des Krieges, und durch Annahme von Stellvertretern die Taufgesinnten mit dem Fiskus des Reichs und mit ihren nächsten Mitnachbarn ausgleichen könne, und es ist daher wohl zu ahnden, welche Bestimmungen für künftige Kriegsfälle erfolgen dürften, da für den Zustand des Friedens die Sache bereits in den frühern Jahren von 1740, 1780,

1787, 1815 definitiv entschieden ist, die Landwehr im Frieden ruht, und vom Landsturm nicht so leicht wieder die Rede seyn möchte.

Dagegen scheint es mir zulässig, der Wahrheit nützlich und insofern auch nothwendig, einige öffentlich ausgesprochene Meinungen der Gelehrten und Ungelehrten durch ruhige Erörterung zu begegnen.

Man hat die Mitglieder dieser Religionspartei als von ihren Nachbarn allgemein gehaßt ausgegeben. Diese Meinung ist sehr irrig; die Ruhe und der Friede, der zwischen den Mennoniten und Nicht-Mennoniten herrscht, ist weit ungestörter, als die Verhältnisse zwischen den Nicht-Mennoniten unter einander.

Die Ordnung, mit der der Mennonit haushält, sein stiller Lebenswandel, setzt ihn mit weniger Ausnahme in den Stand, sich seinen Nicht-Mennoniten-Nachbarn nützlich und dienstfertig zu erweisen, und wen man braucht, oder leicht brauchen könnte, den haßt man seltener und vermeidet gern allen Streit mit ihm. Dieser Streit wird desto schwerer entstehen, wenn ein Theil gern nachgiebt, und schon aus Klugheit nachzugeben bemüht ist, um sich eben keine Feinde zu machen. Wo sich daher in einzelnen Fällen, durch zufällige Ursachen, oder der Neid derer, welche ihre fleißigen und sparsamen liebenden Nachbarn mit scheelen Augen ansehen, ein Zwist erhebt, da kann man doch von keinem allgemeinen Religionshasse fabeln, eben so wenig wie in dem seltenen Falle, daß ein Beamter wegen unrichtigen Ansichten über den Glauben der Taufgesinnten, oder wegen andern Gründen, seine Nicht-Mennonistischen Untergebenen direct oder indirekt reize, Klagen zu erheben, die nur dazu dienen sollen, um seinen Meinungen

mehr Gewicht und seiner Macht, und seinem Ansehn einen gern Umfang zu geben. Man kann im Gegentheil sagen, daß sie die Freundschaft aller derer sich erwerben, die sie näher kennen lernten. Man frage alle Truppen aller Nationen, welche in den Jahren 180⅔ und 181⅔ bei Mennoniten einquartirt waren, ob sie nicht von ihrer Reinlichkeit, Gutmüthigkeit, — und die Ruhe, die in den Familien herrscht, angezogen worden, und ob nicht diejenigen, die aus frühern Feldzügen dieses Völkchen kannten, sich nicht selbst wieder gleiche Quartiere bestellten. Wir haben Franzosen, Russen, Preußen und Deutsche, ihren Aufenthalt unter den Mennoniten sehr gerühmt, und ich weiß Fälle, wo die fremden Krieger, die Religionsschriften der Mennoniten mit sich genommen, und sich über Religions-Gegenstände mit ihren Lehrern und Predigern gern unterhalten haben. Diese Fälle beweisen auch beiläufig, daß die Glaubensgenossen des Menno Simonis nicht so sehr verschlossen, sondern im Gegentheil offen sind, wenn sie nur nicht persönliche Ursache zum Mißtrauen haben, über welches nur diejenigen klagen, welche dasselbe selbst verschulden. Auch ihre Bereitwilligkeit, nützliche Unternehmungen zu unterstützen, macht dieselbe allgemein beliebt, ihre Beiträge zu der Herstellung des Marienburger Schlosses, ihre Anstrengungen zur Einführung der neuen Ackergeräthe, haben den Mennoniten viele und große Gönner erweckt, und ein erhabner Fürst oder Erbe eines Throns wird von dem Erfolge ihrer Industrie sehr lebhaft ergriffen, als er ihn zufällig kennen lernte.

Eben so wenig, wie die Mennoniten verhaßt sind, kann man sie reich nennen, wer zur Noth sein Auskommen hat, und nicht verschwender, der ist wenigen in Noth als an-

here, aber darum nicht reich. Diese Meinung widerlegt sich schon aus dem Gewerbebetrieb dieser Religionspartei, die meist nur Landbau und Molkerei nebst Viehzucht treibt, und von der nur einige wenige etwa 20 pCt. als Müller, Krüger und Krämer (Hockenbinder) sich nähren. Ihr vornehmster Bau von Körnern besteht in Waizen und Gerstenbau, der Roggen und Hafer langt gerade zur Consumtion der Familie und ihres Ackervieh es hin. Ein Theil wohnt sogar in Niederungen, die allein auf Haberbau eingeschränkt sind. Die bekannten Getreidepreise der letzten Jahre, so wie die noch bekanntern Ursachen, weshalb dieselben so tief gefallen, gestatten jetzt nicht mehr auf großes Vermögen bei den Taufgesinnten zu rechnen. Ein Theil der Aermern mußte schon deshalb auswandern, weil sie der Gemeine zur Last fielen, und dieser ihre Erhaltung zu schwer fiel. Die Jahre 1807 und 1812 folgten auf Zeiten, in denen die Preise des Getraides hoch waren, und der Handel sehr lebhaft ging. Die Gemeinen konnten damals 30,000 rtlr. freiwillig beisteuern, und die an sie gemachten Forderungen mit 72,000 rtlr. erfüllen; ja sie konnten auch noch außerdem große freiwillige Opfer bringen. Diese waren aber auch fast die letzten; denn nun hatten sie ihre Baarschaften ausgegeben, die Kantonirungen der Franzosen an der Weichsel hatten sie erschöpft, und der allgemeine Verfall des Handels, das allgemeine Sinken der Preise gestatteten nur geringe Einnahmen für den Landmann; die Krüge standen leer, da sie der Handelsmann seltener besuchte, und die Müller und Brenner so wie die Krämer hatten nur noch sehr sparsamen Absatz. So ist dieses Völkchen, welches die Verwaltung als eine Hülfsquelle in der Noth schonen konnte, in minder Wohlhabenheit nicht

mehr so fähig wie sonst, um mit baarem Gelde auszuhelfen. Da aber der alte gute Sinn und Wille geblieben ist, so werden gewiß Natural-Leistungen gern erboten werden, wenn von Ausgleichungen die Rede ist. Diese Ausgleichungen sind gleichfalls schon oft laut besprochen worden. Die Behörden selbst haben in dem Laufe der vorstehenden Unterhandlungen mehrmals geäußert, daß der sogenannte Uebertrag der Mennoniten durch die übrige Nation, in Hinsicht der Militairpflicht, höchst unbedeutend sey, daß die Reichsverwaltung im Kriege eben so gut Geld und Naturalmittel zu dessen Führung bedürfe wie Maschinen, und es entsteht überhaupt die Frage: „ob in einem Staat, wo jeder zum Kriegsdienst verpflichtet sey, irgend jemand behaupten könne, er übertrage einen andern, wenn er eingezogen wird?" Diese theoretische Frage würde ich verneinen, denn jeder, der eingezogen wird, tritt nur für sich selbst ein, weil er selbst zu diesem dienstfähig und verpflichtet ist. Wollte man sagen, daß sich die Zahl der auszuhebenden Ersatzmannschaften, von den Nicht-Mennonitten mindern mußte, wenn die Taufgesinnten nach Verhältniß ihrer Volksmenge mit eingezogen würden: so bedenke man doch das geringe Verhältniß der 12000 Seelen der Mennoniten gegen die Millionen die unter Preußischem Zepter stehen, man erwäge wie viel von dieser Seelenzahl wehrhafte und kriegspflichtige Mannschaft in sich faßt. Die Kantonliste von 1813 ergab

jenseits der Weichsel gegen Ostpreußen hin	4,374
diesseits der Weichsel gegen Pommern	153
überhaupt	4,527

dienstpflichtige Mannschaft in der Gemeine, welche nach ihren Jahren einziehungsfähig waren, aber nach Maasgabe ihrer Größe, ihres Körperbaues, ihrer Gesundheit und ihrer Bestimmungen gesichert, mindestens auf die Hälfte herab geschmolzen seyn würden. Die Kantonliste von 1777 hatte mit Einschluß von Danzig

2436 Männer, (Familienväter und Ansäßige),
3348 Söhne
445 Knechte
} zusammen 3793, davon kaum die Hälfte als dienstfähig anzunehmen wären,

in Summa 6229 angegeben.

Es kommt daher nur darauf an, daß der, die Ersatz-Mannschaft vertheilende Statistiker, die Volksmenge der Mennoniten von der Gesammtzahl der Provinz abzieht, in der sie wohnen, und dann erwägt, wie viel von der gesammten Ersatzmannschaft des ganzen Reichs, auf die so mächtige Volkszahl der Provinz trifft, und der Irrthum wird verschwinden, dessen sich manche Gelehrte schuldig machen. Der große Zuwachs, der seit den letzten Kriegen die Bevölkerung durch den jährlichen Zuwachs der Geburten erhalten hat, ist kein Grund mehr, diese angebliche Uebertragung für unbedeutende zu erachten, wenn sie wirklich statt fände, wie ich nicht glaube. Man sehe nur, welche große Schaaren von Ausgehobenen jetzt entlassen werden, weil man so sehr die Wahl hat, daß man nur die größten, schönsten, stärksten unter ihnen zu dem stehenden Heere einzieht, und überzeugen sich, daß es, Gott sey gedankt, noch nicht an Streitkräften fehlt, um einige wenige, wahrscheinlich nicht sehr zum Kriege geschickte Soldaten durch Vernichtung des Königl. Wortes und mit

der Beforamiß zu erkaufen, um überdieß 12000 Seelen zu verlieren, die umgekehrt dem Nachbar zu Gute kommen, zu denen sie flüchten, und seine Streitkräfte desto schneller wachsen lassen.

Anhang.

Zusätze zu der Abhandlung über die Weigerung der Taufgesinnten, Kriegsdienste zu leisten.

1) Das angreifende Volk setzt das angegegriffene Volk in die Alternative entweder einen großen Theil seiner Mitglieder der Freiheit, ihres Eigenthums, ihrer gesunden Gliedmaaßen, oder ihres Lebens berauben zu lassen, oder den Willen des angreifenden Volkes so weit zu erfüllen, als dieses nicht im Laufe einer Unterhandlung nachgiebt.

2) Besitzt das kriegführende Volk nicht alles zu seiner Vertheidigung oder zu einem beschlossenen Angriff nöthige Material, so ist es genöthigt dasselbe zu kaufen, und Geld oder Geldeswerth andern Völkern für die mangelnden Gegenstände zu geben. Besitzt es aber selbst das zu diesem Kaufe nöthige Metallgeld, oder eine dessen Werth gleiche Masse von eigenen Produkten und Fabrikaten, so bleibt ihm nichts übrig, als die Bezahlung eines entlehnten Kapitals Metallgeld, oder gewisser zu Gelde berechneter Lieferungen, welche auf Kredit entnommen werden müssen, in zukünftigen Fristen zu versprechen, für diesen Kredit Zinsen zu bezahlen, mit einem Worte Nationalschulden zu kontrahiren, bei denen der Zinsfuß desto höher, die Zahlungsbedingungen desto lästiger werden, jemehr man besorgt, der mächtige Gläubiger werde nicht Wort halten wollen oder nicht Wort halten können. — Kaum sind die nordamerikanischen vereinigten Staaten aus diesem drückenden

Verhältniß herausgetreten, als die südamerikanischen neuen Reiche in dieselben zum Theil sehr freiwillig eintraten. Diese Zinsen der Nationalschulden werden nun auf den neuen Völkern lange lasten, selbst bei dem besten Haushalt, bei strengem Wort halten, und bei sehr bedeutenden Hülfsquellen haben die Nordamerik. vereinigten Staaten ihre Nationalschuld nach 50 Jahren noch nicht ganz berichtigen können.

3) Ein englischer Seekapitain zeigte, nach öffentlichen Blättern, seiner Kompagnie an, daß er schon so und so viele Jahre zur See mit Ehren gedient und sein Kriegsschiff Vorwurfsfrei geführt habe, aber durch das Lesen der Schrift und das Nachdenken über das Wesen und die Folgen des Kriegs waren bei ihm Gewissenszweifel erwacht, und er lege lieber sein Amt und sein Dienst-Einkommen wieder in die huldvolle Hand seines Monarchen, als daß er bei der Ungewißheit, in der er sich befinde, zu entscheiden wage, und dann besorgen müsse vielleicht nicht die richtige Wahl getroffen zu haben. — In Amerika aber theilte ohnlängst (Februar 1826) ein Redner im Congresse der vereinigten Staaten die Bemerkungen mit, welche derselbe über die in Europa herrschende Vorliebe für den Krieg auf seinen Reisen gemacht habe, und beruhigt diejenigen Mitglieder, welche besorgten, daß eine sehr zahlreiche Aufnahme von Fremdlingen ihr Vaterland kriegerischer stimmen werde wie bisher, über ihre Besorgnisse; indem dieses Reich, so groß es ist, dennoch nicht mehr als 8000 Mann stehendes Heer unterhält; welches im Nothfalle von einer desto größern Miliz jederzeit unterstützt werden kann. Wir würden die Gränzen unsers Werks überschreiten, wenn wir die Worte desselben wiederholten, und verweisen den Leser auf das Juni Heft des Columbus 1826; wo die europäische Kriegsfestigkeit geschildert wird.

4) Eine sehr geistreiche und edle Fürstin die Herzogin Dorothea von Kurland hatte Ahndungen von der Möglichkeit und dem einstigen Eintritt eines allgemeinen Weltfriedens. Sie sagt in ihrem Tagebuche (s. Zeitgenossen Nro. XIV. S. 12.) „Es muß doch noch endlich kommen was wir brauchen, ein Staatenverhältniß, welches sich auf Gerechtigkeit gründet. Ein System, aus dem die Gleisnerei

und Lüge verschwindet.“ Und sie bezweifelte die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe eben so sehr, als die absolute Nothwendigkeit der Kriege.

5) Die Grundsätze der Geselligkeit überhaupt erhalten eine neue und von fortgesetztem Nachdenken über die Mängel derselben, zeugende Veränderung. Ein schlichter Fabrikant ohne gelehrte Bildung, Hr. Owen, entdeckt die Folgen des egoistischen Eigenthums-Prinzips; und überwindet mit beispielloser Beharrlichkeit den Eigennutz, die Vorurtheile und den Neid seiner Landsleute in England, Schottland und Irrland, und stiftet erst dort, denn aber, mit noch weit mehrerem Erfolge, die Cooperations-Sozietäten, welche, ohne alle religiöse Tendenz und mit Beibehaltung der völligsten Gewissensfreiheit, die Gemeinschaft der Güter unter sich einführen und mit einem mäßigen Genuß, mäßigen Bequemlichkeiten, einfache Lebensweise zu fördern, zu ihrem eigenen Bedarf keine Geldmittel bedürfen, da ihnen die Gesellschaft alles, dessen sie wirklich bedürfen, reicht, und sie ihr dagegen einen Theil ihrer Zeit widmen, um die Gesellschaft selbst zu befestigen und zu bereichern. Die Versuche Owens sind, ohnerachtet Neu Harpny in Nordamerika, eine bedeutende Zahl Mitglieder und Bewohner umfaßt freilich noch klein, und der Zweck der Sozietaet nun auf minder verwickelte Verhältnisse angewendet, allein der Gedanke allen vom höchsten Werth. „Die innern Streitigkeiten in den Familien und Kommunen, welche allein der Egoismus des Eigenthumsrechts veranlaßt, durch ein brüderliches Anmahnen aller Mitglieder der Gemeinde sie sey Dorf oder Stadt, aufzuheben, ihre Quelle zu verstopfen.“ Die schnellen Fortschritte dieses Systems, und dessen Nachahmung auf so vielen Punkten, deutet wenigstens darauf, daß diese Verbesserung des geselligen Lebens denen Wohlthat, die sie annehmen, daß das Mutuum adjutorium auch im Großen ausgeführt und ausgeübt werden kann.

Die Gemeinden des Königl. Baierschen Rheinkreises.

Es ist wahrlich nicht leicht, Nachrichten über die Mennoniten-Gemeinden zu sammeln. Das beschränkte Stil-

leben der Gemeinden und ihrer Mitglieder, das Verhältniß ihrer Aeltesten und Lehrer, die ihre beschwerlichen Aemter meist ohne Sold und Honorar verwalten, die mithin genöthigt sind, neben ihren Amtsverrichtungen auch ihren Nahrungsbetrieb in stetem Gange zu erhalten, veranlassen, daß die Gemeinden und ihre Aeltesten nicht gern von sich selbst sprechen, noch schreiben, und auch nicht Zeit noch Lust haben, ja ich möchte sagen, nicht den Beruf in sich fühlen, die Wißbegierde der nicht zur Gemeinde gehörigen Mitglieder anderer Religionspartheien zu befriedigen.

Besonders ist in der Gegend des südlichen Deutschlands und der Schweitz viel Einzelnes merkwürdig und erregt lokales Interesse; aber die gewaltsamen Veränderungen in der Territorialhöheit, die seit der franz. Revolution statt fanden und in dem Wiener Congreß, oder in Folge seiner Einleitungen durch einzelne Verträge endlich geregelt wurden, machen es unmöglich, aus frühern Zeiten her etwas Allgemeines über mehrere Gemeinden zu sagen, da sie früher zum Theil unter kleinen souverainen Landesherren isolirt waren, und mit ihren eigenen Glaubensgenossen keine nähere Gemeinschaft hatten.

Das einzige, was man hierüber besitzt und kennt, ist die Uebersicht, die die in Holland seit mehreren Jahren erschienene Naamlyst mittheilt, welche die Namen der Aeltesten und Prediger enthielt, die in den, mit den holländischen Gemeinden näher vereinigten Geweinden angestellt waren. Die Naam Lyst nennt wenigstens die Orte und Gegenden, wo sich außerdem Mennoniten-Gemeinden befinden, wenn gleich ihre Aeltesten und Prediger ihr unbekannt blieben.

Ich gebe dieselben im Nachtrag aus einem dieser Naam Lysten, so gut ich sie erhalten habe, obgleich vorläufig nur unvollkommen, weil die jetzige Territorialhoheit der benannten Orte fehlt, und es wird sich aus den einzelnen Nachrichten ergeben, welche Veränderungen seithem vorgefallen sind. Die Gelehrten, die Geographen, Historiker und Statistiker werden die Lücken bemerken, welche noch zuzufüllen sind, und es werden aus Liebe zur Wissenschaft und zur guten Sache hoffentlich Nachrichten anderweit mitge-

theilt werden, welche jetzt, da diese Beiträge bald geschlossen sind, in denselben nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Die Mennoniten-Gemeinden im Königl. Baierschen Rheinkreise stammen von mennonistischen Familien her, welche in frühern Verfolgungen die Schweitz verließen, wo sie ehedem zahlreiche Gemeinden bildeten. Sie scheinen also von gleichem Alter und Ursprung zu seyn, wie die Gemeinden, die Friedrich der Große in Litthauen aus vertriebenen Schweitzern bildete, die der Lehre Menno Simonis anhingen. Sie liegen, 14 an der Zahl, um Dürkheim a. d. Hardt her, welches fast den Mittelpunkt der Gegend bildet, in der sie sich befinden, in einem Umkreise von 25 Stunden Weges. Blos Dürkheim a. d. H. ist eine Stadt, die übrigen Orte Dorfschaften.

Sie haben Gotteshäuser in 1) Friedelsheim, 2 Epstein, 3) Friesenheim, 4) Moosheim, 5) Heppenheim a. d. Wiese, 6) Brauchweiler, 7) Johanneskirchen, 8) Saubach, 9) Altleiningen und das 10te Bethaus in Dürkheim selbst. Zu diesen Bethäusern halten sich die übrigen 5 kleinern, mir nicht genannten Gemeinden. Die Seelenzahl beträgt etwa 3000, und hiernach zu 6 Köpfen auf die Familie gerechnet wird, die Familienzahl wahrscheinlich nahe an 500 Familien gränzen, die sich vom Landbau und Handwerk, auch einiger Krämerei nähren.

Seit Napoleons Einfällen und periodischem Besitz sind die Mennoniten-Gemeinden zu allen bürgerlichen Rechten und Freiheiten zugelassen worden, ohne dafür irgend eine Toleranzabgabe zu bezahlen; sie sind den protestantisch-evangelischen Glaubensgenossen ganz gleich gestellt, können sich ansiedeln und ankaufen wo sie wollen, sind auch vom Staatsgesetz nicht von Aemtern und Würden ausgeschlossen, obgleich ihr eigenes religiöses Gesetz sie herkömmlich abgeneigt macht, nach Ehren und Staatsämtern zu trachten. Doch haben mehrere das Bürgermeisteramt nicht ablehnen können, und es daher als eine Gemeindeamt angenommen.

Die Königl. Baierschen Gerichte nehmen die Aussage eines Mennoniten auf sein Ja oder Nein an Eides statt an. Jede Gemeinde besteht für sich; die Prediger werden durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Amte berufen, indeß werden sie nicht gleich ordinirt, sondern erst dann,

wenn sie eine Zeitlang das Evangelium verkündigten und ihre Thätigkeit für das Amt anerkannt ist, können sie das volle Amt und die Befugniß zu kopuliren, zu taufen und das Abendmahl zu reichen, durch das Auflegen der Hände von einem andern Prediger erhalten. Es ist hierzu nichts nöthig, da kein Vorzug unter den Predigern gilt, als daß der berufene Prediger das Amt annehmen will und kann, daß seine Gemeinde und der zu dessen Einsegnung berufene anderweitige Prediger ihn für tüchtig halten, das volle Amt zu bekleiden. Bei dieser Gleichheit der Prediger unter sich, steht keinem derselben ein Machtspruch zu. Es sind daher die Vorsteher, die Prediger des Wohnorts, und die eingesegneten und bestätigten Prediger oder Aeltesten sich völlig gleich an Rechten und Pflichten; jeder hat nur eine Stimme und keiner ist der unterworfene Knecht des andern, denn jedem hat die Kirche sein Amt auf sein Gewissen gegeben, und ist dies der Schrift gemäß, welche sagt Matthäi: Einer ist Euer Meister, Christus, ihr aber alle seyd Brüder.

Die mit dem vollen Amte bekleideten Prediger nennt man Aelteste, die bloßen Lehrer des Wortes Gottes Prediger. Diese, nebst den Vorstehern der Gemeinde, handhaben die Kirchenzucht und üben dieselbe gewissenhaft aus; sie ermahnen jeden unordentlich Lebenden, bestrafen ihn, schließen denselben wohl gar vom Abendmahl aus, bis er wieder umkehrt und Reue bezeugt; Kartenspielen, um Geld spielen und Tanzen wird als Vergehen und Sünde betrachtet und durch Kirchenbuße geahndet. Man hat bemerkt, daß, je ernster die wahrhaft gläubigen Prediger die Kirchenzucht in ihren Gemeinden handhaben, desto besser steht es mit diesen. Es ist nicht gesetzlich bestimmt, daß der Prediger umsonst dienen müsse, wie früherhin allgemeinen Herkommens war, aber es ist hier und da seit etwa 15 Jahren üblich, daß die Gemeinden ihre Prediger selbst beliebig unterstützen und wohl gar mit ihnen Contrakte schließen, was ihnen für Ausübung ihres Amtes gegeben werden soll. Doch ist dies letztere ein Gegenstand der Mißbilligung mehrerer Gemeinden, so wie es noch gemißbilligt worden, wenn die zu strengen und geizigen Gemeinden ihre Lehrer zwingen wollen, ihnen ganz umsonst zu dienen und

sie hülflos zu lassen. Prediger, die selbst einiges Vermögen besitzen, nehmen aber keine Belohnung an. Um die Amtspflichten der Prediger zu erleichtern, ihr häusliches Verhältniß nicht durch das amtliche zu stören, arbeiten die vereinigten Gemeinden dahin, daß jede derselben zwey, auch wenn die Gemeinde zahlreicher wäre, 3 Prediger habe.

An diese Rhein-Baierschen 14 Gemeinden haben sich nun auch noch 10 andere, unter fremder Hoheit stehende, Gemeinden angeschlossen, unter andern die 6 Gemeinden, welche zwischen Kreuznach und Mainz unter Hessen-Darmstädtischer Hoheit wohnen, und von ihrer Obrigkeit, der Baierschen, gleich behandelt werden; vielleicht mit einigen, aber unbemerkbaren und unbedeutenden Verschiedenheiten.

Da seit vier Jahren jährlich eine Zusammenkunft der vereinten Gemeinden gehalten wird, die auch wohl die Prediger fernerer Gemeinden besuchen, so werden alsdann allgemeine Kirchen-Angelegenheiten auf dieser Versammlung (Synode) besprochen, z. B. jetzt die Herausgabe eines passenden, ihren Glaubensartikeln gemäßen Gesangbuches für die vereinigten Gemeinden. Indeß hat diese Vereinigung kein Zwangsrecht, noch deren besuchende Brüder große Zwangspflichten zu leisten, sondern eine jede Gemeinde, die ihr heut beiwohnt, kann Morgen austreten. Diese Versammlung wird von den Aeltesten, dem Lehrer und Vorsteher der gedachten Gemeinden einmal des Jahres im Mai besucht, die sich aber wegen Entfernung ihrer Wohnorte und ihrer häuslichen Verhältnisse nicht einmal länger als einen Tag in dem Versammlungsorte aufhalten.

Die beschränkte Zeit meines Freundes am Rhein, der selbst zur Gemeinde gehört, hat demselben nicht verstattet, mir mehr mitzutheilen; doch bin ich verpflichtet, ihm selbst für diese wenige Zeilen hiermit öffentlich zu danken, da sie nicht ohne Interesse sind.

Nachtrag zur Kenntniß der die Mennoniten in Preußen betreffenden Gesetze.

Um sämmtlichen in den Preußischen Staaten wohnenden Mennoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden förmlichen Eidesleistung zu entbinden, haben Se. Majest. der König festgesetzt: daß, wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist, so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der mennonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfang des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn. Die nach derselben mittelst Handschlages abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft; wer sie zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Zahl der Mennoniten in Amerika.

Das sonst so treffliche Werk unsers würdigen Hasselt enthält über die Zahl der in Amerika vorhandenen Mennoniten und der mit ihnen verwandten Glaubensgenossen, nachstehende Nachrichten, die wir, um nicht weitläufig zu werden, nur Auszugsweise geben. Es sollen sich befinden in Amerika 6—7000 Köpfe eigentlicher Mennoniten, die 1692 in Germantown in Pensylvanien zuerst eingewandert wären, und 492 Gemeinden bilden. Die Seelsorge soll durch 15 Priester und 52 Licentiaten in 73 Kirchen besorgt werden. Baptisten wären 73,471 Köpfe vorhanden, welche in 45 Gemeinden 1,032 Kirchen und 1,295 Prediger besäßen, und unter ihnen wären begriffen Wiedertäufer in Pensylvanien, Massachusets, mit 5 Kirchen. Außerdem

aber wären 2000 Tunker vorhanden, welche Wiedertäufer wären, die bei der Taufe ganz unter das Wasser untergetaucht würden, und seit 1719 sich in Maryland und Pensylvanien verbreitet hätten, sie feierten den 7. Tag, lebten sehr eingezogen, ließen den Bart wachsen und schnitten das Haupthaar kurz ab. — Die Quäker waren 200,000 Köpfe stark, bildeten 700 Gemeinden (nach D. Morse) und die amerikanische Konstitution befreiet sie vom Kriegsdienst gegen eine allgemeine Abgabe. Außer diesen Quäkern aber waren die Shuttrer oder Jumper, 400 Köpfe stark. — Ueber die letztern haben wir die Nachricht von Hasselt und Morre besonders geprüft und es bleibt also nun übrig, die Bedenken und Zweifel zu äußern, die die übrigen obigen Nachrichten erregen und die ein mit Amerika und den Gemeinden näher bekannten Gelehrten vielleicht einst lösen und berichtigen wird. — Die Mennoniten haben weder Priester noch Licentiaten. Hier muß daher so wie bei der zu der Kopfzahl der Gemeinden nicht passenden Zahl der Kirchen ein Irrthum vorhanden seyn. Sind die Mennoniten in Amerika Deutsche und deshalb von den englischen Baptisten verschieden? deren Kopfzahl übrigens aber mit der Zahl der Gemeinden nicht harmonirt. Wir haben nicht unterlassen, über diesen Gegenstand nähere Nachrichten einzuziehen, und wir werden sie auf irgend einem zweckmäßigen Wege den Letztern mittheilen.

Ueber die englischen Zeitschriften der Anabaptisten.

(Aus Hesperus und andern Nachrichten.)

Unter mehreren religiösen Zeitschriften in England befinden sich auch **drei**, welche den Anabaptisten-Gemeinden gewidmet sind, und deren Ertrag **für die Wittwen und Waisen ihrer Prediger** und Missionaire verwendet wird. Dieser Ertrag soll deshalb nicht unbedeutend seyn, weil außer einer Menge Abonnenten auf den ersten Seiten mancherlei Intelligenz-Nachrichten aufgenommen, und mit 10½ Schilling für 6, und 12 Schilling für 8 Zeilen, für eine Seite aber mit 2 Pfd. Sterling und 2 Schil-

ling (55 Franken) bezahlt werden. Diese Zeitschriften erscheinen übrigens unter Redaktion Anabaptistischer Prediger und vertheidigen die Dogmen und Verfassungen der Anabaptisten die sich von den Mennoniten nur darin unterscheiden, daß sie die Lehrsätze der Anglicanischen Kirche annehmen; wie die Letzten einen großen Theil der Lehren der lutherischen und reformirten Gemeinden, und in der Lehre von der Taufe der Erwachsenen mit einander gleich gesinnt sind. Ein großer Theil dieser Gemeinde genießt übrigens allgemeine Achtung in England und ist in Amerika sehr zahlreich verbreitet.

Das erste dieser Zeitblätter ist: The baptist Magazine. London. Holsdworth, 3 Bogen monatlich zu 6 Pence. Es enthielt 5—6 Abtheilungen, unter welchen die mancherlei Neuigkeiten von den Missionen, religiösen Vereinen und erschienenen Schriften theologischen Inhalts u. s. w. gebraucht werden. Zweitens: Die neue Baptist Magazine. London Jons, $2\frac{1}{2}$ Bogen, 5 Pence, hat nur 3 Abschnitte, a) Versuche (Essays kleine Aufsätze), b) Anzeige von Schriften, c) religiöse Neuigkeiten. Drittens endlich: The Christian Repertory. London. Westley, $3\frac{1}{2}$ Bogen, 1 Schilling. Dieses Repertorium ist auf schönerm Papier gedruckt, als die beiden vorigen, und zeichnet sich durch gesunde Kritik und gemäßigte Orthodoxie aus; zieht auch zuweilen physikalische Wissenschaften und profane Literatur in seinen Wirkungskreis.

Nachweisung der Ortschaften in Litthauen, wo Taufgesinnte Familien angesessen sind.

(Aus authentischen Quellen.)

A. In den Städten.

1) Tilsit 3 Familien, 2) Memel 4 Familien, zusammen 7 Familien in Städten. Crichton bemerkt, daß in Cabian sich auch Taufgesinnte befinden und diese sich zu der Gemeinde in Memel halten, wovon die mir geworden

wahre Nachricht schweigt, wahrscheinlich wohnen diese nur zur Miethe, welches Crichton nicht nennt.

B. In den Dörfern.

1) In Britannken im adlichen Kreise 2. Im Amte Ballgarden: 2) Plauschwarren 10, 3) Moritzkehmen 2, zusammen 11 Familien. Im Amte Baublen: 4) Baublen 2 Familien. Im Amte Heinrichswalde: 5) Kauwethen 1 Familie. Wird von Crichton nicht erwähnt, ohnerachtet das Etablissement von 1785 herrührt. — Im Amte Kukernäse: 6) Sköpen 1, 7) Allgowischken 1, 8) Sellen 1, 9) Killacken 1, im Ganzen 4 Familien. Crichton nennt hiezu noch die Etablissem. in Oginischken, erwähnt aber von 7, 8 und 9 nichts; vielleicht sind die Taufgesinnten in Oginischken nicht angesessen. — Im Amte Linkuhmen: 10) Bagdohnen 5, 11) an der Coronde 1, 12) Grigulienen 8, 13) Grüneberg 2, 14) Gedwilleiten 4, 15) Gritischken 1, 16) Wolfsberg 1, 17) Borschaiten 1, 18) Hohnwiese 1, 19) Kalwen 1, zusammen 25 Familien. 11 und 13 fehlt bei Crichton. 15, 16, 17, 18 ebenfalls, und doch sind die Etablissem. alter Mennoniten, Ländereien. Dagegen erwähnt Crichton eines Etablissem. in Bodschiene dieses Amts. — Im Amte Wenge: 20) Deutsch-Pillwarren 1 Familie. Im Ganzen 49 Familien in den Aemtern, 2 in dem adlichen Kreise und 7 in den Städten, mithin 58 Familien so angesessen sind.

Verzeichniß der Mennoniten in Litthauen, welche eigenthümliches Land besitzen.

1) Adlich Britannken 2 Familien, 2) adlich Klubinn 3 F., 3) adlich Pokraken 3 F., 4) adlich Plauschwarren 1 F. in dem Kreis Niederung. 5) Groß-Plauschwarren 10 F. 6) Klein-Lumpönen 2 F., 7) Moritzkemen 1 F. in dem Kreis Tilsit. 8) Grigulienen 7 F., 9) Grünenberg 2 F., 10) Bartscheiten 1 F., 11) Kurwe 1 F. 12) Hohenwiese 1 F., 13) Bagdahnen 5 F., 14) Jodwilleiten 2 F.,

15) Skupen 1 F., 16) Killucken 1 F., 17) Orlen 1 F., 18) Deutsch-Pillwarren 1 F., 19) Groß-Allgowischken 1 F., 20) Gritischken 1 F. Im Ganzen 48 Familien, und die Anzahl der auf Arrende wohnenden Milcherei-Pächter und Handwerker befindlichen Mennonitenfamilien beträgt 64, Summa aller Familien 112.

Namenverzeichniß der Aeltesten und Lehrer der mennonistischen Gemeinden in Süd-, Ost-, Westpreußen, Litthauen, Polen und den neuangesiedelten Kolonien in Rußland.

Gefertigt im Jahr 1823 zu Danzig.

Anmerk. Die frühern Ausgaben dieses Namenverzeichnisses waren nach dem in Amsterdam jährlich herauskommenden Verzeichniß Holl. Naamenlyst ins Deutsche übersetzt. Da sich aber oft viel Unrichtiges vorfindet, weil die Nachrichten von auswärtigen Gemeinden nur mit Mühe einzuholen sind, so sind sie seit 1813 auf die nahegelegenen oder den preuß. Gemeinden genau bekannten Gemeinden eingeschränkt, und dient zu gleicher Zeit als eine statistische Nachricht, da die Zahl der Lehrer auf die große Volkszahl der Gemeinden deutet. Die seit 1823 vorgefallenen Veränderungen sind in den Anmerkungen nachgetragen.

Taufgesinnte Aeltesten und Lehrer in Preußen.

A. In Westpreußen.

(Jetzt vereinigte friesische und flämmische Gemeinden.)

I. Danzig.

Lehrer in der Stadt. Peter Tiessen sen. 1776, Aeltester 1804, wegen Blindheit zur Ruhe gesetzt 1819.

Anmerk. Peter Tiessen starb den 17. März 1825, alt 85 Jahr 6 Monat. Er hat mit seiner Ehegattin, [illegible]

15 Wochen früher starb, 63 Jahr 3 Monat im Ehestande gelebt und hatte der Gemeinde 30 Jahr als Lehrer und 20 Jahr als Aeltester, überhaupt also 50 Jahre vorgestanden. Sein exemplarischer Lebenswandel und seine ungeheuchelte Frömmigkeit werden, wie seine rührenden und erbaulichen Vorträge und würdevolle Handlung der religiösen Gebräuche noch lange Zeit bei der Gemeinde im Andenken bleiben. Da er seit 1819 wegen Blindheit nicht mehr dienen konnte und sein alter 83jähriger Mitgehülfe, und nach Tiessens Tode immer schwächer wurde, so wurde sein Sohn Peter Tiessen jun., der schon 25 Jahre mit ihm im Amte gestanden hatte, nach seines Vaters Tode zum Aeltestenamt erwählet; starb aber 1826 im Oktober.

Jacob Kliewer 1779, Aeltester bei der Land- und Stadtgemeinde, gest. den 1. Oktbr 1826. Erdmann Stobbe, 1786, gest. 1824 den 23. September, alt 83 Jahr. Peter Tiessen jun. 1800, den 3. Juli 1825 zum Aeltesten erwählt. Jacob von Dühren. — Lehrer auf dem Lande: Johann Toews 1796. Heinrich Wiebe 1816, niedergelegt 1820. Der ordinirte Prediger Jacob von Smissen ward aus Friedrichsstadt a. d. Eger berufen im Jahr 1826, und hielt im Juli seine Antrittspredigt; ein nicht ordinirter Lehrer steht ihm zur Seite.

II. Orlofferfeld bei Tiegenhoff.

Johann Donner 1805, Aeltester 1805. Jacob Fröse 1818. Peter Pauls 1818. Peter Fröse 1822.

III. Im sogenannten großen Werder.

1) Tiegenhagensches Quartier. Abraham Wiebe 1793, Aeltester 1814. Peter Claassen 1780. Martin Hamm 1782. Peter Hamm 1801. Jacob Hamm 1812.

2) Rosenortsches Quartier. Thomas Siemens 1808. Peter Wiens 1813. Gerhard Rempel 1813. Bernd Epp 1822. Peter Classen 1822.

3) Ladekopperfeldsches Quartier. Hans Wall 1787. Johann Wall 1798. Abraham von Riesen 1801. Peter Konrath 1806. Jacob Wiebe 1814. David Esau 1825.

IV. Märwalde.

Isaac Schultz 1784, Aeltester 1809. Cornelius Entz 1800 niedergelegt, gest. 1824. Dirk Claassen 1800. Thomas Epp, gest. 1824, 1806. Jacob von Bergen 1816. Bernhard Epp, gest. 1823, 1822. Franz Töws 1822. — Später traten hinzu: Franz Töws 1823. Arend Claassen 1824.

V. Heubuden bei Marienburg.

Abraham Regier 1800, Aeltester 1804. Gerhard Wiebe 1792. Isbrand Wiebe 1794. Johann von Riesen, gest. 1823, 1800. Cornelius von Riesen 1805. Johann Regier 1805. David Epp 1817. Abraham Töws, nach Rußland gereiset 1819, 1824. Gerhard Neufeld 1822. Abraham Lüdermann 1823. Abraham Aubert, gewählt 1823 den 12. October.

VI. Elbing und Ellerwald.

Jacob Krocker 1808, Aeltester bei der Stadt- und Landgemeinde. 1809.

a) Lehrer in der Stadt: Heinrich Hamm, gest. 1824 den 28. Mai, 1807. Bernhard von Riesen, gest. 1824 den 8. October, 1808. Aaron Wiebe 1821. Peter Wiebe, gewählt 1825.

b) Lehrer auf dem Lande: Abraham Tiessen 1806. Heinrich Wiebe 1810. Jacob Martens 1810 Emeritus. Abraham Dyck 1812. Peter Claassen 1818.

VII. Im kleinen Marienburgischen Werder.

a) Markushoff. Cornelius Allert 1793, Aeltester 1819. Hermann Fröse 1801. Cornelius Allert jun. 1818. Jacob Peters 1819.

b) Tiensdorf. Wilhelm Martens 1790, Aeltester 1799. Franz Cornelszen 1808. Claas Quiring 1808. David Penner 1823. Johann Quiring 1823.

c) Gerschown bei Marienwerder. Elias von Bergen 1802. Andreas Wiebe, gest. 1824. 1820, gewählt 1824.

VIII. In der Stuhmschen Niederung.

Auf Draheimerweide. Julius Adrian 1796, Aelter 1800. Jacob Ewert 1795. Peter Edzer 1796. nas Quiring 1808. Heinrich Penner 1826.

IX. In der Graudenzer Niederung.

Auf Montau und Grup. Hans Görz 1814, Aelter 1821. Isaac Adrian 1782. Dirk Görz 1806. Pe Kliewer 1816. Franz Ewert 1818.

X. In der Culmischen Niederung.

Auf Schönsee. Der Aeltesten Dienst ist durch den d des Jacob Franz erledigt 1822. Dirk Franz 1801. dreas Siebrand 1808. Siewert Görz 1813. Peter meissen 1820. Peter Franz 1820, nach Rußland gezo 1822.

XI. Im Culmischen auf der Höhe.

Tob. Jantzen 1813, Aeltester 1820. Pet. Sperling 1831.

Auf Przekowski und dem Kumpfade bei chwetz. Jacob Ratzloff 1799.

NB. Diese Gemeinde ist bis auf einige Familien nach Rußland ausgewandert, denen auch der obenerwähnte Lehrer nachziehet.

XII. Auf Nieschefky bei Thorn.

Abraham Nickel, 1766, Aeltester 1779. Johann Nik 1808. Jacob Funk 1816.

B. In Ostpreußen.

Königsberg.

Johann Penner 1813, Aeltester 1823. Heinrich Pen 1786. Isaac Wiens in Elbing erwählt 1816, in Kösberg den Dienst angetreten 1821. Heinrich Claassen 16. Abraham Penner 1822.

C. Preußisch-Litthauen.

Bei Tilsit.

Abraham Rosenfeld 1799, Aeltester 1817. Jacob Eberd 1792. Gerhard Rosenfeld 1810. Peter Rosenfeld 1813. Jacob Rosenfeld 1818.

D. In der Neumark.

Brenkenhofswalde und Franzthal.

Diese Gemeinden und die im Culmischen stehen miteinander in Gemeinschaft und erwählen zusammen Aelteste über 4 Gemeinden. Wilhelm Lange 1802, Aeltester 1810. Peter Jantz 1809. Benjamin Jantz 1809. Berend Voet 1812.

E. Im Königreich Polen.

I. Kasun bei Warschau.

Peter Schröder 1793, Aeltester 1809. Salomon Kohnert 1706. Andreas Bartel 1811. Franz Bartel 1815. Cornelius Görtz 1815.

II. Wionczemin und Suda bei Plozky.

Jacob Pankraz 1813, Aeltester 1820. Johann Dirks 1817. Cornelius Foht 1817. Peter Natzlaff 1817.

G. In Rußland.

I. Ganz alte Ansiedlung.

(Die Zeit ihrer Wahl ist nicht angezeigt.)

a) Auf Meseritzki bei Ostrog. Benjamin Dircks, Aeltester. Peter Isaacs, Lehrer. Johann Jantz, Lehrer.

b) Auf Antoneva. Benjamin Wedel. Peter Jantz.

c) Auf Dosidow bei Coretz. Peter Unrau. Peter Schmidt. Cornelius Funk.

d) Auf Teorilofka bei Rochwalufka. Benjamin Unrau, Aeltester. Cornelius Richert. Peter Natzlaff.

e) Auf Michalin bei Mignawka. David Siebrand. Johann Nickel.

II. Chortitz bei Ekatharinoslow.

(Die Zeit ihrer Wahl ist nicht angezeigt.)

Flämische Gemeinde. Jacob Dyk. Gerhard Wilms. Gerhard Enns. Heinrich Epp. Heinrich Wiens 1822 gestorben. David Epp. Heinr. Penner.

Friesische Gemeinde. Heinrich Janz, Aeltester 1825. Hildebrandt.

Kronsgarten bei Alexandero. Claas Wiens. Johann Claassen.

III. An der Molotschna.

(Die Zeit ihrer Wahl ist nicht angezeigt.)

a) Erste Ansiedelung. Bernhard Fast, Aeltesten. David Hübert. Claas Reimer. Franz Wiens. Johann Friesen. Cornelius Janz. Johann Penner. Isaac Neufeld. Jacob Löwens. Peter Töws. Peter Neufeld. Jacob Wartentin. b) Rudnerweide, zweite Ansiedelung, auf dem neuen Plan genannt. Franz Görtz, Aeltester. Heinrich Baltzer. Johann Penner. Benjamin Nachlaff. Peter Unrau. Peter Wedel, Aeltester. Heinrich Buhler. Peter Unrau.

Einige allgemeine Bemerkungen mögen sich hier anschließen.

Ehe die neuen Auswanderungen nach Rußland in den Jahren 1803 u. 4, 1808 u. 9, 1818 u. 19 statt fanden, deren S. 332 u. 333 des ersten Theils gedacht wird, waren mehrjährige Verhandlungen vorangegangen, um die Freiheit der alten Lehre und die völlige wörtliche Erfüllung der Königl. Gnadenbriefe zu erlangen, es war zur Ausführung von Maasregeln gekommen, welche, so sehr sie durch die einmal angenommenen Verwaltungsgrundsätze sich auf einer Seite rechtfertigen ließen, dennoch den Taufgesinnten hart und von bedenklichen Folgen für die Zukunft erschienen. Man mag daher wohl nicht mit Recht an dem Einflusse der Kolonisten-Werber des Auslandes eine so hohe Meinung gehabt haben, da in den Glaubenslehren,

in dem Katechismus der Taufgesinnten, und in der Verhandlung derselben der Hauptgrund der ersten Auswanderungen lag, und wenn sich dergleichen Werber eingeschlichen haben, welches der Privatmann nicht zu beurtheilen vermag, so haben sie wenigstens nicht schnelles Gehör gefunden, und man hat mit ihnen wohl erst dann unterhandelt, als die Gemeinde beschlossen hatte, ihren Mitgliedern das Auswandern zu gestatten, und diese nun wohl über die Frage wohin, und unter welchen Umständen sich näher bestimmen mußten. Spätere Auswanderungen haben dagegen den ganz natürlichen Grund gehabt, daß die einmal ausgewanderten Familienväter ihre nächsten Verwandten- und Familienglieder an sich zu ziehen wünschten, und die getrennten Familien sich, da es ihnen wohl ging und nicht an Platz mangelte, sich zu vereinigen suchten.

Dies Resultat der älteren Auswanderungen der vorerwähnten Jahre ist Seite 384 des Ersten Theils berechnet, und ergiebt einen Verlust von 2052 Seelen und 342 Familien pro $180\frac{3}{4}$, und 594 Seelen und 99 Familien pro $180\frac{5}{9}$, Summa 2646 Seelen und 441 Familien, welches mit der statistischen Tabelle Seite 381 übereinstimmt, wo nach den Chortitzo-Kolonien, als dem Hauptpunkt der neuen Ansiedelungen, 1819 560 Familien und 2838 Seelen enthielt, obgleich noch in Michalmi und Meserits einzelne kleine Dörfer nahe an ihrem Vaterlande gebildet worden waren. 1290 Seelen und 215 Familien wanderten an die Molotschna $181\frac{3}{4}$ aus, welches überhaupt 3936 Seelen und 656 Familien und demnach den 4. Theil der Kopfzahl der westpreuß. Gemeinde ergiebt.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die allerersten, im Nachtrage der Koruschen Zeitung No. 30. p. 11. März 26 Seite 781 erwähnten und erst seit 1818 angelegten ruß. Kolonien Mennoniten enthalten. Ihre Lage ist in diesen Zeitungsnachrichten nicht angegeben. Ihre Namen sind bestimmt, denken des ruß. Waffen-Glücks und ruß. Tapferkeit zu seyn; sie hießen Taratino, Kulm, Moloiaroslowetz, Krösnoi, Fère Champenoise (welches der Russe wohl umgetauft haben wird), Töplitz, Brienne, Leipzig, Brosine, Borodino, Kijasse, Paris, Occis. Sie enthalten 8284 Seelen; darunter 7403 Lutheraner, 64 Reformirte, 817

tholiken, Summa 8284, und 598 Familien Würtenber-
, 547 Familien Preußen, 455 Polen, unter denen man
polnisch-preußische Familie sich befinden mag, 42 Fran-
n, 19 Baiern, Summa 1661 Familien; und so wenig
n die Richtigkeit dieser Angaben beurtheilen kann, so
inen sie doch so sehr speciell zu seyn, daß sie sich wohl
glaubwürdige Nachrichten gründen möchten, und sie
ennen die Religionspartheien zu bestimmt, zu denen diese
onisten gehören, um nicht schon deshalb zu bezweifeln,
sich Mennoniten darunter befinden. Es ist auch wohl
gewiß anzunehmen, daß, ehe nicht der große Landstrich
der Moioschna, welcher den Taufgesinnten eingeräumt
d, ganz besetzt ist, keine mennonistische Familie sich
inzle, sondern erst hier in der Nähe ihrer Glaubens-
ssen ansiedlen werde, von denen sie Schutz, Rath und
lfe zur ersten Gründung neuer Wohnsitze erwarten kön-
. Wer die Verwaltungsgeschichte der neuesten Zeit kennt,
d daran noch weniger zweifeln. Als die Besetzung der
enwirthe mit dem größten Eifer im preuß. Reiche durch-
hrt ward, und ihre Ländereien aus einem bedingten und
ränkten Besitzrecht in ein volles unbeschränktes Eigen-
n überging, verlangten die Tagelöhner ex lege agraria
einer Morgen eine gleiche Gunst zum Eigenthum. Un-
ige Deutungen, öffentliche Anordnungen, nicht wohl
ählte Ausdrücke in der Uebersetzung dieser Anordnung
Polnische, gaben ihnen Veranlassung zu der Alterna-
, entweder ihrerseits einige Morgen Land umsonst als
nthum zu überkommen, oder ihnen Pässe zum Auswan-
zu geben. Diese letzte Alternative hatte darin ihren
nd, weil sich von Polen her durch den Grenzverkehr
die reisenden Kaufleute, so wie von den durchziehenden
schen Kolonisten das Gerücht von Anlagen dieser neuen
Kolonien allgemein verbreitet hatten, und so kamen
lben zu den Regierungen und Landrathsämtern in
aaren, um die eine oder die andere Vergünstigung zu
irken. Ruhiger Ernst und Besonnenheit auf einer Seite,
sanfte menschliche Behandlung und Belohnung auf
andern, beruhigte dieses ungestüme Verlangen zwar
und es entstanden fast in allen Dörfern Westpreußens,
glich aber bei der Stadt, neue Anbauten von Eta-

blissements, so daß der Hauptort der Provinz seit 1812 bis 20 über 400 nun mit der Stadt unmittelbar zusammenhängende Etablissements erhielt, deren Straßen sich wie Strahlen von der Hauptstraße der Bürgerbesitzungen ausdehnte, und innerhalb den Räumen dieser Linien bildeten sich Queerstraßen, die das Proqui einer sehr bedeutenden Stadt geben. Allein es scheint doch nach dieser Zeitungsnachricht, daß viele auswanderungslustige Tagelöhnerfamilien sich entweder u. a. Vorwandpässe über die Grenze verschafft, und sich damals Kolonisten gemeldet haben, oder daß sie ohne alle Pässe ihre Heimath verließen, und als nahe nicht paßpflichtige Grenzbewohner auswanderten. Je mehr die jetzt überall sichtbar werdende Vermehrung der Volksmenge wächst, je mehr wird auch die Auswanderung der ärmern Klasse nach allen Himmelsgegenden sich mehren, es sey dann, daß noch manche öde Strecke denselben einzuräumen, und das System der Armenkolonien, die in den Niederlanden so gut gedeihen, eingeführt wird. So wie auch mancher Invalide lieber ein Stück Land als seinen Gnadenthaler nehmen würde.

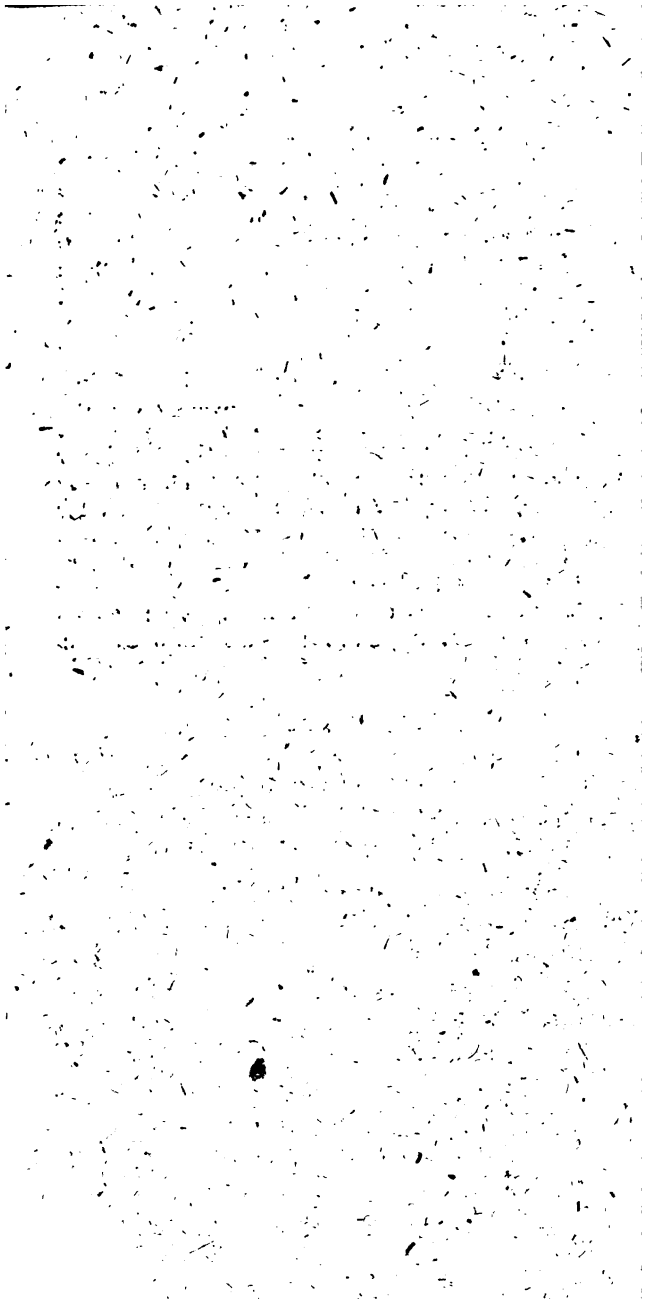

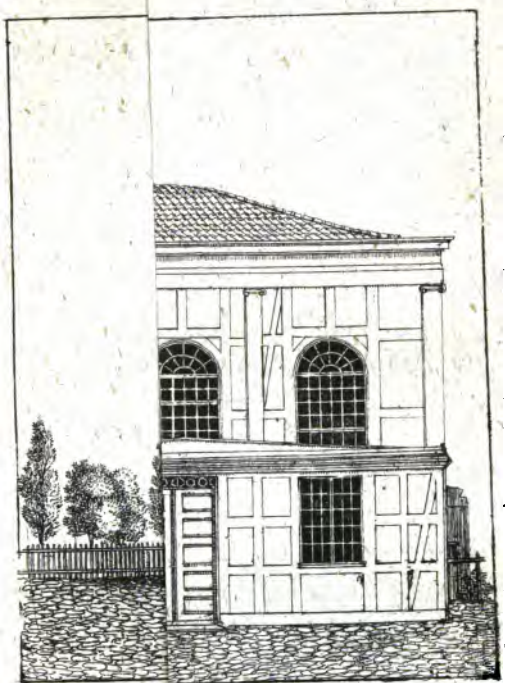

Ansicht zu Danzig.

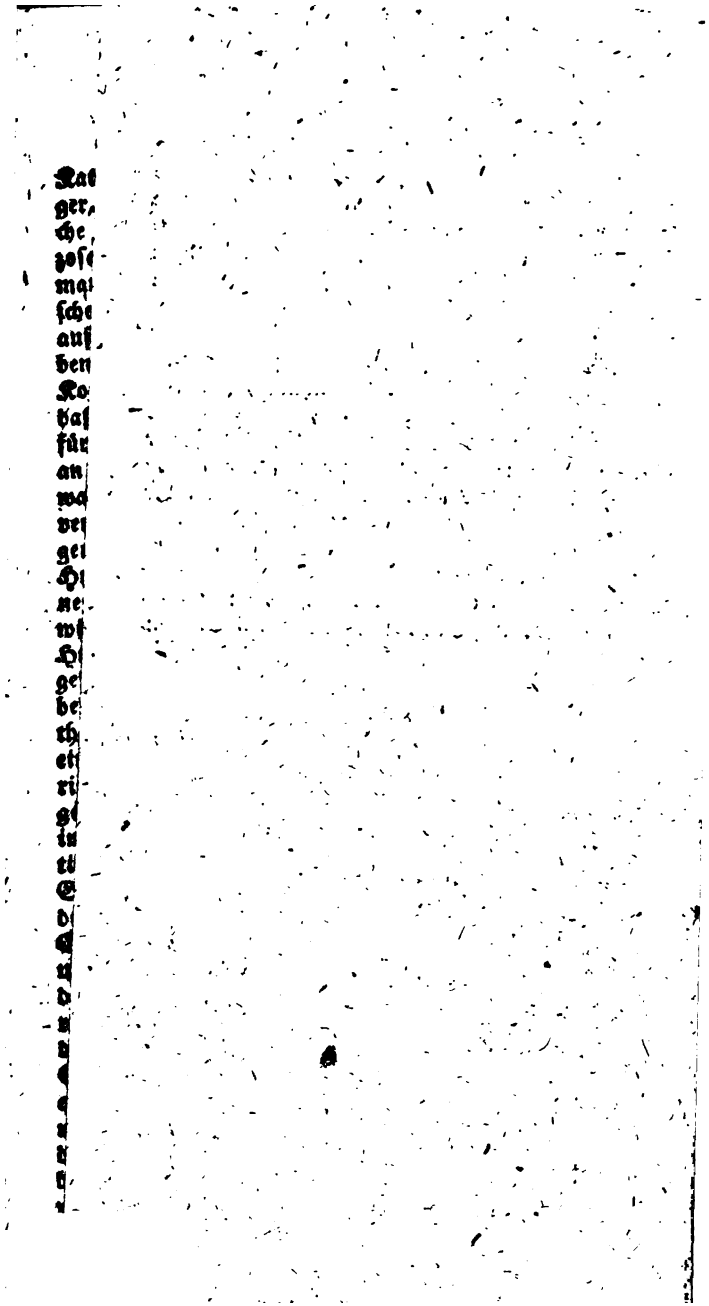

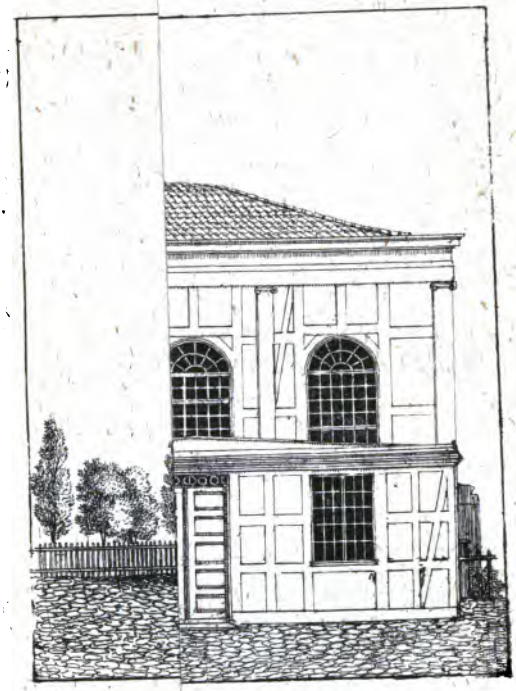

Ansicht de zu Danzig.

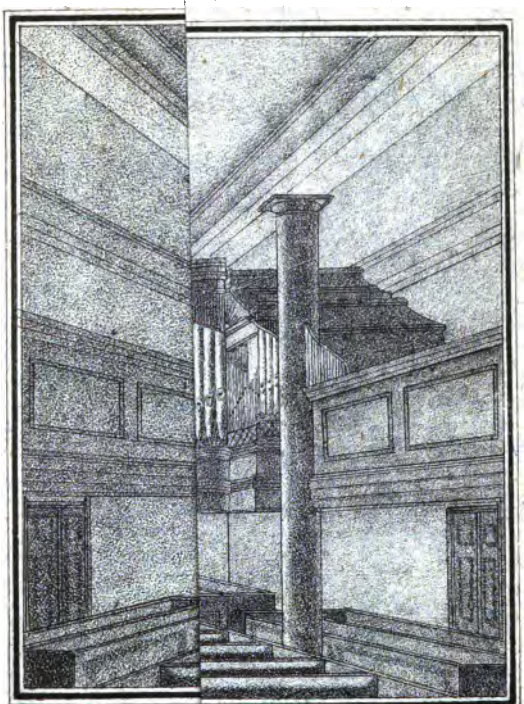

Innere der Kirche zu Danzig.

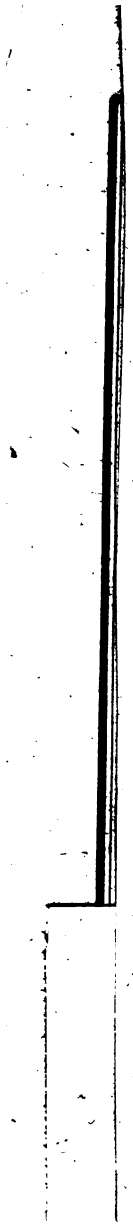

gemachten hohen Consens.

	nen Urs der Verhigl. rung.	Bedingungen die gemacht sind, und andere Bemerkungen.
herischer oder		
enwerd.	Schuldr. 13.	Sämmtlich mit Uebernahme der Schul- und Kirchenabgaben, nach dem Rescript vom 2. Sptbr. 1787
dito	Versteto	dito.
dito	Schuhn. 13.	und Edikt von 1789.
senberg	dril 15	Anmerk. Von hier ab sind die Ge-
enwerd.	dtal 15.	nehmigungen auf den Grund des Rescripts vom 7. Febr. 1815 von

86. 14. 25. 37. 61. 94. 155.

Nachweisung

von denen im Marienwerderschen und Danziger Cammer-Departement befindlichen me
welche sich bis zum Jahre 1801 auf städtischen und ländlichen Grundstücken ansä

Namen der Städte, Kreise und Aemter.	In selbigen sind bis zum 1sten. Septbr. 1789 an mennonistischen Familien ansäßig gewesen.	Nach dem 1sten Septbr. 1789 haben sich an dergleichen Familien ansäßig gemacht.
A. Städte.		
Im Conitzschen Steuer-Raths-Kreise.		
1. Schwetz.	4.	—
Im Culmschen Steuer-Raths-Kreise.		

Nachweis

Laufende Nummer.	Namen der Eigenthümer.	Westpreußen in Hoffnu	Ursache des Verkaufs.	Bemerkungen.
	A. In den Städten.			
1.	Martin van der Mersch,			
9.	[illegible]			
10.	Jakob Jantz.			
11.	Cornelius Jantz.			
12.	Wittwe Schmidt.			
13.	D. Horn.			
14.	Peter Harms.			
1.	Jakob Rosenfeld.			
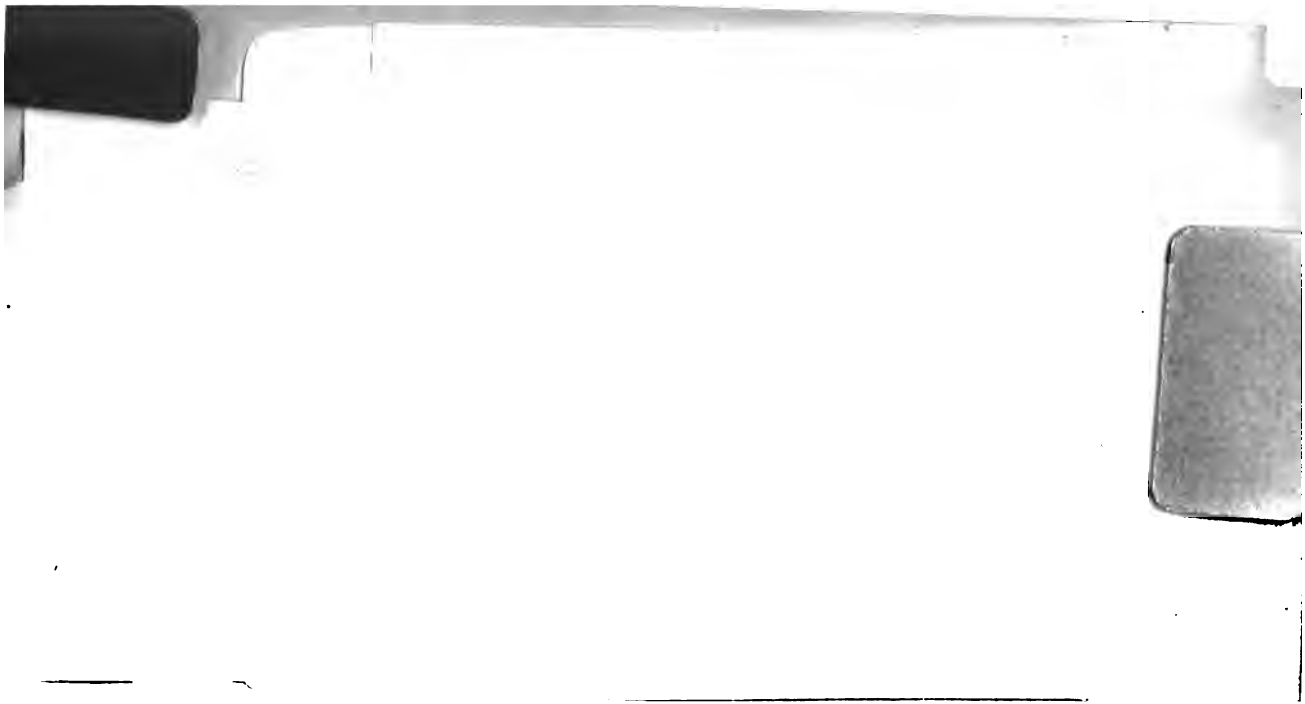
	23.	80.	An der Curawe.	Dieses sind sämmtlich alte Meun Ländereien.
	9.	291.	Grigulinen.	
	3.	49.	dito	
	26.	172.	dito	
1.	3.	92.	dito	
1.	18.	154.	dito	
;	25.	145.	dito	
1	16.	88.	dito	
;	20.	56.	dito	
1.	3.	72.	Grüneberg.	
1.	3.	17.	Jedwillaiten.	
1.	22.	134.	dito	
1.	3.	100.	dito	
;	27.	210.	dito	
2.	23.	31.	Gritischken.	
;	22.	48.	Wolfsberg.	
1.	7.	127.	Barscheiten.	den 12. Oktbr. 1797.
1.	3.	72.	Grüneberg.	dito
2.	2.	15.	Hohenwiese.	25. Septbr. 1794.
;	16.	148.	Kalwen.	19. Novbr. 1799.
30.	15.	31.		
1.	6.	168.	Deutsch-Pillwaren.	Ist altes Minnogisten-Land.